Jur. I. Sag
213h

Wening

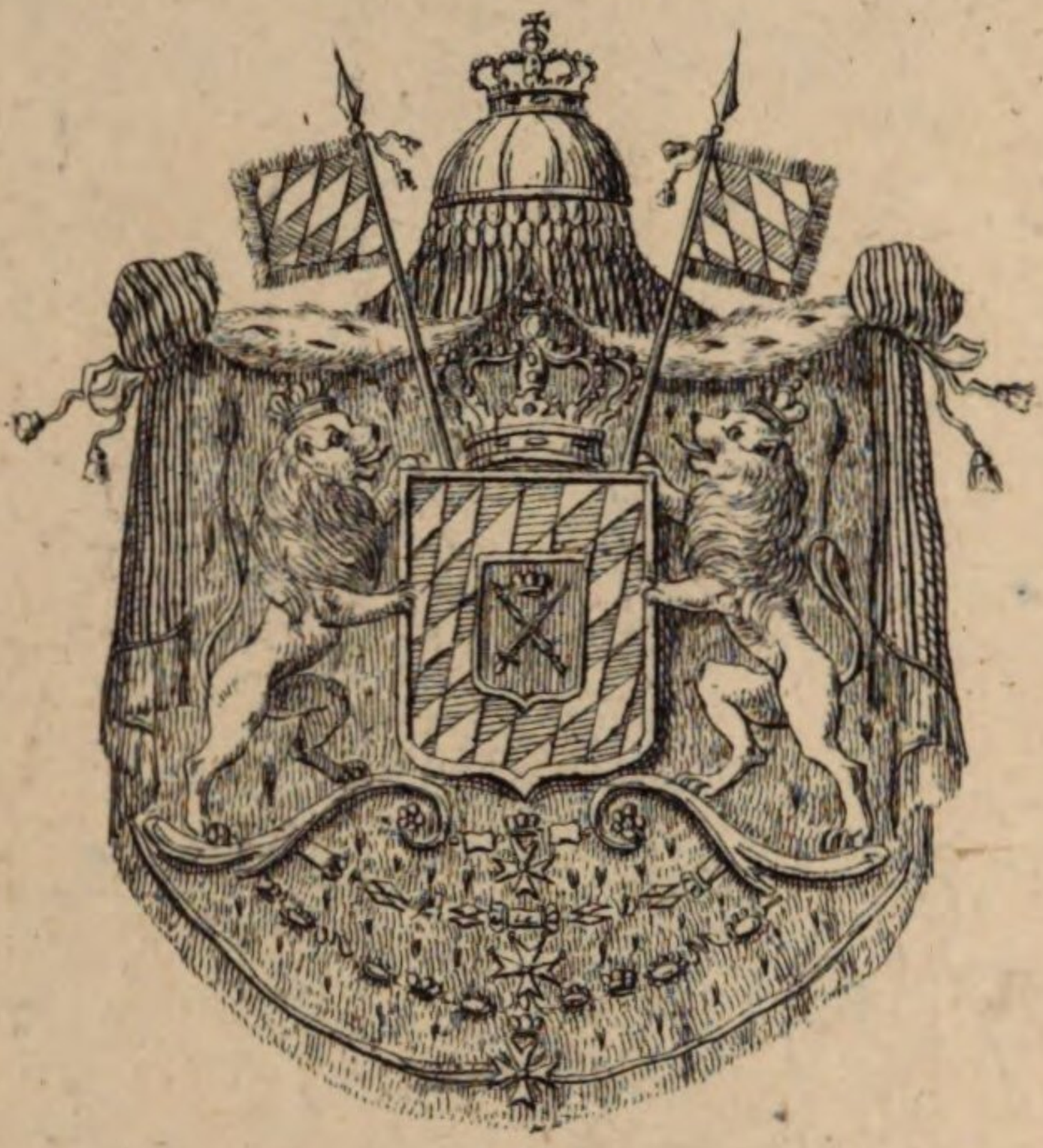

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

<366365786200 17

<366365786200 17

Bayer. Staatsbibliothek

Lehrbuch

der

Encyklopädie und Methodologie

der

Rechtswissenschaft

von

Dr. J. N. Wening,

königl. bair. Hofrath und ordentl. öffentl. Professor der Rechte an der Ludwig - Maximilians - Universität Landshut.

Landshut,

in der Weber'schen Buchhandlung.

1821.

125

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dem Andenken

an

seinen Aufenthalt

in

Göttingen

weiht

diese Schrift

in

dankbarer Erinnerung

an

Lehrer und Freunde,

erhaltenen Unterricht,

und

genossene Freundschaft,

der

Verfasser.

Vorrede.

Zur Herausgabe des vorliegenden Lehrbuches bestimmte mich zunächst der Wunsch, einen meiner Ueberzeugung und Ansicht vollkommen entsprechenden Leitfaden für die Vorlesungen über diesen Gegenstand den Zuhörern anbieten zu können. Wohl in keinem Fache dürfte es dem Lehrer unangenehmer, dem Studierenden nachtheiliger werden, als bei dem Vortrage über Encyklopädie und Methodologie, wenn Verschiedenheit der Meinungen und Ansichten über Darstellung und Behandlung zu Veränderungen des gewählten Compendiums, zu vielfachen Abweichungen von demselben oder etwa gar einer Umgestaltung des Ganzen im Vortrage Veranlassung geben. Zusammenhang, klare Uebersicht, Auffassung eines vollkommenen Bildes der gesammten Wissenschaft und ihrer Zweige verlieren nothwendig bei einem solchen Ver-

fahren, und doch stützet sich eben auf jene Eigenschaften der wahre Vortheil, den insbesondere die Encyklopädie gewähren soll. Indessen will ich offen bekennen, es habe ausserdem auch noch die Hoffnung mich zu dem Unternehmen geführt, daß ich der Wissenschaft und ihrem zwekmäßigen Studium vielleicht selbst Einiges durch die neue Bearbeitung nützen könnte. Keinem aus der großen Anzahl meiner Vorgänger will ich mich zur Seite stellen, noch viel weniger den anmassenden Gedanken fassen, als hätte ich mehr geleistet, ihre Werke im Geringsten entbehrlich gemacht. Gerade diese Vielseitigkeit der Darstellung, die verschiedenen gewinnreichen Bearbeitungen führen aber sehr natürlich zu eigenthümlichen Ansichten, machen auf Lücken und Mängel der Schriften anderer aufmerksam, und so mögen es jene verantworten, wenn sie zu neuen Versuchen aufmuntern, gleichsam dazu verführen, die mannigfaltigen Vorzüge mehr in ein gemeinschaftliches Ganze zu vereinigen. Wenn daher auch der Hauptgedanke, das Wesentliche des Inhaltes nicht neu ist, und es nicht seyn kann, dürfte doch vielleicht der aufmerksame, billige Beurtheiler eine besondere Anordnung

und überall das Bestreben nach vollkommener Klarheit und Deutlichkeit nicht völlig verkennen, auch wohl hie und da eine Bemerkung oder Andeutung finden, die wenigstens den Anfänger zu einer bestimmteren Ansicht über Recht und Rechte, ihre Verhältnisse und Quellen hinleiten möchten. Gewöhnlich stellte man das einheimische Recht unter das Privat=, das canonische Recht unter das Kirchen=Recht, obgleich beide auf andere Rechtstheile gleichfalls großen Einfluß hatten. Ich suchte diesen Uebelstand zu vermeiden, indem ich die Rechtsquellen von den Rechtstheilen, und diese wieder von den Rechtswissenschaften, so wie beide von den Vorträgen darüber sonderte. In Ansehung der Rechtsquellen schien es mir auch nothwendig, dieselben zuerst im Allgemeinen zu betrachten, dabei besonders, was ich für wesentlich halte, die innern und äussern, oder realen und formalen zu sondern, und sodann auf die Bildung des positiven Rechtes den Anfänger aufmerksam zu machen. Die Rechtswissenschaft suchte ich in ihrem ganzen Umfange nach ihrem allgemeinen Begriffe und Wesen zu bezeichnen, aber auch nachher ihrer nothwendigen praktischen Tendenz zu Folge auf gewisse

Weise zu beschränken. Ueberhaupt setzte ich es mir zur besondern Aufgabe vor, durchaus und überall das reine theoretische Interesse zu erweken, und doch zugleich auf den hohen Werth der richtigen Praxis aufmerksam zu machen. Deshalb nahm ich auch durchgehends auf die Wissenschaft und ihre Zweige im Allgemeinen, dann auf Deutschland und Baiern insbesondere Rükſicht. Bei den allgemeinen Wissenschaften suchte ich durch das Hervorheben einer eigenen Wissenschaft unter dem Namen der Empirie die verwandten Begriffe und Gegenstände, so wie ihre Behandlung scharf zu sondern, um damit zu bezweken, daß man einerseits die Rechtsphilosophie in ihrer Selbstständigkeit erfasse, andererseits ihre Schranken erkenne, und das Wesen der Erkenntniß positiver Rechte weder in der Philosophie, noch aber auch in der Erfahrung allein suche. Was mit diesen Untersuchungen, Anordnungen und Darstellungen gewonnen sey, oder ob ich überhaupt einen nüzlichen Beitrag für die Wissenschaft und ihr Studium damit zu leisten vermochte, darüber mögen Sachkenner entscheiden, deren Gründe mir weitere Belehrung, deren Einwürfe vielleicht aber auch Gelegenheit ver-

schaffen werden, meine Ansichten noch tiefer zu verfolgen und kräftiger zu vertheidigen — alles um des Rechtes willen, wozu ja meinem Bestreben und Wunsche nach diese ganze Schrift eine Anleitung enthalten sollte.

Landshut,
den 20 August 1819.

Der Verfasser.

Nachschrift.

Bereits unter dem obigen Datum hatte ich die vorliegende Schrift dem Druke übergeben. Zur Ostermesse 1820. sollte sie erscheinen. Die bedeutende Verzögerung, welche ohne meine Schuld eingetreten ist, veranlaßte es daher allein, daß ich die inzwischen erschienenen Schriften gar nicht mehr, oder bloß bei den letztern Bogen benützen konnte. Noch muß ich bemerken, daß ich bei der Anordnung der Studien und Collegien in der Methodologie von jener bedeutend abwich, welche ich im vorigen Jahre meinen „Freimüthigen Ansichten und Vorschlägen 2c. Landshut 1820." Seite 70. beifügte. Theils

schien mir nach reiferer Ueberlegung, und mehrfachem Benehmen mit einsichtsvollen Männern darüber, eine Abkürzung der Studienzeit nothwendig, und die Ausdehnung auf zehn Semester in vieler Hinsicht bedenklich, theils glaubte ich, es sey zwekmäßiger, vorzüglich auf das Bestehende hinzuweisen, welches zunächst benützt werden muß. Dabei glaube ich auch durch ausführlichere Erläuterungen manche Einwürfe, die mir in diesem Punkte gegen die berührte Schrift gemacht wurden — in Briefen oder mündlich, denn öffentlich ist sie noch nicht beurtheilet worden — genügend beantwortet zu haben, namentlich den bedeutenden Einwurf, als hätte ich das Studium der Philologie aus der Reihe der juristischen Hülfsstudien entfernen wollen. Die §§. 282 - 288 u. 313. werden das Gegentheil hinreichend beweisen. Meine Meinung gieng nur dahin, daß der Jurist bereits die erfoderlichen philologischen Kenntnisse mitbringen müsse, und nicht erst an der Universität erwerben, wenn auch, wie sich von selbst versteht, dieselben ohne Unterlaß erweitern und vermehren soll.

Landshut,
den 1. Merz 1821.

d. Verf.

Inhaltsanzeige.

Einleitung.

I. Vorbegriffe.

Wissenschaft, Wissenschaften, positive Wissenschaften. §. 1 = 4.
Erkenntnisse eines Gegenstandes, philosophische, historische, empirische, dogmatische, literärische. §. 4 = 10.
Studium eines Gegenstandes. §. 10.
Werth der Wissenschaft. §. 11.
Verhältniß der Theorie zur Praxis. §. 12.
Unterschied theoret. und prakt. Wissenschaften. §. 13.
Abtheilung der Wissenschaften in Haupt = und Hülfs = allgemeine und specielle Wissenschaften. §. 14 = 16.

II. Begriff, Eintheilung und Nutzen der Encyklopädie und Methodologie.

Begriff, Eintheilungen und Nutzen der Encyklopädie überhaupt und rükſichtlich der Rechtswissenschaft insbesondere. §. 16 = 23.
Begriff, Eintheilung und Nutzen der Methodologie überhaupt und rükſichtlich der Rechtswissenschaft insbesondere. §. 23 = 25.

III. Geschichte der Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft. §. 25 = 36.

IV. Literatur der Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft. §. 36=39.

Encyklopädie.

I. Buch.

Von dem Rechte und der Rechtswissenschaft im Allgemeinen, und dem Rechte und der Rechtswissenschaft der Deutschen und Baiern insbesondere.

I Abschnitt.

Von dem Rechte und der Rechtswissenschaft überhaupt.

I Kapitel.

Von dem Wesen und Begriffe des Rechtes an sich. §. 39=51.

II Kapitel.

Von den zur Realisirung des Rechtes erfoderlichen Anstalten. §. 51=62.

III Kapitel.

Von den Quellen des Rechtes. §. 62=77.

IV Kapitel.

Von dem positiven Rechte, und der Bildung desselben. §. 77=82.

V Kapitel.

Von dem Wesen der Rechtswissenschaft. §. 82=92.

II Abschnitt.

Von dem Rechte und der Rechtswissenschaft in Deutschland.

I Kapitel.

Von dem Rechte Deutschlands.

A Im Allgemeinen. §. 92=96.

B Nach den einzelnen Quellen.

I. Von dem römischen Rechte. §. 96 = 113.
II. Von dem canonischen Rechte. §. 113 = 123.
III. Von dem mosaischen Rechte. §. 123.
IV. Von dem longobardischen Rechte. §. 124.
V. Von dem französischen Rechte. §. 125 = 128.
VI. Von den Reichsgesetzen. §. 128 = 130.
VII. Von den Particularrechten oder Territorialgesetzen. 130 = 134.
VIII. Allgemeine Ansichten von dem Rechte Deutschlands. §. 134 = 144.

II Kapitel.

Von der deutschen Rechtswissenschaft. §. 144 = 150.

III Abschnitt.

Von dem Rechte und der Rechtswissenschaft in Baiern. §. 150 = 155.

II. Buch.

Von dem Rechte und der Rechtswissenschaft nach ihren Theilen und Fächern überhaupt, und mit Rücksicht auf Deutschland und Baiern insbesondere.

I Abschnitt.

Von den Theilen des Rechtes.

Einleitung. §. 155 = 157.

I Kapitel.

Von dem Privatrechte. §. 157 = 164.

II Kapitel.

Von dem öffentlichen Rechte.

Uebersicht. §. 164 = 166.

I Titel. Von dem Staatsrechte. §. 166.
II Titel. Von dem Criminalrechte. §. 167 = 172.
III Titel. Von dem Kirchenrechte. §. 172 = 176.

IV Titel. Von dem Polizeirechte. §. 176.
V Titel. Von dem Finanzrechte. §. 177 = 179.
VI Titel. Von dem Militärrechte. §. 179.

III Kapitel.

Von dem Völkerrechte. §. 180 = 183.

IV Kapitel.

Von dem Zusammenhange der Theile des Rechtes. §. 183.

V Kapitel.

Von den Rechtstheilen positiver Rechte. §. 184.

II Abschnitt.

Von den Theilen der Rechtswissenschaft, den Rechtswissenschaften.

Einleitung. §. 185.

I Kapitel.

Von den allgemeinen Rechtswissenschaften. Uebersicht. §. 186.

I Titel. Von der Rechtsphilosophie. §. 187 = 200.
II Titel. Von der Rechtsempirie. §. 200 = 203.
III Titel. Von der Rechtsgeschichte. §. 203 = 209.
IV Titel. Von der Politik. §. 209 = 212.
V Titel. Von der Hermeneutik. §. 212 = 216.
VI Titel. Von der juristischen Literärgeschichte. §. 216 = 219.
VII Titel. Von dem Zusammenhange der allgemeinen Rechtswissenschaften unter sich, und mit den speciellen. §. 219.

II Kapitel.

Von den dogmatischen Rechtswissenschaften.

Einleitung. §. 220 = 223.

I Hauptstük.

Wissenschaft des Privatrechtes.

I Abtheilung.

Von dem eigentlichen Privatrecht.

Uebersicht. §. 223.

I Unterabtheilung.

Privatrecht im Unterschiede vom Lehenrecht.

Einleitung. §. 224.

A. Von dem gemeinen Civilrechte. §. 225 = 228.

B. Von dem deutschen Privatrechte. §. 228 = 233.

C. Von dem Particularrechte. §. 233 = 236.

II Unterabtheilung.

Von dem Lehenrechte. §. 236 = 242.

II Abtheilung.

Von dem Civilprocesse. §. 242 = 246.

II Hauptstük.

Von der Wissenschaft des öffentlichen Rechtes.

I Titel.

Von dem Staatsrechte. §. 246 = 251.

II Titel.

Von der Wissenschaft des Criminalrechtes.

A. Von der Strafrechtswissenschaft im engern Sinne. §. 251 = 258.

B. Von dem Criminalprocesse. §. 258 = 260.

III Titel.

Von der Wissenschaft des Kirchenrechtes. §. 260 = 266.

IV Titel.

Von den Wissenschaften des Policey = Finanz = und Militair = Rechtes. §. 266.

III Hauptstük.

Von der Wissenschaft des Völkerrechtes. §. 267 = 269.

III Kapitel.

Von den praktischen Rechtswissenschaften. §. 269-280.

III. Buch.

Von dem Zusammenhange der Rechtswissenschaft und ihrer Zweige mit den übrigen Wissenschaften. §. 280-300.

Methodologie.

I Abschnitt.

Von der Vorbereitung zum Studium der Rechtswissenschaft. §. 300-307.

II Abschnitt.

Von den Grundregeln und Maximen des Studiums der Jurisprudenz überhaupt. §. 307-313.

III Abschnitt.

Von dem Studium der Hülfswissenschaften. §. 313-316.

IV Abschnitt.

Von den besondern Rükſichten auf bestimmte positive Rechte. §. 316-318.

V Abschnitt.

Von den verschiedenen Mitteln, Wegen und Anstalten für das juristische Studium überhaupt. §. 318-324.

VI Abschnitt.

Von dem Universitätsstudium in Beziehung auf Jurisprudenz insbesondere, und der Anordnung desselben. §. 324-343.

VII Abschnitt.

Von dem Studium der Rechtswissenschaft in Ansehung besonderer Zweke. §. 343 und 344.

Einlei-

Einleitung.

I. Vorbegriffe.

§. 1.

Die Wissenschaft hat einen Inhalt, Erkenntnisse, und eine Form, das System. Die Erkenntniß ist Anschauung durch den Begriff. Darum kann man auch sagen, den Inhalt der Wissenschaft machen Begriffe aus. Diese stehen dadurch in Verbindung, daß sie aus einem allgemeinen oder höhern Begriffe abgeleitet, und als Merkmale demselben untergeordnet sind. Die zu solcher Anordnung nöthige und passende Form ist das System.

Wissenschaft ist die Darstellung der Erkenntnisse im Systeme.

§. 2.

Die Wissenschaft ist zuvörderst nur Eine, und umfaßt alle Erkenntnisse. Die verschiedenen Erkenntnißquellen, und die manigfaltigen Objecte weisen auf besondere Abtheilungen hin, welche der

menschliche Geist bei der Einsicht in die Unmöglichkeit, daß der Einzelne alle Erkenntnisse vereinige und vereinigt ausbilde, ergreift, und mehrere Wissenschaften darnach festsetzt. Der Eintheilung und Stellung der Wissenschaften und ihrer Fächer liegen wesentliche und unveränderliche Principien zum Grunde. Doch hat auch die Willkühr daran grossen Antheil.

§. 3.

Unter den Wissenschaften nehmen einen eignen Platz die positiven ein. Das Positive beruht auf dem Acte menschlicher Willkühr, auf welche sich zunächst dessen Gültigkeit stützt. Zwar schöpft das Positive theils aus der Vernunft, theils aus der Erfahrung, theils aus beiden zugleich den wesentlichen Inhalt. Indeß gilt doch alles Positive nur darum, weil es so angenommen, und nicht, weil es der Vernunft oder Erfahrung entsprechend ist. Der wahre Charakter des Positiven spricht sich demnach durch die willkührliche Annahme aus. 1)

§. 4.

Die Wissenschaft eines Gegenstandes muß alle Erkenntnisse, welche über denselben aufzufinden

---

1) Eigentlich kann das Positive nur auf dem Gebiethe der menschlichen Handlungen sich einfinden. Indeß kommt es in gewissem Betrachte auch rücksichtlich der Ueberzeugung und des Glaubens vor, obwohl nach einem ganz andern Gesichtspuncte.

sind, zusammenfassen. Derjenige allein hat die wahre Wissenschaft eines Gegenstandes, welcher denselben nach allen seinen Beziehungen begreift und versteht. Die Beziehungen oder Gattungen der Erkenntnisse können vierfacher Art seyn, obgleich nicht immer alle diese Arten bei jedem Gegenstande unmittelbar vorkommen, und anwendbar sind.

§. 5.

Wenn wir einen Gegenstand durch die Vernunft selbst auffassen, Vernunftanschauungen von demselben erhalten, so betrachten wir ihn philosophisch, nach Vernunftprincipien (a priori). Der Inbegriff aller Vernunfterkenntnisse eines Gegenstandes ist die Philosophie desselben.

§. 6.

Was in der Zeit entstanden, ist darum auch Veränderungen unterworfen, und hat eine Fortbildung, deren gesammte Erkenntniß die Geschichte des Gegenstandes giebt. Diese kann zwar in so ferne nicht selbst die Wissenschaft seyn, als sie für sich allein die letzten Gründe des Gegenstandes nicht zu entwickeln vermag. Da sie indeß doch zunächst nur Einsicht und Erkenntnisse, also das Wissen schaffen und gewähren soll, so hat sie im Gegensatze mit Handeln und Bilden (Leben und Kunst) die nächste Verwandschaft mit der Wissenschaft, und die Geschichte eines Gegenstandes gehört folglich zur Wissenschaft desselben.

§. 7.

Oft kann ein Gegenstand bloß nach seinen Erscheinungen in der Wirklichkeit entweder allein, oder doch nur vollkommen erkannt werden, indem man alle Beobachtungen über denselben sammelt, und dadurch die Erkenntniß seines Wesens zu erhalten bemüht ist.

Diese Betrachtungsweise, welche die empirische heißt, wird auch da anwendbar, wo die letzten Gründe eines Gegenstandes philosophisch zu erörtern sind, weil die Einflüsse der Zeit und des Raumes allenthalben verändernd einwirken. Die Erforschung der Umstände und Verhältnisse, durch welche, und wie sich nach ihnen ein Gegenstand in der Wirklichkeit gestaltet, ist die Empirie desselben.

§. 8.

Ein Gegenstand kann endlich auch so betrachtet werden, wie er in einer bestimmten Zeit, an einem bestimmten Orte vorhanden und gebildet ist. Die darüber erhaltene Erkenntniß mag die dogmatische heißen. 2) Diese Bedeutung des Dogmatischen ist seine eigentliche, obwohl im weitern Sinne jede systematische Darstellung im Gegensatze der historischen so genannt wird. Vorzüglich zeigt sie sich auf dem Gebiethe des Positiven in ihrem eigenthümlichen Charakter, wo die Dogmatik als

---

2) Bei gewissen Gegenständen wird sie die statistische genannt.

Wissenschaft des jetzt Geltenden von allem andern Wissen sich strenge unterscheidet. Dann spricht im Verhältnisse zu ihr die Philosophie aus, was seyn soll, die Geschichte, wie es so geworden, die Empirie, wie es seyn kann, während die Dogmatik sagt, wie es jezt ist, oder was jezt gilt.

§. 9.

Die Dogmatik in dieser Bedeutung, wenn auch Zweck in gewissen Verhältnissen, kann doch nie für sich als Wissenschaft bestehen, sondern setzt vielmehr die andern Wissenschaften des Gegenstandes 3) voraus. Daher bildet die Wissenschaft desselben einen Kreis, in welchem sich Philosophie, Geschichte und Empirie auf's engste verschlingen, und die Grundlage der Dogmatik ausmachen. In diesen Kreis tritt aber, weil die gesammte Wissenschaft selbst in ihrer Fortbildung eine Geschichte hat, und diese zur vollkommenen Erkenntniß wesentlich nothwendig wird, die Literairgeschichte des Gegenstandes, gleichsam als Schlußpunkt ein.

§. 10.

Studium eines Gegenstandes ist das Bestreben, die vollkommene Erkenntniß desselben zu erringen. Wer daher einen Gegenstand studirt, muß in dem Falle, wo jene aufgezählten Betrachtungsweisen anwendbar sind, bemüht seyn, philoso-

3) s. §. 5 - 9.

phisch, historisch, empirisch, dogmatisch, und litterairhistorisch den Gegenstand zu erfassen.

§. 11.

Jede Wissenschaft hat einen absoluten Werth, d. h. sie besteht um ihrer selbst willen, unabhängig von dem Zweke, welchen Jemand durch dieselbe erreichen will. Sie hat aber auch einen relativen Werth in Beziehung auf das gesammte Leben der Menschheit, d. h. sie muß auf irgend einem Punkte in das Leben übertreten. Das Leben ist der Prüfstein der Wissenschaft, und was schlechterdings weder unmittelbar noch mittelbar eine Richtung auf das Leben der Menschheit hat, entbehrt eben darum des ächt wissenschaftlichen Gehaltes. Die Ueberzeugung von jenem absoluten Werthe entzündet die ächte, reine Liebe zum Studium, und wendet ab von dem handwerksmäßigen Erlernen, und der niedrigen Beurtheilung der Wissenschaft nach Broderwerb und Geldgewinn. Das richtige Begreiffen des relativen Werthes erwekt den freien Geist der Anwendung, das Lebendigwerden des Studiums und der Gelehrsamkeit, und entfernt Pedanterie und gelehrte Charlatanerie.

§. 12.

Dieß führt auf den richtigen Unterschied und das wahre Verhältniß zwischen Theorie und Praxis. Theorie ist die vollständige Erkenntniß eines

Gegenstandes, Praxis die Anwendung derselben, ihre Ausübung in der Wirklichkeit. Wer handelt und ausübt, kann es vernünftigerweise nur nach Erkenntnissen — Regeln — nach der Theorie. Alle ächte Praxis beruht daher auf der Theorie 4). Zwischen beiden kann folglich kein Gegensatz, es muß vielmehr die schönste Harmonie bestehen. Wenn sich gleich die Theorie historisch später entwickelte, als die Praxis, so ist sie doch, einmal vorhanden, zuvörderst unabhängig von dieser, und hat in solcher Beziehung Selbstständigkeit und absoluten Werth, während sich die Praxis in ihrer Abhängigkeit von der Theorie zeigt. Auf der andern Seite hat sie aber, wie überhaupt die Wissenschaft, auf dem Standpunkte der Totalität der Menschheit aufgefaßt, einen relativen Werth, und stellt sich als Vorbereitung der Praxis, und die Praxis als Zweck der Theorie dar. In dieser Rücksicht stehet die Praxis höher, und die Theorie ist ihr untergeordnet, wie das Mittel dem Zwecke. Jene wird der sicherste Prüfstein dieser, und durch die Manigfaltigkeit der vorkommenden Fälle neue Grundlage zur Fortbildung der Wissenschaft. Auf solche Weise sind Theorie und Pra-

---

4) Diese Sätze lassen sich selbst gegen den Einwurf vollkommen rechtfertigen, daß die Praxis der Theorie geschichtlich vorausgieng, und daß auch Menschen in vielen Verhältnissen, ohne eine Theorie zu haben, richtig handeln.

xis fortwährend verknüpft, und regeln sich gegenseitig.

§ 13.

Alle Wissenschaft ist Theorie, der Ausdruck theoretische Wissenschaft Pleonasmus, und die Unterscheidung in theoretische und practische Wissenschaften strenge genommen ungültig. Eine wahre und vollständige Theorie muß alle Erkenntnisse verschaffen, welche zur Anwendung nöthig sind, und diese kann nichts Neues enthalten, was in jener ganz fehlen dürfte. Dennoch erfordert die genaue und schnelle Anwendung besondere Uebung und Gewandtheit, und es lassen sich darüber eigne Regeln aufstellen, welche die nöthige Fertigkeit des Practikers bezweken, nicht aber den Gegenstand selbst erst begründen oder wissenschaftlich entwikeln. Den Inbegriff dieser Regeln mag man practische Wissenschaft — Wissenschaft der Art richtiger Anwendung der Theorie — nennen. Nur muß dann vor allem und bestimmt anerkannt werden, daß die theoretischen Wissenschaften nach dieser Unterscheidung die eigentliche Theorie, und die wahre Grundlage der ächten Praxis ausmachen.

§. 14.

Wissenschaften von größerm Umfange hat man zur Erleichterung der fernern Ausbildung und der Erlernung in mehrere Fächer abgetheilt, welche als eben so viele Wissenschaften desselben Gegenstandes angesehen werden. Sie sind und heißen

für denjenigen Hauptwissenschaften, welcher den Gegenstand besonders zum Vorwurfe seines Studiums macht. Wie aber alle Wissenschaften im Zusammenhange stehen, und sich wechselseitig ergänzen und befestigen, so werden auch in Beziehung auf die Hauptwissenschaften andere Wissenschaften mehr oder weniger Einfluß haben und Hilfe gewähren, und darum demjenigen nicht fremd bleiben dürfen, der sich die erstern aneignen will. Für ihn heißen deshalb die letztern auch mit Recht Hilfswissenschaften. 5)

§. 15.

Die Hauptwissenschaften können nach der Beschaffenheit des Gegenstandes wiederum in theoretische und praktische abgetheilt werden, und bei jenen wird es erforderlich seyn, die allgemeinen und speciellen zu sondern. Die ersten enthalten allgemeine Grundsätze oder Erkenntnisse, welche sich über das Ganze des Gegenstandes und alle einzelnen Theile verbreiten, und die eigentliche Grundlage der letztern ausmachen. Die zweiten entsprechen den Theilen oder Zweigen des Gegenstandes selbst, und machen in der strengsten Bedeutung des Wortes die Fächer desselben aus. 6)

---

5) Wie relativ die Unterscheidung in Haupt- und Hilfs-Wissenschaften an sich sey, leuchtet von selbst ein. Die nämliche Wissenschaft wird dem Einen Hauptdem Andern Hilfswissenschaft seyn.

6) Mit Unrecht hat man besonders bei der Jurispru-

Die Hilfswissenschaften sind entweder Vorbereitungswissenschaften, wenn ohne sie das Studium der Hauptwissenschaften nicht mit Erfolg unternommen werden kann, und welche daher diesen vorangehen sollen; oder Hilfswissenschaften im engern Sinne, welche zur genauern Einsicht und Aufklärung dienen, und deshalb den Hauptwissenschaften nachfolgen, oder gleichzeitig mit denselben betrieben werden können. 7)

---

denz die speciellen Fächer allein als Hauptwissenschaften erklärt, und die allgemeinen, wie z. B. Rechtsphilosophie, Rechtsgeschichte ꝛc. unter die Hilfswissenschaften gezählt. Aus dem Standpunke der praktischen Anwendung läßt sich diese Ansicht freilich einigermaßen rechtfertigen. Wissenschaftlich ist sie aber durchaus ungültig.

7) Betrachtet man demnach die Wissenschaften von dem Gebiethe einer Hauptwissenschaft aus, so erhält man folgendes Schema:

I. Hauptwissenschaften.
  A. Theoretische H. W.
    a) Allgemeine.
    b) Specielle.
  B. Praktische H. W.
II. Hilfswissenschaften.
  A. Vorbereitungswissenschaften.
  B. Eigentl. Hilfs-Wissenschaften.

Von dem Standpuncte der fortschreitenden Bildung (dem pädagogischen Standpuncte) aus angesehen, stehen die letzten an der Spitze.

II. Begriff, Eintheilung und Nutzen der Encyklopädie und Methodologie.

§. 16.

Wer sich eine Wissenschaft aneignen will, kann das zwekmäßig nur auf dem Wege gewählter Ordnung. Nie, oder viel später, und mit unsäglicher Mühe würde jener dieß Ziel erreichen, der sich dabei dem Ungefähr überließe. Es ist daher nothwendig, das Wesen und den Geist des Gegenstandes der Wissenschaft zu erfassen, und den Zusammenhang der Theile kennen zu lernen. Von dem auf solche Weise bestimmten Standpunkte aus übersieht man das Gebiet, zu dessen Anbau man sich bereitet, und ergriffen von dem lebendigen Eindruke, und geleitet von der Idee, welche das Ganze beherrscht, vermag man es, nach einem festen und sichern Plane alle Anlagen zu ordnen. Der besondere Unterricht, welcher dieß gewähren soll und kann, heißt die Encyklopädie.

§. 17.

Encyklopädie ist die Darstellung des Wesens einer Wissenschaft, und des Zusammenhanges ihrer Theile zum Zweke der vollständigen Uebersicht des Ganzen, und der Vorbereitung zum gründlichen Studium der Wissenschaft.

Es ist daher die Aufgabe der Encyklopädie, zu zeigen, worin das Eigenthümliche und Selbst-

ständige des Gegenstandes besteht, welchen die Wissenschaft behandeln soll. Dann muß sie mit den Theilen des Gegenstandes und den Zweigen der Wissenschaft bekannt machen, das Besondere derselben, und ihre Verbindung untereinander nachweisen. Ihr Zwek bestimmt dabei den wahren Umfang und die richtige Weise ihres Verfahrens. Ueberall theilt sie nur so viel mit, als zur Uebersicht des Ganzen und zum Verstehen des Zusammenhanges der Theile erforderlich ist. Immer soll sie bloß ein Bild von demjenigen entwerfen, was zu lernen ist, nicht den Stoff desselben, wenn auch nur im Auszuge, vorlegen. Demohngeachtet ist die Encyklopädie mehr als eine trokne Aufzählung der Theile eines Gegenstandes.

Sie unterscheidet sich von derselben gerade dadurch, daß sie den Zusammenhang der Theile untereinander, und mit dem Ganzen nachweiset, und ihren wesentlichen Charakter angiebt. Wo ein Theil des Gegenstandes nicht ursprünglich aus demselben hervorgeht, sondern in der Zeit, historisch, entstanden ist, kann die Encyklopädie auch der Geschichte nicht entbehren, so weit diese zur nöthigen Aufklärung dient, und ihrem vorgesetzten Zweke entspricht. 8) Ob auch die Betrachtung der Hilfs-

---

8) Die Literatur einer Wissenschaft liegt eigentlich ausser dem Kreise der Encyklopädie. Doch ist es nicht geradezu verwerflich, hie und da die beßten Schriftsteller anzuführen, oder in einem Anhange eine auserlesene Literatur zur Uebersicht zu liefern.

wissenschaften der Encyklopaedie angehört, könnte bezweifelt werden. Nicht ohne scheinbare Gründe möchte man sie vielleicht der Methodologie überlassen. Indeß übersehen wir doch das Gebiet einer Wissenschaft nur dann vollkommen, 9) wenn wir auch wissen, auf welche Weise die angränzenden Wissenschaften besonders eingreifen. Jede Wissenschaft ist darin nicht einer Insel, sondern einem Distrikte auf festem Lande vergleichbar, dessen Lage wir ohne Kenntniß der Umgebung nie völlig begreifen.

§. 18.

Aehnlichkeit mit der Encyklopädie haben Einleitungen in eine Wissenschaft, aus denen sich der Anfänger gewisse Vorkenntnisse erwerben soll, und welche unter verschiedenen Namen — Prolegomena, Propädeutik u. dgl. vorkommen. Ihr wesentlicher Unterschied von der Encyklopädie liegt darin, daß sie bloß einzelne Begriffe und Erklärungen geben, während die Encyklopädie eine Uebersicht der gesammten Wissenschaft und ihrer Theile gewährt.

§. 19.

Nimmt man darauf Rücksicht, daß die Encyklopädie in einer bestimmten Ordnung ihre Darstellung liefern soll, so erscheint sie rücksichtlich ihrer systematischen Bildung als eine Wissenschaft. Be-

---

9) Und dieß gehört offenbar zur Aufgabe der Encyklopädie.

denkt man dagegen, daß sie nichts enthält, was nicht der Wissenschaft selbst angehört, so kann sie auch den Rang einer eigentlichen und strengen Wissenschaft nicht in Anspruch nehmen. 10) Darnach erscheint sie denn als eine Vorbereitungswissenschaft für das Studium der Hauptwissenschaft.

§. 20.

Betrachten wir die Encyklopädie nach ihrem Umfange, so ist sie eine allgemeine oder specielle. Jene umfaßt alle Wissenschaften, den gesammten Kreis des menschlichen Wissens, diese eine eigne Klasse der Wissenschaften, welche zusammen Eine Wissenschaft bilden. 11) Sehen wir dagegen auf die Bearbeitung der Encyklopädie, so erhalten wir die Eintheilung in die innere und äußere. Die erste stellt den Inhalt der Wissenschaft und ihrer Theile in Kürze dar, und enthält einen Auszug, einen Abriß der Wissenschaft selbst. Die zweite ist bereits in dem oben aufgestellten Begriffe charakterisirt. Beide unterscheiden sich wesentlich

---

10) s. Konopak über den Begriff und Zwek einer Encyklopädie ꝛc. 2te Aufl. Halle, 1806. §. 14 - 17.

11) Inbegriffe verschiedener Sätze, historischer Darstellungen oder anderer Angaben, wie z. B. die Encyklopädieen in alphabetischer Ordnung enthalten, sind keine wissenschaftlichen, sondern, wie man sie mit Recht nennt, aggregirte Encyklopädieen. S. Krug über den Zusammenhang der Wissenschaften ꝛc. nebst einer Abhandlung über den Begriff einer Encyklopädie. Jena, 1795. p. 23.

dadurch von einander, daß die äußere nur die Uebersicht des Ganzen gewähren, die innere schon Erkenntnisse, und Sätze aus allen Theilen der Wissenschaft liefern soll. Aus mehrern Gründen 12)

12) Die wichtigsten sind kürzlich folgende: 1) Jede Encyklopädie kann überhaupt nicht mehr gewähren, als eine Uebersicht zum Behufe einer richtigen Anordnung des Studiums. Diese Aufgabe erfüllt die äußere Encyklopädie vollkommen, und die innere erscheint als überflüßig. Hat der Anfänger mit Hilfe jener das Gebiet der Wissenschaft übersehen, so ist er in den Stand gesetzt, sich sogleich zur Bearbeitung der einzelnen Fächer zu wenden. Erst für denjenigen kann die innere Encyklopaedie recht brauchbar werden, welcher die Wissenschaft sich bereits angeeignet hat, und eine solche Encyklopädie zur gedrängten Wiederholung benützen will. Dann geht aber dabei der wahre Charakter der Encyklopädie verloren, und sie wird ein bloßes Hilfsmittel des Gedächtnisses. 2) Die äußere Encyklopädie giebt bei ihrer Einfachheit ein deutliches, klares Bild, das ermuntern und beleben kann. Die innere, ein Aggregat von Definitionen und losgerissenen Sätzen überhäuft mit der Menge verschiedenartiger Vorstellungen, ermüdet, und schrekt mehr zurük, als sie anziehen könnte. Auch die bessern Köpfe können kaum die Hälfte der manigfaltigen Bestimmungen behalten, die aus den vielen Fächern ausgezogen sind. Wollte man sich, um diesem Uebel zu begegnen, mit etlichen Hauptsätzen aus jedem Zweige begnügen, so ist nicht abzusehen, was man damit Beßeres erzielen kann, als mit der äußern Encyklopädie.

Bemerkenswerth ist es, daß man in der Rechtswissenschaft die innere Encyklopädie auch wohl Institutionen, die äußere Wissenschaftskunde nannte.

verdient die äußere Encyklopädie nach unserer Ueberzeugung den Vorzug, und wird darum ausschließend von uns dargestellt werden.

§. 21.

Der Nutzen der Encyklopädie leuchtet von selbst ein, sobald man ihren Begriff erfaßt, und von ihrer Eigenthümlichkeit sich überzeugt hat. Auf dem gegenwärtigen Standpunkte wissenschaftlicher Cultur, wo alle Zweige der Wissenschaften besonders ausgebildet sind, ist ihr Studium unerläßlich, und man würde ohne sie wenigstens viel später und mit größerer Mühe zu den Vortheilen gelangen, welche sie schon dem Anfänger ohne viele Schwierigkeiten anbietet. Wer, der Anleitung der Encyklopädie entbehrend, sich in die Tiefen der Wissenschaften wagt, gleicht dem unbesonnenen Seefahrer, der ohne Compaß und Seekarte sein Schiff dem weiten Meere anvertraut.

§. 22.

Was von der Encyklopädie überhaupt gesagt wurde, ist auch auf die Rechtswissenschaft zu beziehen. Bei dem großen Umfange derselben, ihren verschiedenen Quellen und Bearbeitungen, und der allgemeinen Veränderung, die ihr wahrscheinlich bevorsteht, leuchtet nur um so deutlicher ein, wie nothwendig dem Anfänger die encyklopädische Darstellung sey. Indeß umfaßt unsere Behandlung nicht das Recht aller Zeiten und Völker, sondern es richtet sich unsere Aufmerksamkeit aus Ursachen, die

die erst später entwikelt werden können, vorzugsweise auf das deutsche Recht und die deutsche Rechtswissenschaft mit besonderm Hinblike auf Recht und Rechtswissenschaft in Baiern.

§. 23.

Der glükliche oder unglükliche Erfolg des Studiums einer Wissenschaft hängt ganz vorzüglich von der Art und Weise ab, wie jenes betrieben wird. Jeder, der nicht besinnungslos an dasselbe geht, wird das Bedürfniß nach einer richtigen Anleitung zu diesem Zweke fühlen, und die Nothwendigkeit nimmt immer zu, je mehr sich eine Wissenschaft nach allen Theilen erweitert und ausbildet. Auch die Encyklopädie kann diesem Verlangen nicht entsprechen. Sie giebt nur Erkenntniß des Wesens und des Zusammenhanges der Theile einer Wissenschaft. Wir haben vielmehr eine besondere Anweisung nöthig — die Methodologie — Anleitung zum richtigen und zwekmäßigen Studium einer Wissenschaft. Es wäre ganz überflüßig, auseinander zu setzen, wie viel von einer richtigen Methode des Studiums abhängt. Zwar ist Jeder, der einen gebildeten Verstand besitzt, auf eine gewisse Art im Stande, sich eine Methode im Allgemeinen zu entwerfen. Allein bei besondern und vorzüglich grössern und zusammengesetztern Wissenschaften ist dieß weit weniger der Fall; und selbst die Geschichte beweiset, wie sehr sich die Methode von Zeit zu Zeit

veränderte, wie viele Streitigkeiten unter den Gelehrten über dieselbe erhoben wurden, und wie es daher dem Anfänger Noth thue, von Erfahrnen guten Rath zu nehmen, Statt sich dem Ungefähr zu überlassen.

Die Methodologie ist entweder eine generelle, welche die Regeln für das Studium aller Wissenschaften überhaupt aufstellt, oder eine specielle, welche die Grundsätze für das Studium einer besondern Wissenschaft festsetzt. 13) Das Eigenthümliche der letztern hängt von dem individuellen Charakter der Wissenschaft, und vor allem von den Erkenntnißquellen des Gegenstandes ab.

Ohne Encyklopädie erhält die Methodologie keinen wahren Werth, weil man erst die Wissenschaft in ihrem Wesen und nach ihren Theilen kennen muß, ehe man die Methode ihres Studiums zu begreiffen im Stande ist. Darum, ist es schon an sich natürlich, daß die Methodologie der Encyklopädie folge.

---

13) Man kann mit diesem Unterschiede noch einen andern Sinn verbinden, nach welchem die Methodologie einer und derselben Wissenschaft generell oder speciell ist. Erstere besteht dann für die rein wissenschaftliche Absicht (objective), letztere für einen besonderu Zwek der Anwendung (subjective). Diese würde so manigfaltig seyn, als verschieden die möglichen Absichten sind, welche Jemand bei dem Studium einer Wissenschaft haben kann. Allgemein zwekmäßig ist nur die generelle in dieser Bedeutung.

§. 24.

Auch das, was von der Methodologie im Allgemeinen behauptet wurde, muß auf die Rechtswissenschaft angewendet werden. Bei dem außerordentlichen Umfange dieser Wissenschaft, ihren verschiedenartigen Quellen, der Ueberfülle ihrer Literatur, und den vielen Ansichten und Meinungen über das Studium derselben, ist die methodische Anleitung für den Anfänger ganz besonders wichtig, und nothwendig.

III. Geschichte der Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft.

§. 25.

Die Geschichte der Encyklopädie und Methodologie macht eigentlich einen Theil der Literairgeschichte aus. Hier kann sie bloß in allgemeinen Umrissen dargestellt werden, und so weit, als es zur Vollständigkeit einer wissenschaftlichen Darstellung, und zur Kenntniß der nachfolgenden Literatur erforderlich ist. 14)

---

14) Eine besondere Geschichte der Encyklop. und Method. der Rechtswissenschaft haben wir nicht. Bruchstüke dazu finden sich in den Literairgeschichten, Materialien in den zerstreuten methodischen Schriften, und deren Sammlungen, z. B. der Cynosura juris ꝛc. von Reusner, und den noch älteren Clarissimor. JCtor. Tractat. de jur. stud. Hommel in der Lit-

§. 26.

Ueber den Zustand des Rechtes und des Studiums desselben in den ältesten Zeiten Deutschlands haben wir zwar durchaus keine genügenden Nachrichten; indeß ist soviel gewiß, daß bis zur Errichtung der Universitäten durchaus kein selbstständiger theoretischer Unterricht vorhanden war. 15) Daß die Meinung Vieler, „als fanden sich das „ganze Mittelalter hindurch in verschiedenen Ländern Schulen des Römischen Rechts" — falsch sey, ist neuerlich vollkommen bewiesen worden. 16) Nur

---

terat. jur. cap. 17. handelt bloß von den Methodisten, wie Senkenberg in der Schrift Method. Jurispr., an welchen sich Hommel eigentlich anschließt. Die Dissert. ad histor. var. rat. jur. discend. doc. Symb. Spec. I. praes. Stokmann, auctor. Diemer Lips. 1800 4to. ist, was man bedauern muß, nicht vollendet. Eine vorzügliche gedrängte Uebersicht liefert Hugo in der Encyklop. §. 49. folg.

15) „Der Lombarde behielt immer ein geschriebenes gemeines Recht, zu dessen Kenntniß eine Art von „wissenschaftlicher Bildung gehörte, durch welches also „so gewiß auch immer einiges wissenschaftliche Studium des Rechts erhalten wurde, während in „Deutschland, wo fast alles Recht auf ungeschriebenen „Gewohnheiten und Willkühren beruhte, nur practische „Kenntniß desselben möglich war." Eichhorn in der deutsch. Staats- u. Rechtsgesch. Gött. 1808. pag. 610.

16) s. von Savigny's Gesch. d. Röm. R. im Mittelalt. I. B. cap. VI. „Die wahre Mittheilung der „Rechtskunde geschah vielmehr auf praktischem Wege, „und stand theils mit den Schöffengerichten, theils

soviel läßt sich annehmen, „es sey das röm. Recht, „wie sich dasselbe an die alte Literatur, also an „einen Hauptgegenstand der grammatischen Schu„len anschloß, in manchen Schulen dieser Art, „und zwar gerade bei der Dialektik mit gelehrt „worden. Auf die germanischen Rechte gieng diese „Art des Unterrichtes gewiß nicht. 17)

§. 27.

So lange Deutschland nicht selbst hohe Schulen hatte, bezogen die Deutschen die italienischen Anstalten. 18) Die nachher am Ende des 14. und am Anfange des 15. Jahrhunderts entstandenen deutschen Universitäten 19) wurden im Ganzen durchaus nach dem Muster der italienischen eingerichtet. Das Studium der Jurisprudenz knüpfte sich ausschließlich an die fremden Rechte, das Römische, Canonische, und das Lombardische Lehn-Recht. Auch die Art und Weise des Unterrichtes war dieselbe, wie in Italien. Man erklärte den Text der Gesetze aus einzelnen Bruchstüken der

---

„mit dem Notariat in Verbindung: so im Römi„schen, wie in den germanischen Rechten." Ebend. Th. III. cap. IX. nro. III. p. 118.

17) s. v. Savigny a. a. O. Thl. II. p. 119.

18) In Bononien machten sie „vielleicht den dritten „wenigstens den fünften Theil der Studierenden aus". Hugo's civilist. gelehrt. Gesch. 2te Ausg. Berl. 1818. §. 86. p. 106.

19) s. Hugo a. a. O. §. 129. not. I.

Gesetzsammlung, einzelnen Büchern oder Titeln, da bei dem großen Umfange der Quellen und mit dieser Behandlung nicht ans Ende zu kommen war. Geschichte und Philosophie mangelten überall, und die Bekanntschaft mit römischen Classikern, von welcher sich allerdings Spuren finden, war im Ganzen zu unbedeutend, als daß sie einen glücklichen Einfluß auf die Bearbeitung des Rechtes äußern konnte. Was für die Anwendung passend schien, hob man besonders hervor, und zog dabei vorzüglich zu Rathe, was die italienischen Lehrer zu dem Texte bemerkt hatten, die Glossen.

§. 28.

Die wichtigen Ereignisse des fünfzehnten Jahrhunderts, das Aufleben der humanistischen Studien und die Erfindung der Buchdruckerkunst, dann insbesondere die Reformation im sechzehnten Jahrhundert — jene große Weltbegebenheit, von welcher an die Mündigkeit der neuen Welt beginnt 20) — mußten auch auf Recht und Rechtswissenschaft wohlthätig einwirken, und in der That erhielt diese im sechzehnten Jahrhundert eine ganz neue Gestalt. Geschichte und Philologie traten mit ihr in

---

20) „In welche Hände würde ohne sie zuletzt alles Recht und dessen Verwaltung gefallen, unter welchem erdrükenden Gewissenszwang alle wahre Cultur erloschen seyn! Oder läßt sich eine schändlichere und verheerendere Despotie denken, als die, welche von Rom ausgieng?"

fruchtbare Verbindung, der freiere Geist regte sich nach allen Richtungen, und führte zu verschiedenen Forschungen und folgenreichen Untersuchungen. In diese Zeit fällt auch das Entstehen der Methodologie der Jurisprudenz. Als der erste Schritt dazu muß es angesehen werden, daß man nunmehr anfieng, die Rechtsmaterien in selbstgewählter Ordnung vorzutragen und zu bearbeiten. Männer, welche diesen Weg betraten, nannte man nachher Methodisten. Mehr und mehr verließ man die bisher übliche Weise, den Text der Gesetze nach den Bruchstüken der Sammlungen und der legalen Ordnung zu erklären, 21) und las nach kurzen gedrängten Auszügen — Paratiteln — oder nach einem selbstgewählten Systeme. Am Ende des sech-

---

21) Ganz außer Gebrauch kam sie noch keineswegs. Vielmehr dauerte sie an einigen Orten ausschließlich fort. Besonders war dieß z. B. in Ingolstadt der Fall, worüber ein sehr merkwürdiger Catalog vom Jahre 1571. (Ordo studiorum et lection. in quat. Facultat. apud celeber. Acad. Ingolst.) vollständige Nachricht giebt. „Lectiones, ut ordini legendi, „qui Italicis Gymnasiis servatur, per omnia, „vel quam maxime fieri potest, respondeant " — — B. Romuleus suscepit interpretat. L. Edita Cod. de edend. cui subjungit tit. de pact. — —

Merkwürdig ist der Zusatz: „Ceterum, quia „scientia est longa, vita autem et tempus breve „— — non adstringantur ad omnium legum ex- „plicationem (quae res absurdam et inutilem in- „finitatem esset paritura) sed facultas conceditur „selegendi optimas etc." — —

zehnten Jahrhunderts hatte diese Neuerung den Sieg beinahe völlig errungen, 22) und man rieth dem angehenden Rechtscandidaten, sich vor allem an die Methodisten zu halten. 23) Zugleich erschienen eine Menge Schriften — Briefe, Reden, Gespräche, — welche de juris arte, de ratione studii jurisprudentiae, de methodo in jure stud. etc. handeln. 24) Meistens beziehen sie sich freilich nur auf das röm. Recht allein. 25) Indeß enthalten sie häufig sehr treffende, schöne Bemerkungen, und dort und da sprechen sich allgemeine und überra-

---

22) Daß die beßern Ansichten noch nicht allgemein Eingang fanden, ist natürlich, und veranlaßte manche bittere Klage. So sagt Duaren: „At in istorum doctrina, Dii boni, quam confusanea, ac, ut vere dicam, monstrosa sunt omnia! —— Commentariis magis, quam legibus interpretandis occupati, de re pauciſſima, praeter rem infinita, tum scribunt, tum loquuntur, ut denique Bartolis, Baldis — aliisque multo ignobilioribus appellandis — sibi placent etc. Epist. de rat. doc. discend. jur. in oper. Lugd. 1584. pag. 1471. und in Reusner. Cynosur. pag. 23.

23) — „multi docti viri tentarunt, jus in artem redigere, et methodice ea tradere, quae Tribonianus perperam collegit. Horum igitur opera maxime utendum censeo.“ Pacius in orat. 1585. in Academ. Heidelberg. habit.

24) s. die Sammlung von Reusner, und die frühern von 1585.

25) So z. B. die dahin gehörigen Schriften von Alciat, Baro, Duaren, Balduin, Hotomann etc. S. die a. 2te Samml.

schende Ansichten aus. 26) Weniger bedeutend und förderlich war der Einfluß der ramistischen Philosophie auf die Rechtswissenschaft 27), und die Anwendung der dichotomischen und tabellarischen Methode. 28) Merkwürdiger dürfte es seyn, was meines Wissens bisher noch ganz unbekannt blieb, daß am Ende des sechzehnten Jahrhunderts an einer Universität ein besonderes practisches Collegium für die Juristen angeordnet wurde. 29)

---

26) Besonders interessant ist in dieser Beziehung das Buch de JCto perfecto in der Samml. von Reusner P. II. no. 1. pag. 7 = 81.

27) Peter Ramus † 1572 unterschied zwei Causas internas — materialem et formalem, und zwei causas externas — efficientem et finalem, welche vier Gründe die Erforschung jedes Dinges erschöpfen sollten. Der berühmte Bodini † 1590 machte zuerst eine Anwendung von dieser Lehre auf die Jurisprudenz in seiner Dist. uuivers. jur. in tab. redact. und der Holländer Wesenbeek † 1586 brachte die Methode nach Deutschland. Vergl. Hommel's Litterat. jur. ed. 2. Lips. 1769. pag. 190.

28) Sie besteht in einer fortwährenden zweigliedrigen Theilung, und stützt sich auf die Behauptung und das Gegentheil. Zuweilen wurde sie mit der ramistischen Methode verschmolzen, so, daß beide Methoden ein Ganzes bildeten. S. Hommel a. a. O. pag. 191.

29) In Ingolstadt bildete sich im Jahre 1576 ein solches Institut. Die Einladungsschrift (Practicum juris exercit. ad consistorial. cujusd. jurid. form. etc. Ingolst. 1567. 4to) enthält eine ausführliche Beschreibung — — „tum ex scripto, tum viva voce causam coram nobis tamquam Judicibus disputan-

§. 29.

Mächtig erweiterte sich das Gebiet der Rechtsgelehrsamkeit im siebzehnten Jahrhundert. Neue Rechtstheile, bis dahin kaum in einzelnen Sätzen behandelt, oder nur beiläufig mitgenommen, erhielten jezt ihre Ausbildung. Nothwendig mußte das auf besondere Vorträge führen, und schon traten Lehrer des Staatsrechtes, Criminalrechtes, Naturrechtes u. s. f. an den Universitäten auf. Dennoch geschah für eine Uebersicht und Einleitung zum Behufe des Studiums kein Schritt weiter, und auch die Schriften aus dieser Zeit, welche die Methode behandeln, unterscheiden sich in dieser Beziehung nicht von den frühern Arbeiten. Höchstens werden die neuen Fächer genannt, und hie und da einige Bücher dabei angeführt, im Uebrigen aber die fremden Rechte vorzugsweise berüksichtigt. 30)

Nur Leibnitz trat weit über sein Zeitalter hervor. Er macht Epoche für die Methodologie

---

tes audiemus — — neminem aditum habiturum, nisi qui se continuo triennio vel hic vel alibi in universitate aliqua non obscura Juri operam dedisse probaverit — — utpote, qui Theoria praesidiis destituti, in foro et praxi, cujus addiscendae gratia hoc exercitium est institutum, vel nunquam, aut certe vix unquam feliciter sint versaturi" — — etc. Die letzte Bemerkung ist im 19. Jahrhundert an unserer Universität, wo man auf die Practica, leider! den höchsten Werth zu legen sucht, als Ermahnung nicht überflüßig.

30) s. die unten angef. Samml. v. Buder.

der Rechtswissenschaft. Er suchte zuerst das Eigenthümliche der Jurisprudenz zu erforschen, und wollte das Studium derselbeu auf vierfache Weise behandelt wissen. Indeß wurde seine Schrift, deren Verfasser ohnehin anfangs unbekannt war, wenig beachtet, und nicht selten auch noch später dem Spotte Preis gegeben. 31)

§. 30.

Erst im achtzehnten Jahrhundert erhielt endlich auch die Encyklopädie ihre Begründung. Vorbereitung und Ursache ihres Entstehens scheinen die methodischen Schriften zu seyn, in welchen die einzelnen Fächer immer vollständiger aufgeführt und allmählig bestimmter bezeichnet und charakterisirt wurden. Außerdem hatte offenbar die große Umbildung der Jurisprudenz natürlichen Einfluß auf das Studium, und mußte den Wunsch nach beßern Vorkenntnissen, und einer allgemeinen Uebersicht mehr und mehr rege machen. Die drei fremden Rechte, häufig nur das röm. Recht, sah man bisher als den eigentlichen und Haupt-Gegenstand des juristischen Studiums an. Jezt hatte sich dieß geändert. Der Jurist durfte mit den andern Fächern nicht weniger bekannt seyn. Diese Fächer

---

31) Hommel a. a. O. §. 11. S. 17. sagt: „puerilis est admodum atque philosopho, nedum JCto adeo indigna.“ Bunp's Anwendung der Mennonik auf die Jurisprudenz in dieser Zeit dient mehr zur Belustigung, als zur Belehrung. s. Hommel a. a. O. pag. 77.

wuchsen aber mehr und mehr an; alle Quellen und Hilfsmittel wurden erweitert. Es war nun eine in jedem Betrachte schwieriger zu beantwortende Frage — was, nach welchen Rükſichten und in welchem Zuſammenhange man, um Juriſt zu werden, ſtudiren ſollte, als ehedem, wo man zur Beantwortung vielleicht auf die beiden Corpora Juris gewieſen hätte. Nicht wenig trug auch zur Begründung unſerer Wiſſenſchaft die mathematiſche Methode bei, welche aus der wolfiſchen Philoſophie in die Jurisprudenz herüber kam; ſo verkehrt, gezwungen und ſchädlich übrigens die Anwendung der Conſtruction und Demonſtration auf einem Gebiete werden mußte, wo ſich vielleicht das Wenigſte im wahren Sinne demonſtriren und conſtruiren läßt. Der Geiſt ſtrenger Ordnung und das Streben nach fortſchreitender ſynthetiſcher Bildung hatte doch immer wohlthätige Folgen, und man mußte nothwendig auf den Zuſammenhang einzelner Fächer aufmerkſam werden, und denſelben nachzuweiſen bemüht ſeyn. Wirklich ſcheint auch der erſte Verſuch einer äußern Encyklopaedie von einem Schüler und eifrigen Anhänger Wolf's, dem J. A. B. von Ickſtatt, gemacht zu ſeyn. 32)

---

32) Seine Meditat. de ſtud. jur. enthalten im 2. cap. eine Darſtellung der einzelnen Fächer der Rechtswiſſenſchaft nach ihrem kurz bezeichneten Inhalte und Zuſammenhange mit der ganzen Jurisprudenz, und ich kenne keine frühere Schrift, welche der Ausführung einer äußern Encyklopaedie ſo nahe kömmt, wie dieſe.

Demohngeachtet bleibt dem berühmten Schmauß die Ehre, daß er sechs Jahre später unsere Wissenschaft als ein selbstständiges zur Einleitung in das Studium der Jurisprudenz dienendes Fach hervorhob, und zuerst Vorlesungen darüber hielt. 33)

Zunächst nach Schmauß muß Nettelbladt genannt werden; 34) mehr, weil er für unsern Gegenstand Vieles geschrieben, als Großes geleistet hat. Ein äußerer Zufall, nicht so fast eigne Forschung, scheint ihn auf das Bedürfniß aufmerksam gemacht, und zur Bearbeitung des Gegenstandes geführt zu haben, 35) und überall zeigt sich mehr der Fleiß des Sammlers, als die Kraft des schaffenden Talentes. Eine deutliche Vorstellung von dem Wesen einer Encyklopädie hatte er wohl nicht; er stellte nur allgemeine Begriffe, die ihm zu Vorkenntnissen tauglich schienen, zusammen, und führte die einzelnen Fächer der Jurisprudenz in einer nicht sehr vorzüglichen Ordnung auf, so viel er sich auch auf seine Praecognita zu Gute thut. 36) Ausführ-

---

33) Erst Hugo hat dieß Verdienst Schmaußen's der Vergessenheit entrissen. Civilist. Mag. 3te Ausg. pag. 37. fg.

34) Der größere Theil seiner hieher gehörigen Schriften ist zwar erst nach Pütter's Encyklopädie geschrieben. Doch hatte Nettelbladt seinen ersten Versuch schon vor dieser geliefert.

35) s. dess. Biogr. in Weidlich's zuverläss. Nachr. III. Th. Nro. XIII. pag. 432.

36) „Uebrigens — sagt der Verfasser — steht in diesem

licher ist sein System der Propädeutik, zu welchem die Abhandlung über den Umfang der Rechtsgelahrtheit den Uebergang machte. Von frühern Versuchen unterscheidet es sich durch die Verbindung einer äußern Rechtsgeschichte in synchronistischer Ordnung.

§. 31.

Ungleich mehr haben wir der Bemühung Pütter's zu verdanken, dessen Entwurf einer jurist. Encyklopädie die Epoche ihrer eigentlichen Ausbildung bezeichnet. Pütter war nicht nur der Erste, welcher den Namen Encyklopädie gebrauchte, 37) sondern seine Arbeit verräth im Ganzen einen festen durchdachten Plan, wenn auch im Einzelnen bestimmte Abgränzung und Charakterisirung der Theile fehlt, und mehr beinahe eine methodologische Ansicht, als eine encyklopädische Darstellung geliefert ist. Diesen Mängeln begegnete der Verfasser zum Theil in der zweiten Ausgabe, bei welcher es merkwürdig ist, daß die erste Schrift beinahe ganz in der abgesonderten Methodologie enthalten, und die Encyklopädie gleichsam neu hingekömmen ist. In jedem Falle gab Pütter der neuen Wissenschaft den belebenden Anstoß, und hat sohin fortwährend ein bleibendes Verdienst.

Büchlein das Beßte, was ich weiß." S. Weidlich a. a. O. p. 470. Vergl. Hugo's civil. Mag. II. p. 39.

37) Käftner's ähnlicher Versuch für Mathematik und Physik scheint ihn zu der Benennung geführt zu haben.

§. 32.

Seitdem hat man sich von der Nothwendigkeit der Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft so ganz überzeugt, daß man sie einer besondern Cultur werth hielt; beinahe an allen Universitäten ein selbstständiges Collegium darüber las, und auf verschiedenen Wegen zu ihrer Vervollkommnung beitrug. Es würde zu weit führen, alle einzelnen seither in diesem Fache erschienenen Schriften zu durchgehen, und dürfte zweckmäßiger seyn, dieselben nach gewissen Classen zu ordnen.

§. 33.

Nach der Ansicht Pütter's arbeiteten zuerst diejenigen, welche die äußere Encyklopädie (§. 20.) als die zweckmäßigere anerkannten und auszubilden bemüht waren, wenn sie auch in der Ausführung gar bald von ihrem Vorgänger abwichen. Dahin gehören Schort, Eisenhart, Thibaut, Wenk, Rudhart 38) und solche, welche in Verbindung mit der Rechtsgeschichte die äußere Encyklopädie vortrügen. (§. 34.)

---

38) Zum Theil dürfte auch Unterholzner hier angeführt werden, indem seine Schrift offenbar der äußern Encyklopädie am nächsten steht. Indeß ist sie in so ferne ganz originell, und müßte darum einen eignen Platz erhalten, als sie vorzüglich die Lehre der Interpretation hervorhebt und behandelt. Im Ganzen nimmt die encyklopädische Darstellung den kleinsten Theil ein, den größten aber eigentlich die Methodologie.

Ihnen stehen diejenigen gegenüber, welche der innern Encyklopädie (§. 20.) den Vorzug gaben, wie Hugo, Hufeland, Gründler, und solche, welche die innere Encyklopädie mit der Rechtsgeschichte verbanden. (§. 34.)

§. 34.

Viele hielten es nämlich für nothwendig, die Rechtsgeschichte mit der Encyklopädie zu verknüpfen, obgleich die erstere dabei nicht vollständig behandelt werden sollte. 39) Die Schriftsteller dieser Classe unterscheiden sich untereinander noch dadurch, daß einige nur die Geschichte der Rechtsquellen, andere aber auch die Geschichte der Rechtsinstitute oder juristischen Lehren, jene also eine äußere Rechtsgeschichte, diese eine innere bearbeitet haben.

Der erste, welcher die erste Rechtsgeschichte, und zwar

---

39) Für schädlich kann diese Verbindung freilich nicht erklärt und gehalten werden. Aber unzwekmäßig dürfte sie aus dem Grunde seyn, weil der Zwek der Encyklopädie auch ohne sie vollständig erreicht werden kann, und die Geschichte doch wiederum besonders behandelt werden muß. Uebrigens darf nicht jede Encyklopädie, in welcher einige historische Thatsachen berührt sind, hieher gezählt werden, da ohne Anknüpfung an die Geschichte eine Darstellung des besondern Charakters einzelner Fächer unmöglich ist. Nur eine solche Bearbeitung gehört hieher, bei welcher die Geschichte nicht bloß als Mittel zur Erklärung des Eigenthümlichen der Theile benützt, sondern geschichtliche Erkenntniß ein Hauptzwek ist.

zwar eine äußere mit der Encyklopädie vereinigte, war eigentlich schon Nettelbladt. (§. 30.) Ihm folgte, freilich mit beßerer Ausführung und Ordnung, und mit Benützung des Pütter'schen Werkes, Gildemeister, der gleichfalls die äußere Geschichte mit der äußeren Encyklopädie verknüpfte. Einen treuern Anhänger erhielt Nettelbladt an Terlinden, welcher in seiner mit der äußern synchronistischen Geschichte vereinigten äussern Encyklopädie die nettelbladt'sche Propädeutik durchaus nachahmte.

Vor Terlinden hatte Reitemeier zuerst die innere Rechtsgeschichte mit der Encyklopädie in Vereinigung gebracht. Er erhielt besonders Tafinger zum Nachfolger, der die innere Encyklopädie mit der Rechtsgeschichte verschmolz. Auch Hugo's spätere Ausgaben der Encyklopädie gehören hieher. Die innere, mit einer äußern Rechtsgeschichte vereinigte, Encyklopädie von Schmalz hat das Besondere, daß sie einen Grundriß der europäischen Jurisprudenz vorzeichnen soll. Dahin zielt auch die Benennung — gemeines Recht — worunter die Juristen sonst freilich etwas ganz anderes verstehen. Die neueste hieher zu zählende Schrift von Mühlenbruch enthält eine äußere Rechtsgeschichte und eine innere Encyklopädie. 40)

40) Hufeland's Encyklopädie und Geschichte dürfte eben so wenig hieher gerechnet werden, als Hum-

§. 35.

Fruchtbar war die neueste Zeit auch für die Methodologie, deren Cultur die Ausbildung der Encyklopädie vielleicht am meisten beforderte. Darum wurden auch gewöhnlich beide Gegenstände miteinander verbunden, und die Vorlesungen über selbige aneinander gereiht. Wenk hat sogar die bisher übliche Absonderung der Encyklopädie von der Methodologie wiederum aufgehoben, und beide Fächer auf eine eigenthümliche Weise miteinander verschmolzen.

Bei dem nothwendigen Einflusse der allgemeinen wissenschaftlichen Tendenz auf die Methodologie und Bearbeitung jeder einzelnen Wissenschaft, mag sich übrigens die Jurisprudenz glüklich preisen, daß die Schwärmereien der neuern Philosophie — einige ephemere Erscheinungen abgerechnet 41) — ihr Gebiet nicht beflekt haben, und sie

---

mel's Encyklopädie des gesammten positiv. Rechts. — Der spekulative Theil des letzten Werkes, welcher eine Art von philosophischer Einleitung in das Rechtsstudium enthalten soll, gehört gleichfalls unserer Wissenschaft nicht an, wie eine Stelle daraus, die in der folgenden Note enthalten ist, beweisen dürfte.

41) „Recht der Forderungen = electrischer Proceß, ein „Gegensaz von entgegenstehender Handlungsweise an „verschiedene Subjekte vertheilt, eins durch das andere bestimmt. — — — Zwischen den Sachen und „dem Individuum hat ein chemischer Proceß statt; „— — — — die höchste Stufe des Sachenrechtes ist

kann sich sogar rühmen, daß eifrige Anhänger dieser ihr deshalb selbst den Charakter der Wissenschaft abgesprochen haben, 42) was übrigens auch schon früher der Fall war. 43)

IV. Literatur der Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft.

§. 36.

A. Einleitungs- und methodologische Schriften.

Clariss. et praestant. Ictor. tam vet. quam recent. varii utiliss. et diu desider. Tractat. part. de jur. stud. rect. inst. part. etiam de utroque Pontif. et Caesar. jur. oeconom. Col. 1585. 8. 44)

Reusneri (Nic.) *Χειραγωγια* sive Cynosura juris, quae est farrago selectiss. libellor. Isagoc. de Jur. art. omniq. rat. docend. discendaeque jurispr. a summ. et praest. saecul. nostr. ICt. conscript. II. T. Spir. 1588. 8.

Buder (C. G.) de rat. ac method. stud. jur. illustr. et praest. Ict. select. opusc. Jen. 1724. 8. 45)

„die gänzliche Verzehrung der Sachen, Verbrennungs-Proceß" ꝛc.

42) Oken in der bekannten Isis.

43) D. de Salo im Journal des Sçavants.

44) Ein besonders seltenes Buch.

45) Der am Ende der Vorrede versprochene 2te Theil ist nicht erschienen.

G. G. L. L. (Leibnitz) Nova methodus discend. docend. q. jur. ex art. didactic. princip. Frcf. 1668. 12. cum praef. d. Wolf. Lips. et Hal. 1748. 8.

Thomasii (C.) Cautelae circ. praecogn. jurispr. Hal. 1710. 4.

Moser's (J. J.) Anleitung zu dem Stud. jur. jung. Stand. u. a. Pers. Frkf. u. Lpzg. 1736.

Scharf's (L. B.) Vollständ. Unterricht für einen Rechtsbefliss. Frkf. u. Lpzg. 1752. 8.

Seip's (A. L.) Geprüft. Vorschl., wie ein angeh. Rechtsgel. in Teutschl. seine Colleg. nützl. einzurichten habe. Gött. 1752. 8.

Senkenberg (H. C. B. de) Methodus jurispr. ex propr. et peregrin. jur. German. recept. aliq. moniment. anectod. illust. Frfct. 1756. 4.

Mathaei Betracht. über das Stud. der Rechtsgel. Breslau. 1771. 8.

Meister (J. L. Fr.) über d. juriſt. Stud., beſ. auf Acad. Berl. u. Stralſ. 1780. 8.

Tafinger (W. G.) Verſ. ein. juriſt. Method. z. Gebr. b. ſein. Vorleſ. Tüb. 1794. 8.

Zachariä's (L. G.) Grundlin. 46) einer wiſſenſchaftl. juriſt. Encykl. Lpzg. 1795. 8.

Dabelow's (L. C.) allgem. Einleit. in das poſit. Recht der Deutſch. Hall. 1796. 8.

Kohlschütter's (K. Ch.) Vorleſ. üb. den Begr. der Rechtswiſſ. Lpzg. 1798. 8.

---

46) Dieſer Schrift zu Folge iſt die Encyklopädie die Wiſſenſchaft der Principien, nach welchen die juriſt. Wiſſenſchaften in ein Ganzes vereinigt werden ſollen. Ihre Tendenz iſt alſo philoſophiſch, ſchließt das Poſitive eigentlich aus, und kann deshalb mehr als Einleitung zur Encyklopädie angeſehen und benüzt werden.

Schmalz (Th.) Methodolog. des jurist. Stud. Königsb. 1801. 8.

Henke (Ed.) Ueber das Wesen der Rechtswiss. und des Stud. ders. in Deutschl. Regensb. 1814. 8.

Maier (W.) Anleit. zur Rechtserl. für Deutsche. Eisen. 1818. 8.

Hundrich (L.) Studienplan für einen Rechtsbeflissenen. In dess. Darstell. u. Ansicht. aus dem Gebiete der Rechtswiss. u. Justizverwalt. Quedlinb. u. Lpzg. 1819. 8. p. 286. 47)

§. 37.

B Ueber den Begriff und die Behandlung der Encyklopädie.

Konopack (C. G.) über den Begr. u. Zweck einer Encykl. im Allgem. u. d. E. der Rechtswiss. insbes. Hall. 1800. 2te Aufl. 1806. 8.

Davon handeln auch häufig die Vorreden zu den Encyklopädien, in welcher Hinsicht besonders die Schriften von Reitemeier, Tafinger, Hufeland und Thibaut auszuzeichnen sind.

---

47) Mehrere Methodologien sind mit den Schriften über Encyklopädie verbunden, und daher nicht besonders angeführt. Eine zahlreichere Literatur findet sich für diese Abtheilung in Lipenii Bibl. real. jurid. und den Supplem. von Schott und Senkenberg sub voce Method. Jur., auch zum Theil s. v. Jurisconsult. Jurispr., Jurispr. meth. Jur. stud.

§. 38.

C. Encyklopädien der Rechtswissenschaft.

Ickstatt (J. A. L. B. ab) Medit. praelim. de stud. jur. ord. atq. method. scientif. inst. Wirc. 1731. 4to. in Op. Ingols. 1747. T. I. p. 5.

Schmauß (J. J.) Entwurf eines Colleg. jur. praeparat. Gött. 1737. 8.; zum Theile abgedrukt in Hugo's civil. Mag. 2. B. 3. Heft. S. 378.

Nettelbladt (D.) Praecogn. univ. erudit. general. et in spec. jurispr. natural. tamquam posit. Hal. 1748. 8.

— — Praecogn. Jurispr. posit. general. Hal. 1759. 8. — nachher der nov. Introd. in Jurispr. posit. germ. com. ib. 1772. einverleibt.

— — System. element. doctr. propaedeut. Jurispr. posit. germ. com. Hal. 1781.

Pütter (J. St.) Entwurf einer juriſt. Encyklopädie nebſt etlichen Zugaben. Gött. 1757. 8.

— — neuer Verſuch einer juriſt. Encyklopädie und Method. nebſt etlichen Zugaben. Gött. 1767.

Schott (A. Fr.) Entwurf einer juriſt. Encyklopädie und Methodol. Lpzg. 1772. 6te Ausg. von Kees beſorgt. Ebend. 1794. 8.

Gildemeiſter (J. Fr.) Juriſt. Encyklopädie u. Meth. Duisb. 1783. 8.

Reitemeier (J. Fr.) Encyklopädie u. Geſchichte der Rechte in Deutſchland. Gött. 1785. 8.

Terlinden (R. Fr.) Verſuch einer Vorbereitung zu der heutigen poſ. in Deutſchland üblichen gem. Rechtsgelahrtheit. Münſt. u. Osnabr. 1787. 8.

Tafinger (W. G.) Encyklopädie und Geschichte der Rechtswiss. in Deutschland. Erlangen, 1789. 2te Aufl. Tüb. 1789. 8.

Schmalz (Theod.) Encyklopädie der gemeinen Rechtswiss. Königsb. 1790. 2te Aufl. 1804. 8.

Hugo (G.) Lehrbuch der juriſt. Encyklopädie. Berlin. 1792. 5te Ausg. Berlin. 1817. 8.

Eisenhart (E. L. A.) die Rechtswiss. nach ihrem Umfange, ihren einzelnen Theilen und Hülfswiss., nebst einigen juriſt. Methoden. Helmstädt. 1795. 2te Aufl. 1804. 8.

Kohlschütter (K. Chr.) Propäd. Encyklopädie und Meth. der poſ. Rechtswiss. Lpzg. 1797. 8.

Hufeland (Gottl.) Abriß der Wissenschaftsk. und Methodol. der Rechtsgel. Jena. 1797. 8.

— — Institut. des gesamt. posit. Rechts oder system. Encyklopädie der sämtl. allg. Begr. u. unstreit. Grundſ. aller in Deutschland geltenden Rechte. Jena. 1798. 2te Aufl. 1803. 8.

Thibaut (A. Fr. J.) juriſt. Encyklopädie und Method. Lpzg. 1797. 8.

Mühlenbruch (C. F.) Lehrbuch der Encyklopädie und Meth. d. poſ. in Deutschland geltenden Rechtswiss. Rost. 1807.

Gründler (D. L. A.) Inst. des Rechtes, enth. die Einleitung, Encyklopädie und Methodol. des Rechtes. Erlangen, 1809. 8.

Wenk (C. F. L.) Lehrbuch der Encyklopädie und Meth. der Rechtswiss. Lpzg. 1810. 8.

Unterholzner (K. A. D.) Allgem. Einleitung in das juriſt. Studium, zum Gebrauche für Vorlesun-

gen über die sogenannte Encyklopädie u. Meth. München und Burgh. 1812. 8.

Rudhart (J.) Encyklopädie und Methodol. der Rechtswiss. Würzburg, 1812. 8.

Encyklopädie.

I. Buch.

Von dem Rechte und der Rechtswissenschaft im Allgemeinen, und dem Rechte und der Rechtswissenschaft der Deutschen insbesondere.

I. Abschnitt.

Von dem Rechte und der Rechtswissenschaft überhaupt.

I. Kapitel.

Von dem Wesen und dem Begriffe des Rechtes an sich.

§. 39.

Durch den Körper an die Natur gefesselt, vermag der Mensch Kraft des ihn beseelenden Geistes über dieselbe sich zu erheben, und frei den Zwek zu erfassen, der ihm vorgesezt ist, und zu dessen Erreichung er die erfoderlichen Anlagen erhalten hat. Dieser Zwek ist die völlige Ausbildung aller seiner Anlagen oder Kräfte.

Vermöge seines Leibes hat er sinnliche, vermöge seines Geistes vernünftige Anlagen und Kräfte, und als ein sinnlichvernünftiges Wesen soll er beide ausbilden.

Wie aber der Geist über die Schranken der Natur hinaustritt, und der Mensch durch die Vernunft selbst seine Bestimmung inne wird, so muß er dieser die Sinnlichkeit unterordnen. Damit erhält auch sein Zwek die genaue und eigenthümliche Deutung, sein Bestreben die wahre Richtung.

Entwiklung und Ausbildung der geistigen Natur — sittliche, religiöse, wissenschaftliche und ästhetische Vervollkommung — ist des Menschen Erste; Entwiklung und Ausbildung der sinnlichen Natur — körperliche Vervollkommung — seine Zweite und jener untergeordnete Aufgabe. 48)

Dieses allgemeine Ziel ist Jedem vorgestekt. Doch sucht es Jeder auf seine eigne Weise zu erstreben, und die Individualität wird und kann dabei nie verloren gehen.

§. 40.

Zur Realisirung seiner Bestimmung hat der Mensch einen doppelten Schauplatz erhalten; eine innere Welt — das Gemüth — und eine äußere —

48) S. meine Preisschr. über das Verhältniß des Wesens zur Form in der Philosophie. Landshut. 1811. S. 64 u. d. f.

die Erde. — Die Wirkung seines Lebens in beiden Welten ist die Handlung, dort die innere, hier die äußere. Ruhig vermag der Mensch zu herrschen in der innern Welt, wofern er nicht selbst den Unfrieden einziehen läßt, und dem Andrange äußerer Verhältnisse die Kraft moralischer Thätigkeit und religiösen Vertrauens entgegenstellt. Auch ist diese innere Welt unmittelbar allen verschlossen, und ihre Veränderungen sind unmittelbar gleichfalls unbekannt.

Anders bewegt sich der Mensch auf dem äußern Gebiete. Störungen verschiedener Art hemmen seine Thätigkeit. Dieselben aus dem Wege zu räumen, liegt häufig außer dem Bereiche seiner Kräfte. Und doch muß er in derselben auftreten; nicht nur, weil ihn die Erhaltung seiner sinnlichen Natur an die Erde und deren Erzeugnisse bindet, sondern weil selbst die Ausbildung seiner vernünftigen Anlagen ihn dazu antreibt. Weder körperlich noch geistig gedeiht der Mensch einzeln für sich; nur als ein Mitglied der Menschheit — unter andern Menschen —.

Es ist demnach nicht bloß die willenlose Natur, deren Wirken der Mensch zu behandeln, und vielfach zu bekämpfen hat; auch mit den Individuen seines Geschlechtes kömmt er nothwendig in mannigfaltige Berührung und verschiedene Verhältnisse. Der Allen einwohnende Geist schlingt ein unzertrennliches Band um sie, und für Gedanken, Gefühle und Handlungen sucht und muß der Mensch Verkehr und Mittheilung suchen.

§. 41.

Hätte die Vernunft in Allen den Sieg dergestalt gefeiert, daß der Begierde kein Spielraum zur Verletzung anderer geöfnet, der Leidenschaft kein Gehör gegeben würde, und wäre Erkenntniß und Einsicht Allen in dem Maße zu Theil geworden, daß Alle gleich richtig jegliches Verhältniß beurtheilen könnten: dann müßte Eintracht und Liebe das ganze menschliche Geschlecht umschlingen, und Achtung und Wohlwollen jede Störung beseitigen. Mangel an Verstand und Beurtheilungskraft auf der einen Seite, Herrschaft der Sinnlichkeit auf der andern machen dieses unmöglich, und bewirken, daß Jene Verhältnisse und Umstände nicht würdigen können, diese nicht berüksichtigen wollen. Und überall begegnen sich die Menschen in ihren Wünschen und deren Ausführung; nach den nämlichen Mitteln greifen mehrere, keiner will weichen. Unordnung und Zwietracht verdrängt den Frieden, Mißgunst die Achtung menschlicher Würde, Stärke und Gewalt entscheiden. Wenn daher gleich Haß und Feindseligkeit nicht im Charakter der Menschheit liegen, so würden sich doch beide bei den Einzelnen entwikeln, welchen Liebe und Achtung anderer weder Beispiel noch Schranken werden. Ein solcher Zustand darf nicht bestehen, soll der Mensch seine Aufgabe erfüllen. Er verschwindet aber nur dadurch, 49) daß die Menschen ein äußeres Gesetz,

---

49) Damit ist durchaus nicht behauptet, daß dieser Zustand gegenseitiger Unterdrükung und Verfolgung (bei-

ein äußeres Richtmaß ihrer Handlungen anerkennen, dem sie sich unterwerfen, und nach welchem sie ihre Willkühr zum Zweke der Möglichkeit wahrer Freiheit beschränken. Freiheit soll an die Stelle der Willkühr treten.

§. 42.

So bildet sich das Recht, als das Bestehen der äußern Freiheit der Menschen 50) durch gegenseitige Beschränkung der Willkühr 51) äußerer Handlungen 52) nach anerkannten, 53) durch äußere Gewalt 54) garantirten, Gesetzen.

---

lum omnium contra omnes) etwa historisch der primitive der Menschheit gewesen sey, und dann den rechtlichen Zustand herbeigeführt habe, indem die Vernunft versöhnend eintrat. Es soll nur einleuchten, daß ohne bestehende äußere und rechtliche Anordnung das Individuum der Willkühr und den zufälligen Gesinnungen und Eigenschaften Anderer Preis gegeben würde.

50) S. §. 43.

51) S. §. 44.

52) S. §. 45.

53) S. §. 46.

54) S. §. 47.

§. 43.

Es ist die Freiheit in der Außenwelt, 55) welche der Mensch zuvörderst von seinen Mitmenschen verlangt. Innere Freiheit ist ihm als einem vernünftigen Wesen gegeben, und ihre Erhaltung hängt von ihm selbst ab. 56) Auch fodert er diese Freiheit nur wieder von Menschen, als Wesen seiner Art, welche sein Begehren vernehmen, seinen Wunsch erfüllen können. Die willenlose Natur geht ihren unabänderlichen Gang, und der Mensch muß sie, wo sie ihm entgegen tritt, bezwingen, und so weit Einsicht nnd Kraft es gestatten, sich unterwerfen. In dem Menschen aber erkennt der Mensch das Wesen derselben Art, gleiche Anlagen, gleiche Ansprüche — die menschliche Würde — und es darf keiner den andern wie ein bloßes Naturwesen behandeln, sondern muß sich mit ihm in das Verhältniß gleicher Freiheit stellen. Darum giebt es nur ein Recht unter den Menschen, und

dieß

---

55) Wie weit im Allgemeinen diese Freiheit gehe, oder mit andern Worten, welche Rechte darnach der Mensch von andern fodere, wird bei der Betrachtung der Rechtsverhältnisse unter den Menschen, und gegen den Staat näher bestimmt werden.

56) Doch haben auch Andre, besonders rüksichtlich ihrer Entwiklung durch die Erziehung allerdings Einfluß auf dieselbe. Es liegt dieß aber außer dem Rechtsgebiete, wie später einleuchten wird.

dieß gründet sich zunächst und unmittelbar auf die Anerkennung menschlicher Würde.

§. 44.

Aeußere Freiheit kann nur bestehen, wenn Jeder im Verhältnisse zu dem andern seiner Willkühr bestimmte Schranken setzt. Sie wäre unmöglich, woferne alle ohne gegenseitige Rükſicht ihrer Willkühr freien Lauf ließen. Dahin zielet demnach das Recht, die Willkühr so weit zu beschränken, daß die äußere Freiheit unter den Menschen erhalten werden kann.

§. 45.

Die Beschränkung der Willkühr zu diesem Zweke bezieht sich indeß bloß auf die äußern Handlungen. Den innern Handlungen vermag man einmal schon gar keine Gränze zu setzen; und dann werden sie ohnehin kein Hinderniß für unsere Freiheit, in wie weit diese von eigner Thätigkeit ausgeht und abhängt. So ist denn die innere Handlung, die Gesinnung, dem Rechtsgebiete entzogen, und für sich nicht Gegenstand des Rechtes. 57) Da jedoch das Recht nur gegen Menschen geht, und der Mensch als solcher nur auftritt, wo er nicht wie eine Naturkraft wirkt, sondern mit Selbstbestimmung, wahrhaft, handelt: so wird auch die Gesinnung (Absicht) für Recht

---

57) De internis non judicat Praetor.

und Rechtsverhältnisse entscheidend, und muß darum auf dem Rechtsgebiete berüksichtigt werden, in wie ferne sie Grund der äußern Handlung ist.

§. 46.

Alles, was ist und besteht, hat Regeln oder Normen des Bestehens und der Veränderungen, Gesetze, auch die Handlungen des Menschen. So setzt gleichfalls die Beschränkung der äußern Willkühr nothwendig eine Bestimmung, eine Regel voraus, das Gesetz. Wäre ein solches nicht da, oder nicht möglich, so träte überall wiederum bloße Willkühr ein, und das Daseyn des Rechtes würde nicht denkbar seyn. Die Norm oder Regel für die gegenseitige Beschränkung der Willkühr äußerer Handlungen ist das Rechtsgesetz.

Dieß Gesetz erkennt der Mensch in vielen Fällen schon durch und aus sich selbst, d. h., er weiß, vermöge seiner Vernunft und seines Verstandes, daß er nach der Anerkennung der menschlichen Würde in andern seiner Willkühr Einhalt thun sollte, wo er denselben hinderlich wird. Weil indessen

1) das Gesetz durch die Erkenntniß, also die Thätigkeit des Verstandes zum vollen Bewußtseyn kömmt, und sonach dem Begriffe unterworfen ist, bei welchem verschiedene Ansichten und Irrungen möglich werden, weil

2) die rechtlichen Berührungen der Menschen und ihre Rechtsverhältnisse bald so sehr vervielfacht und verwikelt werden, daß der Einzelne gar oft nicht mehr im Stande ist, die Regel und Norm für die Beschränkung seiner Willkühr zu finden, ferner

3) der Mensch, von Leidenschaften getrieben, häufig das Gesetz, dessen Wahrheit er im Innern anerkennt, äußerlich gegen andere verläugnen möchte, folglich

4) da er in vielen Fällen die Regel für seine Handlung nicht finden wollte — nach der Gesinnung — oder nicht finden könnte — nach der Einsicht — ihm auch die Bestimmung oder Entscheidung über das, was jedesmal Gesetz seyn soll, und was darnach rechtlich oder unrechtlich ist, nicht überlassen werden kann und darf, wenn nicht abermals durch Willkühr alles Recht vernichtet werden soll:

so muß das Gesetz äußerlich anerkannt seyn, das heißt, es muß auf irgend eine Weise äußerlich ausgesprochen und festgesetzt werden, worin und wie weit Jeder seine Willkühr gegen andere zu beschränken habe. Dadurch ist dann diese Willkühr in so weit beseitigt, daß nunmehr ein festes Rechtmaß zur Beurtheilung der Handlungen in Beziehung auf den Rechtszustand vorhanden ist, und keiner mehr behaupten mag, es gäbe für diese oder jene Handlung keine Beschränkung, keine Regel,

oder etwa gerade die, welche seiner Leidenschaft, seiner einseitigen Ansicht entspricht.

§. 47.

Jedes Gesetz belebt eine gewisse Kraft, welche zur Erfüllung des Gesetzes auffodert. Ohne diese Kraft hört die Beziehung zu dem ihm unterworfenen Wesen auf, das Gesetz erlischt für dasselbe. Diese Kraft des Gesetzes ist seine Sanction, und der Zustand desselben, in welchem es zur Erfüllung nöthigt, seine Gültigkeit. Jedes gültige Gesetz gründet sich daher auf eine Sanction, muß sanctionirt seyn; — auch das Rechtsgesetz.

Die Sanction des Rechtsgesetzes liegt nun zuvörderst in der Achtung und Anerkennung menschlicher Würde, und in der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des rechtlichen Zustandes. Diese Sanction mag, ihrem Grunde entsprechend, die absolute genannt werden, und erstrekt sich auf alles, was die Menschen untereinander, aus was immer für einem Grunde, als Recht anerkennen. Auch ist sie hinreichend, wo der innern Stimme das Gemüth nicht verschlossen ist; und unter Menschen, deren vereintes Leben keine Leidenschaft trübte, kein Haß störte, würde das Recht schon durch diese absolute Sanction — die Rechtlichkeit — gesichert und erhalten.

Da aber die Sinnlichkeit in den Menschen immer ihre Wirksamkeit übt, und auch ihre Erkenntniß verschiedene Grade der Ausbildung behält,

so wird diese innere Sanction nicht genügen, weil sie sich nicht bei allen einfindet. Sofort kann jeder Einzelne gegen Andere, deren Rechtlichkeit nicht mehr wirksam geblieben ist, die Aufrechthaltung seiner äußern Freiheit nur mit Gewalt zu erringen, und dieselben zu nöthigen versuchen, dem Gesetze zu gehorchen, und seinen Anspruch auf das Recht anzuerkennen. Solche Nöthigung heißt Zwang, und der Zwang ist die äußere, im Verhältnisse zur absoluten, die relative Sanction des Rechtes. Diese Verbindung des Zwanges mit dem Rechte ist nothwendig und entspricht den Anfoderungen der Vernunft, nachdem die Erhaltung der äußern Freiheit Grundbedingung des ganzen menschlichen Lebens und seiner Entwiklung ist, und ohne sie bei der Beschaffenheit der Menschen als sinnlich-vernünftiger Wesen dieselbe dem Zufalle und der Willkühr Preis gegeben wäre, sobald der Mensch, seiner Sinnlichkeit folgend, die innere Sanction des Rechtes verachten wollte. Nur der Sinnlichkeit entgegen ziehet der Zwang die nothwendige Gränze, und äußere Gewalt sichert das Bestehen des Rechtsgesetzes — garantirt dasselbe.

§. 48.

Das Vermögen der Freiheit und Vernunft schafft in dem Menschen Willen und Entschluß, zu seiner und der Vervollkommung des ganzen menschlichen Geschlechtes beizutragen, überall so zu handeln, daß er den Zwek der Menschheit erreiche, und erreichen helfe. In dieser großen Idee wur-

zelt die Moral, sie selbst enthält das Princip der Moral. Das freie Bestreben, in allen Punkten seine Aufgabe zu erfüllen, und dadurch ein wirksames Glied der ganzen Kette seines Geschlechtes zu seyn, ist die Moralität.

Um das richtige Verhältniß des Rechtes zur Moral aufzufassen, und dadurch jenes völlig in seinem Wesen zu begreifen, dienen folgende Betrachtungen:

1) Die Moral umfaßt die ganze Thätigkeit des Menschen, und tritt auch da bestimmend auf, wo der Mensch für sich selbst handelt, und bloß in Rükficht auf seine Person. Sie beziehet sich auf alle Verhältnisse, auch auf die zu unvernünftigen Naturwesen, gegen welche sie ebenfalls sittliche Handlungsweise in Anspruch nimmt. Das Recht setzt dagegen nothwendig die Coexistenz der Menschen voraus, und bezieht sich bloß auf diese. Nur wo Menschen nebeneinander vorhanden sind, entstehen Rechtsverhältnisse.

2) Die Triebfeder oder der Bestimmungsgrund der Moral ist überhaupt das Streben nach der höchsten Vollkommenheit, und im Verhältnisse zu andern insbesondere die Anerkennung menschlicher Würde in denselben. Zur letztern, welche dem Rechte nothwendig mit der Moral gemein ist (§. 47.), gesellt sich aber bei jenem noch besonders der Trieb der Selbsterhaltung. Es leitet der Wunsch, die äußere Freiheit durch gegenseitige Beschränkung der Willkühr äußerer Handlungen zu retten, ganz eigenthümlich den Menschen zum Rechte.

3) Die Tendenz oder die Wirksamkeit des Rechtes ist seinem Wesen nach negativer Natur. Das Recht soll den möglichen Störungen, welche durch die ungezügelte Willkühr der Menschen entstehen würden, eine Gränze setzen, also abwehren. Das Recht spricht sich seinem Grunde nach durch Nichtverletzung, Nichtangreifen aus. Dieser Character des Rechtes bleibt auch da ungestört, wo nach positiven Rechtsbestimmungen etwas für das Beßte, für das Wohl anderer geschehen soll, wo man positiv für andere handelt. Immer leuchtet in rechtlicher Beziehung das Merkmal hervor, daß man dieß alles zur Erhaltung der äußern Freiheit in Beziehung auf ihre Nichtstörung unternehme. Man kann sagen, es trete das Recht der Unsittlichkeit und der Leidenschaft entgegen, um ihr einen Damm zu setzen, und damit der freien Entwiklung der gesammten menschlichen Thätigkeit einen vollen Spielraum im Verhältnisse zu andern zu verschaffen.

Die Tendenz der Moral ist dagegen in Beziehung auf den Mitmenschen völlig positiv. Ueberall zielt die moralische Handlung nicht bloß auf Entfernung und Abwehrung aller Hindernisse, sondern auf Beförderung des menschlichen Zwekes.

4) Auf dem Gebiete der Moral entscheidet vor allem und allein die Gesinnung, auf dem Rechtsgebiete vor allem und zunächst die That. Wenn nur durch diese die äußere Freiheit nicht verletzt wird, so ist zuvörderst den Anfoderungen des

Rechtes schon Genüge geleistet. Für die rechtliche Beurtheilung ist deshalb immer das Verhältniß der That zur äußern Freiheit der erste Gesichtspunkt. Nur, wenn jene in diese eingegriffen hat, tritt die Beurtheilung der Gesinnung hinzu, womit sich sodann unter gewissen Rükſichten selbst die moralische Würdigung (Imputation) verknüpfen kann und muß. Immer entscheidet aber zuerst die äußere That.

5) Für die moralischen Handlungen ist eigentlich jeder selbst sein Gesetzgeber. Wenn auch im Leben Sitte und sittliche Gebräuche sich gleichsam wie ein äußeres Gesetz, und durch eine äußere Gesetzgebung bilden, so kömmt doch für die Moralität alles darauf án, in wie ferne der Handelnde den Werth derselben nach ihrem Zusammenhange mit dem Vernunftgesetze anerkennt, beurtheilt, und darnach befolgt oder befolgen soll. Für das Recht muß aber ein äußeres Gesetz vorhanden seyn, damit gerade dadurch die Willkühr ausgeschlossen, ein fester Zustand gebildet, damit über den Handelnden, und nicht von ihm nach seinem Gutdünken und seiner Laune geurtheilt werde.

6) Wie das Recht die Nichtverletzung durch äußere Handlungen bezwekt, so kann, muß und darf sich der Zwang, als die relative Sanction des Rechtsgesetzes, hinzugesellen. Es kann dieß Statt finden, weil es allerdings möglich ist, die äußere Handlung, wenigstens in sehr vielen Fällen, zu erzwingen und die Störung abzuwenden. Es muß

geschehen, weil sonst die Erhaltung des rechtlichen Zustandes dem Zufalle Preis gegeben würde, da es dem Individuum überlassen bliebe, ob es der absoluten Sanction Folge leisten wollte, oder nicht. Es darf endlich der Zwang eintreten, denn die Leidenschaft, welche anderer Freiheit verletzt, gleicht der wilden Naturkraft, welche der Mensch zur eigenen Selbsterhaltung zu bekämpfen aufgefodert und von seiner Vernunft dazu getrieben wird. Die Moral dagegen unterliegt keinem solchen Zwange. Er würde unmöglich seyn, weil die Gesinnung der äußern Kraftanwendung entflieht, und unerlaubt, weil die Entwiklung zur Vollkommenheit jedem selbst überlassen werden muß, und eine aufgedrungene Hülfe keine wahre Hülfe mehr wäre. 58)

§. 49.

Diese Unterscheidungen leiten zu andern Betrachtungen, welche die wahre Erkenntniß des Rechtes noch mehr begründen und befestigen sollen.

1) Das Recht stehet an und für sich nicht im Widerspruche mit der Moral. Alles, was von derselben Quelle, der Vernunft, ausgeht, verbindet sich zur schönsten Harmonie, und in der fortwährenden Beziehung aller Thätigkeiten

---

58) Dieser Gesichtspunkt tritt auch da ein, wo aus besondern Rükfichten bei der Erziehung ein äußerer Zwang die Moralität befördern soll. Seine Hintansetzung hat stets eine wahre Verkrüppelung des Charakters zur Folge.

auf der Menschheit höchsten Zwek kann die Vernunft auf der einen Seite nicht anordnen, was sie auf der andern verwirft. Es wird daher nach den Aussprüchen der Vernunft nie etwas rechtlich seyn, was unsittlich ist. Sobald indeß der Mensch in der Außenwelt auftritt, und wirkliche Gesetze das vorhandene, geltende Recht bestimmen, werden bei der Unvollkommenheit, die über alle menschlichen Einrichtungen waltet, und bei der Menge verschiedenartiger Verhältnisse und Fälle, zu deren Beurtheilung nur allgemeine Verordnungen vorliegen, auch Widersprüche zwischen Moral und Recht möglich. Um so mehr muß aber dem Menschen das Ideal der ursprünglichen Eintracht zwischen Sittlichkeit und Recht vorleuchten, damit er nicht für Vernunftnothwendigkeit ansieht, was nur Folge seiner Schwäche in der Ausführung ist, und er muß fortan dahin streben, jene Störungen aufzuheben und auszugleichen. Daraus folgt, daß eine förmliche Trennung des Rechtes von der Moral nicht Platz greifen dürfe; und wer dahin streben wollte, einen Menschen bloß zum rechtlichen, aber nicht weiter zum sittlichen Wesen zu bilden, vernichtete mit der unsinnigen, trostlosen Bemühung das Höchste der Menschheit, und untergrübe von selbst die festeste Stütze des Rechtes. Stärke und Vollkommenheit des Rechtes und rechtlichen Zustandes steigen und fallen mit der Moralität der Menschen.

2) Das Recht ist selbstständig, und muß deshalb von der Moral unterschie-

den werden. Da die Bestimmung über Recht und Unrecht dem Einzelnen nicht überlassen werden kann noch darf, und die bedeutende Folge des Zwanges sich mit dem Rechte verknüpfen muß; so leuchtet die Wichtigkeit des Unterschiedes von selbst ein, und das Recht stellt sich in voller Selbstständigkeit dar. Noch auffallender zeigt sich diese, wo das Recht in der Wirklichkeit durch verschiedene äußere Einflüsse eine ganz eigne Ausbildung erhält; und das Recht erscheint dann, auf vorhandene äußere Gesetze gestützt, als ganz unabhängig von der Moral; abgesehen von diesem Sittengesetz tritt das Rechtsgesetz für sich in volle Wirksamkeit. Der Unterschied muß demnach festgehalten werden, wenn auch eine wirkliche Trennung, ein eigentlicher Widerspruch nicht zugegeben werden kann.

3) Das Recht hat eine hohe Würde, und kann nicht als ein krankhafter Zustand des menschlichen Lebens angesehen werden. Es hängt ja mit dem Wesen der menschlichen Natur zusammen, stützt sich auf Anfoderungen und Ausspräche der Vernunft, und bewegt sich in seiner Richtung gleichfalls zum höchsten Ziele, welches dem Menschen vorgesteckt ist. Die Idee der Erhaltung der äußern Freiheit in den mannigfaltigen und verschlungenen Verhältnissen der Menschen ist gewiß eine große und erhabene Idee! 59)

---

59) Es erben sich Gesetz und Rechte
Zum ew'gen Heil der Menschheit fort.

§. 50.

Obwohl die Idee des Rechtes, im Begriffe ausgesprochen, das Verhältniß der äußern Freiheit andeutet (§. 42.), so erhält doch das Wort Recht in verschiedenen Beziehungen auch andere Bedeutungen, die jene Grundidee voraussetzen, oder sich auf selbige beziehen, aber etwas Eigenthümliches an sich tragen.

1) Der Mensch erscheint als Subjekt des Rechtes, d. h. befugt, die Erhaltung seiner äußern Freiheit in Anspruch zu nehmen. In dieser Rüksicht ist das Recht das Vermögen oder die Befugniß zur äußern freien Wirksamkeit im Verhältnisse zu den andern Menschen. Wie sich aber diese äußere Wirksamkeit auf verschiedene Weise äußert, so entstehen verschiedene Rechte, und man redet bald von diesem, bald von jenem Rechte. Dem Rechte in solcher Bedeutung entspricht jedesmal eine gewisse Verbindlichkeit, eine Rechtspflicht, nach welcher dem Berechtigten gegenüber bald Alle, bald bestimmte Personen verpflichtet sind, etwas zu thun, oder zu unterlassen.

2) Im Verhältnisse zu den Rechtsgesetzen wird Recht genannt, was dem Gesetze entspricht, Unrecht, was demselben widerspricht. Damit hängt es zusammen, wenn man Recht heißt,

---

Das Recht ist Wohlthat, keine Plage,
Wohl dir! Gesetze sind dein Schutz!

was derjenige, welcher befugt ist, darüber zu urtheilen, als Recht anerkannt, oder ausgesprochen hat. Häufig nennen wir

3) die Rechtsgesetze, oder eine Sammlung derselben Recht. Auch gebraucht man

4) das Wort zur Bezeichnung der Rechtswissenschaft oder eines Theiles derselben mit bestimmten Zusätzen.

Uebrigens wird auch das Wort Recht, abgesehen von den eigentlichen Rechtsverhältnissen, in ganz andern Beziehungen angewendet, um überhaupt das anzudeuten, was einer gewissen Vorschrift oder Foderung entspricht. So reden wir von einem Rechte auf Freundschaft, Dankbarkeit u. dgl.

II. Kapitel.

Von den zur Realisirung des Rechtes erfoderlichen Anstalten.

§. 51.

Würden die Menschen abgesondert und einzeln ohne Verbindung neben einander leben, so wäre das Bestehen des Rechtes durchaus zufällig. Es fehlte ein gemeinsam anerkanntes Gesetz; es mangelte an Urtheil und Entscheidung bei geschehenen Rechtsverletzungen, weil kein Grund da wäre, sich dem Ausspruche Anderer zu unterwerfen; dem Angegriffenen stünde nicht immer die Gewalt zu Gebote, erlittenem Unrechte abzuhelfen, und das

Recht müßte oft weichen der überwiegenden Stärke, die mit dem Unrechte verbunden seyn könnte. Dem begegnen die Menschen nur durch eine Vereinigung mehrerer, welche den Zwek hat, mit gemeinsamer Kraft den rechtlichen Zustand zu erhalten. Eine Vereinigung der Menschen für einen bestimmten gemeinschaftlichen Zwek heißt Gesellschaft; und die Gesellschaft, deren Zwek Realisirung des Rechtes (§. 42.) ist, der Staat. 61).

§. 52.

Ob auch das Recht außer dem Staate bestehen könne, und wie es dann beschaffen sey — in dem sogenannten Naturzustande — ist eine nutzlose

---

60) Aus dieser Erörterung darf keineswegs die Behauptung gezogen werden, die wir durchaus nicht als wahr anerkennen würden, daß, durch dergleichen Reflexionen geleitet, die Menschen in die Verbindung des Staates traten. Der Ursprung der wirklichen Staaten mag immerhin sehr verschieden gewesen seyn; gerade so, wie man häufig aus verschiedenen Ursachen und Anfängen zur nämlichen Einrichtung kömmt! Allein begreifen und entwikeln läßt sich das Wesen des Staates nur aus dieser Grundidee. Wenn wir also auch z. B. erweisen können, daß ein Staat auf dem Wege der Unterjochung und Eroberung entstanden sey, so muß doch, wenn die Verbindung Bestand hat, die in der Grundidee liegende Tendenz eingetreten und wirksam geworden seyn. Als das Wahrscheinlichste dürfte übrigens angenommen werden, daß sich die meisten Staaten ursprünglich aus der Familienverbindung gestaltet haben.

und unzwekmäßige Untersuchung. Nicht nur, weil, so weit die Weltgeschichte geht, überall in Staaten die Menschheit sich bewegt, sondern auch, weil der Staat sich gänzlich als Vernunftnothwendigkeit darstellt. Zwar ist die Möglichkeit nicht in Abrede zu stellen, daß unter einigen wenigen Menschen, die nicht in einer wahren Staatsverbindung leben, rechtliche Existenz denkbar sey. 61) Allein sie ist theils dem Zufalle bloßgestellt, theils nur auf wenige Individuen beschränkt, theils ist jede Verbindung, die doch nothwendig und bald herbeigeführt wird, schon der Anfang, und ein, wenn auch unvollkommener, Versuch zu einem Staate.

§. 53.

Wie sich das Recht auf die gesammte Menschheit bezieht, so geht auch ursprünglich die Idee der rechtlichen Verbindung auf alle Menschen. Al-

---

61) Es ist auch nicht zu läugnen, daß der Staat, selbst der beßte, immer bestimmte Unvollkommenheiten an sich trage, die gar nicht entfernt werden können, so wie keine menschliche Einrichtung ganz vollkommen seyn wird. Schon die Betrachtung, daß gewisse Rechte, deren Objekt keinen Ersatz zuläßt, auch im Staate verloren gehen können, und dann natürlich unwiederbringlich dahin sind, dekt einen bedeutenden Mangel auf, anderer Verhältnisse nicht zu gedenken. Vgl. Hugo's Naturr. 3te Aufl. §. 126. ꝛc. Allein, daß daraus keine Beweise gegen die Nothwendigkeit des Staates genommen werden können, leuchtet auch von selbst ein.

le haben einen höchsten Zwek, alle gleiches Recht nach den Foderungen der Vernunft — alle soll Ein Band der rechtlichen Verbrüderung umschlingen. Doch haben sich von den ältesten Zeiten her aus verschiedenen wichtigen Gründen und Verhältnissen historisch eine Menge solcher Rechtsgesellschaften — Staaten — gebildet 62). Dadurch hat der Staat einen engern Begriff erhalten, indem nunmehr auf solche Weise das Merkmaal eines bestimmten Gebietes (Territorium) hinzukömmt; und es entstehen ganz besondere rechtliche Verhältnisse und Verbindungen unter den Staaten, Nationen und Völkern selbst.

§. 54.

Soll im Staate das Recht realisirt werden, so muß vor allem ausgesprochen seyn, was Recht ist; es müssen anerkannte Gesetze vorhanden seyn (§. 46.). Die Gesetzgebung ist demnach Grundlage des rechtlichen Zustandes, und der Staat erscheint zuerst als Gesetzgeber auf dem rechtlichen Gebiete. 63)

Dadurch

---

62) S. Hugo a. a. O. §. 80. flg.

63) Damit ist aber keineswegs gesagt, daß alle Gesetze unmittelbar von dem Staate selbst ausgehen müssen, oder wie man sich heut zu Tage am liebsten ausdrükt, von Oben kommen sollen. Das Gegentheil dieser einseitigen Ansicht wird an einem andern Orte ausgeführt werden. Man behauptet nur, daß für die rechtliche Anstalt das Erste und Wichtigste die Gesetzgebung sey. Von wem die Gesetze ausgehen, und wie sie gegeben werden, ist eine ganz andere Frage.

Dadurch erhält der Staat sein eigenthümliches, selbstständiges Recht, welches auf den von der Gesellschaft anerkannten — geltenden — Gesetzen beruht.

§. 55.

Den Gesetzen und dem geltenden Rechte entsprechen die Handlungen der Mitglieder, oder sie widersprechen ihnen. Im ersten Falle sind sie rechtlich, erlaubt, im zweiten widerrechtlich, unerlaubt. Diesen muß der Staat seinem Zweke gemäß begegnen, entweder aufgefodert von denen, welche verletzt sind, oder aus eignem Antriebe. Das kann aber nur nach vorgängiger Beurtheilung und Prüfung der Thatsache oder Handlung und aller ihrer Verhältnisse geschehen. So bildet sich nothwendig die richterliche Gewalt, deren Aufgabe es ist, in den erfoderlichen Fällen die Handlungen und Rechtsansprüche nach den geltenden Gesetzen zu untersuchen, und deren Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit darnach auszusprechen.

§. 56.

Was als Recht anerkannt, oder ausgesprochen ist, muß in Vollzug gesetzt werden, damit das Recht erhalten werde gegen Angriff und Widerstand. Dem Staate steht durch die aus der Vereinigung hervorgehende Kraft die Gewalt zu, auch da, wo der Einzelne, zu schwach zur Vertheidigung seiner gerechten Ansprüche, verlieren müßte, voll-

kommnern Schutz zu gewähren. 64) So gesellt sich zur gesetzgebenden und richterlichen Gewalt die vollziehende, und es wird auf diese Weise möglich, den rechtlichen Zustand unter den Mitgliedern aufrecht zu erhalten, und die Idee des Rechtes zu erfüllen.

§. 57.

Obgleich der Staat nach dieser Ansicht sich als Rechtsanstalt darstellt, und die Erhaltung des Rechtes als seine erste und unmittelbare Aufgabe erscheint, so bleibt er doch bey derselben nicht stehen, sondern sorget vielmehr, abgesehen von den rechtlichen Verhältnissen seiner Mitglieder, auch noch auf andere Weise für dieselben und für das Gesammtwohl. Er muß dieß sogar in vieler Hinsicht, um das Bestehen des Rechtes auf wirksamere Weise zu sichern und zu befestigen. So wird es z. B. nicht hinreichen, bloß entstandene Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen nach dem Gesetze auszugleichen und zu entscheiden, es ist oft dringende Nothwendigkeit, denselben vorzubeugen; und der Staat würde nicht selten im Innersten erschüttert, ja wohl aufgelöset, wenn man das drohende Uebel nicht im Keime erstikte. Was ferner den mannigfaltigen Verkehr der Menschen fördert und zur Blüthe bringt, kann und soll der Staat als gemeinsame Angelegenheit betrachten und unterstützen, weil nichts den Menschen berührt, was

---

64) Vergl. §. 52. not. 61.

nicht Einfluß äußert auf alle Seiten seines Lebens, auch auf die rechtliche. Eben so kann es dem Staate nicht gleichgültig seyn, auf welcher Stufe moralischer und intellectueller Ausbildung seine Mitglieder stehen, da auch der rechtliche Zustand nothwendig dabei gewinnen oder verlieren muß (§. 49. no. 1): Vielmehr findet sich der Staat, um seines eignen glüklichen Bestehens willen, aufgefodert, thätig dahin mitzuwirken, daß Sittlichkeit und ächte Aufklärung unter seinen Bürgern einheimisch werden. Auch gegen die physischen Uebel, welche gar oft weit eingreifende, zerstörende Folgen haben, und sogar eine zeitliche Auflösung der rechtlichen Verbindung herbeiführen könnten, kämpft am sichersten die gemeinsame Thätigkeit, die dem Staate zu Gebothe steht. So zeiget sich in den Staaten mit ihrer zunehmenden Ausbildung immer mehr und mehr eine allgemeine Tendenz, überall — abgesehen von den rechtlichen Verhältnissen — auch auf andere Weise für das beßte Bestehen der Bürger untereinander zu sorgen. Und in dieser Tendenz finden wir das Wesen der ächten Policei, welche nach dieser Ansicht als eine herrliche, höchst wohlthätige, und fruchtbringende Anstalt erscheint. 65)

---

65) Nur in der Wirklichkeit, wo die Policei, abgewichen von dieser wahren Bestimmung, zur Spionerie und Unterdrükung constitutioneller Freiheit als Zuchtgeißel der Bürger gebraucht wird, und dann nach

§. 58.

Zur Ausführung seiner Zweke und Erhaltung der Gesellschaft bedarf der Staat eines Vermögens, ohne das er wenigstens auf einer bestimmten Stufe der Ausbildung schlechterdings nicht bestehen kann. In dieser Beziehung bildet sich im Staate eine Administrativgewalt, welche die Erwerbung, Erhaltung und Vermehrung des Vermögens des Staates zur Aufgabe hat. Von einem wichtigen

---

dieser Erniedrigung der Anstalt meistens schlechte und erbärmliche Leute allein sich dem schändlichen Gewerbe unterziehen können, da muß sie ein Greuel allen Bessergesinnten werden. Wohl uns in unserm lieben Vaterlande! Wir Baiern kennen diese Plage nicht!

Uebrigens stellen wir nicht in Abrede, daß der angegebene Begriff der Policei ihrer geschichtlichen Entwiklung nicht entspricht. An diese ist aber die wissenschaftliche Darstellung zunächst nicht gebunden, weil 1) die Aufgaben, deren Erfüllung wir der Policei übergeben, allerdings vorhanden, 2) dem Wirken der andern Staatsgewalten fremd und nicht anpassend sind, und 3) auch wirklich schon mehr oder weniger der Policei übertragen wurden. Vielleicht war es Absicht, den verdächtigen Namen für das Ganze nicht zu gebrauchen, vielleicht Rükſicht auf die Geschichte, wenn man die Anstalt, die wir Policei nannten, Anstalt oder Ministerium des Innern hieß. Auch läßt sich's natürlich denken, daß nach besondern Verhältnissen die Eine Gewalt oder Anstalt in mehrere Zweige getheilt werde.

Theile derselben führt gewöhnlich das Ganze den Namen der Finanzgewalt, des Finanzwesens.

§. 59.

Die Vollziehung und Realisirung des Rechtes (§. 56.), so wie die Erhaltung der Sicherheit im Innern, und der ganzen Gesellschaft im Verhältnisse nach Außen, setzt eine Macht des Staates voraus. Diese ruht zuvörderst auf der Gesammtkraft aller dazu befähigten Mitglieder. Doch kann nicht nur für die Execution der Rechte und für die geringern und gewöhnlichern Vorfälle eine besondere Executiv- und Zwangsgewalt angeordnet, und theils der Justiz-, theils der Policei-Anstalt zugegeben werden, sondern es hat sich auch verschiedener historischer Gründe und Ursachen wegen in den meisten Staaten eine stehende Macht gebildet, welche die Militairgewalt heißt, und daher im Verhältnisse zu den übrigen Staatsgewalten (§. 57. 58. 60.) eine eigne Anstalt oder Gewalt ausmacht.

§. 60.

Das Bestehen der verschiedenen einzelnen Staaten nebeneinander erzeugt nothwendig verschiedene Verhältnisse und Verbindungen unter denselben. Es entstand daher, je mehr sich jeder Staat und die Menschheit in demselben entwikelte, noch eine besondere Anstalt oder Gewalt in den Staaten, welche die Aufgabe hat, alle diese Verhältnisse nach Außen zum gemeinsamen und dem besondern Beßten jeder einzelnen Gesellschaft selbst zu ordnen

und zu erhalten. Diese Anstalt mag die diplomatische, oder die Gewalt und Anstalt der äußern Angelegenheiten genannt werden.

§. 61.

Bei dieser vielfeitigen Wirksamkeit des Staates wird die nothwendige Einheit theils durch die innere Anordnung und das richtige Ineinandergreifen der einzelnen Gewalten durch die oberste Leitung — Regierung — und Regenten — erzielt; theils durch die Beziehung auf den ersten und unmittelbaren Staatszwek — die Realisirung des Rechtes. In dieser Hinsicht hat darum auch alles Wirken des Staates eine rechtliche Seite, die policeiliche, wie die administrative, die militärische, wie die diplomatische Gewalt, d. h. es muß überall der äußern Freiheit aller Einzelnen, wie diese durch unrichtige und falsche Eingriffe der einzelnen Gewalten gar leicht gefährdet werden könnte, Schutz und Sicherheit gewährt werden. Darin liegt auch der Grund, warum Vieles, was der Staat außer der Realisirung des Rechtes übernommen hat (§. 57.), ganz oder theilweise den Bürgern in besondern Instituten frei überlassen werden kann, ohne daß das Wesen des Staates dadurch verliert. Wir sehen sogar, was den Bürgern auf einer gewissen Stufe der Cultur zur eignen Besorgung übergeben, und der Einmischung des Staates entzogen wird, schöner und kräftiger aufblühn. Daraus folgt, daß wir den Staat nicht als die Anstalt zur Erreichung des Zwekes der Menschheit

selbst, sondern vor allem als Rechtsanstalt betrachten müssen. Der Mensch ist nicht da, um Bürger zu seyn, sondern er wird Bürger, und muß es werden, um vollkommnen Mensch zu seyn, d. h. die Aufgabe der Menschheit erreichen zu können. So erwartet denn die Menschheit von dem Staate vor allem und ursprünglich nur die Erhaltung des Rechtszustandes. Alles Andere, was der Staat außerdem für sie thut, ist eine, obgleich unter Umständen und Verhältnissen nothwendige Zugabe, die darum auf ganz eigenthümlichen Principien beruht.

III. Kapitel.

Von den Quellen des Rechtes.

§. 62.

Sobald man eingesehen hat, was unter dem Rechte überhaupt zu verstehen sey (Kap. I.), und wie es in einer besondern Gesellschaft, dem Staate, realisirt werde (Kap. II.), ergiebt sich von selbst die weitere Frage, von wem und wie die Bestimmungen über das, was Recht ist, ausgehen, die Frage nach den Quellen des Rechtes. Um diese wichtige Untersuchung gründlich zu leiten, ist aber eine Unterscheidung nothwendig, ohne welche Verwirrungen und Mißverstände unvermeidlich sind. Die Rechtsquellen sind nämlich doppelter Art. Entweder beziehen wir den Ausdruk auf die Gründe, aus welchen die Rechtsbestimmungen hervorgehen, aus denen der Mensch findet oder finden soll,

was für die verschiedenen Verhältnisse Rechtens ist, oder wir berükfichtigen die verschiedenen Normen oder Arten der äußern Erkenntnißgründe, durch welche der Mensch inne wird oder wissen kann, was wirklich in dem Staate überhaupt, oder für einzelne Fälle als Recht anerkannt, angenommen ist. Im ersten Falle fragen wir daher, welche Principien, welche Rükfichten leiten uns, wenn wir Rechte festsetzen sollen, im zweiten aber, auf welche Weise wird das äußere Anerkennen dessen, was wir als Recht erklären wollen, möglich, so daß daraus für die verschiedenen Verhältnisse von den Betheiligten oder dem Richter abgeleitet, verstanden werden mag, was wir als Recht gelten lassen. Die Quellen der ersten Art mögen innere oder reale, die der zweiten Art äußere oder formale Rechtsquellen genannt werden.

§. 63.

Als innere, reale Rechtsquellen erkennen wir an die Vernunft, Erfahrung, Geschichte, Billigkeit, Willkühr und hermeneutische Ableitung aus schon bestehenden Rechtsnormen.

§. 64.

Es kann gar nicht bezweifelt werden, und geht aus den bisherigen Erörterungen klar hervor, daß die Bestimmungen über das, was Recht seyn soll, und alle zur Erhaltung des Rechtszustandes führenden Anstalten vom größten Einfluße auf die allgemeine Tendenz der Menschheit, und die Er-

reichung derselben seyn müssen; nicht bloß, damit überhaupt ein Recht da sey, sondern auch in Ansehung der Art, wie es vorhanden ist. Es wird im Allgemeinen (§. 68.) nie gleichgültig seyn, ob wir diese oder eine andere Rechtsverfügung zum Rechtsgesetze erheben, diese oder jene Anstalt dazu aufnehmen. Das lehret auch die Geschichte und die Erfahrung. Schlechte Rechtsgesetze lähmen die freie Ausbildung der Menschheit, welche herrlich empor blühet, wo sich jene glüklich gestaltet haben. Darum ist es die erste und wichtigste Frage, wie das Recht und die Rechtsinstitute beschaffen seyn sollen, damit dabei die freie Erreichung des menschlichen Zwekes nach allen Richtungen am beßten möglich sey. Und diese Frage muß zuerst von der Vernunft beantwortet werden, sie ist offenbar zunächst eine rein philosophische. Denn so wie die Vernunft den Zwek und die Aufgabe der Menschheit erkennt, hat auch sie den ersten Ausspruch darüber zu thun, wie weit die äußere Freiheit beschränkt werden, mit andern Worten, was als Recht gelten soll, auf daß alle Anstalten in voller Harmonie mit dem festgesetzten Zweke stehen. Diese vernünftige Grundlage des Rechts abläugnen, heißt, die innerste und tiefste Wurzel desselben zerstören, und alles dem Zufalle anheim stellen. So kann z. B. die Anordnung des Rechtsverhältnisses der Ehe nicht zuvörderst auf bloßer Erfahrung beruhen, oder aus der Geschichte abgeleitet werden. Es hängt dieselbe vielmehr mit den wichtigsten Beziehungen des ganzen menschlichen Lebens zusam-

men, und die vernünftige oder philosophische Ansicht nach den verschiedenen Richtungen auf Sittlichkeit und Religiosität muß die Grundlage der Gesetzgebung darüber ausmachen. Erst, wenn wir dieß allgemeine Fundament für die erfoderlichen Bestimmungen gewonnen haben, mögen die Besonderheiten aus der Erfahrung, Geschichte und andern Rechtsquellen (§. 65 — 70.) ergänzend und berichtigend, wie es immer der Gegenwart Noth thut, hinzugefügt werden. Wir finden daher die Urquelle alles Rechtes in der Vernunft. Von ihr gehen die ersten und wichtigsten Gesetze und Anordnungen über das Recht uud die Anstalten desselben aus. Dieß kann auch wohl gar nicht bestritten werden. Aber einen andern Einwurf müssen wir entfernen, der diese Ansicht indirecte zu zerstören droht. Man will nämlich behaupten: die Vernunft sage über die Rechtsverhältnisse nichts besonderes aus, was nicht schon aus ihr, als der Grundlage des Sittengesetzes, hervorgehe; sie könne folglich als eigenthümliche Quelle des Rechtes nicht angesehen werden, indem sie über das Recht nichts anordnen könne, was sie nicht schon durch die Moral gebiete oder verbiete. Alles, was man aus ihren Principien über das Recht ableitete, sey bereits in der Moral enthalten, ein selbstständiges Vernunftrecht gäbe es nicht. So fände sich z. B. das Gesetz: „du sollst nicht tödten; nicht stehlen ꝛc.“, natürlich schon in der Moral, und wollte man das in's Vernunftrecht übertragen, so wäre es bloße Wiederholung.

Allein diese Meinung beruht auf einem großen Irrthum. Die Richtung und Tendenz des Rechtes ist offenbar von jener der Moral verschieden, und wird doch durch die Vernunft erkannt, weil das Recht selbst auf ihrer Anfoderung beruht (§. 41. und 48.). Demnach wird auch die Vernunft, indem sie dieselbe verfolgt, und neben dem allgemeinen Ideale der Aufgabe der Menschheit noch die besondere Idee der äußern Freiheit durch gegenseitige Beschränkung der Willkühr zum Gesichtspunkte ihrer Forschung wählt, auf ganz andre und neue Bestimmungen kommen. Wenn sie daher auch auf dem Gebiete des Rechtes nichts festsetzt, was mit der Moral im Widerspruche steht, sondern vielmehr Anfoderungen des Sittengesetzes auf jenes überträgt, so werden sich diese doch theils durch die Form, theils durch die hinzukommenden Folgen neu gestalten, wie sie z. B. hier zu Strafen unerlaubter Handlungen führt, von denen dort keine Rede seyn kann. Und so ist es gerade die Vernunft, welche, die Einigung des Rechtes und der Moral festhaltend, die verschiedenen Richtungen beider anerkennt und verfolgt.

§. 65.

Die Entwiklung des menschlichen Lebens nach allen Richtungen stellt sich in einer unendlichen Manigfaltigkeit, und in den verschiedenartigsten Gestaltungen dar. Des Einzelnen Individualität, und verschiedene äußere Verhältnisse bringen diese Abwechslung und fortwährende Veränderung her-

vor. So ist denn auch das Recht nach seiner Bildung in der Wirklichkeit einer Menge von äußern Umständen und Einflüssen unterworfen. Die Besonderheiten der Völker und Nationen nach ihrer sittlichen, religiösen und intellectuellen Bildung, die eigenthümlichen Lagen der Staaten und Gebiete, die individuellen Zustände der Menschen in psychischer und physischer Beziehung — alle diese, und noch so viele andre Verschiedenheiten und Verhältnisse fodern neue rechtliche Bestimmungen, oder besondere Wendungen und Veränderungen derselben. Alles das liegt aber außer dem Gebiete der Vernunft, und wir erhalten deßhalb eine neue, unendlich reichhaltige Quelle des Rechtes — die Erfahrung. Die Erfahrung ist es, welche die Bedürfnisse der Zeit und des Raumes erforscht, und für dieselben auch die rechtlichen Bestimmungen zu schaffen, oder diese ihnen anzupassen sucht. Was die Vernunft über das Recht ausspricht, kann nicht in allen Punkten und überall so realisirt werden. Hindernisse verschiedener Art treten entgegen, und machen besondere Modificationen und Veränderungen nöthig. Die Vernunft erfaßt bloß das Allgemeine, und stellt darnach das Urbild oder Ideal der Vollendung auf. Zu bestimmen, was nach den in Zeit und Raum gegebenen Bedingungen vollbracht werden kann, ist Sache der Erfahrung. Auch bilden sich in der Außenwelt ganz neue Verhältnisse, es treten eigenthümliche Umstände ein, von denen die Vernunft, welche sich bloß in dem Kreise des Allgemeinen bewegt, keine Kenntniß ha-

ben kann. Da ist es dann die Erfahrung allein, welche die nöthigen Anordnungen festzusetzen im Stande ist. Indem daher der Mensch seine Aufmerksamkeit auf die Außenwelt richtet, und alle jene Besonderheiten und Umstände kennen zu lernen sucht, welche eigenthümliche Rechtsbestimmungen erheischen, sammelt er Erfahrungen, und die Erfahrung wird eine nothwendige, selbstständige Quelle des Rechtes.

§. 66.

Ist bei einem Volke das Recht einmal zu einer gewissen Festigkeit gediehen, so kettet sich das ganze Leben und Wirken des Volkes auch natürlich daran, und wie der Mensch überhaupt nach einer im Allgemeinen nicht zu verachtenden Sitte an dem Bestehenden festhält, so ist dieß ganz besonders bei dem Rechte der Fall. Darum sollte jede Neuerung oder Veränderung mit besonnener Würdigung des Vorhandenen vorsichtig an dasselbe angereiht werden, wie die Bildungen der Natur in allmähliger Entwiklung fortschreiten. Wer mit verwegener Hand das Bestehende zertrümmern, und ohne Berükksichtigung der Vergangenheit und Gegenwart eine neue Schöpfung des Rechtes begründen wollte, würde die festesten Stützen des Rechtes untergraben, und unter Umständen zu furchtbaren Gährungen Anlaß geben. In solchen Fällen, wo immer eine Neuerung oder Berichtigung nöthig geworden ist, tritt die Geschichte versöhnend ein, und wird eine unentbehrliche Quelle für die zu tref-

fenden Rechtsbestimmungen. So manche Lüke des geltenden Rechtes kann nur durch sie gedeihlich ergänzt werden, indem man den Ursprung und die Fortbildung eines Rechtsverhältnisses erforscht, und darnach eine vollkommene Beurtheilung der Einrichtung zu gewinnen im Stande ist. Die Gründe des Bestehenden können häufig nur durch die Geschichte allein begriffen werden; und ohne dieselben verstanden zu haben, ist jede Neuerung ein tollkühnes, planloses Unternehmen. Die Erfahrung selbst kann und muß aus der Geschichte bereichert werden, wie sich denn Umstände, welche eine Bestimmung veranlaßten, allmählig veränderten, und in der Gegenwart oft nicht mehr sichtbar sind. Und so wird die Geschichte mittelbar und unmittelbar eine wichtige Quelle für neue oder ergänzende Rechtssätze und Einrichtungen, und für die Fortbildung des Rechtes überhaupt.

§. 67.

Die rechtlichen Bestimmungen, welche aus den Rechtsquellen, der Vernunft, Erfahrung und Geschichte abgeleitet werden, sind zunächst immer allgemeine Vorschriften, d. h. sie sollen für alle Fälle entscheiden, welche nach jenen innern Gründen darunter aufgenommen werden können, und die Merkmale an sich tragen, in Beziehung auf welche die Vorschrift festgesetzt wurde. Diese Bestimmungen bilden daher feste Normen, ein strenges Recht, wornach jeder einzelne Fall beurtheilt werden muß, für welche aber die Rechtfertigung ihrer

Annahme in jenen innern Gründen selbst liegt. Es finden sich indeß häufig Fälle, bei denen uns die Anwendung der allgemeinen Normen, oder des strengen, aus den angegebenen Quellen geflossenen Rechtes hart und unbillig zu seyn scheint. Die Individualität der Subjecte, deren Handlungen zu beurtheilen sind, die äußern Verhältnisse, unter denen jene vorgenommen wurden, machen Ausnahmen wünschenswerth. Es ist das Gefühl sittlicher Güte und freundlichen Wohlwollens, welches uns zur Abweichung von der im Allgemeinen als richtig anerkannten Regel bewegen will — die Billigkeit, die als eine neue Quelle für die Rechtsbestimmungen sich uns darstellt. Denn die Billigkeit ist nichts Anderes, als das genaue Abwägen und Ausmessen aller individuellen Verhältnisse und Umstände bei besondern Fällen, um darnach denselben die allgemeinen Rechtsnormen anzupassen. Zwar beruhet die Billigkeit selbst unläugbar auf Vernunft und Erfahrung, aber sie wird doch eben darum, weil sie eine eigenthümliche Verbindung beider ist, eine selbstständige Quelle des Rechtes. Vernunft und Erfahrung geben jedesmal nur allgemeine Bestimmungen, während die Billigkeit die erfoderlichen Abänderungen und Modificationen nach den einzelnen Fällen berichtigt.

§. 68.

Nicht selten erfodern die rechtlichen Verhältnisse Bestimmungen, welche aus keiner der angeführten Quellen abgeleitet werden können. Es

kommt dabei zuvörderst nur darauf an, daß zur Gewißheit des Rechtszustandes eine entscheidende Norm da sey, und nicht so fast auf ihre Beschaffenheit. Zwar giebt es allerdings Gränzpunkte für diese Vorschriften, deren Ueberschreiten man als unzwekmäßig anerkennen würde; allein zwischen diesen ist die Bestimmung gleichgültig. In solchen Punkten ist es daher die bloße Willkühr, welche Quelle des Rechtes wird, und nothwendig werden muß. Ein anderer Grund der Festsetzung solcher Verhältnisse ist schlechterdings nicht vorhanden. So beruht z. B. die Anordnung einer bestimmten Zeit bei Terminen offenbar auf bloßer Willkühr, wenn auch die Kürze und Länge wegen des Uebermaßes durch Erfahrung und Verstand berichtigt werden kann. Freilich sind alle dergleichen Verfügungen nicht geeignet, unsere höhern Seelenkräfte anzuregen; allein sie sind durchaus und unbedingt nothwendig, folglich ist auch die Willkühr eine eigne Quelle des Rechtes.

§. 69.

Obwohl alle einzelnen Rechtsnormen und Gesetze zuvörderst nur auf die Fälle bezogen werden können, welche bei der Anordnung derselben berüksichtigt, und in Ansehung derer eigentlich die Vorschriften gegeben wurden, so findet doch häufig auch bei andern Fällen eine Anwendung derselben Statt, die man zwar zunächst nicht bedachte, bei denen aber gleiche Gründe auf die nämliche Entscheidung

scheidung führen. Dieß tritt besonders und auf eine eigenthümliche Weise da ein, wo mehrere Rechtsnormen vorhanden sind, welche zusammen ein Ganzes bilden. Diesem Ganzen liegen gewisse Principien zum Grunde, wie sie sich aus den verschiedenen Rechtsquellen auf eine eigene, besondere Weise entwikelt haben, der Geist der Gesetze und Gesetzgebung. So oft daher für einzelne Fälle Rechtsbestimmungen mangeln, und Lüken in den Gesetzen sich zeigen, kann es geschehen, daß man die erfoderlichen Vorschriften aus den schon vorhandenen Rechtsnormen, theils nach ihrer Einzelnheit, theils nach den im Allgemeinen ihnen zum Grunde liegenden Principien, und dem Geiste der Gesetze und Gesetzgebung entnimmt und ableitet.

Auf diese Art werden die vorhandenen Rechtsgesetze selbst wiederum eine Quelle für neue Rechtsbestimmungen, neue Gesetze. Wie aber diese Ableitung nur nach sichern Regeln und Grundsätzen, nach einer bestimmten Zergliederung der Gesetze zwekmäßig geschieht, so kann füglich diese Quelle die hermeneutische Ableitung aus bestehenden Rechtsnormen genannt werden.

§. 70.

Alle diese Rechtsquellen hängen mit dem Wesen des Rechtes und seiner Ausbildung zusammen, und mögen deshalb die natürlichen innern Rechtsquellen genannt werden. Denn es finden sich zuweilen noch andere, welche dem Geiste des

Rechtes widersprechen, und darum die unnatürlichen heißen sollen. Wie sich nämlich in alle Anstalten der Menschen nicht selten Leidenschaften und Irrthümer aller Art einschleichen, so treiben diese auch auf dem Rechtsgebiete ihr heilloses Spiel auf manigfaltige Weise. Die Geschichte zeigt uns fast in allen Zeiten und Staaten Gesetze und Einrichtungen, die weder aus der Vernunft, noch der Erfahrung, noch einer andern der gültigen Rechtsquellen hervorgegangen sind. Sie können nur als Erzeugnisse der Leidenschaften oder des Unverstandes angesehen werden. Wenn wir daher gleich diese unlautern Veranlassungsgründe nicht unter den eigentlichen und wahren Rechtsquellen aufgezählt haben, so ist es doch immer nothwendig, sie nicht unbemerkt zu lassen, weil sie zuweilen den einzigen Weg zur Erklärung vorhandener Vorschriften bezeichnen.

§. 71.

Die Gestaltung der äußern oder formalen Rechtsquellen hängt gänzlich von der Einrichtung der rechtlichen Gesellschaft, und den Verhältnissen der gesetzgebenden Gewalt in derselben ab. Je nachdem die letztere mehr oder weniger die selbstthätige Bestimmung der Bürger über rechtliche Gegenstände einschränkt oder frei giebt, werden einige dieser Rechtsquellen untergehen oder aufblühen. Im Allgemeinen können indeß vier solche formale Rechtsquellen vorkommen, Autonomie, Gewohnheit, geschriebene Gesetze, und die innern oder realen Rechtsquellen selbst wieder.

§. 72.

Es ist ohne Zweifel das Natürlichste, die Bestimmungen über Verhältnisse Einzelner der freien Uebereinkunft derselben zu überlassen; so, daß sie auch festsetzen mögen, wie ihre Verhältnisse rechtlich betrachtet werden sollen. Diese Rechtsnormen, welche für jene, die sich darüber vereinigt haben, vollkommen bindend seyn müssen, beruhen daher auf dem Vertrage, und heißen deshalb auch Vertragsgesetze, oder im Gegensatze der andern geschriebenen oder ungeschriebenen — Autonomiegesetze, als von den Partheien selbst gegebene Vorschriften. Abgesehen davon, wie weit in dem Staate die Autonomie reichen dürfe, und in welchen Fällen sie etwa vernünftig und zwekmäßig sey oder nicht, was unserer Untersuchung nicht angehört, ist doch so viel gewiß, daß sie den Zwek der formalen Rechtsquelle vollkommen einfülle. Ein Jeder mag am leichtesten wissen und erkennen, was er selbst als Norm seiner Handlungen angenommen hat!

§. 73.

Nicht weniger natürlich, aber ungleich umfassender ist die zweite Quelle, die Gewohnheit. Denn die Autonomie verpflichtet nur diejenigen, welche die Uebereinkunft eingegangen, die Gewohnheit dagegen auch andere, die auf keine Weise deren Vorschrift gebilligt haben. Das Bindende der Gewohnheit liegt aber in der seit langer Zeit gleich-

mäßig fortdauernden Befolgung einen Norm, welche überhaupt in einem gewissen Kreise für allgemein verbindlich gehalten wurde. Es entsteht nämlich die Meinung, daß sich auch jeder Einzelne einer Regel oder Anordnung, die in einem Districte oder von einer gewissen Classe von Personen, wozu er gehört, immer im Gebrauche war, zu unterwerfen habe. Das Individuum soll nicht verachten, was die gemeine Meinung schon lange als gut und zwekmäßig anerkannt und befolgt hat. Zu allen Zeiten und bei allen Völkern war die Gewohnheit eine wichtige und geschützte Rechtsquelle. Sie sichert nicht nur die höhere bürgerliche Freiheit auf eine eigenthümliche Weise, sondern ist auch zur Entwiklung der wichtigsten Rechtsbestimmungen nach den eignen und individuellen Verhältnissen einer Classe von Menschen oder eines Districtes vorzüglich geeignet. Sie ist der trefflichste Leitfaden der Erfahrung, wie sich dieselbe nach den zeitlichen und räumlichen Bedürfnissen am gehaltvollsten ergibt. Den erheblichsten Einwurf gegen sie könnte man vielleicht aus der größern Schwierigkeit ihrer Erkennbarkeit ableiten, da die formale Rechtsquelle gerade den Zwek hat, auf eine leichte Weise darzustellen, was Recht ist, während es bei der Gewohnheit unter Umständen Zeit und Mühe kosten kann, um nachzuweisen, daß diese oder jene Norm wirklich schon Gewohnheit sey. Indeß wird bei der längern Fortdauer, die ohnehin zur Gewohnheit gehört, so wie bei der mehrmals vorgekommenen gleichmäßigen Ausübung jedes Individuum leicht

Gelegenheit haben, die Vorschrift kennen zu lernen, welche in der Gewohnheit liegt, und der ganze Vorwurf dürfte nicht so fast auf innerer Wahrheit, als auf dem Wunsche beruhen, die der Willkühr gewisser Personen lästigen Formen zu entfernen. Ueberdieß sind Individuen, denen die Gewohnheit aus besondern Gründen nicht bekannt werden konnte, vor den nachtheiligen Folgen der entschuldbaren Unwissenheit durch andere Rechtssätze hinreichend gesichert. Auf jeden Fall aber möchten die Vortheile der Gewohnheit ihre Nachtheile durchaus überwiegen. Bosheit und Unverstand treiben ja auch mit geschriebenen Gesetzen ihr schändliches Spiel.

§. 74.

In einem jeden Staate werden sich aus verschiedenen Gründen nothwendig Fälle und Umstände ergeben, wo es dringendes Bedürfniß ist, besondere Vorschriften und Gesetze zu erlassen. Theils können allgemeine Angelegenheiten oder Rechte, die mehrere, oder alle betreffen, ohnehin nicht Gegenstand der Uebereinkunft Einzelner seyn, folglich der Autonomie nicht überlassen werden, theils würde der langsame Gang der Entwiklung der Gewohnheit den augenbliklichen Erfodernissen nicht entsprechen. Auch muß der Staat in Berüksichtigung des ganzen rechtlichen Zustandes häufig besondere Rechtsnormen und Einrichtungen anordnen. Es wird darum nothwendig, die erfoderlichen Gesetze auf eine eigene Weise bekannt zu machen, zu

publiciren. Dergleichen Gesetze heißen in der juristischen Terminologie geschriebene Gesetze, sie mögen wirklich geschrieben oder auf andere Weise bekannt gemacht werden. Das Verbindende dieser Gesetze liegt in der Anerkennung der gesetzgebenden Gewalt (§. 54.), von welcher sie ausgehen, und das besondere Merkmal darin, daß sie auf irgend eine Art ausdrüklich bekannt gemacht werden. Alles kömmt daher in dem Staate darauf an, welche Form angenommen ist zur Promulgation der Gesetze, damit man jedesmal erkennen möge, es sey eine Vorschrift, die wirklich von der gesetzgebenden Gewalt ausgegangen, und nicht vielleicht von Jemanden, der die Befugniß dazu nicht hätte, und darauf, wie sodann die gehörig autorisirte Verordnung den Bürgern mitgetheilt, publicirt wird. 66)

---

66) Erst in der neuern Zeit ist man auf den wichtigen Unterschied zwischen Promulgation und Publication aufmerksam geworden. Jene bezeichnet den Act, wodurch das Gesetz seine Authenticität erhält, d. h. wodurch die gesetzgebende Gewalt zu erkennen giebt, daß sie eine Norm, als von ihr ausgegangen, als geltendes Gesetz anerkannt wissen wolle; diese die Art und Weise, wie das Gesetz zur Kenntniß des Bürgers gebracht werden soll. Beides gehört zum Wesen des geschriebenen Gesetzes. Ein Gesetz kann lange promulgirt, aber wegen Umständen noch nicht publicirt seyn. Dann ist es auch als Gesetz nicht wirksam, eben so wenig, als wenn es publicirt wäre, aber nicht gehörig promulgirt. Meistentheils müssen indeß die Bürger aus der Publication auf die Richtigkeit der Promulgation schließen, was rechtlich sehr wichtig werden könnte.

Die geschriebenen Gesetze können einzeln, oder in gewissen Sammlungen vorhanden seyn. Ist die Sammlung Frucht des Privatfleißes, so ist sie eine Privatsammlung, in welcher nur die einzelnen Gesetze Kraft haben, so weit sie den ursprünglich promulgirten und publicirten Gesetzen völlig gleichen. Ist die Sammlung von der gesetzlichen Gewalt sanctionirt, dann wird sie eine öffentliche, und hat als solche im Ganzen Gültigkeit; so, daß theils die einzelnen Gesetze schon darum gelten, weil sie in der Sammlung vorkommen, theils besondere Rükſichten auf die Zusammenstellung und den Zusammenhang der Gesetze dabei eintreten können. Ist die Sammlung nach einem innern Zusammenhange der Gesetze entworfen, so, daß ihr durchgreifende Principien zum Grunde liegen, und die einzelnen Gesetze in einer denselben entsprechenden nothwendigen Verbindung miteinander stehen, dann heißt die Sammlung ein Gesetzbuch. 67) Sammlungen anderer Art, denen es an diesem characteristischen Merkmale fehlt, pflegt man auch wohl zum Unterschiede Rechtsbücher zu nennen. Sonst haben die Sammlungen und Gesetzbücher auch noch andere verschiedene Benennungen. 68)

---

67) Das Gesetzbuch erscheint wenigstens als eine Sammlung von Gesetzen, wenn es auch in der Regel auf dem Wege einer bloßen Sammlung nicht entsteht.

68) Spiegel, Richtsteig, Weichbild, Ordnung, Recht, (§. 50. n. 3.) Landrecht, Codex ꝛc.

Schriftliche Sammlungen von Gewohnheiten verändern dagegen den Charakter des Gewohnheitsrechtes nicht, und begründen dadurch keine geschriebenen Gesetze; es müßte denn seyn, daß die gesetzgebende Gewalt die Promulgation auf die erfoderliche Weise ergänzte. Damit würde sodann die Gewohnheit erlöschen, und die bestätigte Norm geschriebenes Gesetz werden.

Wie die gesetzgebende Gewalt nur in dem Staate wirket, für welchen sie besteht, so gehören auch ihre Verordnungen zunächst nur diesem Staate an, es sind die geschriebenen Gesetze eigentlich und am natürlichsten einheimische. Indeß kann es aus verschiedenen Gründen geschehen, daß die gesetzgebende Gewalt Gesetze aufnimmt, welche ursprünglich für ein anderes Gebiet oder Volk gegeben waren. Findet dieß bloß in der Art Statt, daß die fremden Rechte nur benützt und verarbeitet, oder auch ohne Rüksicht darauf, daß sie fremd sind, wie selbstgeschaffene Gesetze promulgirt werden, so nehmen sie durchaus die Natur einheimischer Gesetze an. Hat dagegen die gesetzgebende Gewalt ausdrüklich erklärt, daß diese oder jene fremden Gesetze, oder Sammlungen rechtliche Gültigkeit haben sollen, dann heißt man dieselben im Gegensatze der einheimischen — recipirte, oder fremde Rechte, Gesetze. Dasselbe ist der Fall, wenn diese Bestättigung, diese Einführung auf dem Wege der Gewohnheit geschah. Denn wenn gleich fremde Gewohnheiten, im rechtlichen Sinne, nicht als gül-

tige Rechtsquellen recipirt werden können, 69) so mag doch die Gewohnheit Grund der Reception geschriebener Gesetze seyn. 70)

§. 75.

Wenn in einem Staate auch noch so viele Gesetze vorhanden sind, und vortreffliche Gesetzbücher sich finden, es werden immer wiederum neue Fälle vorkommen, die entweder zur Zeit der Abfassung der Gesetze nicht sich ereigneten, oder der Aufmerksamkeit der gesetzgebenden Gewalt entgangen waren. Und doch muß entschieden, der Streit aufgehoben, die Ungewißheit des Rechtes entfernt werden. Es bleibt unter solchen Umständen kein anderer Ausweg übrig, als auf die innern Quellen des Rechtes zurükzuweisen, damit diejenigen, wel-

---

69) Es ist nicht zu läugnen, daß die fremden Gewohnheiten Anlaß geben können, eine Gewohnheit in dem andern Staate zu begründen. Allein sie kann nicht eher als Rechtsquelle betrachtet werden, bis sie nicht einheimische Gewohnheit geworden ist. Es giebt daher nur einheimische Gewohnheiten im rechtlichen Sinne. §. 73.

70) Vergleicht man Gewohnheit und geschriebene Gesetze nach ihrem Umfange und Ansehen in den Staaten, so findet man die erstere um so blühender, je freier die Verfassung ist, welche das Volk genießt; um so seltener, und die zweite bald ganz allein, je mehr sich die Regierung zur unumschränkten neigt. Was von der Gewohnheit, gilt auch zum Theil, obwohl in geringerm Grade, von der Autonomie.

che den einzelnen Fall zu beurtheilen haben, selbst daraus die Norm der Entscheidung fassen. Dadurch werden die innern Quellen zu äußern (§. 62. und §. 71.), indem durch sie auch das äußere Anerkennen des Rechtes bedingt wird. Dabei ist freilich nicht zu läugnen, daß der Gebrauch dieser Quellen für äußere Rechtsnormen nicht nur schwierig sey, sondern auch zur Ungewißheit und schwankenden Beurtheilung der Fälle führen könne. Es hängt ja alles von den individuellen Einsichten und dem besondern Willen der Urtheilenden ab. Allein die Nothwendigkeit dieser Anwendung der innern Rechtsquellen ist nicht zu entfernen, und zweckmäßige Einrichtungen und Anordnungen können wenigstens die bloße Willkühr der Richter leiten und unschädlich machen.

Offenbar als das beßte Hülfsmittel muß es angesehen werden, bei eintretendem Mangel an Gesetzen auf die hermeneutische Ableitung aus den vorhandenen Rechtsquellen zu verweisen. Indem der Richter das Princip der einzelnen Verordnung oder den Geist des ganzen Gesetzbuches erforscht, und sich dadurch auf den Standpunkt stellt, von welchem aus die gesetzgebende Gewalt selbst das Gesetz oder Gesetzbuch geschaffen hat, gewinnt er einen sichern Anhaltspunkt, und wird in den Stand gesetzt, nach den Grundsätzen des Gesetzgebers, in dem Geiste desselben den vorkommenden Fall zu würdigen. Dabei wird ihn besonders die Geschichte als innere Quelle des Rechtes unterstützen und leiten, indem sie ihm Aufschlüsse über die Gründe

giebt, welche den Gesetzgeber zur Festsetzung jener Norm bewegen konnten, mit welcher eine Regel für den concreten Fall am meisten übereinstimmen würde. Auch die Betrachtung wird ihm dienen, wie und auf welche Weise der Gesetzgeber selbst bei ähnlichen Gelegenheiten eine Ableitung aus früher bestandenen Rechtsquellen genommen hat.

Bei verschiedenen Verhältnissen können die Gesetze keine unveränderliche Bestimmung geben. Sie müssen vielmehr die genaue Anwendung der Beurtheilung des vorkommenden Falles überlassen, und stellen die Entscheidung dem billigen Ermessen des Richters, der Billigkeit anheim, welche dadurch gleichfalls eine äußere Rechtsquelle wird. Sie setzet aber eben darum nicht nur eine ausdrükliche Erlaubniß der gesetzgebenden Gewalt, sondern auch eine allgemeine bestehende Vorschrift voraus. Denn sonst ist es nicht die Billigkeit, sondern eine andere innere Rechtsquelle, die der Richter benützt. Uebrigens hat die Billigkeit allerdings sehr unbestimmte Gränzen, und die Entscheidung nach billigem Ermessen hängt mit der individuellen Bildung des Urtheilenden zusammen. Indeß kann doch die Gesetzgebung bestimmte Gesichtspunkte feststellen, welche den Ausspruch zu regeln im Stande sind. 71)

---

71) So mag man z. B. zur Ausmittlung des Umfanges der Alimentationsverbindlichkeit die Bedürfnisse und den Stand des Berechtigten, Vermögen und Stand des Verpflichteten, sodann den Grund der Verbindlichkeit berüksichtigen lassen.

Bloße Willkühr würde freilich das Verderblichste im Allgemeinen werden. Indeß ist auch diese nicht gänzlich zu entfernen. 72) Allein sie wird nicht nur bei den Fällen ausschließend zugelassen werden können, wo ein anderer Bestimmungsgrund nicht möglich ist; sondern die Gesetzgebung kann auch gewisse Gränzen, ein Maximum und ein Minimum festsetzen, welches nicht überschritten werden darf. Alle diese Arten, die innern Rechtsquellen als äußere zu gebrauchen, stimmen darin überein, daß die schon bestehenden Rechtsnormen zum Anhaltspunkte dienen, und man kann gewissermaßen sagen, es sey in diesen Fällen die Ergänzung der Gesetze mehr eine Entwiklung und Anwendung der positiven Gesetzgebung, als neues Schaffen und Produciren von Gesetzen und äußern Rechtsquellen. Ganz anders verhält es sich, wenn auf die zwei übrigen innern Rechtsquellen verwiesen wird, und dieselben als äußere Rechtsquellen gelten sollen; wenn einzelne Fälle, für welche die vorhandenen Gesetze keine Norm aufgestellt haben, nach der Vernunft oder der Berükksichtigung äußerer Einflüße auf das Recht entschieden werden dürfen. Wir wollen davon gar nicht reden, daß man ohnehin diesen wichtigen Unterschied der zwei innern Quellen, Vernunft und Erfahrung nicht berükksichtigt, sondern vielmehr bloß auf die innere Quelle

---

72) Die Anordnung von Terminen, die Festsetzung der Tagsfahrten muß oft dem Richter anheim gestellt werden.

der Vernunft allein hinweiset, und damit eine Richterinn auffodert, welche über die in der Aussenwelt entsprungenen Verhältnisse gar keinen Ausspruch thun kann; nur das wollen wir bemerklich machen, daß die äußern Bestimmungen dadurch höchst schwankend und unsicher werden müssen, weil Entscheidungen aus diesen innern Gründen gänzlich von der individuellen Bildung und dem besondern Charakter der Urtheilenden abhängen; daß gerade mit diesen innern Quellen bei ihrem Gebrauche als äußern Rechtsquellen der gefährlichste Spielraum für bloße Willkühr eröffnet wird. Dieß giebt unfehlbar einen neuen Beweis für die Wichtigkeit und Nothwendigkeit äußerer anerkannter Gesetze, und der nöthigen und zwekmäßigen Ausbildung derselben, und wir finden durch die Erfahrung aller Zeiten bestättigt, daß gewisse und feste Normen, wenn sie auch in mancher Beziehung fehlerhaft sind, den überwiegendsten Vorzug vor dem gänzlichen Mangel haben. 73)

§. 76.

Die äußern Rechtsquellen können sich dadurch zufällig vermehren, daß in verschiedenen einzelnen Districten oder Gebieten, die, aus was immer für einem Grunde im Zusammenhange miteinander ste-

---

73) Gewißheit der Rechte ist ohne Zweifel das erste Erfoderniß zur Erhaltung des Rechtszustandes, und schlechte Gesetze können im Allgemeinen nicht so schädlich wirken, als wenn es an Gesetzen ganz gebricht.

hen, theils allgemeine, theils besondere Gesetze gelten. Der Inbegriff der erstern heißt in Beziehung auf diese Gebiete oder Distrikte gemeines Recht, das in den einzelnen Distrikten oder Gebieten geltende aber Particular- oder manchmal Statutar-Recht. Bei dem gemeinen Rechte ist es nothwendig, das juristisch gemeine von dem historisch gemeinen zu unterscheiden. Es kann geschehen, daß in mehrern verschiedenen Gebieten das nämliche Recht gilt, ohne daß eine oberste Gewalt vorhanden ist, welcher es zustehen könnte, allen Gebieten gültige Gesetze vorzuschreiben. Es ist folglich in diesem Falle kein juristischer Grund einer Verbindlichkeit für die Annahme oder Gültigkeit der Gesetze in den einzelnen Gebieten aufzufinden; vielmehr beruht die Einführung oder das Entstehen der gleichen Gesetze auf ganz andern, historischen Gründen. So können mehrere Staaten von einem und demselben Staate das Recht recipiren, ohne daß es diesem zustünde, über jene die Macht der Gesetzgebung auszuüben, vielleicht, weil sie alle in ähnlichen Verbindungen, welche die Reception herbeyführten, mit ihm gestanden haben. Solch ein gemeines Recht nennen wir historisch-gemein, zum Unterschiede von dem, welches von einer gemeinsamen gesetzgebenden Gewalt ausgeht, der alle Gebiete oder Distrikte unterworfen sind. In einem Staate, oder einer rechtlichen Verbindung mehrerer Staaten kann die oberste legislative Gewalt theils allgemeine in allen Gebieten oder Distrikten gültige Normen vorschreiben, theils den Gebiete-

und Distrikten selbst die Gesetzgebung überhaupt, oder in gewissen Beziehungen überlassen. Jenes allgemeine Recht ist dann das wahrhaft juristisch gemeine. Wo übrigens gemeines Recht vorkommt, ist es sehr häufig subsidiäres, Hülfs-Recht; d. h. es entscheidet nur, so ferne die Gesetze des Distriktes oder Gebietes keine Entscheidung enthalten. Die Vermehrung der äußern Rechtsquellen geschieht also in solchen Fällen dadurch, daß man außer und nach dem Particularrechte als neue Quelle der Entscheidung das gemeine oder Hülfsrecht zu benützen hat.

IV. Kapitel.

Von dem positiven Rechte und der Bildung desselben.

§. 77.

Das Recht, welches in einer rechtlichen Verbindung wirklich gilt, d. h. als geltend anerkannt ist, heißt das positive Recht dieser Verbindung. Gewöhnlich pflegt man das positive Recht dem Vernunftrechte entgegen zu stellen. Dieß beruht aber auf der einseitigen Ansicht von den allgemeinen Rechtsquellen. Es steht das positive Recht eben so dem Rechte gegenüber, welches aus der Erfahrung und den andern Rechtsquellen abzuleiten ist, wie den aus der Vernunft entwikelten Bestimmungen. Das Verhältniß ist überall dasselbe, nämlich ein Verhältniß zwischen dem, was seyn soll, oder seyn kann, und dem, was wirklich ist. Diese Be-

rükſichtigung iſt wichtig, um das Weſen des poſitiven Rechtes gründlich aufzufaſſen. Es liegt nämlich der Charakter des poſitiven Rechtes keineswegs darin, daß daſſelbe nicht bloße Vernunftſätze enthält, ſondern vielmehr die meiſten Normen aus den andern Quellen des Rechtes genommen, und die Ausſprüche der Vernunft auf manigfaltige Weiſe modificirt ſind. Wenn es auch richtig iſt, daß kein einziges poſitives Recht beſteht, noch je beſtanden hat, welches der reine Abdruk des Vernunftrechtes iſt oder war, ſo geht dieß doch nicht aus dem urſprünglichen Begriffe des Poſitiven hervor. Würde daher in einer rechtlichen Geſellſchaft feſtgeſetzt, daß das Vernunftrecht, wie es von der geſetzgebenden Gewalt derſelben anerkannt und aufgefaßt iſt, wirklich allein und ohne alle Beimiſchung gelten ſollte, ſo wäre es von dieſem Augenblike an für dieſe Geſellſchaft poſitives Recht, und nicht mehr bloßes Vernunftrecht. Daß es ſo für die Dauer nicht beſtehen könnte, wäre ohne Einfluß auf den Begriff, und das einmal Exiſtirende. Auch ergiebt ſich bei der Erfahrung und den übrigen Rechtsquellen dieſelbe Behandlung, welche in Anſehung der Vernunftprincipien im poſitiven Rechte wirket. Es iſt dort eben ſo eine Auswahl möglich und wirklich, wie hier. Die Erfahrungen und Beſtimmungen der andern Quellen werden nicht weniger verſchieden beurtheilt und angewendet, bald gar nicht, bald verkehrt benützt und gebraucht. Poſitive Rechte mehrerer Staaten ſind daher auch

gar

gar oft in jenen Gegenständen verschieden, bei welchen die Erfahrung auf dieselben Normen führen würde.

Den Charakter und die Natur des positiven Rechtes muß man vielmehr, wie bei allem Positiven (§. 3.), in der willkührlichen Annahme suchen, in der bestimmten, einmal vorhandenen Anerkennung. Es ist die Wahl, welche bei der Ableitung aus den innern Rechtsquellen eintritt, wie sie auch geschehen mag. So bald sie entschieden, und das Entschiedene angenommen wird, entsteht das positive Recht. Es ist dann nicht mehr positives Recht wegen des Grundes, aus welchem entschieden wurde, sondern weil es festgesetzt, anerkannt ist, gleichgültig, ob es der Vernunft, oder Erfahrung, oder Geschichte u. s. f. entspricht, oder widerspricht.

§. 78.

Wir finden darnach eine doppelte Willkühr in dem positiven Rechte; jene besondere, die neben den andern innern Quellen des Rechtes zur Bildung desselben nöthig wird, (§. 68.) und diese allgemeine, auf welcher das ganze positive Recht beruht. Die allgemeine Willkühr ist aber immerhin nur in so ferne wesentliches Merkmal und Fundament des positiven Rechtes, als dieses dadurch in der Wirklichkeit selbstständig und geltend wird. Die Willkühr drükt gleichsam den Gesetzen das Siegel der Gültigkeit in dem Kreise der rechtlichen Verbindung

Bayerische Staatsbibliothek München

auf. Allein die innere Bildung und Schöpfung des Rechtes kann und darf nicht aus solcher Willkühr hervorgehen. Sie hängt vielmehr von der richtigen Benützung und geregelten Anwendung der innern Rechtsquellen nach einem doppelten Principe ab, welches bei der Verschiedenartigkeit jener Quellen die nöthige Einheit begründet. Einerseits wird nämlich die Bildung des Rechtes bestimmt durch die Rükſicht auf den Zwek des Rechtes selbst, wie derselbe aufgefaßt wird von der Vernunft, damit alle Einrichtungen und Gesetze harmonisch dahin zielen, daß die Menschheit durch Sicherung der äußern Freiheit in den Stand gesetzt werde, überall die Lösung ihrer Aufgabe frei zu erstreben; damit die Begränzung der rechtlichen Verhältnisse durchaus mit allen andern Richtungen des menschlichen Lebens im schönsten Einklange stehe. Auf diese Weise wird die Menschheit, in ihren höchsten Beziehungen betrachtet, Richtschnur der rechtlichen Ordnung, und die Beantwortung der Frage: „Wie muß der Rechtszustand eingerichtet seyn, „damit die Erreichung des Zwekes der Menschheit „dabei und dadurch vollkommen möglich werde?“ — muß die Basis der Bildung des positiven Rechtes ausmachen.

Auf der andern Seite aber wird die Bildung des Rechtes bestimmt durch die Beziehung auf den jedesmaligen besondern Zustand des Volkes und aller individuellen Verhältnisse der einzelnen rechtlichen Verbindung. Das Resultat der Beantwortung jener Hauptfrage findet keine unmittelbare

Anwendung. Der eigenthümliche Zustand der intellectuellen und moralischen Bildung des Volkes, die eigenen Verhältnisse der Lage und Beschaffenheit des Gebietes machen verschiedene Abweichungen und Aenderungen nöthig. Es gesellt sich darum zur ersten Frage jene zweite: „Wie kann „unter den besondern vorhandenen Verhältnissen „der Rechtszustand so eingerichtet werden, daß „die Erreichung des Zwekes der Menschheit dabei „und dadurch möglich werde?“ —

So finden wir in dem positiven Rechte ein doppeltes Princip, das absolute, ewige und unveränderliche, und das relative, zeitliche und bewegliche. Die Beachtung beider Richtungen wird der wahre und ächte Leitstern für die Bildung und Schöpfung des positiven Rechtes. Diese Natur der Bildung des Rechtes ist übrigens keine Besonderheit des Rechtes. Sie gründet sich vielmehr auf den durchgreifenden Unterschied zwischen dem Allgemeinen und der Individualität im menschlichen Leben. So hat die gesammte Erziehung nur Einen Zwek, nur Eine Richtung. Aber sie muß sich verändern nach den eigenthümlichen Anlagen und Verhältnissen des Individuums.

§. 79.

Berüksichtigt man diese innern Gründe der Rechtsbildung, so wird es auch begreiflich, wie die positiven Rechte aller Völker einer beständigen Umwandlung und Veränderung unterworfen sind, und

zugleich, wie nothwendig in den einzelnen Rechten gleiche Grundlage, große Uebereinstimmung, aber auch manigfaltige Verschiedenheit sich finden muß.

§. 80.

In der Wirklichkeit schreitet die Bildung des positiven Rechtes freilich nicht immer gleichmäßig und ungestört nach jenen beiden Principien oder Beziehungen fort, deren Anwendung allein für jedes Volk und jede Zeit den beßten Rechtszustand begründen können. Unterjochte Völker mußten nicht selten die Rechte der Sieger annehmen, welche in Rükficht auf sie jenen Grundsätzen nicht entsprachen. Auch andre Verhältnisse führten häufig den Einfluß und die Annahme fremder Gesetze herbei, welche die eigenthümliche Bildung des Rechtes aus der Nation selbst hemmen mußten. Zu dem kömmt noch, daß diejenigen, welchen die Gewalt der Gesetzgebung in die Hände gelegt ist, gar oft durch ganz andre Triebfedern bestimmt werden, als durch die ächten und wahren Beweggründe. In mancherlei Gestalten spielt der Egoismus auch hierin auf schädliche Weise, Vorurtheile und ungerechte Anmaßungen Einzelner und ganzer Stände führen häufig zu andern Bestimmungen, die gerade das Gegentheil von dem festsetzen, was das Resultat der Anwendung jener höchsten Principien gewesen seyn würde. (§. 70.)

§. 81.

Unter diesen Umständen ist es von gröſter Wichtigkeit, sich von dem Werthe des positiven Rechtes auch da zu überzeugen, wo man dessen Mangelhaftigkeit und Fehler einsieht, wo man erkannt hat, daß manche Gesetze das Produkt des Irrthums oder niederer Leidenschaft seyen. Wir müssen uns nur lebhaft vorstellen, welcher Zustand herbeigeführt würde, wenn sich Jeder beliebig der Unterwürfigkeit unter das Gesetz aus solchen Gründen entziehen dürfte. Die Auflösung des Rechtszustandes würde die nothwendige Folge seyn. Das kleinere Uebel wird erträglich, wenn man das gröſsere damit vermeidet. Auch belebt uns die Hoffnung, deren Wahrheit Geschichte und Erfahrung verbürgen, daß Erzeugnisse des Irrthums und der Leidenschaft nicht für die Länge bestehen, Das Bedürfniß der Besserung, wie es einmal wach geworden ist in dem Leben des Volkes, kann gehemmt, allein die Erfüllung in der Zukunft nicht unterdrükt werden. Alles, was an innerer Schlechtigkeit kränkelt, eilt von selbst seinem Untergange zu, und es ist vernünftiger und zwekmäßiger, diese natürliche Auflösung abzuwarten, als durch tumultuarische Eingriffe die Erhaltung des gemeinsamen Wohles zu gefährden, und den schreklichen Zustand allgemeiner Anarchie und Zügellosigkeit herbei zu führen. Damit leuchtet auf's Neue ein, wie das positive Recht, abgesehen von seiner innern Wahrheit und Uebereinstimmung mit den höchsten

Principien für sich selbst bestehe und Werth habe, und daß darin der eigenthümliche Charakter des positiven Rechtes liege. (§. 77.)

V. Kapitel.

Von dem Wesen der Rechtswissenschaft.

§. 82.

Die Behandlung der Gegenstände, die Ausübung, gieng in allen Beziehungen des menschlichen Lebens der Wissenschaft voran. 74) So auch bei dem Rechte. Wie lange lebten nicht die Menschen im rechtlichen Zustande, ehe man daran dachte, die Erkenntnisse über denselben näher aufzufassen, die Regeln und Grundsätze desselben zu erforschen! Ein Handeln ohne alles Erkennen ist freilich auch für diesen Fall überhaupt nicht denkbar. Allein alles Wissen bezog sich auf die vorhandenen wenigen Gewohnheiten oder Gesetze, und die einfachen Einrichtungen zur Erhaltung des Rechtes, wie sie sich vorfanden. Dieß Wissen über das Recht mag man Rechtskunde nennen. Im Ganzen erwarben sie Alle in gleichem Maße. Der, welcher über das Recht zu sprechen hatte, wußte auch nicht mehr, als die Partheien, nur, daß er die Macht hatte, seinen Ausspruch geltend zu machen, wenn er übrigens auch nicht gesitteter und klüger seyn mochte. Bei der Ausbildung der

---

74) S. §. 12. not. 4.

Rechtsverhältnisse, und dem Anwachsen der Gesetze konnte aber bald jeder Einzelne diese Rechtskunde nicht mehr erringen. Es bildete sich allmählig bei den Völkern, wo die höhere Cultur sich entwikelte, ein eigner Stand derjenigen, welche vorzugsweise die Aufgabe hatten, das Recht zu behandeln, sich die Kenntnisse über das Recht, und die damit zusammenhängenden Einrichtungen zu verschaffen, um dadurch den andern zu dienen, welche bei ihren Lebensbeschäftigungen diese besondere Einsicht nicht mehr erwerben konnten. Von dieser Stufe des Wissens über das Recht, welches man Rechts- oder Gesetz-Kenntniß heißen mag, bis zur eigentlichen Rechtswissenschaft, giebt es eine Menge möglicher Grade, die dieser näher oder entfernter liegen. Bald beschränkt sich dieß Wissen auf ein vollständiges Auffassen der bestehenden Gesetze, bald wird der Zusammenhang nach den in diesen liegenden Principien aufgefaßt, um ein geordnetes Ganze zu erhalten; hier bewegt es sich bloß in dem Kreise der Gegenwart, dort geht es auf die geschichtlichen, oder auf Gründe der Erfahrung zurük.

So wird es einleuchtend, wie der Begriff der Rechtswissenschaft nach den verschiedenen Epochen ihrer Ausbildung sehr wandelbar geworden ist, und daß nach den manigfaltigen Ansichten über Recht und Rechtzustand sich derselbe nothwendig modificiren muß. Es ist daher erfoderlich, eine Bedeutung zu suchen, welche aus dem Wesen des Rechtes von selbst hervorgeht, und für alle Zeiten paßt.

§. 83.

Wie aber nach unserer Ansicht die Wissenschaft eines Gegenstandes alle Erkenntnisse, die über denselben aufzufinden sind, umfassen muß (§. 4.); so kann uns bei dieser Untersuchung auch nur die Betrachtung über das Daseyn des Rechtes und die Quellen desselben zur Wahrheit führen. Nach dieser finden wir:

1) die Rechtswissenschaft kann sich nicht auf das Recht eines Volkes beschränken. Unter allen Völkern bestehen Gesetze und rechtliche Einrichtungen, weil sich das Recht auf die ganze Menschheit bezieht. (§. 43.) Unser Wissen ist folglich immer lükenhaft, so lange uns die Erkenntniß eines einzigen Gesetzes mangelt. Das Recht der ganzen Menschheit muß Objekt der Rechtswissenschaft seyn.

2) Die Rechtswissenschaft hängt nicht an dem Rechte der Gegenwart, sondern umfaßt das Recht aller Zeiten. Denn das Recht hat nothwendig seine Fortbildung, und seine Geschichte (§. 66.); folglich gehört schon darum, und ganz abgesehen von dem Einflusse auf die Erklärung des geltenden Rechtes, die Erkenntniß des Rechtes der Vergangenheit zur vollkommenen Rechtswissenschaft. (§. 6. u. §. 9.)

3) Die bloße Kenntniß der Rechtsnormen, der Gesetze im weitern Sinne, darf eben so wenig als die Rechtswissenschaft angesehen werden. Es leuchtet von

selbst ein, daß das Auffassen des Bestehenden in das Gedächtniß, und ohne Einsicht in die Gründe und Ursachen, kein vollkommnes Wissen sey, keine wahre Wissenschaft enthalte. Vielmehr gehört dazu, daß man auf die innern Quellen des Rechtes zurükgehe, und darnach völlig erfasse, wie das Einzelne mit dem Ganzen, das Besondere mit dem Allgemeinen zusammenhänge, und warum sich das, was vorhanden ist, so gebildet hat, wie es ist.

Darnach erscheint die Rechtswissenschaft in ihrer Vollkommenheit als die Erkenntniß des gesammten Rechtes der ganzen Menschheit nach allen seinen Gründen oder Quellen. Wer daher die Rechtswissenschaft nach diesem hohen Begriffe erworben hätte, der müßte eingesehen haben, wie das Recht aus der Vernunft hervorgeht (philosophische Erkenntniß); die Fortbildung des Rechtes durch alle Zeiten und Völker erkannt haben (historische Erkenntniß); vertraut seyn mit den Einflüssen der Zeit und des Raumes auf das Recht, mit den verschiedenen Umständen und Verhältnissen, die auf dasselbe verändernd einwirken (empirische Erkenntniß); bekannt seyn mit dem in seiner Gegenwart unter den Menschen geltenden Rechte (dogmatische Erkenntniß); und endlich mit der Cultur und den Schikfalen der Rechtswissenschaft selbst (literairische Erkenntniß) (§. 5—10.). Der Geist der Rechtswissenschaft ruht folglich in der philosophischen, historischen, empirischen, dogmatischen und literairischen Erklä-

rung und Darstellung des gesammten Rechtes der Menschheit.

§. 84.

Faßt man diese Ansicht der Rechtswissenschaft auf, so kann nicht mehr die Rede davon seyn, daß das Wissen der Rechtsgelehrten bloß ein Aggregat positiver Normen enthalte, und der ungerechte Vorwurf, als sey die Jurisprudenz keine wahre Wissenschaft, beruht offenbar auf unrichtigen Voraussetzungen. Sie ist allerdings eine vollkommene, und durch innere Einheit begründete Wissenschaft, belebt durch Philosophie, Geschichte und Erfahrung. Denn so verschieden und manigfaltig auch die bestehenden Rechte und Gesetze seyn mögen, sie fügen sich alle durch die Zurükleitung auf die letzten Gründe zu einem großen Ganzen, und demjenigen, der sich auf den Standpunkt der lebendigen Anschauung des gesammten Rechtes zu stellen weiß, werden die Zufälligkeiten verschwinden. So hat in der Geschichte und Fortbildung der Menschheit alles einen innigen Zusammenhang. Keine Erscheinung besteht regellos für sich, jede als ein Glied der ganzen Kette. Der Irrthum, nach welchem man die wissenschaftliche Würde der Jurisprudenz verkennt, und dieser nicht gleichen Rang mit andern Wissenschaften einräumen möchte, rührt hauptsächlich daher, daß man das Willkührliche, Positive, welches zur äußern Bildung des Rechtes nothwendig hinzutritt (§. 77 — 79.), als das innere Wesen desselben angesehen, und das ganze

Recht für ein Produkt der bloßen Willkühr gehalten hat.

§. 85.

In dem aufgestellten Begriffe der Rechtswissenschaft liegt das Ideal derselben. Dieses zu erreichen, und darnach sich in den vollen Besitz aller Erkenntnisse über das gesammte Recht der Menschheit zu setzen, wird Keinem gelingen. Dennoch muß es sich Jeder zum Ziele vorsetzen, und nach diesem Ideale seine Erkenntnisse mehr und mehr auszubreiten suchen, der auf den Namen eines Rechtsgelehrten mit Wahrheit Anspruch machen will; und ihn verdiente wohl keiner, welcher einseitig, bloß nach einer Quelle oder Richtung das Recht verfolgt.

Inzwischen ist nicht zu übersehen, daß nebenbei der Einzelne einen nähern Gesichtspunkt der Rechtswissenschaft suchen muß. Wie der Mensch in allen Dingen seine nächste Umgebung zuerst kennen zu lernen bemüht ist, so ziehet den Rechtsgelehrten aus gleich natürlichem Grunde das Recht seines Volkes, und der Zeit, in welcher er lebt, besonders an. Es ist dieß um so mehr der Fall, als die Rechtswissenschaft unmittelbar eine praktische Tendenz hat, d. h. an und für sich, directe, im Leben angewendet werden muß. Die Menschheit, und zwar vorzugsweise Staat und Volk, dem der Rechtsgelehrte angehört, fodern von ihm, daß seine Wissenschaft wirke in der Gegenwart, und vor allem den vorhandenen Rechtszustand und

die geltenden Rechte sichern und befestigen helfe (§. 88.). In solcher Beziehung erscheint die Rechtswissenschaft im Verhältnisse zu vielen andern Wissenschaften vorzüglich als praktisch, d. h. geradezu und durch sich selbst bestimmt, ausgeübt zu werden, und unmittelbar im Leben dem Menschen zu dienen. 75).

Nach dieser praktischen Richtung modificirt sich der allgemeine Begriff der Rechtswissenschaft (§. 83.) dahin, daß sie die vollkommene Erkenntniß des gesammten Rechtes der Menschheit, aber nach individuellen Bedürfnissen zuvörderst die Erkenntniß des bei einem Volke oder in einem Staate wirklich geltenden Rechtes sey, und man darf folglich eine Rechtswissenschaft einzelner Völker, eine deutsche, französische ꝛc. Rechtswissenschaft annehmen. Doch leuchtet von selbst ein, wie auch nach solcher Beschränkung die gemeinsamen Erkenntnisse alles Rechtes nicht fehlen dürfen; und von der Rechtswissenschaft eines Volkes kann nur unter der Voraussetzung, daß das Recht desselben für sich so umfassend ist, daß es dessen wesentliche Theile nach den wichtigsten Beziehungen ausgebildet enthält, und dann in so ferne die Rede seyn,

---

75) Diese Ansicht widerspricht keineswegs den im §. 13. angegebenen Erklärungen. Dort ist nur von den Theilen Einer und der nämlichen Wissenschaft, hier aber davon die Rede, in wie ferne eine Wissenschaft vor der andern besonders — unmittelbar — praktisch sey.

als die Erklärung und Darstellung eines solchen positiven (particulären) Rechtes auf die innern Gründe und Quellen gestützt wird. Wer demnach nur die geltenden Gesetze, wie sie vorhanden sind, zu wissen begehrt, und sich folglich mit der reinen Dogmatik zufrieden geben will (§. 9.), ist für keine Zeit, und kein Volk ein Rechtsgelehrter, er hat nur eine Gesetzkunde, aber keine Rechtswissenschaft sich erworben.

Auf diese Art bildet die Rechtswissenschaft gleichsam zwei Kreise, einen engern und weitern. Die Grundlage ist beiden gemeinschaftlich; aber das Bedürfniß, und die Beschränkung der Ausbildung des menschlichen Geistes in der kurzen Frist des irdischen Lebens führt uns zunächst in jenen engern Kreis zurük, ohne daß wir darüber das größere allgemeine Gebiet vergessen könnten. So haben wir auch ein doppeltes Vaterland, das Gebiet des Volkes, dem wir angehören, und die ganze Erde, und wie uns die Geschichte des ersten in ihren feinsten Zügen vor allem anspricht und einnimmt, so treibt uns doch unser Geist nothwendig über diese Sphäre hinaus, damit wir in der Weltgeschichte den Zusammenhang aller einzelnen Begegnisse und Auftritte suchen.

§. 86.

Die Rechtswissenschaft wird gewöhnlich eine positive Wissenschaft genannt. (§. 3.) Diese Benennung ist auch in so ferne ganz richtig, als

man die praktische Tendenz derselben erfaßt, und zugleich bedenkt, wie ihr Gegenstand, das Recht, in seiner Wirklichkeit selbst positiv ist. (§. 77. u. d. f.) Nur muß man nie die Grundlage alles Positiven dabei vergessen, und so die bloße Kenntniß dessen, was positiv angenommen ist, mit der Wissenschaft des Rechtes verwechseln.

§. 87.

Wie die Rechtswissenschaft, jeder andern Wissenschaft gleich, um ihrer selbst willen besteht, ihren Zwek in sich, und damit einen absoluten Werth hat: so hat sie auch auf der andern Seite eine nothwendige Beziehung auf das Leben der Menschheit und darum einen relativen Werth. (§. 11. und §. 85.) In dieser Rükficht ist es ihre Aufgabe, die vollkommene Erkenntniß des Rechtes nach allen Richtungen und Verhältnissen zu verbreiten, damit Recht und Rechtszustand immer mehr und mehr ihren Idealen angenähert, und in ihrem Bestehen gesichert und befestigt werden. Sie wirkt daher theils für das geltende Recht, um die richtige und allen seinen Gründen und Quellen entsprechende Anwendung herbeizuführen, theils für die Fortbildung des Rechtes durch neue Gesetze und Institute, theils für das Recht überhaupt in beiden Beziehungen durch die Bildung zur Rechtswissenschaft.

Auf dem ersten Wege erscheint der Rechtsgelehrte als Richter oder Anwald, auf dem zwei-

ten Wege als Gesetzgeber, und gleichmäßig für alle wirkend, auf dem dritten Wege als Rechtslehrer. 76) Aber die Wissenschaft bleibt für alle dieselbe, und wie jeder Richter, Anwald, Gesetzgeber und Lehrer ein Rechtsgelehrter ist, und seyn muß, so belebt auch alle der Geist der gemeinsamen Wissenschaft. Nur die Richtung ist verschieden, in welcher diese von den Einzelnen verfolgt, und zur Anwendung gebracht wird.

---

76) Wirkend und thätig in seinem Kreise steht einer dem andern an Ehre und Würde gleich, und der Rechtslehrer wenigstens keinem seiner Genossenschaft nach! Sollte man es darnach begreifen, daß die Erfahrung immer häufiger zeigt, wie der praktische Jurist verachtend auf den Rechtslehrer herabsieht, und es nicht selten als eine Zurüksetzung und Entwürdigung des Standes angesehen wird, wenn man sich dem Lehramte weiht? Abgesehen von andern Ursachen, hängt diese Erscheinung vorzüglich mit der verkehrten Ansicht über die Praxis und den Werth der Theorie selbst zusammen. Schon in den annal. ingolst. wird über diesen Gegenstand in folgender merkwürdigen Stelle Klage geführt: „Personae illustriores ex in„scriptis hoc anno, erant Wilhelmus Fraunhofer „de Fraunhofen, Doctor LL. et Instit. Professor „ordinarius. Hunc eo lubentius refero, ut in„telligat nostra aetas, quam apud veteres nobili„tas nec gradus, titulosque scholasticos sprevit, „nec in Professorum numero recenseri erubuit: „sed res, proh dolor, nunc longe se „aliter habet!“ P. I. pag. 9.

§. 88.

Es folgt daraus von selbst, daß auch bei der Rechtswissenschaft, wie überhaupt bei allen Wissenschaften, zwischen Theorie und Praxis, zwischen Theoretikern und Praktikern kein feindliches Verhältniß, kein Widerspruch Statt finden könne (§. 12.). Ohne Theorie giebt es keine gültige Praxis, der Richter, Anwald und Gesetzgeber muß Theoretiker seyn. Dagegen bildet die Kunst der Anwendung selbst einen Theil der Theorie, und diese hat bei der Rechtswissenschaft eine unmittelbare praktische Tendenz. (§. 13. u. 86.) Es wird darum auch keinem vollendeten Theoretiker die Anwendung der Theorie im Leben gänzlich unbekannt oder unmöglich seyn können! 77) Für

---

77) Daß der Theoretiker, auf einmal in den Kreis der Praxis versetzt, manche Kunstgriffe sich erst aneignen muß, ist natürlich, und kann der Theorie an ihrem unbedingten Werthe nicht das Mindeste benehmen. Daß aber sodann einige Praktiker, wenn jener etwa eine Titulatur verfehlt, oder wohl gar den halbgebrochenen Bogen auf der linken Seite beschreibt, Theorie und Gelehrsamkeit bespötteln, und prahlen auf ihren Schlendrian, giebt nur den beßten Beweis ihrer Erbärmlichkeit und Einfalt. Sie messen alles nach den Kleinigkeiten, mit denen sie allein vertraut sind! Kömmt es auf die gründliche Entscheidung der Rechtsverhältnisse, oder die schwierige Auslegung dunkler Gesetze an, dann wird der wahre Theoretiker gar leicht seine tiefere Einsicht geltend machen!

Für das Leben bildet, und aus dem Leben ergänzt sich die Theorie (§. 90.). Wenn folglich auch die Rechtswissenschaft als eine praktische angesehen werden kann und darf (§. 85.), so ist das nie so zu verstehen, als läge die Rechtswissenschaft in der Praxis selbst. Auch sie ist, wie jede andere, Theorie, wenn sie gleich die praktische Tendenz hat, und selbst sogenannte praktische Wissenschaften in sich faßt. (§. 13. u. 180.)

§. 89.

Die Rechtswissenschaft umfaßt, gleich andern Wissenschaften, die gesammten Erkenntnisse ihres Gegenstandes, und muß daher in alle Verhältnisse und Beziehungen desselben einweihen. Das bloße Zusammenstellen der wichtigsten und faßlichsten Grundsätze, um auch solche Personen, welche sich mit der ganzen Wissenschaft nicht beschäftigen können, doch mit dem Gegenstande im Allgemeinen bekannt zu machen, darf folglich nicht als Wissenschaft angesehen werden. So ist denn auch die sogenannte populäre Rechtswissenschaft ein Unding. Es mag allerdings wünschenswerth und zwekmäßig seyn, das Volk auf eine unterrichtende Weise mit seinen Gesetzen bekannt zu machen, allein man mißbrauche den Namen Wissenschaft nicht dabei! 78)

---

78) Nicht weniger nützlich wird es seyn, die Kenntniß der Gesundheitsregeln, der einfachsten Mittel und

Das Recht ist ein Gemeingut aller Menschen; die Rechtswissenschaft nicht mehr. Dieß liegt in dem Wesen des Gegenstandes, und der Natur jeder umfassenden Wissenschaft — nicht in den Mängeln des gegenwärtigen Rechtszustandes. Wenn es auch wahr ist, daß die Gesetze in vielen Beziehungen einfacher, verständlicher — natürlicher — seyn könnten, so wird doch, wo die Verbesserung eintritt, die wahre und volle Wissenschaft nur dem angehören, der sich ihr gänzlich weiht, und die mit der steigenden Cultur nothwendig zusammenhängende Erweiterung und Vervielfachung der Rechtsverhältnisse und Gesetze wird es allen ändern unmöglich machen, mit eigner Einsicht das Recht zu pflegen und zu erhalten.

Darum tritt nothwendig, sobald sich das Recht unter den Menschen erweitert und vervollkommnet hat, der besondere Stand der Juristen ein, welchem das Volk die Erhaltung und Fortbildung seines Rechtes anvertraut; ein Stand, eben so unentbehrlich, als jener des Priesters oder des Arztes. Diesem Stande der Juristen ist fortan die Rechtswissenschaft und das Recht übergeben, er besorge Theorie und Praxis.

Gegengifte ꝛc. unter das Volk zu verbreiten. Aber wem sollte es einfallen, von einer Arzneiwissenschaft zu reden!

§. 90.

Daraus ergiebt sich noch deutlicher, wie Rechtswissenschaft, Praxis und Gesetzgebung ein Ganzes bilden, und in fortwährender Beziehung und Wechselwirkung stehen. Die Jurisprudenz bietet mit ihrer Fortbildung dem Richter und Anwald immer hellere und vollständigere Einsicht in alle Rechtsverhältnisse und Gesetze an, und macht es ihnen möglich, bei der Vielseitigkeit und Manigfaltigkeit der vorkommenden Fälle den Ueberblik des Ganzen und aller Erscheinungen aufzufassen, und zu bewahren. Dagegen empfängt sie von diesen neuen Stoff zur Belebung und Erweiterung ihrer Darstellung. Die Individualität des aus der Wirklichkeit gegriffenen Falles führt zu unbekannten Rechtssätzen, andern Ansichten und neuen Auslegungen der Gesetze.

Der Gesetzgebung trägt die Jurisprudenz die lauter gewordenen Foderungen der Vernunft, die Ansprüche der Zeit und errungenen Cultur vor, zeigt ihr aus der Geschichte die Ursachen und Wirkungen fortdauernder Rechtsverhältnisse, weiset die Unzulänglichkeit der bestehenden Gesetze nach, und machet auf die Lüken derselben aufmerksam. Hinwiederum empfängt sie von der Legislation Aufklärung über den rechtlichen Zustand und die Bedürfnisse des Volkes in einer bestimmten Zeit, eine Ausbeute neuer Erfahrungen über die äußern Einflüsse und Verhältnisse des Rechtes, neue Auffo-

derung zur Kritik und Untersuchung über Form und Inhalt der Gesetze, und damit die lebendigste Anregung zur eignen Vervollkommnung und Ausbildung. So gehen Theorie, Praxis und Legislation Einem und demselben großen Ziele zu, der Fortführung des menschlichen Geschlechtes zum beßten und vollkommensten Rechtszustande. 79)

§. 91.

Nachdem wir bisher das Wesen des Rechtes und der Rechtswissenschaft im Allgemeinen betrachtet haben, ist es unsere nächste Aufgabe, das Recht und die Rechtswissenschaft in Deutschland und in Baiern, und somit das in diesen Gebieten geltende positive Recht, und die darauf be-

---

79) Welche herrlichen, beglükenden Folgen würden dem Volke erblühen, dessen Juristen diese große Harmonie der Gesetzgebung, Praxis und Theorie erfaßten, und die darnach mit gemeinsamem Eifer, mit gegenseitiger Unterstützung und in freundlicher Eintracht ihre Ansichten, Erfahrungen und Ueberzeugungen zur Fortbildung des Rechtes benützten! Aber wie vieles fehlt noch, bis die Einzelnen ablegen jenen störenden Egoismus, welcher allein die Wiege der eben so schädlichen als schändlichen Feindseligkeit und Eifersucht ist, und nur huldigen dem Interesse des Ganzen, dem Wohl des Vaterlandes und Volkes! Ein wichtiger Schritt zur Ausgleichung liegt in der Oeffentlichkeit der Rechtspflege. In dieser den Untergang der Wissenschaft und ächten Gelehrsamkeit zu sehen, gränzt wahrhaft an Einfalt und Thorheit!

gründete positive Rechtswissenschaft näher kennen zu lernen. (§. 22.) Dazu führt uns theils die Ansicht von der praktischen Tendenz der Rechtswissenschaft; theils die Gewißheit, daß unser deutsches, wie das baierische Recht jenen Umfang und Grad der Cultur erhalten haben, welcher bei der Annahme einer particulären Rechtswissenschaft vorausgesetzt wird; theils endlich der auf beiden Gründen beruhende, in dieser Beziehung gleichförmige Unterricht an den deutschen und baierischen Universitäten, welcher durchaus das deutsche Recht vorzugsweise umfaßt.

Baiern ist zwar in dieser Rükficht ein selbstständiger, unabhängiger Staat, und dessen Recht nach allen Theilen und Beziehungen so ausgebildet, daß man eine particuläre Rechtswissenschaft für das Königreich Baiern wohl annehmen dürfte. Wir erweitern indessen auch in Baiern den Kreis unsers Studiums auf die deutsche Rechtswissenschaft, weil alle Staaten und Völker, welche Deutschland zusammen ausmachen, so wie Eine, obgleich in verschiedenen Dialecten gebildete, Sprache, auch ein in den Hauptfundamenten und Quellen gleiches, durch eine gemeinsame Rechtswissenschaft cultivirtes Recht haben; und weil darnach die Wissenschaft fodert, das Allgemeine als die Grundlage zu erforschen, und dann die Erkenntniß des Besondern damit zu verknüpfen.

In der neuern Zeit sonderten sich zwar die deutschen Nationen in Ansehung des Rechtes mehr und mehr durch eigene neue Gesetzgebungen, die sich von der gemeinsamen Grundlage immer weiter entfernen, von einander ab. Allein die historische Verbindung und damit die Fortwirkung des frühern, aus der engern Berührung der Gesetze entsprungenen Rechtes hört nie auf, und die deutsche Rechtswissenschaft übt fortwährend ihren Einfluß auf Recht und Gesetzgebung der einzelnen Gebiete.

Es besteht auch in der Gegenwart, wie ehedem, im Verhältnisse zu andern Völkern, ein deutsches Recht, eine deutsche Rechtswissenschaft.

Doch erhellet zugleich, wie es nothwendig wird, nicht bloß Deutschland im Allgemeinen, sondern nach den besondern Verhältnissen dieses oder jenes einzelne Gebiet, folglich nach unserer Stellung Baiern in rechtlicher Beziehung besonders kennen zu lernen.

II. Abschnitt.

Von dem Rechte und der Rechtswissenschaft in Deutschland.

I. Kapitel.

Von dem Rechte Deutschlands.

§. 92.

Das positive Recht eines jeden Volkes beruht nach seiner natürlichen Entwiklung und Bildung auf den allgemeinen Principien des Rechtes überhaupt, und den besondern Gründen, welche in den eigenthümlichen, individuellen Verhältnissen des Volkes selbst liegen. (§. 77 — 80.) Die vollkommene Erkenntniß des selbstständigen Charakters positiver Rechte kann daher nur die Frucht des umfassenden und gründlichen Studiums derselben seyn. Nur derjenige, welcher zuerst das Allgemeine des Rechtes begriffen, hierauf die Einzelnheiten durch alle Theile positiver Rechte aufgefaßt, und eine fruchtbare Vergleichung angestellt hat, ist im Stande, das Eigenthümliche, das Originelle eines positiven Rechtes zu erkennen. Es leuchtet daraus ein, daß es nicht zur Einleitung und Uebersicht unserer Wissenschaft gehöre, dieses Resultat des vollendeten Studiums derselben vorzulegen, und die Darstellung des Wesens und der Individualität

der Rechte Deutschlands liegt außer dem Kreise unserer Aufgabe.

Dagegen ist es erfoderlich, mit zwei besondern Verhältnissen des Rechtes der Deutschen im Allgemeinen bekannt zu werden, ohne deren Kenntniß man keine Vorstellung von dem positiven Rechte dieses Volkes erhalten, den Geist der Wissenschaft desselben nicht erfassen, den Zusammenhang der Theile nicht begreifen, und überhaupt jene Uebersicht nicht erwerben könnte, welche Zwek und Aufgabe der Encyklopädie ist.

§. 93.

Deutschland hat nicht einerlei Recht, und Gesetzgebung, es entbehrte von jeher eine gemeinschaftliche, gleiche Rechtsbildung. Schon in den ältesten Zeiten finden wir bei den einzelnen Stämmen und Völkerschaften verschiedene Gesetze und Gesetzsammlungen. Die Absonderung und Trennung hörte keineswegs auf, als das deutsche Reich eine nähere Verbindung der Nationen herbeiführte. Den obersten Gewalten der einzelnen Territorien und Distrikte blieb die Gesetzgebung im Allgemeinen überlassen, und nur in wenigen Fällen wirkte und konnte des Reiches höchste Gewalt gesetzgebend für die Gesammtheit und alle Theile wirken. Ueberall entstanden daher besondere Ordnungen, Gesetze und Rechte, es gab nie ein deutsches Recht, welches von Deutschland ausgegangen, ganz Deutschland angehörte, nur einzelne

juriſtiſch = gemeine Geſetze ſind aufzufinden. Seit der Auflöſung des deutſchen Reiches iſt auch dieſe gemeinſchaftliche Quelle des juriſtiſch = gemeinen Rechtes weggefallen, und dem deutſchen Bunde, als einem Staatenbunde, ſteht ſolche Geſetzgebungsgewalt nicht zu, da allen Gebieten die volle Souveränität erhalten iſt.

§. 94.

Das Recht Deutſchlands iſt nicht freies Erzeugniß der Nationen und Völker ſelbſt. Von den früheſten Zeiten an hatten fremde Geſetzgebungen und Rechte allenthalben Einfluß, und hemmten die natürliche Ausbildung des deutſchen Rechtes. Darum zeigt ſich durchgehends in allen Theilen des Rechtes in Deutſchland eine eigenthümliche Vermiſchung einheimiſcher und fremder Geſetze, wir finden überall ganz verſchiedenartige Rechtsquellen.

§. 95.

Es iſt ſchwierig, bei dieſen Verſchiedenheiten der Geſetze ein deutliches Bild, eine klare Vorſtellung von dem Rechtszuſtande in Deutſchland zu erhalten. Nur das Studium der deutſchen Rechtsgeſchichte kann die vollſtändige Erkenntniß dieſer Art gewähren. Indeſſen ſcheint es am zwekmäßigſten, zuerſt mit den verſchiedenartigen (äußern) Rechtsquellen im Allgemeinen bekannt zu machen, und ſodann die vorzüglichſten Geſichtspunkte hervorzuheben, nach welchen man ihren Zuſammen-

hang in den wichtigsten Beziehungen begreifen kann. Wir führen deshalb die manigfaltigen Rechtsquellen, und zwar zuerst die fremden, dann die einheimischen nacheinander auf. Einzelne Betrachtungen sollen schlüßlich eine Uebersicht des Ganzen verschaffen.

Zu den fremden Rechtsquellen Deutschlands gehören das römische, das canonische, das mosaische, das longobardische und das französische Recht; zu den einheimischen die Reichsgesetze und die Partikularrechte.

I. Von dem römischen Rechte.

§. 96.

Der Ausdruk — römisches Recht — bezeichnet eigentlich das gesammte Recht des römischen Volkes, wie es vom ersten Beginnen bis zum Untergange dieser Nation fortgebildet wurde. Unter dem römischen Rechte in Deutschland versteht man aber die Gesetzgebung Justinians aus dem sechsten Jahrhundert nach Christus. Das frühere, wie das spätere, Recht ist an und für sich ausgeschlossen.

§. 97.

Justinians Gesetzgebung besteht aus vier Theilen, von denen zwei auf das engste mit den frühern Rechtsquellen verbunden sind, ein Theil seine neuere spätere Verordnungen enthält, und ein anderer die Grundlage des juristischen Studiums ausmachen sollte. Um das Eigenthümliche der

Compilation und ihren Zusammenhang im Allgemeinen zu verstehen, ist es nöthig, einen Blik auf die Vorzeit Justinians zurükzuwerfen. 80)

§. 98.

Die Streitigkeiten der Tribunen mit den Consuln, politische Verhältnisse der Stände, führten ohngefähr dreihundert Jahre nach der Entstehung Roms, beinahe ein halbes Jahrhundert nach der Gründung der Republik, das große Gesetz der zwölf Tafeln herbei, durch welches vorzüglich die Verfassung des Staates bestimmt, aber auch ein Theil der frühern Gewohnheiten über die Privatrechte als förmliches, geschriebenes Gesetz ausgesprochen wurde. Dieses Gesetz der XII. Tafeln ist als die Grundlage des ganzen römischen Rechtes anzusehen, und blieb solche bis auf die Zeiten Justinians. Doch nahm die Fortbildung des römischen Rechtes, welche von demselben ausgieng, bald eine doppelte Richtung.

§. 99.

Einerseits wurde das Recht der XII. Tafeln durch Gesetze — Beschlüsse des Volkes — und Gewohnheiten verändert, oder näher bestimmt und ausgeführt, und machte nach seinem Fundamente und in seinem Zusammenhange das strenge, alte

---

80) S. von Savigny's Geschichte des röm. Rechtes im Mittelalter. I. Band. pag. 2—16.

(früh begründete) Recht, Jus civile, aus. Auf der andern Seite trug die Vergrößerung des römischen Staates, und der damit erweiterte Verkehr dazu bei, daß sich anfangs für die Nichtrömer — Fremden — ein allgemeines Recht, dem Jus civile gegenüber, Jus gentium, geltend machte. Bald aber erhielt dasselbe auch auf die Rechtsverhältnisse der Römer Einfluß, vorzüglich durch den Praetor, welcher in seinem Edicte allmählig neues Recht einführte, so daß immer mehr neben dem Jus civile das Jus gentium geltend wurde.

§. 100.

Die Veränderung war indeß nach und nach so groß geworden, der einzelnen Zusätze und Vermehrungen gab es so viele, und die Anwendung wurde bei der Zerstreuung und den verschiedenartigen Aussprüchen so schwierig, daß eine neue Verarbeitung unumgänglich Bedürfniß seyn mußte. In neuern Zeiten wäre man sicherlich auf Gesetzbücher verfallen, wie es auch nachher in Rom geschah. Allein damals vollbrachte die Jurisprudenz und der Geist national gebildeter Juristen durch die Bearbeitung und Verarbeitung des vorhandenen Stoffes, und das fortwährende Wirken der Rechtsgelehrten in der Praxis selbst viel mehr, als oft in solchen Verhältnissen ein Gesetzbuch vermocht hat. Die Schriften der Juristen vertraten die Stelle eines Gesetzbuches, sie wurden für sich Rechtsquellen, obgleich sie eigentlich nur Darstellung und Zusammenfassung derselben waren. Wie in diesen Rechtsgelehrten

das Recht ihrer Zeit und ihres Volkes bei der schönen Einigung der Theorie mit dem Geschäftsleben auch lebendig sich gestaltete und wirkte, so gieng es wiederum lebendig in ihren Schriften hervor, und in das Leben über. Als nachher die Gesetze der Kaiser, wie solche von einem Oberherrn kommen, Constitutionen, gesetzliche Kraft an sich erhielten, also nicht mehr altes Recht bloß erläuterten, sondern nach Bedürfniß und oft nach der Willkühr neues begründeten, hatte man für die Anwendung des Rechtes eine doppelte Quelle, die Jurisprudenz, in den Schriften der Juristen ausgesprochen, und die Constitutionen der Kaiser.

§. 101.

Doch gerieth nach und nach die Jurisprudenz in Verfall, es erlosch der lebendige Sinn und die juristische Bildung. Die anwachsende Menge der Schriften und Constitutionen, die verschiedenen Aussprüche bei gleichen Rechtsverhältnissen erschwerten darum aufs Neue die Anwendung, es mußte eine andere Abhülfe eintreten. In Ansehung der Jurisprudenz sollte Valentinians III. berühmtes Citirgesetz vom Jahre 426 n. C. eine solche gewähren. Nach dieser Verordnung waren nämlich gewisse Juristen bezeichnet, deren Schriften gesetzliches Ansehen erhielten. Auch gab es Regeln für die Fälle, wo verschiedene Meinungen in denselben gefunden würden. Die Constitutionen brachte man dagegen in besondere Sammlungen. So entstund

der Gregorianische und Hermogenianische Codex, später der viel bedeutendere Theodosianische. (438 n. C.)

§. 102.

Doch war auch dieser Zustand der Rechtsquellen unzureichend. Neuere Verordnungen hatten sich immer mehr angehäuft, die durch das Citirgesetz bestimmten juristischen Schriften wurden stets weniger zugänglich. Darum machte man in den einzelnen Theilen des zerrissenen römischen Reiches verschiedene Versuche einer neuen Reform, unter welchen die Compilation Justinians zunächst für das östliche Reich (528 — 534.) in jeder Hinsicht das wichtigste und folgenreichste Unternehmen war.

§. 103.

Zuerst wendete Justinian seine Aufmerksamkeit einer Sammlung der Constitutionen zu, in welcher die Verordnungen der Kaiser enthalten seyn sollten, welche noch Brauchbarkeit haben konnten. Doch ist es ganz gewiß, daß man dieser Absicht nicht treu blieb, und gar vieles aufnahm, was damals schon veraltet war. Die Constitutionen durften von den zur Sammlung beauftragten Juristen nach Belieben verkürzt, im Style, auch wohl im Inhalte verändert werden. Nur geschah die Zusammenstellung unter gewisse Rubriquen, Titel, welche in zwölf Bücher eingetheilt waren. Auch waren an den geeigneten Orten Verordnungen von Justinian eingeschalten. Die

ganze Sammlung selbst, den Codex, besitzen wir nicht mehr. Verdrängt durch die zweite Ausgabe (§. 107.) gieng sie verloren.

§. 104.

Damit wollte indessen Justinian die andere Rechtsquelle, die juristischen Schriften, keineswegs in ihrer Gültigkeit aufheben und vernichten. Es scheint vielmehr, der verfertigte Codex war nur dazu bestimmt, dem augenblicklichen Bedürfnisse abzuhelfen, und erst die Pandekten sollten die allgemeine Reform der Rechtsquellen begründen helfen. Nicht ein zufälliger Gedanke war es, der auf die Abfassung dieser eigenthümlichen Sammlung führte. Man muß vielmehr aus gar vielen, triftigen Gründen auf einen bestimmten, durchdachten Plan der ganzen Compilation, wenigstens in Ansehung des Verhältnisses zwischen Codex und Pandekten, schließen. Schon aus der Geschichte ergab sich die Anfoderung auf zwei selbstständige, gesonderte Sammlungen, die eine für die Constitutionen, die andere für die Schriften der Juristen bestimmt. Eine bloße Constitutionensammlung stund losgerissen, unverständlich, und ungenügend für viele Verhältnisse da. Es lag daran, ein Werk zu liefern, welches durch historische Entwiklungen und durch Darstellung früherer verschiedener Ansichten den Schlüssel zu den nachfolgenden Verordnungen enthielt. Auch reichten die vorhandenen Constitutionen schon für sich nicht zur Entscheidung aller vorkommenden Fälle hin, wie denn deshalb bis auf

Justinian die Schriften der Juristen beständig und vorzugsweise gebraucht werden mußten. Zwar konnte alles vorhandene Recht, mit Aufhebung jedes Unterschiedes zwischen Constitutionen und Entscheidungen der Juristen, in ein Ganzes vereinigt, in ein großes Gesetzbuch gebracht werden. Vielleicht mochte aber der Kaiser die Unmöglichkeit der Ausführung eines solchen Unternehmens in seiner Zeit fühlen, vielleicht hielt ihn eine gewisse Ehrfurcht vor der Vergangenheit von einem gänzlichen Umsturze der bestandenen Rechtsquellen zurük. In jedem Falle war seine Einrichtung für das damalige Zeitalter klüger und weiser, als der Vorschlag derjenigen, die ihn darüber tadeln, daß er nicht mit einemmale alles Alte zertrümmerte, und ein ganz neues Gesetzbuch als den einzigen Abglanz aller gesetzgeberischen Weisheit seinem Volke verkündete. Genug! Justinian hat nun einmal wirklich die juristischen Schriften in einem besondern Werke, den Pandekten, verarbeiten lassen.

§. 105.

Er gieng dabei einen eigenen Weg. Nicht nach Valentinian's Beispiel wurde einigen Schriften bestimmter Juristen ausschließend ein gesetzlicher Werth beigelegt, welche man wohl auch in eine besondere Sammlung hätte bringen können; sondern eine sehr große Anzahl von juristischen Schriften, gegen zweitausend an der Zahl, wurden ausgezogen, und die Auszüge nach Materien

in

in Titel und Bücher zusammengestellt. Die Pandecten, oder Digesten sind daher eine Sammlung von Excerpten aus den Schriften mehrerer römischer Juristen (39 an der Zahl) ausgehoben, und unter Rubriken geordnet. Die Auszüge sind aber keineswegs immer getreu, so, daß man unmittelbar aus den Pandecten nie wissen kann, ob der angeführte Jurist wirklich so gesprochen habe. Mit Ausnahme weniger Stellen, die in der griechischen Sprache abgefaßt sind, ist der Grundtext der Pandecten lateinisch. Dem Inhalte nach behandeln die Digesten alle Theile des Rechtes, des öffentlichen, wie des Privat-Rechtes.

§. 106.

Noch vor der Beendigung der Pandecten ließ Justinian eine Einleitung zu seiner Compilation verfertigen, die Institutionen. Vorzüglich zum Lehrbuche für angehende Juristen bestimmt — ut essent totius legitimae scientiae prima elementa — sollten sie außerdem überhaupt die Grundlage der ganzen Gesetzgebung seyn, wozu sie theils durch ein zweckmäßiges System, theils durch geschichtliche Aufschlüsse, und eigenthümliche Zusammenstellung des alten und neuen Rechtes wohl passen mochten. Uebrigens war weder die Benennung, noch das System und die ganze Einrichtung Erfindung dieser Zeit. Justinians Institutionen sind vielmehr eine Nachbildung eines ähnlichen Werkes des Juristen Cajus. Bis auf den kurzen

Anhang enthalten sie nur das römische Privatrecht. Doch ist auch das System desselben nicht ohne bedeutende Lüken. Viele sehr wichtige Materien sind übergangen. Die Sprache ist die lateinische.

§. 107.

Der erste Codex (§. 103.) paßte indeß nicht mehr vollkommen zu den Pandecten. Auch waren inzwischen mehrere neue Verordnungen erschienen, die man in die ganze Sammlung der Constitutionen zu bringen wünschte. Dazu kam noch, daß die verschiedenen Streitigkeiten unter den alten Juristen nach der Aufhebung des Citirgesetzes besondere Anstände veranlaßten, welche Justinian durch eigene Entscheidungen (Decisiones) zu entfernen suchte. Diese foderten nicht weniger zur Umarbeitung des alten Codex auf.

Deshalb erschien im Jahre nach der Beendigung der Pandecten und Institutionen der Codex repetitae praelectionis, im Ganzen, wie der Titel sagt, eine zweite, aber freilich im Einzelnen veränderte Auflage. Dem alten Codex wurde natürlich das gesetzliche Ansehen ganz entzogen, nur der neue hatte noch Gültigkeit in den Gerichten. Auch der Codex behandelt das gesammte, öffentliche und Privat-Recht. Die lateinische Sprache ist bei weitem die vorherrschende, einzelne Verordnungen sind in der griechischen abgefaßt.

§. 108.

Die Gesetzgebung Justinians war damit im Ganzen geschlossen. Auf den zwei Hauptwerken, Pandecten und Codex, ruhte das Rechtsgebäude, zu welchem die Institutionen den Eingang eröffnen. Doch erließ der Kaiser während seiner fernern Regierung, die noch dreißig Jahre dauerte, sehr viele neue Verordnungen, welche oft ganze Lehren der Constitutionen veränderten und aufhoben. Sie werden Authentiken oder auch Novellen genannt. 81) Mit großer Wahrscheinlichkeit läßt sich annehmen, daß die Novellen in keiner besondern Sammlung späterhin publicirt worden sind. Die meisten Novellen sind griechisch, einige lateinisch, wenige in beiden Sprachen abgefaßt worden.

§. 109.

Die einzelnen Theile der Compilation Justinians wurden nach ihren Namen und abgesondert aufgeführt. Erst mehrere Jahrhunderte hernach

---

81) Wenn Hugo in der Rechtsgeschichte pag. 654. §. 395. der 6n Ausgabe sagt: „sie hießen ursprünglich αυθεντιαι“ — so läßt sich das wohl nicht auf Justinians Zeitalter beziehen, sondern nur auf das Mittelalter. Wegen einer andern Bedeutung des Wortes Authentika ist die Benennung Novelle allgemeiner geworden, und wird jetzt fast noch allein gebraucht, um jene spätern Verordnungen Justinians zu bezeichnen.

bildete sich die Benennung Corpus Juris, mit welcher man zunächst die ganze Justinianeische Gesetzgebung, Institutionen, Pandecten, Codex und Novellen bezeichnete. Häufig wurden indeß zu diesen vier Theilen andre Schriften und Bücher den Ausgaben des Corporis Juris angehängt, weßhalb man die wesentlichen von den außerwesentlichen unterscheidet. Im Gegensatze der Sammlung des sogenannten canonischen Rechtes heißt die des römischen Corpus Juris civilis.

§. 110.

Als Italien nach Besiegung der Gothen (553) unter Justinians Herrschaft kam, wurde seine Compilation auch dahin gebracht, in die Gerichte eingeführt, in der Rechtsschule zu Rom erklärt. Es ist begreiflich, daß sie leicht allenthalben Eingang fand, und sich verbreitete, und eben so natürlich, als gewiß, daß sie auch nachher, als die orientalische Herrschaft über Italien längst aufgehört hatte, doch noch gesetzliche Kraft behielt. 82) Darum ist die Erscheinung des justinianeischen Rechtes im zwölften Jahrhundert durchaus keine neue Auffindung desselben, wie man ehedem beinahe allgemein glaubte, sondern nur das kräftigere Erwachen zu größerer Wirksamkeit, zu weiterer Ausbreitung.

---

82) S. v. Savigny a. a. O. II. p. 211 sq., und Spangenberg Einleit. in das röm. Just. Rechtsbuch. pag. 96.

§. 111.

Ein Deutscher, Irnerius (Guarnerius, Werner), gerieth aus Veranlassung eines grammatischen Streites auf einen Theil der Pandecten, und begann darüber, und dann auch über andre Theile der Compilation Justinian's in Bologna, wo er Lehrer der Logik war, im Anfange des zwölften Jahrhunderts vorzutragen. Die Vorlesungen fanden sehr bald großen Beifall. Immer mehr und mehr Zuhörer stellten sich ein. Aus allen Reichen Europa's beinahe strömten junge Leute nach Bologna. Von da aus verbreitete sich daher das römische Recht nach allen Richtungen hin.

§. 112.

Daß es auch in Deutschland Eingang fand, ist schon darum natürlich. Doch wirkten hier noch ganz besondere Gründe, welche die Aufnahme des römischen Rechtes vorzugsweise begünstigten. Deutschland stand mit Italien in der engsten Verbindung, vor allem durch politische Verhältnisse. Deutsche Kaiser, auch Herren Italiens, nahmen sich der italienischen Lehranstalten mit Eifer an, den größten Theil der Zuhörer machten verhältnißmäßig immer Deutsche aus. Je weniger das Recht Deutschlands selbst ausgebildet war, desto eifriger mochte man bei dem Bedürfnisse eine weit vollständigere fremde durch neuere Bearbeitung für die damalige Zeit brauchbar gemachte Rechtssammlung aufnehmen, welche in den Gerichten durch die

in Italien erzogene Jugend Schutz und Eingang fand. Einflußreich mußte es auch seyn, daß die deutschen Kaiser ihre eignen Verordnungen in die justinianeische Sammlung (den Codex) einschalten ließen, wenn man auch in neuerer Zeit in Abrede stellt, daß die Kaiser selbst in jener Zeit unsicherer und wechselnder Gewalt gerade das römische Recht besonders begünstigen mochten, weil dieses die Majestätrechte sehr ausdehnte, und die unumschränkte Gewalt unterstützte. Die Vorstellung, daß die deutschen Kaiser, ohnehin Nachfolger der römischen wären, und darum auch das justinianeische Recht als kaiserliches im römisch-deutschen Reiche verbindlich sey, mochte nebenbei nicht ohne Wirkung bleiben. Auch wurden die Deutschen jezt nicht zum erstenmale mit römischem Rechte bekannt. Schon ungleich früher war römisches Recht nach Deutschland gekommen, und sogar (vorjustinianeisches) in einheimische Gesetzgebungen aufgenommen worden. Ja selbst justinianeisches Recht scheint man bereits im siebenten Jahrhundert in Deutschland gekannt zu haben! 83) Daß die Geistlichkeit ebenfalls grossen Antheil an der Befestigung des römischen Rechtes hatte, läßt sich am sichersten schon damit beweisen, daß selbiges ihrem Interesse entsprach, und das inzwischen gebildete canonische Recht in genauester Verbindung mit dem römischen Rechte stand. Als späterhin Deutschland selbst Universitä-

---

83) S. v. Savigny a. a. O. II. p. 84-89.

ten erhielt, wurden diese nach dem Muster der italienischen eingerichtet. Man lehrte daher eben so und vorzugsweise römisches Recht, wodurch dasselbe immer noch mehr befestiget wurde. Dessen ungeachtet ließen sich nicht selten kräftige Stimmen gegen das fremde Recht vernehmen, und man wiederholte von Zeit zu Zeit in Deutschland den Versuch, es gänzlich aus den Gerichten zu verbannen. Doch hatte es bereits, vorzüglich durch Universitäten und die von ihnen ausgegangenen Doctoren zu feste Wurzeln geschlagen. Es konnte nicht mehr verdrängt werden. Im sechszehnten Jahrhundert wurde es an den Reichsgerichten und für dieselben, eben so in einigen Theilen Deutschlands förmlich recipirt. In den andern Gebieten fand es durch Gewohnheit allgemein Eingang und gesetzliche Kraft.

II. Von dem canonischen Rechte.

§. 113.

Der göttliche Stifter unserer Religion — der christlichen — suchte durch Wort und That nur das Reich der Wahrheit, die Herrschaft des Heiligen und Guten zu begründen. Nicht irdische Macht, nicht weltliche Regierung, nicht Eingriffe in die Gesetzgebung der bürgerlichen Rechte und Verhältnisse verlangte er. Seine Gesetze und Vorschriften gehen nur auf das Gewissen und die Vernunft zurük; dort allein wollen sie ihre Begründung finden. Um so auffallender, um so unbegreiflicher

ist es, die Abweichungen, die Verirrungen der folgenden Zeit zu gewahren; jene Anmaßungen angeblicher Stellvertreter des großen Stifters in weltlichen Dingen, ihre verderblichen Einmischungen in Rechte und Gesetze der Regenten und Völker. Nur aus den trüben Quellen der Leidenschaft, des Eigennutzes und der Herrschsucht kann diese unselige Veränderung des ursprünglichen Zweckes entstammen. In dem heiligen Wirken des über alles Irdische erhabenen Stifters darf man sie nicht aufsuchen.

Das bewährt denn auch die Geschichte. Die Herrschaft des Bischofs von Rom, wie die Geltendmachung des canonischen Rechtes, ruht nur auf betrügerischen, erdichteten Rechten, auf erschlichener, finsterer Gewalt. Die Belege dazu sind nicht verloren gegangen, sondern treu nach Jahrhunderten erhalten. 84)

§. 114.

Nachdem die christliche Religion im vierten Jahrhundert nach Christus sich so sehr ausgebreitet und befestiget hatte, daß sie die herrschende wurde, bildete sich schon allmählig die Ansicht, daß die Herrschaft über die Kirche in die Hände des

---

84) S. Plank's Geschichte der christl. kirchl. Gesellschaftsverfassung; bes. B. 2. und B. 3. — (Spittler's) Geschichte des kanon. Rechtes bis auf die Zeiten des falschen Isidor's.

Klerus niedergelegt, folglich den Layen entzogen sey. Vorzüglich die verschiedenen Kirchenversammlungen trugen dazu bei, auf welchen von den Geistlichen fortwährend Beschlüsse (Canones) erlassen wurden, die sogar über Meinungen und Glauben Gesetze und Vorschriften gaben, von denen niemand abweichen sollte, ohne in Strafe zu verfallen.

Bei der damit entstandenen Metropolitanverfassung hatte zwar zunächst die allgemeine Synode selbst das oberste Kirchenregiment; indeß wurde schon sehr bald dem Bischof von Rom ein besonderer Vorrang zugestanden, der, obwohl zunächst bloß ein Vorzug äußerer Ehre (primatus honoris), immer mehr in eine Obergewalt (primatus jurisdictionis) übergieng. Die Entscheidungen, die der römische Bischof in Streitigkeiten, theils an ihn gebracht, theils auf Einmischung dahin gezogen, erließ — Decretales — erhielten vorzügliches Ansehen, besonders, als nachher Dionys der Kleine (Ao. 541) dieselben in die Sammlung der Concilienschlüsse, als hätten sie mit diesen gleichen Werth, einreihte. Von dieser Zeit an begann der Ehrenvorrang immer mehr in Oberaufsicht und richterliche Gewalt auszuarten.

§. 115.

Das verbreitete Mönchswesen, von Rom aus vorzüglich unterstützt, diente nicht wenig dazu; noch mehr wirkten die Sendungen, welche zur Bekehrung der Heiden von dort ausgiengen, und die eingesetzten Bischöfe von Rom abhängig machten.

Aus der Hand des Kaisermörders Phocas erhielt hierauf Bonifaz III. (Ao. 607) die feierliche Anerkennung als Haupt der christlichen Kirche, und die thätige Beihülfe, welche dem Kronenräuber Pipin von Stephan III. geleistet wurde, nützte noch viel mehr, und führte zu grösern Dingen, als bloß zur erniedrigenden Handlung des Steigbügelhaltens, wozu sich Pipin gegen den römischen Bischof im Jahre 753 herabließ. Welche Wirkungen, welche unabsehbaren Folgen mußte erst das seltsame Verschenken einer Kaiserkrone an Karl den Großen haben! Der Große war, vielleicht aus Ueberraschung, vielleicht aus Eitelkeit klein genug, gleichsam wie ein Geschenk zu nehmen, was er sich selbst viel glanzreicher geben konnte! Gar bald ward es Sitte, daß die Regenten von dem Bischofe zu Rom sich krönen ließen, und in solcher Zeit war es nicht schwer, den Wahn zu verbreiten, als sei dieser Kronenverleiher mehr, als Kaiser und Könige. Auch die erschlichenen weltlichen Besitzungen, welche den Bischof von Rom zum weltlichen Regenten machten, mußten dazu beitragen, durch verbreiteten Glanz, und hohe, der Einfachheit des Stifters freilich nicht entsprechende, Pracht, auf die verblendete, rohe, in Aberglauben versunkene Menge einzuwirken, durch prunkende Feierlichkeiten in den Augen des Volkes und der nicht selten eben so ungebildeten Großen den Schein übermenschlicher Hoheit zu erregen. Dahin zielten denn auch eine Menge Anstalten und Einrichtungen, welche Gut und Geld der Gläubigen nach

Rom schleppten, um dafür den Wahn der Lösung von Sünde und ihren ewigen Folgen zu geben. 85)

§. 106.

Bei so vielen zusammenwirkenden Ursachen, bei der Schlauheit, mit welcher man dieselben jederzeit wohl benützte, mußten die falschen Decretalen Isidors (Decretales Pseudo - Isidori) im neunten Jahrhundert den siegreichsten Erfolg gewähren, und Rom auf einem neuen Wege einer zweiten Weltherrschaft zuführen.

Dieß Machwerk planmäßiger Betrügerei erklärte den Bischof von Rom als den Stellvertreter Christi erhaben über die ganze Geistlichkeit, wie über alle weltliche Fürsten, und legte ihnen die Gewalt zu, von allen Rechenschaft zu fodern. Die Geistlichkeit wird losgerissen von allen Verbindungen mit dem Staate und der Regierung, durch den Bischof von Rom ein Staat im Staate, dieser das Oberhaupt der ganzen Christenheit. Dem unwissenden Zeitalter blieb der gespielte Betrug verborgen, so grob er auch war, und so leicht er entdeckt werden konnte. Die Bedeutung der Sammlung, in welche die falschen Decretalen aufgenommen wur-

---

85) Wie ergiebig die Statthalterschaft des Bischofes von Rom war, zeigte sich recht auffallend bei dem Tode Johann des XXII. (1334), welcher 18 Millionen Goldgulden hinterließ! Ob auch auf solche Einkünfte Anweisungen des Stifters vorhanden waren?! —

den, begünstigte ihre Verbreitung und ihr Ansehen; daß es sodann die römischen Bischöfe nicht daran fehlen ließen, ihnen überall Eingang zu verschaffen, und alsbald durch Thaten in Erfüllung zu bringen, was ihnen eingeräumt war, begreift sich von selbst.

Nach solcher Grundlegung war es einem Manne, wie Gregor VII., durch Klugheit, Scharfsinn und List, Unerschrockenheit und Festigkeit, Hochmuth und Herrschsucht zum gewaltigen Despoten berufen, bei der Charakterlosigkeit seines Gegners und den heillosen Zwistigkeiten der deutschen Fürsten, leichtes Spiel, den empörenden, eines angeblichen Statthalters Christi unwürdigen Auftritt zu Canossa der Welt zu geben, und die Despotie zu begründen, welche bis zum sechszehnten Jahrhundert beinahe ganz Europa niederdrükte.

§. 117.

Die Herrschaft des Bischofes von Rom bewirkte, daß immer mehrere Fälle zur Entscheidung dahin gebracht wurden. So wuchsen auch die Aussprüche der angemaßten Gewalt natürlich an, die Zahl der Decretalen häufte sich. Bloße Sammlungen derselben reichten nicht hin, da man immer mehr von geistlicher Seite wünschen mußte, das Ganze in den Unterricht auf den eröfneten Rechtsschulen einzuführen, um den weltlichen Rechten etwas entgegen zu stellen, was den Einfluß römischer Herrschaft in den Gerichten sichern konnte.

Gratian, ein Benedictiner, 86) bahnte dem canonischen Rechte den neuen Weg. Nach dem Muster Burchhard's und Ivo's stellte er sein Decretum, concordia discordantium canonum zusammen. Doch ist die Form systematischer, ohne daß gerade, wie man häufig annahm, Justinians Institutionen nachgeahmt sind, und gleichsam wie ein Compendium zunächst für die Schule, und nicht als bloße Sammlung zum Gebrauche der Quellen bestimmt. Die Arbeit ist ein seltsames Gemisch von Bibeltexten, Conciliensschlüssen, Decretalen, Stellen des römischen Rechtes, der Kirchenväter, eigener Ansichten, und andrer verschiedenartiger Werke und Meinungen. Ganz besonders wurde natürlich Pseudo-Isidor benüzt. Im Jahre 1151 war das wunderbare Werk vollendet, und fand trotz seiner Schlechtigkeit Eingang in die Schule, und sehr bald auch in die Gerichte. In Bologna wurden zuerst Vorlesungen darüber gehalten, vielleicht anfänglich von Gratian selbst, späterhin lehrten auch an den andern Universitäten eigene Lehrer nach dem Decretum. Das geistliche (canonische) Recht stund dem weltlichen (civile) wetteifernd gegenüber. Erst 430 Jahre später (Ao. 1580) suchte man das Decret zu verbessern, und von vielen Mängeln und Fehlern zu reinigen, so weit das bei einer an sich so elenden, unvollkommenen Arbeit möglich war. Wenigstens wurde

---

86) S. Eichhorn's deutsch. Staats- und Rechtsgeschichte. §. 271. pag. 638. not. a.

erst damals die Correction genehmigt und bestätigt, wenn man auch früher ähnliche Versuche gemacht hatte.

§. 118.

An das Decretum Gratiani schließen sich allmählig mehrere Decretaliensammlungen an. Theils die Mangelhaftigkeit des Decretes in Ansehung der ältern Verordnungen und Beschlüsse, theils die Menge der neuern und immer noch anwachsenden Entscheidungen der römischen Bischöfe machten dieselben nothwendig. Doch rührten diese Sammlungen meistens von Privatleuten her, ohne Erlaubniß des Bischofes von Rom bearbeitet. Das mochte neben andern Gründen Gregor IX. vorzüglich bestimmen, eine ganz neue, authentische Sammlung veranstalten zu lassen. Raymund von Pennaforte trug, was brauchbar schien, aus den Decretalen mit beliebiger Verkürzung und auch wohl Abänderung zusammen, und fügte die Decretalen von Gregor dem IX. selbst hinzu. Die Arbeit war im Jahre 1234 vollendet, wurde mit dem Verbote aller künftigen Privatsammlungen bekannt gemacht, und zum Unterrichte an die Universitäten Bologna und Paris versendet. 87)

---

87) Da die Decretalen Gregor IX. zu dem Decretum hinzukamen, besonders in Ansehung der ganzen Zusammenstellung der vier Sammlungen (§. 121.), so führt man sie auch mit X. an, was so viel als extra (decret.) bedeutet.

§. 119.

Die Decretalen der nachfolgenden römischen Bischöfe bis auf Bonifaz VIII. ließ dieser mit seinen eigenen im Jahre 1298. bekannt machen. Die Sammlung heißt als Nachtrag zu den fünf Büchern der Decretalen Gregors IX. liber sectus decretalium.

§. 120.

Im Jahre 1313 veranstaltete Clemens V. eine Sammlung mehrerer seiner eigenen Decretalen, und die Beschlüsse einer von ihm zu Vienne gehaltenen Synode (1311). Doch wurde die Sammlung erst von seinem Nachfolger Johann XXII. bekannt gemacht, und an die Universität Bologna geschickt. Mehrere nennen sie zwar den liber septimus decretalium, allein der eigentliche allgemein bekannte Name ist immer Clementinen gewesen.

§. 121.

Die drei Decretalensammlungen mit dem Decrete haben im Gegensatze des Corporis Juris civilis in ihrer Vereinigung die Benennung Corpus Juris canonici erhalten. Zwar wurden nachher gegen die Vorschrift Gregors IX. noch Privatsammlungen späterer Decretalen veranstaltet, 88)

---

88) Im Jahre 1340 erschien eine Sammlung von Decretalen Johannes XXII. (Extravagantes Johannis XXII.), und vier andre in den letzten 20 Jahren des fünfzehnten Jahrhunderts von den De-

auch wohl dem Corp. jur. canon. mit andern Zugaben angehängt. Doch haben sie niemals Gültigkeit erhalten, weshalb man auch die vier Hauptsammlungen corp. jur. canon. clausum heißt.

§. 122.

Das canonische Recht beschränkt sich keineswegs, wie schon angedeutet worden, auf Kirchenverhältnisse und Glaubenssachen. Vielmehr greift es in alle Zweige des Rechtes und der Gesetzgebung, in bürgerliche und öffentliche Rechtsinstitute ein. Herrschsucht und Geldgierde, leerer Formalismus und Gewissenszwang leuchten überall hervor, und lassen die wenigen hie und da zerstreuten Goldkörner, lichte Gedanken einiger weniger helldenkenden Männer, unter dem Wuste der Erbärmlichkeit kaum noch durchschimmern, und benützen. Und doch ist es bei den damals waltenden Zeitverhältnissen begreiflich, wie es überall, wie es selbst neben dem römischen Rechte so großen Einfluß, wie es allenthalben gesetzliche Kraft gewinnen konnte. Das Ansehen des römischen Bischofes war so sehr gestiegen, die Meinung über seine Gewalt und Oberherrlichkeit so fest begründet,

---

cretalen Urban IV. bis Sixtus IV. (Extravagantes communes). Gregor XIII. bestätigte sie 1580, ohne daß sie für sich als Sammlungen größeres Ansehen oder einen andern Namen erhalten hätten.

det, daß es recht natürlich war, Gesetze und Sammlungen der Gesetze, die von Rom ausgiengen, aufzunehmen, und ihnen einen Werth beizulegen, als stammten sie von rechtmäßigen, berufenen Regenten und Gesetzgebern her. War das canonische Recht einmal an die Universitäten gebracht, wie es bei den verschiedenen Sammlungen alsbald geschah, so mußte die Verbreitung sehr schnell Statt finden, da es zugleich mit dem römischen Rechte in Umlauf gesetzt wurde. Je versunkener das Volk in Aberglauben, je anhänglicher es an die Einrichtungen war, die von Rom kamen, je mehr sich der Clerus allerwärts bestrebte, den Machwerken des römischen Stuhls Einfluß zu verschaffen, desto leichter war es, für Sammlungen gesetzliches Ansehen zu gewinnen, die zwar nicht innern Werth, eigne Güte für sich hatten, aber den Schein und Glanz einer Macht trugen, welche durch List, Betrug und nicht selten auch offenbare Gewalt zu blenden und zu unterdrüken verstand. Vermochte doch selbst der kräftige Luther, Deutschlands zweiter Hermann, gegen das übermüthige Rom es nicht, dem heillosen Wirken des canonischen Rechts ein Ziel zu setzen, obgleich er mit den triftigsten Gründen, mit aller Gewalt seines großen Geistes dagegen kämpfte! Die lange Gewohnheit, und andre Ursachen 89) bewirkten

89) S. darüber Glück praecognita uber. univ. jurispr. eccles. posit. Germ. Hal. 1786. p. 332.

vielmehr, daß selbst bei den Protestanten das canonische Recht bis auf unsre Tage immer noch im Gebrauche, und Gültigkeit für viele Fälle und Rechtsbestimmungen erhalten wurde.

III. Von dem mosaischen Rechte.

§. 123.

Das ganze positive Recht theilte man ehedem in das göttliche (jus divinum) und das menschliche (jus humanum) ein. Ersteres sollte jenes seyn, welches aus der göttlichen Offenbarung selbst hervorgegangen ist. Man bezog daher diesen Begriff auf das mosaische Recht vorzüglich, und zwar besonders auf das zweite, dritte und fünfte Buch Mosis (Exodus, Leviticus und Deuteronomium). Späterhin hat man zwar die unstatthafte Eintheilung ganz aufgegeben; doch blieb die Sache, das heißt, das mosaische Recht ist noch immer in vielen rechtlichen Verhältnissen mittelbare oder unmittelbare Quelle der Entscheidungen. Der natürliche Grund liegt theils in dem Zusammenhange des alten Testaments mit unserer Religion, woraus der Glaube an die Verbindlichkeit mosaischer Gesetze leicht hervorgehen konnte, theils insbesondere in dem canonischen Rechte und dem Bestreben der Geistlichkeit, welche ihren Eingriffen und Ansprüchen durch Berufen auf die heilige Schrift mehr Ansehen und Gültigkeit zu verschaffen hoffte. Für die Juden hat das mosaische Recht,

wie sich von selbst versteht, noch größere Bedeutung, und ist in ihren Rechten und Verhältnissen unter einander allgemein viel entscheidender. Doch haben dieselben neben dem mosaischen Rechte, als dem geschriebenen, noch den Talmud 90) als ungeschriebenes Recht.

IV. Von dem longobardischen Rechte.

§. 124.

Schon sehr früh scheinen die Longobarden über die Lehensverhältnisse vollständigere Gewohnheiten und Verordnungen gehabt zu haben, als dieß bei andern Völkern damals der Fall war. Darum mochte auch nach ihrem Untergange Italien besonders der Sitz des Lehenrechtes bleiben, und selbst die deutschen Kaiser trugen nachher durch mehrere neue Gesetze dazu bei, es dort vorzüglich auszubilden. Immer blieb aber das alte longobardische Feudalrecht 91) die Grundlage. Unter meh-

---

90) Der Talmud ist eine Sammlung von den Meinungen und Ansichten berühmter Juden. Er hat zwei Theile, die Mischnah, die eigentliche Sammlung selbst, und die Gemara, Erklärungen darüber, nämlich die hierosolymitanische und die babylonische.

91) Damit darf die Lombarda, das lombardische Landrecht, nicht verwechselt werden. Ueber die Lombarda s. v. Savigny a. a. O. II. p. 197.

reren Aufsätzen darüber, und Auszügen aus den Gesetzen und Gewohnheitsrechten wurden nach dem Namen der Verfasser besonders die von Gerardus (niger) und Obertus ab Orto (Horto) bekannt, welche zusammen in mehr oder minder vollständigen Sammlungen unter dem Namen liber Feudorum gar bald nach Bologna kamen, und dort besondere Vorlesungen veranlaßten, vielleicht nach dem Wunsche oder Auftrage Friedrich I., dessen einschlägige Verordnungen, so wie die Heinrich VI. eingeschaltet wurden. Zufällig, oder auch absichtlich wegen der praktischen Brauchbarkeit reihte man sie an die Novellen an. Dieß geschah denn auch im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts von dem Lehrer zu Bologna Hugolinus Presbyteri, welcher die Sammlung noch durch Zugabe mehrerer kaiserlicher Constitutionen vermehrte, und am meisten zu ihrer jezigen Gestalt beitrug. 92) Die ganze Sammlung, vorher wohl nur Ein Buch, erhielt die Abtheilung in zwei Bücher; daher die Benennung libri duo Feudorum. Die Anreihung an die Novellen geschah — zu welcher Zeit, ist unbekannt — in der Art, daß man dies Lehnrechtsbuch als die zehnte Collatio der Novellen, welche vorher in neun abgetheilt wurden, aufführte. Auf diese Weise war es dann natürlich, daß die Sammlung, ursprünglich bloß die Arbeit von Privatpersonen, durch die Vorlesungen an den Universitäten darüber, und gleichsam ein Theil des Corporis Juris

---

92) S. darüber vorzüglich Eichhorn a. a. O. §. 278.

civilis, mit diesem allmählig auch in Deutschland Ansehen uud Gültigkeit in den Gerichten erlangte.

V. Von dem französischen Rechte.

§. 125.

Die französische Revolution führte sehr bald zu einer Umwälzung des alten Rechtszustandes in Frankreich, (droit ancien); nach welchem theils das römische Recht im südlichen Frankreich (pays de droit écrit) theils einheimisches und Gewohnheitsrecht im nördlichen Frankreich (pays de coutumes), theils überhaupt allgemein das römische Recht als raison écrite gegolten hatte. Die Veränderung geschah aber so stürmisch, Entwürfe und Gesetze folgten in dieser Epoche bis auf Buonaparte's Consulat (droit intermédiaire) so schnell und in solcher Anzahl auf einander, daß die Verwirrung ungemein groß, und der Zwek, Einheit des Rechts und der Gesetze zu gewinnen, natürlich auf keine Weise erfüllt wurde.

Erst, als Buonaparte die Regierung an sich riß, und die erträumte Freiheit in Despotie umzuwandeln begann, trat ein festerer Zustand für die Gesetzgebung ein, die nun freilich nicht mehr das Werk des Volkes, sondern bloß der Regierung war.

Die neue Gesetzgebung (droit nouveau) begann mit dem Code civil, das Privatrecht enthaltend. Diese ursprüngliche Benennung wurde nachher verändert, als das Gesetzbuch 1807 mit meh-

reren Veränderungen bekannt gemacht, nach dem neuen Kaiser den Titel Code Napoléon erhielt.

Im Jahre 1806 folgte der code de procedure civile, das Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Streitigkeiten, ein Jahr später der code de commerce, Vorschriften für die eigenthümlichen Rechtsverhältnisse des Handels enthaltend, sodann im Jahre 1809 der Code d'instruction criminelle, über das Verfahren in peinlichen Sachen, und 1810 endlich der Code pénal, als Gesetzbuch über Verbrechen und deren Strafen.

§. 126.

Das Uebergewicht Frankreichs über Deutschland, vorzüglich das Protektorat über den rheinischen Bund, und einige von dem Kaiser unmittelbar eingesetzte Regierungen, die Neuerungssucht vieler deutschen Juristen, mitunter auch Nothwendigkeit eines neuen Gesetzbuches in einigen Gebieten, und endlich manches Treffliche und Gute, was sich in den Codes offenbar findet, führten sehr bald einen großen Einfluß der französischen Gesetzgebung auf Deutschland herbei, welcher theils in der Benützung bei neuen in Deutschland selbst entstandenen Gesetzbüchern, theils in einer förmlichen Reception, 93) theils vorzüglich in lebhaftem

---

93) Es ist sehr auffallend, daß man noch immer behauptet, auch in Baiern sey der Code Napoléon recipirt gewesen! Zwar erschienen in den Jahren 1808 u. 1809 drei Hefte eines allgemeinen bürger-

Studium und ausgebreiteter Bearbeitung dieses neuen Zweiges durch deutsche Juristen sichtbar wurde. Am meisten war das in Ansehung des Code Napoléon der Fall.

§. 127.

Mit dem Sturze der Uebermacht Frankreichs verringerte sich zwar natürlich der Einfluß seiner Gesetzgebung, und auf ehemaligen Gebieten Deutschlands hat jede weitere Reception nicht nur aufgehört, sondern es erfolgte auch die Aufhebung, wo der Code früher gültig war. Indessen gilt die französische Gesetzgebung noch immer in den deutschen Rheinprovinzen, und in Beziehung auf Studium und Gesetzgebung kann sie nie unbeachtet bleiben. Darum darf auch das neue französische Recht allerdings zu den Rechtsquellen in Deutschland gezählt werden.

VI. Von den Reichsgesetzen.

§. 128.

Die alte Sitte der Germanen, auf Nationalversammlungen die wichtigsten Angelegenheiten des Volkes zu berathen und darüber zu beschließen, hörte unter der fränkischen Herrschaft allmählig

---

lichen Gesetzbuches für das Königreich Baiern, eigentlich nur eine Uebersetzung des Code Napoléon. Allein es erfolgte weder die Beendigung, noch die zur Gültigkeit erfoderliche Sanction!

auf, und veränderte sich in eine Reichsversammlung, bei welcher nur die Reichsstände — der Adel, diejenigen, welche Hof- und Staats-Aemter bekleideten, und Bischöfe und Aebte — stimmten und Beschlüsse faßten. Diese Einrichtung dauerte auch nachher im deutschen Reiche fort, und bildete sich mit dem steigenden Ansehen der Stände immer mehr aus.

§. 129.

Gesetze, die mittelbar oder unmittelbar von dem Kaiser und den Reichsständen ausgiengen, heißen im Allgemeinen Reichsgesetze.

War nämlich nach dem Gutachten der Stände und der Ratification des Kaisers der Beschluß gefaßt, so entstand durch den vereinten Willen als Comitialhandlung ein Reichsschluß. Die in einer Urkunde zusammen gestellten Beschlüsse einer allgemeinen Reichsversammlung hießen ein Reichsabschied.

Zuweilen trat nach dem Auftrage der Reichsversammlung ein Ausschuß zusammen, dessen Beschlüsse einzeln Reichsdeputationsschlüsse, im Ganzen ein Reichsdeputationsabschied genannt wurden. Zuweilen haben die Reichsgesetze auch von ihrem Inhalte besondere Benennungen bekommen, wie Notariatsordnung, Münzordnung, Reichspoliceyordnung, u. dgl.

Gewöhnlich werden sie indeß alle unter dem

Namen der Reichsabschiede begriffen und gesammelt. 94)

In welche Zeit der Ursprung der Reichsabschiede zu setzen sey, ist zweifelhaft. Insgemein nimmt man die Zeit der Ottonen an. Doch wurde auch schon bemerkt, daß man vor dem Jahre 1495 wenige, oder fast gar keine ordentlich vollzogenen Reichsabschiede habe. 95)

Der letzte Reichsabschied (jüngste) ist vom Jahre 1654. Von dieser Zeit an kamen zwar auf dem seit 1663 permanent gewordenen Reichstage mehrere Schlüsse zu Stande, die auch wohl durch Privatschriften und Sammlungen, aber nicht officiell bekannt wurden, obgleich die Stände eine Revision der seit 1663 gefaßten Beschlüsse, und wenigstens darnach einen Interims-Abschied verlangten. Den Beschluß der Reichsgesetze machte der Deputationsreceß vom Jahre 1803, durch welchen Deutschlands Verfassung gänzlich verändert wurde.

Mit der Auflösung des deutschen Reiches im Jahre 1806 erlosch auch die Reichsgesetzgebung, und der deutsche Bund ist in dieser Beziehung, wie er schon seiner Verfassung nach als Staaten-

---

94) So z. B. die beßte Sammlung der Reichs-Abschiede ꝛc. ꝛc. Frankf. a. M. 1747. Fol. IV. B.

95) Sendschreiben des Hrn. v. Senkenberg ꝛc. ꝛc. in der angeführten Sammlung der Reichsabschiede. I. Thl. p. 47. d. E. §. 4.

bund von dem deutschen Reiche durchaus verschieden ist, keineswegs in dieses Verhältniß der Gesetzgebung eingetreten. 96)

VII. Von den Particularrechten oder Territorialgesetzen.

§. 130.

So wie ursprünglich die deutschen Völker und Stämme unabhängig von einander lebten, und nicht Einen Staat ausmachten, hatte auch jeder Stamm seine eignen Gewohnheiten und Rechte, welche zwar in vielen Punkten bei der natürlichen Verwandtschaft der Nationen übereinstimmten, aber doch frei und selbstständig sich in den einzelnen Gebieten entwikelten. Darum finden sich auch in den ältesten Zeiten mehrere Gesetzgebungen verschiedener deutscher Völker, welche, obwohl nur nach spätern Revisionen und Veränderungen auf uns gekommen, doch hinreichend beurkunden, wie die Gesetzgebung und Rechtsbildung von den einzelnen Völkern oder Stämmen unabhängig ausgieng. 97)

Die fränkische Herrschaft änderte dieses Verhältniß keineswegs, wie theils die Revisionen der frühern Gesetze, theils neu entstandene Sammlun-

---

96) S. besond. Behr von den rechtlichen Gränzen der Einwirkung des deutschen Bundes auf die Verfass. Gesetzgebung ꝛc. ꝛc. Würzburg, 1820. p. 62.

97) S. Eichhorn a. a. O. §. 34 = 41.

gen bewähren, 98) weshalb denn auch die Capitularien — Gesetze der fränkischen Könige, welche nicht für einzelne Völker oder Stämme bestimmt waren — den verschiedenen Gesetzbüchern als ein Anhang beigefügt wurden. 99)

Auch in dem deutschen Reiche hörte die Fortbildung und Entstehung von Particularrechten niemals auf, und diese eigenthümliche Verbindung führte nie zu einer Einheit der Rechte und Gesetzgebungen.

Die alten Gesetzsammlungen verloren zwar allmählig ihre Gültigkeit, es trat an die Stelle der geschriebenen Gesetze ungeschriebenes Recht, und einzelne Bearbeitungen und Sammlungen fanden, wie z. B. der Sachsenspiegel, eine ausgedehntere Anwendung. Doch hatten gerade diese selbst wiederum auf die Erweiterung und bessere Begründung der Stadtrechte und Landrechte Einfluß, 100) die immer mehr und mehr sich in Deutschland vervielfältigten.

§. 131.

Ursprünglich mochten wohl sehr viele Stadtrechte nichts weiter enthalten, als Documente über die der Stadt zustehenden Rechte und Freiheiten, das eigentliche Stadtprivilegium. Damit verband

---

98) Eichhorn a. a. O. §. 144.

99) Ebend. a. a. O. §. 149.

100) Ebend. a. a. O. §§. 257. 284. 285.

man indessen oft sogleich Vorschriften über Justiz = und Policei = Sachen, weil die Stadt eigne Gerichtsbarkeit hatte. Aber weit mehr trugen nachher die Rechtsbücher dazu bei, daß man die vorhandenen geschriebenen und ungeschriebenen Rechte in den Städten zusammenfaßte, auch wohl nach den Rechtsbüchern bearbeitete, oder aus denselben ergänzte, und auf solche Weise immer mehr Stadtrechte — Statuten, jura municipalia etc. erhielt, welche öffentliches und Privat = Recht der Corporation bestimmten. 101) Es ist natürlich, daß mit der Zeit Berichtigungen und Verbesserungen eintraten, auch wohl ganz neue und selbstständige Vorschriften erlassen wurden.

§. 132.

Auch für andere Gerichte bildeten sich allmählig auf ähnliche Art eigene Rechtssammlungen, von denen die Landrechte die wichtigsten sind. Sie entstunden bei den Gerichten, welche die Landesherren in ihren Territorien nach der ihnen zustehenden Landeshoheit eingesetzt hatten und verwalten ließen. Je mehr aber Personen und Sachen von diesen Gerichten (Landgerichten) eximirt waren, desto beschränkter war — ohl ursprünglich der Umfang ihrer Anwendung. Mit der Ausdehnung der Landeshoheit nahm dieser zu. Vorzüglich mochte aber wohl der Umstand wirken, daß die Landrechte durch Verarbeitung des römischen und cano-

---

101) S. Eichhorn a. a. O. §§. 263. 284.

nischen Rechtes viel vollständiger, und daher auch in dem Territorium immer mehr und mehr allgemein, und subsidiarisch auch da gebraucht wurden, wo eigne aber mangelhaftere Rechte und Statuten galten. So waren denn die Landrechte zunächst keine eigentlichen Gesetzbücher für das ganze Land oder Territorium, dessen Namen sie trugen; allein sie erhielten nach und nach solches Ansehen, besonders in Gebieten, wo auch später die Landstände an der Verfassung oder Bestätigung der Landrechte Antheil hatten, oder zuletzt die Landesherren geradezu allgemeine Gesetzgebungsgewalt übten.

§. 133.

Damit war denn auch die Einführung neuer Gesetzbücher, welche, von den Regenten einzelner Territorien ausgehend, für das ganze Gebiet, und als allgemein in demselben verbindlich, bestimmt seyn sollten, in dieser Beziehung hinreichend vorbereitet. Die Meinung, daß es ungleich vorzüglicher sey, in einem Lande nur Ein Gesetzbuch für das ganze Volk zu erhalten, erzeugte Verlangen und lebhaften Wunsch von vielen Seiten darnach. So erhielt Preußen im Jahre 1794 ein allgemeines Landrecht, und Oesterreich vorzüglich 1803 und 1810 einzelne Gesetzbücher für die deutschen Erbstaaten. Dadurch wurde auch das Statutarrecht als solches eigentlich vernichtet, oder doch von der ausdrüklichen Bestätigung durch den Landesherrn allein abhängig gemacht. Von Baiern wird unten besonders die Rede seyn.

VIII. Allgemeine Ansicht von dem Rechte Deutschlands.

§. 134.

Wem man die manigfaltigen Quellen des Rechtes in Deutschland nach der vorgehenden Darstellung überschaut; wenn man erwägt, welche Verschiedenheiten in den genannten Gesetzen und Gesetzsammlungen sich nothwendig finden müssen, die weit auseinander gelegenen Zeitaltern angehören, von mehrern Nationen herrühren, und bei weitem größtentheils und in den wichtigsten Verhältnissen ohne alle Beziehung auf einander gebildet sind; wenn man endlich gewahrt, wie in jedem Gebiete oder Distrikte alle, oder die meisten der bezeichneten Quellen wiederum auf eigenthümliche Weise gestaltet sind: so sollte man zuvörderst kaum Glauben fassen an einen Zusammenhang der Rechte Deutschlands, und nicht begreifen, daß ein Recht Deutschlands im eigentlichen Sinne des Wortes bestehe.

Auch ist wirklich solches nicht zu finden, sobald man von dem Begriffe ausgeht, eines Volkes Recht sey das aus einer gleichen zusammenhängenden Bildung hervorgegangene, gemeinschaftliche Recht desselben. Auf diesem Wege wird man wohl nach den frühesten, wie nach den spätern Zeiten zu Rechten einzelner Gebiete kommen, aber nicht zu einem Rechte Deutschlands, einem Nationalrechte.

Und doch führt eine genauere Untersuchung zu andern Ansichten. Wir entdeken ein Ineinandergreifen der Gesetze trotz aller Verschiedenheiten in den einzelnen Gebieten; eine gemeinschaftliche Grundlage ungeachtet der Abweichungen und Aenderungen, wir dürfen darnach ein Recht Deutschlands annehmen, ja wir müssen es sogar, weil alles Particuläre, aus dem großen Ganzen gerissen und einseitig aufgefaßt, nie vollkommen verstanden würde.

§. 135.

Die Gemeinschaft des Rechtes in Deutschland, und der Zusammenhang desselben ruhet aber auf zweierlei Rechtsquellen, auf den fremden, recipirten, und auf einheimischen, deutschen Rechten und Gesetzen.

§. 136.

In Ansehung der fremden Rechte kommt jedoch weder das longobardische, noch mosaische, noch auch das französische, sondern lediglich das römische und canonische Recht in Betrachtung. Das longobardische mußte zwar überhaupt unter den fremden Rechtsquellen aufgeführt werden, weil es, allenthalben Eingang und Aufnahmefindend, dem Rechte Deutschlands auch anghört. Doch erstreckt sich sein Einfluß schon nch seiner ursprünglichen Bestimmung nur auf einen einzelnen Rechtstheil, das Lehnrecht, und bestimmt also keineswegs das ganze Recht nach allen, oder

nur seinen Hauptzweigen. Ein gleiches ist von dem mosaischen Rechte zu behaupten. Wohl gehört es unter die Quellen des Rechtes Deutschlands, indem seine Anwendung in einigen nicht unbedeutenden rechtlichen Materien, und für jeden Fall in Rüksicht auf die Juden entschieden ist. Indeß bezieht es sich nur auf einzelne Rechtsbestimmungen, nicht einmal auf die Bildung eines Rechtstheiles, geschweige denn auf das Recht im ganzen Umfange. Bedeutend ist das französische Recht in doppelter Beziehung für den deutschen Juristen, wie bereits erinnert worden, 102) und es muß darum ohne Zweifel zu den Rechtsquellen in Deutschland gezählt werden. Allein es wurde glüklicherweise entfernt und zurükgewiesen, ehe es noch allgemein Wurzel fassen, und sich durch ganz Deutschland verbreiten konnte, wozu allerdings der Anfang gemacht war. In dieser Beziehung kann es auf keine Art dem römischen und canonischen Rechte gleich gestellt werden, da es durchaus nicht gemeinsame Grundlage des Rechtes Deutschlands in irgend einer Rüksicht wurde.

§. 137.

Nur von dem römischen und canonischen Rechte ist das anzunehmen. Diese begründen allein unter den fremden Rechtsquellen einen durchgreifenden Zusammenhang des Rechts in Deutschland. Sie bezie-

102) S. oben §. 125.

beziehen sich mehr oder weniger auf alle Theile des Rechtes und der Gesetzgebung, bilden für einige der wichtigsten durchaus das Hauptfundament, und hatten von jeher Einfluß auf die ganze Gestaltung und Ausbildung des gesammten Rechtes in Deutschland. Billig nennt man sie darum Deutschlands gemeine Rechte. Doch ist diese Gemeinschaft durchaus keine juristische, sondern bloß eine historische. 103) Dem giebt man auch zu, daß die Reichsgesetze ausdrüklich das römische und canonische Recht recipirt haben sollen, so konnte das nur die Reichsgerichte betreffen. Am Ende des dreizehnten Jahrhunderts hatten die Regenten schon die Landeshoheit erhalten, und es gab, die besondern Verhältnisse des deutschen Reiches ausgenommen, keine Gewalt, welche über die einzelnen Gebiete das Recht der Gesetzgebung auszuüben befugt war. Darum konnte auch nicht für dieselben und im Allgemeinen für ganz Deutschland ein fremdes Recht recipirt werden.

Dieß bestätigt die auch der Zeit nach sehr ungleiche Einführung und Aufnahme des römischen und canonischen Rechts, so wie das unbezweifelte Recht des Landesherrn, auch die Bestimmungen dieser Gesetzgebungen, was selbst in Ansehung der Reichsgesetze Statt fand, abzuändern, oder aufzuheben. 104)

---

103) S. oben §. 76.

104) S. z. B. den Cod. civil. bav. P. I. cap. 2. §. 11.

Dagegen ist die Eigenschaft historischer Gemeinschaft des römischen und canonischen Rechts nicht zu bezweifeln. Beide Rechte erhielten in allen Gebieten, in allen Particularrechten, früher oder später Einfluß. Zwar mußte derselbe theils in Ansehung des Umfanges, je nachdem andre Gesetze mehr oder weniger vollständig vorhanden waren, theils in Ansehung der Auslegung und Anwendung sehr verschieden seyn. Aber auf jeden Fall ist so viel gewiß, daß wir überall eine Uebereinstimmung der Rechte in Deutschland entdeken, welche aus den beiden Rechtsquellen hervorgegangen ist, und durch alle Territorien und deren Gesetze durchläuft, trotz aller Modificationen, die sich finden. Diese historische Gemeinschaft, welche nach und nach so fest wurzelte, daß sie allenthalben unverkennbar ist, macht die fremden Rechte gleichsam zu Nationalrechten. Durch die lange Zeit ihres Gebrauches, durch die allgemeine Anwendung, durch ihren Einfluß auf die ganze Rechtsbildung, gehören sie recht eigentlich dem Rechte Deutschlands an. Mag man auch darüber streiten, ob es nicht besser gewesen wäre, wenn Deutschland sein Recht aus sich selbst geschaffen und gebildet hätte, wenn den fremden Gesetzen nie ein Einfluß gestattet worden wäre; mag man klagen darüber, daß deutsche Juristen immer mehr an dem ausländischen Rechte hiengen, anstatt dem vaterländischen alle Sorgfält und Mühe zu weihen — genug! — die fremden Gesetze sind einmal historisch in das positive Recht Deutschlands übergegangen, und machen darum einen we-

sentlichen Theil desselben aus. 105) Möchte man dieß auch in der neuesten Zeit überall erwägen, wo gar viele mit einem Male das Alte zu vernichten, und lauter neues Recht zu schaffen begehren, als wäre das römische und canonische Recht ehedem bloß in Hörsälen, und nicht in den Gerichten und im Leben wirksam und geltend gewesen! Deswegen kann auch die Gemeinschaft dieser Rechte ungeachtet neuer Gesetzgebungen nicht untergehen. Sie bildet fortwährend die historische Grundlage.

§. 138.

Der Zusammenhang des Rechtes Deutschlands beruht aber außerdem noch auf einheimischen Rechtsnormen, und zwar theils auf den Reichsgesetzen, theils auf der Uebereinstimmung der Gesetze und Rechte anderer Art.

Die Reichsgesetze sollten zwar nach dem Begriffe der Einheit des Staates, welcher in Beziehung auf das deutsche Reich aufgestellt wurde, schon von selbst, und überhaupt juristisch gemeines Recht seyn. Doch änderte man, die Reichsfundamentalgesetze ausgenommen, in den Territorien gar vieles an den andern Reichsgesetzen, oder derogirte ihnen

---

105) Von dem eigenthümlichen Werthe, den das römische Recht, abgesehen von gesetzlicher Kraft, für das juristische Studium überhaupt und für alle Zeiten hat, ist nicht hier, sondern in der Methodologie, zu sprechen.

durch Particulargesetze gänzlich, wie denn in einigen Reichsgesetzen schon selbst der Vorbehalt der Abänderung in den Territorien ausdrüklich enthalten ist. 106) Daraus folgt, daß nicht von den Reichsgesetzen überhaupt, und im Allgemeinen angenommen werden kann, sie seyen juristisch gemeines Recht gewesen. Indessen hatten doch wenigstens die wichtigern Reichsgesetze, welchen auch diese Eigenschaft fehlte, allenthalben großen Einfluß auf die Partikularrechte in ganz Deutschland, 107) und man muß sie deshalb auf jeden Fall zu den gemeinen Rechtsquellen für Deutschland rechnen.

§. 139.

Eine ganz andere, eigenthümliche Bewandtniß hat es mit den übrigen deutschen Rechtsnormen. Wie die relativen Bestimmungsgründe des Rechtes in den einzelnen Gebieten bei sehr vielen, ja den wichtigsten Verhältnissen, vorzüglich des Privatlebens, von den ältesten Zeiten her gleich waren, mußte auch nothwendig vieles Recht in Deutschland sich gleich, oder höchst ähnlich ausbilden, und so finden wir denn eine große Anzahl von Einrichtungen und Rechtssätzen, die in den meisten, oder sehr vielen Territorien auf dieselbe Weise bestehen.

Der Grund der Uebereinstimmung liegt demnach hier in der Verwandtschaft der Stämme, kurz

---

106) S. z. B. die Vorrede zur peinlichen Halsgerichtsordnung von Carl V. am Schluße.

107) So z. B. der jüngste Reichsabschied auf den Civilproceß, die Carolina auf das Criminalrecht.

überhaupt in der Gleichheit oder Aehnlichkeit räumlicher und zeitlicher Einflüsse auf das Recht. Selbst für die Aufnahme der fremden Rechte wirkte dieser Umstand entscheidend. Gewisse Abweichungen oder Modificationen derselben sind beinahe allenthalben die nämlichen. Diese Gleichheit der Rechte, die man im eigentlichsten Sinne deutsche Rechte nennen kann, ist folglich von jener der andern gemeinen Rechte Deutschlands gänzlich verschieden. Sie stützt sich auf die ursprüngliche Bildung des Rechtes selbst, auf die innern (realen), nicht, wie die Gemeinschaft der andern, auf die äußern (formalen) Rechtsquellen, welche durch Deutschland verbreitet wurden. Man könnte sagen, sie gehe unmittelbar aus dem Leben des deutschen Volkes selbst hervor, nicht aus Gesetzen und der Schule.

Zwar mögen einzelne Statute und Ordnungen wirklich als solche, folglich als äußere Rechtsquellen in andern Städten oder Distrikten, wohin sie aus was immer für einer Veranlassung kamen, angenommen worden seyn. Allein eine solche Verbreitung läßt sich allgemein weder historisch nachweisen, noch ist sie auch nur wahrscheinlich, während es schon an sich sehr natürlich ist, daß gleichförmige Veranlassungsgründe auch gleichförmiges Recht erzeugen. Uebrigens erstrekt sich diese Uebereinstimmung freilich nur auf einen einzigen Rechtstheil, allein auf einen ungemein wichtigen, umfas-

senden und zum Theile den ausgebildetsten, das Privatrecht. 108)

§. 140.

Bei der Eigenthümlichkeit dieser Gemeinschaft deutscher Rechtsbestimmungen mußte man dazu kommen, nur bei dem römischen, canonischen Recht und den Reichsgesetzen, folglich nur bei den äußern Rechtsquellen, bei Gesetzen oder Gesetzsammlungen im eigentlichen Sinne, in so ferne sie in Deutschland eine gemeinsame Aufnahme erhalten hatten, ein gemeines Recht (historisch oder juristisch gemein) anzunehmen. Hier allein war nämlich eine bestimmte Nachweisung möglich, da fand sich ausschließend ein gemeinschaftliches anerkanntes Recht und Gesetz. Jede andere bloß innere Uebereinstimmung kann in solcher Rükficht nicht entscheidend seyn, so ungemein wichtig sie auch wird, wenn man den Zusammenhang des Rechtes in Deutschland überhaupt betrachtet.

§. 141.

Darnach ergiebt sich ein bestimmter Begriff des gemeinen Rechtes. Man versteht nämlich darunter in Deutschland die Gesammtheit des römischen und canonischen Rechtes und der Reichsgesetze. So auffallend auch diese Zusammenstellung seyn mag, hat sie doch dadurch Sinn und Bestand erhalten, daß man alle diese Rechte als Gesetzgebungen gleichsam

---

108) S. u. §. 181.

eines Staates oder Volkes ansehend, die Regeln und Grundsätze in Anwendung bringt, welche in einem solchen Falle bei nacheinander folgenden Gesetzen entscheiden. Man betrachtet also diese Rechte als gleich verbindlich und nur der Zeit ihrer Entstehung nach als verschieden. Das römische Recht wird dieser Ansicht zu Folge als das älteste Gesetz erklärt, das canonische Recht als das jüngere, und die Reichsgesetze enthalten das neueste Recht. 109)

§. 142.

Dem gemeinen Rechte in diesem Sinne stehen die Particularrechte gegenüber, als die Gesetze und Rechte, welche in den einzelnen Territorien, Ländern, Districten und Städten gelten. Diese haben nun zwar, wie schon erwähnt wurde, sehr vieles, oft das Meiste aus dem gemeinen Rechte geschöpft; allein sie stehen doch selbstständig für sich da, weil sie es nicht durchaus, und nicht auf gleiche Weise angenommen und modificirt, und außerdem noch als positives Recht überall un-

---

109) Andre, und nähere Regeln über die Verhältnisse dieser Gesetze und ihrer Theile untereinander, und insbesondere über die Entscheidung in Collisionsfällen gehören dem Vortrage der Encyklopädie nicht an. Nur muß noch bemerkt werden, der Grund, daß die Reichsgesetze als einheimisches Recht den Vorzug haben sollen, mag natürlich scheinen, aber juristisch ist er bei diesem Zusammenhange der drei Quellen ohne Einfluß.

abhängig von einander Bestand und juristische Gültigkeit haben.

Indessen war es allgemein in Deutschland Grundsatz, daß in Fällen, welche Particularrechte unentschieden ließen, auf das gemeine Recht zurückgegangen werden sollte. Deshalb betrachtete man das gemeine Recht als subsidiäres Recht, Hülfsrecht. In einzelnen Distrikten und Orten galt freilich das gemeine Recht unmittelbar, und es fanden sich nur einzelne Bestimmungen und Ordnungen, die davon abgiengen. Jedoch bleibt auch dann in Ansehung der letzten das Verhältniß des gemeinen Rechtes dasselbe. Neuere Gesetzgebungen haben dem gemeinen Rechte auch die Kraft des Hülfsrechtes entzogen. 110) Inzwischen muß es selbst in solchen Fällen, was schon bemerkt worden ist, als historische Rechtsquelle beachtet werden.

§. 143.

Aus der bisherigen Darstellung der verschiedenen Rechte in Deutschland, und der Gründe ihres Zusammenhanges lassen sich folgende Bemerkungen zur klaren Uebersicht des Ganzen ausheben:

1) Deutschlands Recht beruht auf keiner einheimischen gleichförmigen Gesetzgebung und Entwicklung derselben, vielmehr findet man

---

110) S. das Pat. über die Publikat. des neuen allg. Landr. für die preuß. Staaten Nro. I. und das österreich. Kundmachungspatent im Commentar v. Fr. v. Zeiller pag. 27. und pag. 93. das., wo das röm. Recht nur als zeitliche Hülfsquelle, nicht als dauernde aufgeführt ist.

2) allenthalben in den verschiedenen Gebieten und Districten eigene Rechte und Gesetze.

3) Dessen ungeachtet besteht eine Gemeinschaft des Rechtes in Deutschland. Sie stützt sich theils auf natürliche Uebereinstimmung der Rechte und Gesetze wegen gleicher Veranlassungs- und Bestimmungs-Gründe, theils auf die allgemeine Verbreitung des römischen und canonischen Rechtes und der Reichsgesetze.

4) Die erste Quelle ist eigentlich das deutsche Recht im Gegensatze des Rechtes Deutschlands. Da sie aber nicht eine äußere gemeinsame (formale) Rechtsquelle zur Grundlage hat, sondern auf eine ganz andere Weise durch Vergleichung erst aufgefunden werden muß, diente sie auch niemals zu einer gemeinsamen Entscheidungsquelle, oder auch nur als Hülfsrecht, und wird deshalb unter den (äußern) Rechtsquellen nicht einmal besonders genannt.

5) Der Inbegriff des römischen und canonischen Rechtes und der Reichsgesetze macht dagegen das eigentliche gemeine Recht Deutschlands aus. Dem Grunde der Gültigkeit nach ist dasselbe zwar im Allgemeinen nur historisch gemein, jedoch ist es

6) nicht nur das Fundament aller Particularrechte, sondern es diente auch

7) ehedem überall, und noch jezt größtentheils als subsidiäres Recht und kann in dieser Eigenschaft nach der Kraft der Gewohnheit wie ein juristisch gemeines Recht betrachtet werden.

8) Für einzelne Bestimmungen und Rechtstheile haben das mosaische und longobardische Recht Einfluß. Derselbe ist aber eben so wenig, wie der des französischen Rechtes, welches jedoch in einigen Districten unmittelbar als positives Recht gilt, so ausgedehnt, daß man sie gemeine Rechte Deutschlands nennen könnte. Demnach stützt sich

9) in Beziehung auf die äußern Rechtsquellen der Zusammenhang des Rechtes in Deutschland auf das gemeine Recht, und in Rükficht innerer Verwandtschaft auf deutsches Recht. Diese Gemeinschaft hört auch

10) nach dem Untergange des deutschen Reiches und nachdem einzelne Gesetzgebungen größere Unterscheidung herbeygeführt haben, nicht auf, weil die historische Grundlage fortwährend bleibt.

II. Kapitel.

Von der deutschen Rechtswissenschaft.

§. 144.

Jede particuläre Rechtswissenschaft im Gegensatze der universellen (§. 85.) entnimmt ihre eigenthümlichen Merkmaale nur aus dem Rechte des Staates oder der Nation selbst, welches sie behandelt. Darum müssen wir die deutsche Rechtswissenschaft nach dem Rechte Deutschlands und dessen Eigenheiten beurtheilen. Wenden wir dazu die gegebene Darstellung des Rechtes in Deutschland an (§. 92 — §. 144.) und betrachten wir vorzüglich die individuelle Bildung und besondere Zusammen-

setzung desselben, so erscheint uns die Rechtswissenschaft als die vollkommene Erkenntniß der in Deutschland bestehenden einheimischen und fremden Rechte nach ihrem Zusammenhange und ihrer Gültigkeit.

Demnach umfaßt die deutsche Rechtswissenschaft das römische, canonische, longobardische, mosaische, französische Recht, die Reichsgesetze, und alle Particularrechte als Quellen, und es ergiebt sich, daß die deutsche Rechtswissenschaft nach ihrer universellen Grundlage, welche sie mit jeder positiven Rechtswissenschaft gemein hat, die philosophische und empirische Erkenntniß des Rechtes überhaupt, und nach ihrer besondern Richtung als deutsche Rechtswissenschaft die historische, dogmatische und literärgeschichtliche Erkenntniß der Rechte Deutschlands nach allen Quellen zur Aufgabe hat. Derjenige heißt demnach ein deutscher Jurist im eigentlichen Sinne des Wortes, welcher das Recht philosophisch erfaßt, empirisch kennen gelernt, die Rechte und rechtlichen Verhältnisse Deutschlands nach ihrer historischen Entwiklung, dogmatischen Feststellung, ihrer wissenschaftlichen Ausbildung begriffen hat, und diese vollkommene Theorie im Leben, in der Praxis, anzuwenden versteht. Ohne die ersten Erkenntnisse mangelt der innere allgemeine Grund der Rechtswissenschaft, ohne die letzten Einsichten das Wesentliche für den positiven Juristen eines Landes oder Volkes.

§. 145.

Je verschiedener und manigfaltiger die Quellen des Rechtes Deutschlands sind, je grösser insbesondere die Anzahl der Particularrechte, und je mehr noch immer die Abänderungen durch neue Gesetzbücher und Gesetzgebungen zunehmen, desto schwieriger wird die Aufgabe, desto umfassender die Rechtswissenschaft. Man kann behaupten, daß es gar nicht einmal möglich sey, alle Particularrechte, nach ihren Zweigen und Theilen, so kennen zu lernen, wie es zur wahren und vollkommenen Wissenschaft, welche als praktisch auch überall die Sicherheit in der Anwendung begreifen soll, erfoderlich ist; und daß demnach die deutsche Rechtswissenschaft nothwendig eine Beschränkung, eine bestimmtere Richtung erhalten muß, damit sie Gegenstand des Studiums der deutschen Juristen werden kann.

§. 146.

Den ersten Anhaltpunkt zu einer möglichen Vereinfachung gewährt aber zuvörderst das gemeine Recht (§. 142.) Wie dasselbe der frühern Erörterung zu Folge die wichtigste Grundlage des gesammten Rechtes in Deutschland bildet, erscheint es auch als der Hauptgegenstand der positiven Rechtswissenschaft der Deutschen, die umfassende vollkommene Erkenntniß desselben wird das dringendste, und unerläßlichste Bedürfniß für den deutschen Juristen. Auf diesem Gebiete darf keine Lüke bleiben, es kann keine Abkürzung Statt finden. Wir

sehen aber zugleich ein, daß durch die Kenntniß des gemeinen Rechtes der deutsche Jurist schon das Wichtigste für seine positive Wissenschaft gewinnt.

§. 147.

Außerdem finden wir, was gleichfalls bemerkt worden, in Deutschland vieles originelle, wahrhaft deutsches Recht. (§. 139.) Dasselbe ist zum Theil in die Partikularrechte als geltendes Recht verschmolzen, zum Theile dient es zur Fortbildung der künftigen Legislationen. Darum muß des deutschen Juristen Augenmerk auch vorzüglich darauf gerichtet seyn, und zwar um so mehr, als er gerade auf diesem Wege das eigentliche Nationalrecht kennen zu lernen im Stande ist.

§. 148.

Mosaisches und longobardisches Recht beziehen sich ohnehin nur auf einzelne Rechtszweige, haben einen geringen Umfang, und sind folglich einer Beschränkung nicht zu unterwerfen. Das französische Recht gilt unmittelbar in einigen deutschen Ländern, und hatte auch auf die neuen Legislationen bedeutenden Einfluß. Da es, wenn gleich mehrere Bestimmungen aus der Hauptquelle des gemeinen Rechtes, dem römischen Rechte, herrühren, im Ganzen originell ist, so kann es von der Rechtswissenschaft in Deutschland nicht ausgeschlossen bleiben. Die Möglichkeit einer Beschränkung wird sich deshalb für den deutschen Juristen bloß auf das detaillirte Studium der Particularrechte selbst beziehen.

zu deren Kenntniß und Anwendung er im Falle Bedürfens durch die Einsicht in die andern Quellen so vorbereitet ist, daß er ohne Schwierigkeit sie zu verstehen und auszuüben im Stande seyn wird. Es bleibt ihm in dieser Beziehung sodann bloß übrig, das Particularrecht jenes Landes oder Gebietes genau und vollkommen kennen zu lernen, wo er geradezu als Jurist theoretisch oder praktisch wirken will.

Auf diesem Wege gewinnen wir eine Vereinfachung der deutschen Rechtswissenschaft, welche auf einer Seite dem Erfordernisse der Möglichkeit der juristischen Ausbildung entspricht, und auf der andern Seite doch die Fundamente des Rechtes in Deutschland so vollkommen ergreift, daß wir eine deutsche Rechtswissenschaft gültig annehmen und behaupten können.

§. 149.

Erfaßt man das Wesen der deutschen Rechtswissenschaft auf solche Art, nach ihrem Zusammenhange mit der Rechtswissenschaft überhaupt, und nach ihrer Eigenthümlichkeit als einer particulären Rechtswissenschaft insbesondere, dann verschwinden von selbst die einseitigen Ansichten von derselben, welche auf ihre Behandlung und Fortbildung ungemein schädlich einwirken müssen, jene Streitigkeiten unter den Juristen über die Tendenz ihrer Bearbeitung, die Gegensätze zwischen historischer und philosophischer Schule, die Feindseligkeit und der ungegründete Haß zwischen Theoretikern und Prakti-

kern, wie alle diese Erscheinungen in Deutschland mehr als in andern Ländern Wissenschaft und Anwendung auf gleiche Weise hindern und stören.

Es zeigt sich nach der gegebenen Darstellung die philosophische und empirische Erkenntniß des Rechtes in voller Wichtigkeit, weil überhaupt eine particuläre Rechtswissenschaft nur unter der Voraussetzung universeller Begründung angenommen werden kann; man muß gestehen, daß ohne historische Einsicht, und zwar gerade vorzüglich für das Recht Deutschlands, ein gründliches Wissen und Kennen des geltenden Rechtes nicht möglich sey, und es ergiebt sich endlich aus dem allgemeinen Zusammenhange der Wissenschaft mit dem Leben, und der praktischen Tendenz der Rechtswissenschaft, daß einerseits die Praxis gründliche Theorie voraussetze, aber auch andererseits die richtige Bildung für die Praxis und in derselben wesentliche Aufgabe für den deutschen Juristen, wie für jeden wahren Juristen überhaupt, sey.

III. Abschnitt.

Von dem Rechte und der Rechtswissenschaft in Baiern.

§. 150.

Unter den Particularrechten Deutschlands nimmt das baierische einen ausgezeichneten Rang ein. Wenn es gleich mit den andern die gemeinsamen Grundlagen hat, durch welche es gerade

dem gesammten Rechte Deutschlands angehört, erhebt es sich doch über sehr viele durch große Vollständigkeit, durch selbstständige Fortbildung und mehrere Eigenthümlichkeiten, die es in jeder Beziehung zum würdigen Gegenstande eines besondern Studiums machen.

Wie die baierische Nation unter den Völkern und Stämmen Deutschlands groß und kräftig hervortrat, und in den verschiedenen Stürmen der Zeit sich ihren Namen, ihr eigenes Leben rettete, so entwikelte sich auch von jeher eignes Recht und selbstständige Gesetzgebung. Beides gehört zuverläßig in allen Epochen der Geschichte nach dem jedesmaligen Culturzustande zu den ausgebildetsten und umfassendsten, und in der Gegenwart sieht unser Vaterland einer geschlossenen (d. h. alle Rechtszweige bestimmenden) Legislation entgegen, die sich wohl jeder andern wird an die Seite stellen dürfen. Das verspricht uns, andrer glüklicher Verhältnisse nicht zu gedenken, die Weisheit des Regenten, und die schöne Entfaltung des öffentlichen, constitutionellen Lebens, durch welches Baiern ein nachahmungswürdiges Beispiel für Deutschland geworden ist.

§. 151.

Sehr lange, man muß eigentlich annehmen bis zum Anfange des siebzehnten Jahrhunderts erhielt sich in Baiern das einheimische, wahre Nationalrecht. Zwar findet sich schon in den ältesten

Gese-

Gesetzen römisches Recht, 112) und Spuren von dem Gebrauche desselben entdekt man auch nachher in verschiedenen Urkunden. 113) In der Gerichtsordnung von 1520 kommt bereits vieles römische Recht vor, so wie selbst der gemeinen Rechte dort Erwähnung geschieht. 114) Allein erst durch die Gesetzgebung von 1616 wurde das gemeine, und insbesondere das römische Recht als entscheidende Rechtsquelle vollkommen aufgenommen, und theils allgemein in die verschiedenen Rechtszweige vorzugsweise und mit Zurüksetzung des einheimischen Rechtes eingeführt, theils besonders als Hülfsrecht anerkannt. Früherhin ward es weder in dem Umfange benützt, noch galt es für sich als römisches oder gemeines Recht, sondern nur, weil es in den Gesetzen selbst so enthalten war. 115) Dagegen ist von 1616 an der Einfluß und das Uebergewicht des gemeinen Rechtes durchaus entschieden. Noch mehr aus dieser Quelle schöpfte die baierische Gesetzgebung von den Jahren 1751. 1753 und 1758, und zwar insbesondere auf die Art, daß nicht so

---

112) S. v. Savigny a. a. O. II. Th. p. 80 u. d. f.

113) Lory de origine et progressu jur. boic. Ingolst. 1748. p. 33. Monument. boic. Vol. V. p. 161. Vol. IX. p. 370 etc. Miltner im baier. Gantproceß. Landshut, 1814. p. 16. not. w.

114) S. das erste Blatt der Vorrede auf der Rückseite.

115) Miltner a. a. O. pag. 21.

sehr aus den Quellen unmittelbar entlehnt wurde, was man für dienlich hielt, sondern vielmehr größtentheils, was die Bearbeiter und Lehrer des gemeinen Rechtes bis zu jener Zeit als gemeines Recht dargestellt hatten (jus autoritativum).

§. 152.

Diese letzte Gesetzgebung war bis zum Jahre 1803 für ganz Baiern gemeinsame Rechtsquelle, wenn gleich im Privatrechte einzelne wenige Statuten, wie z. B. das Münchner Statut, Ausnahmen begründeten. 116) Wie aber von diesem Jahre an verschiedene Provinzen, Gebiete und Städte mit Baiern vereinigt wurden, welchen man ihre Rechte und Gesetze im Allgemeinen ließ, trat an die Stelle der vorigen Gleichförmigkeit eine ungemein große Manigfaltigkeit der Rechte. Außer der französischen Gesetzgebung, welche im Rheinkreise mit den andern eigenthümlichen Einrichtungen beibehalten wurde, zählt man nach der Uebersicht der im Königreiche Baiern geltenden Gesetze, 117) noch fünfzig verschiedene Rechte und Ord-

---

116) Das oberpfälzische Landrecht machte nur in den wenigen Materien eine Ausnahme, worin es durch das baierische Landrecht ausdrüklich bestättigt wurde. S. die Jahrbücher der Gesetzgebung und Gerechtigkeitspflege im Königr. Baiern von T. von Gönner u. P. v. Schmidtlein. Erlang. 1819. II B. p. I. not. * und die Vorrede zum Codex Maximil. bavar. civil.

117) S. darüber die angeführten Jahrbücher II B. pag. 1 — 16.

nungen, in so weit sie nicht ausdrüklich, durch allgemeine Verordnungen für das ganze Königreich, verändert oder in einzelnen Bestimmungen aufgehoben sind.

Eben daraus ergiebt sich, daß Baiern selbst wiederum bis auf die neueste Zeit, und bis zum Eintritte einer gemeinschaftlichen Legislation, gemeines Recht und Particularrechte habe.

Schon die Constitution vom Jahre 1808 Tit. V. §. 7. sprach die Einführung einer gleichen Gesetzgebung für das ganze Königreich aus. Auch die neue Constitution vom Jahre 1818 bestimmt, daß überall gleiches Recht und Gesetz herrschen soll. Darnach können wir die bestimmte Hoffnung fassen, daß den Uebelständen und Mißverhältnissen, welche die bedeutende Verschiedenheit der vielen Rechte und Verordnungen nothwendig herbeiführen muß, durch ein gleichförmiges Recht und eine gemeinschaftliche Gesetzgebung um so mehr in Bälde abgeholfen werde, als bereits schon viele und ausgedehnte Vorarbeiten für das große Werk gesammelt sind. 118) Von den einzelnen Gesetzbüchern wird bei den verschiedenen Rechtstheilen das Nöthige bemerkt werden.

§. 153.

Die besondern Verordnungen, welche von Zeit zu Zeit erschienen, wurden theils durch Privatfleiß

---

118) S. die Jahrb. a. a. O. pag. 5.

in Sammlungen gebracht, 119) theils von dem Jahre 1800 bis 1806 in den verschiedenen Regierungsblättern der einzelnen Provinzen bekannt gemacht. Mit dem Jahre 1806 trat ein allgemeines Regierungsblatt an die Stelle der letztern. Durch eine Verordnung vom 29 December 1817 ist das Regierungsblatt in das Gesetzblatt und allgemeine Intelligenzblatt aufgelöst worden. Seitdem ist, wie schon der Name es ausdrükt, das Gesetzblatt zur Aufnahme von allgemeinen Gesetzen und Verordnungen bestimmt. Die Jahrbücher der Gesetzgebung und Gerechtigkeitspflege sind zwar auch nicht unmittelbar Werk der gesetzgebenden Gewalt selbst, nachdem die Gesetzgebungscommission, welcher die Herausgabe derselben eigentlich gesetzlich übertragen war, aufgehoben, und die Bearbeitung den jetzigen Herausgebern überlassen wurde. Allein nicht nur die Stellung dieser Männer, nach welcher ihnen vermöge ihrer Auszeichnung, ihres Geschäftes und Berufes alle Quellen der Verordnungen und Gesetze zugänglich sind, 120) verschaffen diesen Jahrbüchern einen ungleich höhern Werth, als ihn dergleichen Privatarbeiten in Beziehung auf das geltende Recht haben, sondern auch die ganze Art der Behandlung erhebt sie durch erläuternde An-

---

119) Die vorzüglichste ist die Generaliensammlung von 1771. (von Bar. von Kreitmair) und dann die von Georg Karl Mayr von 1784 — 1802. VIII Th. in Fol.

120) S. die Vorrede des I B. pag. X.

merkungen und wissenschaftliche Erklärungen weit über die gewöhnlichen und bloßen Sammlungen der Verordnungen und Gesetze.

§. 154.

Das Recht des Königreiches Baiern wäre zwar allerdings, wie schon bemerkt worden (§. 91.) und die Betrachtung desselben beweisen muß, umfassend und vollständig genug, um eine besondere particuläre Rechtswissenschaft für Baiern annehmen zu können, und es ließe sich denken, daß man sie geschlossen für sich nach allen ihren Zweigen, und, ohne das Recht Deutschlands selbstständig aufzunehmen, für den baierischen Juristen behandelte und darstellte.

Es ist indessen auch nicht zu verkennen, daß unser baierisches Recht mit dem Rechte Deutschlands die Hauptgrundlagen gemein, und darum derjenige, welcher das letztere nach dem bezeichneten Umfange erfaßt, (§. 148.) auch bereits das Fundament zur vollkommensten Erkenntniß des baierischen Rechtes gelegt habe. Dabei ist um so weniger von einer verschiedenen oder gar zu umfassenden Aufgabe die Rede, als wir selbst für den deutschen Juristen überhaupt die genaue Einsicht in das Particularrecht seines besondern Vaterlandes in Deutschland fodern. Wir sollen deshalb unsere Behandlung des positiven Rechtes in Baiern, wie in allen andern Gebieten, allgemein auf das Recht Deutschlands ausdehnen, jedoch überall die besondern Rechte und Gesetzgebungen Baierns vor allen

anderu Particularrechten kennen lernen. So streben wir denn überhaupt nach der deutschen Rechtswissenschaft und zugleich nach der Erkenntniß des baierischen Rechtes, weil wir in Baiern zunächst als Juristen auftreten und thätig seyn wollen. Aus dieser Ansicht rechtfertigt sich auch die folgende Darstellung der Rechtswissenschaft nach ihren Theilen und Zweigen, bei welcher wir, ohne eine besondere Abtheilung des Rechtes in Deutschland und Baiern, beides im Zusammenhange, obgleich mit der nöthigen Unterscheidung der verschiedenen Quellen und damit entstehenden positiven Fächer, zum Behufe der Lösung unserer Aufgabe behandeln werden.

II. Buch.

Von

dem Rechte und der Rechtswissenschaft nach ihren Theilen und Fächern überhaupt, und mit Rükſicht auf Deutschland und Baiern insbesondere.

I. Abschnitt.

Von den Theilen des Rechtes.

§. 155.

Das Recht an sich erscheint zuvörderst nur als Ein Ganzes, als das Bestehen der äußern Freiheit unter den Menschen (§. 42). Wie aber der Mensch als Subject des Rechtes auftritt, und nach dem abgeleiteten Begriffe das Recht Vermögen oder Befugniß zur äußern Freiheit in Beziehung zu den andern Menschen wird (§. 50), und diese Freiheit nach manigfaltigen Richtungen sich äußert, entstehen mehrere Rechtsverhältnisse, mehrere einzelne Rechte.

§. 156.

So verschieden indessen auch die Gegenstände des Rechtes, die Rechtsverhältnisse, darnach sind, lassen sich dieselben doch, woferne man das Recht

nach seiner Realisirung im Staate betrachtet (§. 52), und mit der Wirklichkeit das Erscheinen mehrerer Staaten auffaßt, nach dreien Rüksichten und Beziehungen in bestimmtere Classen zusammen stellen.

Die Rechte betreffen nämlich entweder 1) Verhältnisse der Bürger untereinander, Privatrecht, oder 2) Verhältnisse der Bürger zum Staate, der Staatsgewalt, Regierung, öffentliches Recht, oder 3) Verhältnisse des Staates zu den andern Staaten, Völkerrecht. Demnach zerfällt das ganze Recht zuvörderst in diese drei Theile. Genau genommen mußte man für den Fall, wo Fremden (Nichtbürgern) in einem Staate zwar Rechte, aber doch unter eigenthümlichen Beschränkungen und Voraussetzungen, zustehen, noch einen eignen Rechtstheil annehmen, das Recht der Fremden. Weil inzwischen auch ihre Rechte theils im Verhältnisse zu den Bürgern als Gegenstand des Privatrechtes, theils im Verhältnisse zu dem Staate als Gegenstand des öffentlichen Rechtes angesehen werden können, also der Unterschied der rechtlichen Beziehung unter Individuen und zur Gesammtheit die eigentliche Grundlage der Abtheilung in Privat- und öffentliches - Recht ist: so übergeht man diese Abtheilung, und verwebt ihre Bestimmungen in die übrigen Zweige des Rechtes. Wir haben daher nur das Privat -, öffentliche, und Völker - Recht näher zu betrachten, ihren Zusammenhang und ihr Ineinandergreifen zu untersuchen, und endlich die Anwendbarkeit der Eintheilungen auf einzelne positive Rechte zu bestimmen.

I. Kapitel.

Von dem Privatrechte.

§. 157.

Der Inbegriff aller Rechte, welche den Bürgern und Individuen in einem Staate gegen einander zustehen, machen das Privatrecht desselben aus. Daher setzet das Privatrecht fest, welche Befugnisse jeder in den verschiedenen Verhältnissen gegen die Andern hat, wie sich die Individuen ohne Verletzung der äußern Freiheit gleichsam nebeneinander bewegen können.

Darin liegt der Zwek des Privatrechtes ausgesprochen; denn durch dasselbe erwartet ein jeder die Sicherung seines Wirkungskreises nach Außen im Verkehr mit den Mitmenschen, die Bestimmung, wie weit sich seine äußere Freiheit nach den verschiedenen Umständen und Fällen erstreke. Auf diese Weise erklärt sich auch die historische Thatsache, daß, je näher die Völker dem rohen Naturzustande stehen, das Privatrecht desto unbedeutender, einfacher, und im Gegentheile um so ausgebildeter und umfassender ist, je mehr Bildung, Cultur und wechselseitiger Verkehr eintritt. Wie sich im letzten Falle die Wirksamkeit der Menschen nach allen Richtungen bedeutender entfaltet, wächst die Anzahl der manigfaltigen Verhältnisse zu den andern, und damit auch die der rechtlichen Bestimmungen.

§. 158.

Zugleich stellt sich aber die Wichtigkeit des Privatrechtes dar. Man kann mit allem Grunde behaupten, in dem Privatrechte entwikle sich eigentlich der ganze Rechtszustand, diesen erreiche der Mensch durch jenes, andre Bestimmungen und Einrichtungen erscheinen bloß als Mittel zur Erreichung des Privatrechtes, das öffentliche, wie das Völker = Recht, und die damit zusammenhängendern Anordnungen seyen nur des Privatrechtes wegen da.

Von einem andern Gesichtspunkte aus erscheint indessen das Privatrecht als abhängig von dem öffentlichen Rechte. Sieht man nämlich auf den Ursprung des Privatrechtes im Staate, dann ist alles nur so weit und so lange Privatrecht, als es die Gesammtheit, der Staat, für solches anerkennt, und es darf nach dieser Richtung des Rechtes gesagt werden, alles Privatrecht sey (seinem Ursprunge nach) nur öffentliches Recht.

Damit hängt es denn zusammen, daß um des Ganzen willen oft Privatrechte aufgehoben, oder gar nicht anerkannt werden, das Privatrecht sich folglich nach öffentlichen Rükfichten bestimmt, und wie man sich ausdrükt, dem öffentlichen Rechte weichen muß. Die Selbstständigkeit des Privatrechtes wird aber darum nicht aufgehoben, weil es immer nach seiner besondern Beziehung von dem öffentlichen Rechte verschieden bleibt. Es würde

folglich selbst in dem Falle Privatrecht vorhanden seyn, wo der Staat unmittelbar den Einzelnen alle Gegenstände und Rechte bestimmen und zumessen würde, eine Einrichtung, deren Zwekmäßigkeit oder Unzwekmäßigkeit wir hier nicht zu prüfen haben.

§. 159.

Wenn man bedenkt, wie das Privatrecht überall eintritt, wo sich besondere Verhältnisse der Individuen gegen andre ergeben, und wie es nach der eigenthümlichen Art derselben, und den verschiedenen Gegenständen sich auf besondere Weise bestimmen muß; wird man sich von dem großen Umfange und der Manigfaltigkeit des Privatrechtes leicht überzeugen. Dennoch lassen sich alle Privatrechte auf zwei Hauptklassen zurükführen. Sie betreffen entweder Güter, welche man zum Vermögen zählt — Vermögensrecht, oder sie beziehen sich auf rein menschliche Verhältnisse der Personen zu bestimmten Personen — Personenrecht, Familienrecht. Wohl verbinden sich mit dem Familienrechte selbst wiederum besondere Vermögensrechte, und umgekehrt werden oft die Vermögensrechte durch Familienrechte auf eigne Art bestimmt. Dadurch kann jedoch der sonst durchgreifende Unterschied nicht aufgehoben werden, indem sich vielmehr die reinen Personenverhältnisse von denen des Vermögens vollkommen absondern lassen.

Untersucht man die Eigenschaft der Privatrechte nach dem Subjecte, in wie weit das Recht

desselben sich gegen andre erstrekt, so zeigt sich ein anderer wichtiger Unterschied darin, daß einige Rechte dem Berechtigten gegen alle Individuen zustehen, d. h., daß er sie überhaupt gegen jeden Andern ausübt — absolute Rechte — während andre nur gegen bestimmte Individuen sich äußern, nur diese allein verbindlich erscheinen — relative Rechte —. Beides kommt sowohl bei den Personen- als den Vermögens-Rechten vor.

Weil mehrere Rechte allgemein für alle Personen und Sachen gelten, andre dagegen nur bei einzelnen Personen und Gegenständen, hat man auch wohl ein allgemeines und besonderes Privatrecht angenommen. Dann giebt es aber für das letztere durchaus keine bestimmte Gränze, und man wird bald zu einer zahllosen Menge von besondern Zweigen des Privatrechtes kommen. Darum ist die Abtheilung nicht allgemein passend, und es lassen sich zwekmäßiger — abgesehen von eigenthümlichen Gründen zu einer Ausnahme für einzelne positive Rechte — die Modificationen bei den Rechtsverhältnissen selbst angeben.

§. 160.

Wie alles Recht rükksichtlich seiner äußern Anerkennung auf den verschiedenen Rechtsquellen beruht, (§. 71 u. d. f.) so ist dieß auch bei dem Privatrechte der Fall. Indessen muß man doch im Allgemeinen annehmen, daß bei dem Privatrechte die Autonomie im Ganzen die vorzüglichste Rechtsquelle sey, d. h., das vor allem entscheidet, was

die Bürger untereinander selbst als Recht anerkennen und festsetzen. Die Ausnahmen gründen sich dann nur auf die Rükſichten des öffentlichen Rechtes, wo dasselbe die Privatwillkühr in bestimmten Fällen aufhebt, und selbst unveränderliche Normen festsetzt, es mag dies Dritter wegen geschehen, welche bei den Rechtsbestimmungen andrer betheiligt werden, theils um des Ganzen willen. Darnach darf man denn auch behaupten, das Privatrecht, als Inbegriff der Bestimmungen über die Rechte der Bürger untereinander, wie diese von der gesetzgebenden Gewalt ausgehet, ist in der Regel nur subsidiär, also für den Fall vorhanden, wenn die Individuen selbst nichts anderes festgesetzt haben.

§. 161.

Alle Bestimmungen des Privatrechtes beziehen sich überhaupt bei den verschiedenen Rechten auf vier Punkte. Sie bezeichnen 1) den Inhalt des Rechtes, d. h., welche Befugnisse derjenige hat, welchem das Recht zusteht, und folglich im Gegensatze welche Verbindlichkeiten jeder Andere, oder eine bestimmte Person; 2) den Erwerb des Rechtes, d. h., was dazu gehört, um das Recht sich zu verschaffen, es mag neue Entstehung, oder Uebertragung von einem andern seyn; 3) den Verlust des Rechtes, d. h., die Voraussetzungen, unter denen das Recht endigt, aufgehoben wird, entweder ganz, oder durch Uebergang auf einen andern; 4) die Art der Sicherung und Schützung der Rechte, d. h., die Mittel, welche jedem

zu Gebote stehen, um seine Rechte gegen die Angriffe andrer zu erhalten und zu sichern.

§. 162.

An den letzten Punkt schließt sich ein besonderer und selbstständiger Rechtstheil an, der Civilproceß, nach seinem Zweke dem Privatrechte im weitern Sinne angehörig, welches sich zu Folge dieser Ansicht in das eigentliche Privatrecht im engern Sinne, und den Civilproceß trennt.

§. 163.

Unter den rechtlich möglichen Mitteln zur Sicherung und Schützung der Rechte ist das wichtigste und vorzüglichste die Auffoderung der Hülfe des Staates zur Herstellung des rechtlichen Zustandes. Wenn nämlich Rechte verletzt werden, d. h., der Eine dem Andern nicht einräumt oder gestattet, wozu dieser nach dem Inhalte seines Rechtes befugt zu seyn glaubt, wird das Recht streitig.

Die Aufhebung des Streites darf aber nicht Einzelnen selbst überlassen werden, weun es nicht auf dem Wege einer gütlichen Uebereinkunft geschieht, was selbst wiederum Gegenstand des Privatrechtes (im engern Sinne) seyn würde. Vielmehr darf, sobald der Streit fortwährt, in der Regel keine Selbsthülfe gestattet werden, sondern es hat, wer sich in seinen Rechten verletzt hält, an den Staat, an die richterliche Gewalt sich zu wenden.

Der Staat, als Justiz = oder richterliche Anstalt, hat sodann die Aufgabe, über das streitige Recht zu entscheiden, d. h., dadurch den Streit aufzuheben, daß er nach den vorhandenen Rechtsquellen sucht, was in dem einzelnen Falle Recht ist, und darnach unter den Partheien fortan als Recht anerkannt und geachtet werden muß, was der Staat als solches ausgesprochen hat. (§. 51. Nro. 2.)

Um diese Aufgabe zu lösen, sind offenbar verschiedene Verhandlungen nöthig. Es muß der Richter nicht bloß den Kläger hören, sondern auch die Vertheidigung des Beklagten vernehmen. Sehr oft hat er sich ferner die Gewißheit über die Wahrheit der Thatsachen zu verschaffen, worauf die Partheien ihre Ansprüche gründen, er muß Beweise auftragen, hören und sammeln. Erst nach solchen vorgängigen Erörterungen ist er im Stande, über das Recht zu entscheiden, ein Urtheil zu fällen. Insgemein wird nach dem ersten Spruche eine neue Beurtheilung von andern Richtern — gewöhnlich in zwei höhern Gerichten (Instanzen) — gestattet.

Alle diese Verhandlungen, die nach Umständen und Verhältnissen auch wiederum in verschiedener Art vorkommen können, bilden demnach ein bestimmtes Verfahren des Richters und der Partheien, den Civilproceß, dessen Zwek zunächst die Entscheidung über streitige Privatrechte zur Hülfeleistung des Staates für den Angegriffenen,

Verletzten, gegen den unrecht Handelnden ist. Nimmt man darauf Rükſicht, daß die vollziehende Gewalt von der richterlichen im Staate unterſchieden wird, wie denn auch dieſer Unterſchied in der Sache begründet liegt, ſo könnte man nicht ohne Grund die Vollziehung (Execution, Vollſtrekung) des Urtheiles als ein ſelbſtſtändiges vom Proceſſe geſondertes Verfahren anſehen, und darum etwa auch einen eignen Rechtstheil annehmen. Allein es iſt nicht nur zwekmäßiger, nach der nahen und natürlichen Verbindung der Folge mit der Urſache, die Execution ſelbſt als einen Theil des Proceſſes anzuſehen, ſondern es läßt ſich noch beſonders durch die Betrachtung rechtfertigen, daß entweder nach dem Urtheile der Verurtheilte genau und richtig erfüllt, folglich die beſondere Vollſtrekung nicht nöthig, oder dieſe, eben weil der Beſiegte nicht Folge leiſtet, der Gegenſtand neuerdings ſtreitig, alſo Object des Proceſſes wird. Deshalb kann man den Civilproceß als das gerichtliche Verfahren über ſtreitige Privatrechte zur Entſcheidung und Vollſtrekung des Rechtes erklären. Alles andere, was nicht zu dieſen Verhandlungen und dem ganzen Verfahren gehört, iſt Gegenſtand des Privatrechtes ſelbſt, wie z. B. die Beſtimmungen über die Klagen und das Materielle ihrer Begründung. So ſcheint es auch dem Weſen und Begriffe des Proceſſes zu widerſprechen, wenn man gerichtliche Behandlungen unſtreitiger Rechtsſachen in den Civilproceß aufnehmen will.

Die-

Dieselben sind vielmehr als Gegenstand des Privatrechtes selbst anzusehen, in welchem Förmlichkeiten anderer Art gleichfalls behandelt werden. Beinahe allgemein hat man den Civilproceß in das öffentliche Recht gestellt, obwohl auch schon bemerkt worden, daß er eigentlich auf der Gränze zwischen öffentlichem und Privatrechte liege. Wir glauben indessen, daß man ihn mit viel mehr Grund ganz in das Gebiet des letztern hereinziehen dürfte, weil er die Herstellung und Realisirung des Privatrechtes unmittelbar bezwekt, und dann noch vorzüglich deswegen, weil er den Hauptcharakter, die Willkühr der Individuen in Beziehung auf ihre Rechtsverfolgung, von dem Privatrechte annimmt, wie denn das Civilverfahren wenigstens im Allgemeinen durchaus nur nach dem Begehren der Privaten, und nicht ohne dasselbe eröffnet wird. — „Wo kein Kläger, da ist kein Richter" —!

II. Kapitel.

Von dem öffentlichen Rechte.

§. 164.

Jeder Staat, als die Gesellschaft zur Realisirung des Rechtes, besteht zwar nach dem Wesen einer jeden Gesellschaft aus den Individuen selbst, welche zu dem Staate gehören; es ist jedoch das Produkt der Vereinigung, die Gesellschaft, von

den Einzelnen, folglich auch die Wirksamkeit desselben von jener der Individuen durchaus verschieden — die Gesellschaft, der Staat, erscheint als ein neues, selbstständiges Subject, verschieden von den Subjecten, welche dasselbe durch die Vereinigung bildeten.

Eben dadurch ist die Möglichkeit und Nothwendigkeit von eigentlichen Verhältnissen zwischen dem Staate und den Einzelnen begründet, wie denn in jeder Gesellschaft Verhältnisse der Einzelnen zur Gesellschaft, und der Gesellschaft zu den Einzelnen vorhanden sind.

§. 165.

Die Eigenschaft des Subjectes, der Persönlichkeit der Gesellschaft, erzeugt nothwendig die Befugniß zur Erhaltung der Gesellschaft und Ausführung ihres Zwekes, die Gesellschaftsgewalt, welcher die Willkühr der Einzelnen in Beziehung auf diese Zweke und ihre Realisirung unterworfen seyn muß. Daher erscheinen die Individuen rüksichtlich der Gesellschaft als Untergebene der obersten Gewalt, die in Ansehung der Ausübung der Gewalt auch Regierung der Gesellschaft heißen kann.

Das Nämliche tritt im Staate ein. Die Individuen sind der obersten Staatsgewalt, Oberherrschaft, Regierung, unterworfen. Den Staat bilden Regierung und Unterthanen. Ob dabei die oberste Gewalt allen vereinigt, oder Einzelnen,

oder einem Einzigen zusteht, ist nach dem Begriffe gleichgültig. Doch sind auch in den letzten Fällen die Individuen nur Unterthanen der oder des Einzelnen als Staatsoberhaupt, als Repräsentanten der höchsten Gewalt, nicht aber Unterthanen des oder der Einzelnen an sich, und für die Person derselben.

Beruhte die Ausübung der obersten Gewalt schlechterdings auf der bloßen Willkühr derjenigen, welchen sie übertragen ist, so könnte von Rechten zwischen der höchsten Gewalt und den Unterthanen nicht die Rede seyn. Wo sie dagegen nach bestimmten Ordnungen, Gesetzen und Einrichtungen sich regelt, bildet sich das öffentliche Recht als der Inbegriff aller rechtlichen Verhältnisse zwischen der Staatsgewalt und den Unterthanen.

Das öffentliche Recht bezieht sich entweder auf die Anordnung der höchsten Gewalt, und ihre Verhältnisse zu den Unterthanen im Allgemeinen, oder auf die Ausübung der Staatsgewalt nach den verschiedenen Richtungen, in welchen zur Erhaltung und Realisirung des Staatszwekes ihr Wirken nothwendig ist. Im ersten Falle heißt das öffentliche Recht insbesondere Staatsrecht, im zweiten Falle Regierungsrecht, bei welchem man nach den einzelnen Zweigen das Criminalrecht, Kirchenrecht, Polizeirecht, Finanzrecht, Militärrecht zu unterscheiden hat.

I. Titel.

Von dem Staatsrechte.

§. 166.

Nach den Verbindungen und Einrichtungen, welche zur Realisirung des Rechtes im Staate nothwendig sind, umfaßt die höchste Staatsgewalt die gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt. Darnach ist es Aufgabe des Staatsrechtes, die Form und Wirksamkeit dieser drei Gewalten im Allgemeinen, und ohne Beziehung auf eine besondere Richtung der höchsten Gewalt zu den Unterthanen, zu bestimmen.

Vor allem führet das Staatsrecht die Subjecte auf, welchen die höchste Gewalt übertragen ist, giebt die Bedingungen dieser Uebernahme an, und zeigt, wie sich die drei Gewalten in der höchsten nach dem Subjecte vereinigen, oder vertheilen, oder mehrern Subjecten in bestimmter Unterordnung übergeben sind. Es bezeichnet folglich das Staatsrecht zuvörderst die Organisation der höchsten Gewalt überhaupt, und der drei in ihr vereinigten Gewalten insbesondere. Damit setzt es zugleich den Wirkungskreis derselben im Ganzen fest, und giebt die Normen und Gesetze an, nach welchen sich die höchste Gewalt in denselben äußert und bewegt.

So behandelt folglich das Staatsrecht den Inbegriff aller Rechte und Verbindlichkeiten zwischen

der höchsten Gewalt und den Unterthanen in Ansehung der Verfassung (Constitution), der Anordnung der Gesetze, des Richteramtes und der vollziehenden Gewalt, weshalb man auch das Staatsrecht nicht unschiklich das Verfassungsrecht nennen kann. Auf diese Art geht denn freilich manche Darstellung im Staatsrechte zunächst auf die Bezeichnung einer Einrichtung. Allein mittelbar wird doch eine jede solche Einrichtung wiederum Grundlage des Rechtes, und nach seinem wirklichen Bestehen selbst ein Rechtsverhältniß. Dadurch entsteht ein vollständiger Zusammenhang aller Einrichtungen des Staates und der damit verknüpften Rechte, es bildet das Staatsrecht ein unzertrennliches Ganze.

II. Titel.

Von dem Criminalrechte.

§. 167.

Das Recht im Staate, das Bestehen des Staates selbst hängt ab von der Erhaltung der Wirksamkeit und Kraft der Gesetze. Mit dem Ansehen derselben sinkt und fällt die Rechtsanstalt selbst. So oft daher Rechtsgesetze überschritten werden, muß der Staat den daraus entstehenden Folgen auf verschiedene Weise vorzubeugen, das Recht wieder herzustellen suchen. Handlungen, welche gegen die Vorschriften der Rechtsgesetze gehen, heißen im Allgemeinen rechtlich unerlaubte, widerrechtliche, gesetzwidrige Handlungen. Diesen

soll demnach der Staat wirksam begegnen. Dazu kann er dreierlei Folgen eintreten lassen, welche, obgleich sehr verschieden voneinander, doch in dem Hauptzweke übereinstimmen, den Rechtszustand in jeder Beziehung zu realisiren. Die drei Folgen sind Nichtigkeit oder Ungültigkeit der gesetzwidrigen Handlung, Wiederherstellung oder Ersatz in Ansehung des durch die unerlaubte Handlung gekränkten Rechtes oder verursachten Schadens, und endlich die Strafe.

Nach der ersten Folge darf und kann die gesetzwidrige Handlung kein Recht begründen, dem kein Recht verschaffen, der sie begangen hat. Die zweite Folge stellt für den Verletzten den verlornen Rechtszustand wiederum her, so weit es möglich ist (§. 53 not. 61). Die dritte Folge aber soll die Erhaltung des Rechtszustandes im Allgemeinen gewähren.

§. 168.

Strafe heißt überhaupt ein Uebel, als Folge der Uebertretung eines Gesetzes. Sie ist gleichsam die innere Kraft und Gewalt des Gesetzes, welche den trifft, der es gebeugt hat, und wodurch es wiederum in seine vorige Thätigkeit versetzt wird. Strafe auf dem Rechtsgebiete ist daher das Uebel als Folge der Uebertretung des Rechtsgesetzes. Das Uebel ist an sich directe, wie es auf diesem Gebiete verhängt werden kann, immer ein sinnliches, obwohl sich beinahe jedesmal ein moralisches Uebel damit verbinden wird. Daß aber die

Strafe auf dem Rechtsgebiete vernünftig begründet, und nothwendig sei, läßt sich leicht nachweisen.

§. 169.

Jedes Gesetz erhält sich nur durch seine Sanction, d. h. durch die Kraft, mit welcher dessen Gültigkeit geschützt ist. Wer deshalb ein Gesetz übertritt, handelt nicht nur widerrechtlich und schändlich in Ansehung desjenigen, für welchen ein Uebel daraus entsteht, sondern auch in Ansehung des Gesetzes selbst. Das Gesetz ist durch die Uebertretung herabgewürdigt, entheiligt. Der Ersatz mag daher in Ansehung des Beschädigten eintreten, die Nichtigkeit der Handlung erfolgen, die Unterdrükung des Gesetzes ist noch nicht aufgehoben. Sie wird es erst, wenn die Kraft der Gültigkeit sich gegen den Verbrecher selbst wendet. Dieß geschieht durch die Strafe, als dem Uebel, welches unmittelbar der Uebertretung des Gesetzes folgt. Grund der Strafe ist demnach die Gültigkeit, und die nothwendig damit verknüpfte Sanction des Gesetzes, Zwek die Aufrechthaltung seiner Wirksamkeit und seines Ansehens. Wie dem Staate unmittelbar und mittelbar die Gesetzgebungsgewalt zusteht, d. h. alles Recht, theils directe, theils indirecte, von ihm anerkannt und fortgesetzt wird, so berührt auch die Uebertretung der Rechtsgesetze, als solche, immerhin den Staat, es ist eine jede Uebertretung eines Rechtsgesetzes Verletzung der gesetzgebenden Gewalt, des Staates. Darum geht die

eigentliche Strafe in dem bezeichneten Sinne nur von dem Staate aus, das Strafrecht ist ein Theil des öffentlichen Rechtes, und zwar subjectiv das Recht des Staates, gegen die Unterthanen über gesetzwidrige Handlungen Strafen auszusprechen, und dieselben zu vollziehen, objectiv der Inbegriff aller Verordnungen und Bestimmungen über gesetzwidrige Handlungen und deren Bestrafung.

Das Strafrecht, auch Criminalrecht, peinliches Recht genannt, begreift zwei Fächer oder Zweige, das Strafrecht im engern Sinne, und den Criminalprozeß in sich.

§. 170.

Das Strafrecht im engern und eigentlichen Sinne ist die Darstellung von den Verbrechen und den darauf gesetzten Strafen im Staate. Nach der Begründung der Strafe sollte eigentlich dieselbe bei einer jeden gesetzwidrigen Handlung eintreten, so, daß im Allgemeinen das Strafrecht bloß die Strafe zu bestimmen hätte, welche der Uebertretung folgen soll. Allein in der Wirklichkeit giebt es verschiedene Ursachen, die eine Beschränkung herbeiführen, nach welcher nur gewisse unerlaubte Handlungen auch als Verbrechen erklärt, mit einer Strafe bedroht werden. Darnach ist es die erste Aufgabe des Strafrechtes, auszusprechen, welche unerlaubte Handlungen im Staate Verbrechen, d. h. im Allgemeinen bestraft werden. Dieß geschieht durch genaue Angabe der Merkmale und Eigenschaften, die

entweder überhaupt zu jedem, oder zu einem besondern Verbrechen gehören.

Obwohl an sich alle Verbrechen darin übereinstimmen, daß ein Gesetz übertreten ist, also zuvörderst eben darum als gleich strafbar erscheinen, entstehet doch nothwendig eine Unterscheidung theils nach der subjectiven Beschaffenheit der Handlung, theils objectiv nach dem Erfolge. In der ersten Beziehung erscheint uns das Verbrechen, z. B. um so größer, je entschiedener und bestimmter der Wille auf die Begehung des Verbrechens gerichtet war, oder je mehr der Handelnde Ursachen gehabt hätte, die strafbare Handlung zu unterlassen, je weniger Gründe, dieselbe zu begehen. Nach der zweiten Rükficht steigt die Größe des Verbrechens, mit der Wichtigkeit des verletzten Rechtes, mit dem Umfange der Rechtsverletzung.

Auf solche Weise entstehen Abstuffungen unter den Verbrechen, und damit zugleich Arten und Abstuffungen der Strafen; dem größern Verbrechen soll eine härtere, dem kleinern eine geringere Strafe folgen. Außer der Bestimmung über Verbrechen hat demnach das Criminalrecht die Strafen theils im Allgemeinen, theils nach den einzelnen Verbrechen und für dieselben festzusetzen.

§. 171.

Wenn eine unerlaubte Handlung, welche das Gesetz im Allgemeinen als Verbrechen erklärt, wirklich begangen ist, so kann bei der bloßen An-

gabe, das Gesetz sei übertreten, nicht auch schon sogleich das Verbrechen angenommen, und die Strafe verhängt werden, wenn gleich selbst derjenige, welcher die Handlung begieng, aufgefunden, und gewiß wäre, was denn gar oft nicht der Fall ist. Vielmehr muß erst ausgemittelt werden, ob denn alle jene Merkmale, die nach dem Gesetze zu einem Verbrechen gehören (Thatbestand des Verbrechens), auch in der vorliegenden Handlung, durch welche jenes Verbrechen verübt worden sein soll (Thatbestand der Handlung) wirklich liegen. Denn wäre dieß nicht der Fall, so würde auch die begangene That nicht das Verbrechen, also gar nicht, oder wenigstens nach Umständen weniger strafbar sein. Es muß folglich vorerst eine Untersuchung über die That und den Thäter eintreten, damit gewiß werde, ob ein Verbrechen begangen, wer der Verbrecher, und welche Strafe zu verhängen sei. Dazu ist ein bestimmtes Verfahren erfoderlich; regellose Willkühr würde bald den Staat, bald die Privaten gefährden. Dieß Verfahren ist der Criminalproceß. Er geht auf Untersuchung der vorgefallenen Handlung, Beurtheilung derselben nach dem Gesetze, und Vollziehung der erkannten Strafe. Darum hat das ganze Verfahren, wie bei dem Civilprocesse drei Stadien, die eigentliche Untersuchung, die Entscheidung, und die Vollstreckung.

Wie das Strafrecht als öffentliches Recht von dem Staate ausgeht, und durch dasselbe der Staat seine Rechte gegen die gesetzwidrig handeln-

den Unterthanen verfolgt, so gehört auch offenbar der Criminalproceß dem öffentlichen Rechte an, und sein Beginnen, seine Durchführung und Vollendung kann eben darum nicht von der Willkühr der Privaten abhängig sein, wie das allerdings bei dem Civilprocesse möglich ist. Indessen giebt es nicht nur einzelne Fälle, bei denen der Staat erst die Auffoderung der Betheiligten abwartet, ehe er strafrechtlich verfährt, sondern einige positive Gesetzgebungen bauten das ganze Verfahren auf die Verhandlungen des Anklägers, welcher gleichsam die Rechte des Staates gegen den Verbrecher vertritt, weshalb man einen Inquisitions- und Accusations-Proceß unterscheidet. Doch besteht auch bei dem letztern der Charakter des öffentlichen Rechtes fort. Gewöhnlich nennt man den Criminalproceß den praktischen Theil des Criminalrechtes. Allein auf der einen Seite ist das Strafrecht im engern Sinne eben so sehr für die Anwendung bestimmt, wie der Criminalproceß — als Inbegriff der über das strafrechtliche Verfahren gegebenen Gesetze; — und anderseits ist der Criminalproceß — als Wissenschaft angesehen — gleichfalls Theorie. Die Ausübung des Strafrechtes aber, als Vollziehung des Rechtes, wie es dem Staate gegen Uebertreter der Gesetze zusteht, in vorkommenden Fällen, ist nicht allein Anwendung der Bestimmungen über den Proceß, sondern auch derer des Strafrechtes im engern Sinne.

III. Titel.

Von dem Kirchenrechte.

§. 172.

Die Religion ist das Verhältniß des Menschen zu Gott, und daher als eine Eigenschaft betrachtet, welche der Mensch hat, als etwas, das ihn belebt — die Ansicht, der Glaube, die Ueberzeugung von jenem Verhältnisse selbst. Darnach erscheint die Religion als ein Inneres, als das Erzeugniß freier Thätigkeit der Vernunft, keinem Rechte vergleichbar, keiner äußern Gesetzgebung unterworfen. Doch offenbart sich der Glaube, das damit entstehende religiöse Gefühl nach Außen in der Andacht, es wird Bedürfniß, den Glauben, die innere Religion in äußern Handlungen, in der Gottesverehrung auszusprechen. Es entsteht das Verlangen zur gemeinschaftlichen Gottesverehrung, zum Gottesdienste, es bildet sich eine Vereinigung unter den Menschen, zu dem Zweke, die innere Religion durch gemeinsame Gottesverehrung zu befestigen, zu üben, zu erhalten. Der Mensch, in allen Beziehungen dazu berufen, vereinigt mit andern die Aufgaben der Menschheit zu erfüllen, sucht auch die Gesellschaft der Religion wegen, die Kirche. Demnach ist die Kirche die Gesellschaft zur Realisirung der Religion. Obgleich das Verhältniß des Menschen zu Gott nur Eines ist, können doch die Meinungen und Ueberzeugungen von demselben verschieden sein. Daraus ergiebt sich auch

eine Verschiedenheit der Gottesverehrung, es entstehen mehrere Kirchen.

§. 173.

Als Gesellschaft entwikelt auch die Kirche dreierlei Verhältnisse, unter den Mitgliedern, der Mitglieder gegen die Gesellschaft selbst, und der Gesellschaft nach Außen. Alle diese Verhältnisse, in wie ferne sie die äußere freie Wirksamkeit berühren, können eben darum rechtlich, ein Gegenstand des Rechtes werden. Es läßt sich folglich ein Kirchenrecht annehmen, als der Inbegriff aller Rechte der kirchlichen Gesellschaft, der Kirche. Dasselbe zerfällt nach den drei Verhältnissen oder Beziehungen in das Recht der Kirchenmitglieder unter einander — Privatkirchenrecht — das Recht der Kirche gegen die Mitglieder und dieser gegen jene — öffentliches Kirchenrecht; und das Recht der Kirche nach Außen — äußeres Kirchenrecht, in Beziehung auf den Staat auch das geistliche Staatsrecht genannt.

§. 174.

Alles Recht besteht in Beziehung auf seine Verwirklichung durch den Staat, der Staat umfaßt das Recht aller Einzelnen, wie aller Gesellschaften, die in dem Staate bestehen. Daher macht auch das Kirchenrecht einen Theil des Rechtes im Staate aus, es ist die Kirche in rechtlicher Beziehung, wie jeder Einzelne, wie jede andere Gesellschaft dem Staate unterworfen, wenn gleich in

Ansehung der kirchlichen, religiösen Angelegenheiten die Kirche selbstständig für sich handelt, und der Staat, so bald er sie einmal als bestehend anerkannt hat, in diese wahren Kirchensachen nicht mischen soll. Es ist folglich die Kirche in Hinsicht auf das Recht, gleich jeder andern Gesellschaft, dem Staate subordinirt, in Rüksicht auf ihren eigentlichen Zwek aber coordinirt, so wie mehrere Gesellschaften, welche verschiedene Zweke haben, neben einander bestehen.

§. 175.

Das Recht einer jeden Gesellschaft im Staate enthält und bestimmt im Verhältniß zum Staate zunächst Rechtsverhältnisse der Privaten, und macht deshalb einen Theil des Privatrechtes (§. 157.) selbst aus. So gehört denn auch das Privatkirchenrecht, wie das analog sogenannte öffentliche Kirchenrecht, also das ganze innere Kirchenrecht eigentlich dem Privatrechte an. Dagegen muß das Rechtsverhältniß des Staates zur Kirche als öffentliches Recht im oben (§. 165.) bezeichneten Sinne angesehen werden. Es erscheint demnach das Kirchenrecht als ein aus Privatrecht und öffentlichem Rechte zusammengesetzter Rechtszweig, dessen vereinigte Darstellung und Behandlung jedoch seine Eigenthümlichkeit und Wichtigkeit rathsam und zwekmäßig macht. Weil indessen alles Kirchenrecht seinem Bestehen nach zuvörderst von dem Verhältnisse der Kirche zum Staate abhängt, und dieß Verhältniß eigentlich die Grundlage desselben aus-

macht, auch selbst das innere Kirchenrecht sich darnach regelt, in wie weit die Autonomie von dem Staate zugestanden wird, kann auch das Kirchenrecht vorzugsweise dem öffentlichen Rechte zugezählt werden.

IV. Titel.

Von dem Policeirechte.

§. 176.

Die Aufgabe der Policei nach dem Begriffe, welcher von ihr gegeben wurde (§. 57.), ist für den Staat eben so wichtig, als für die Bürger wohlthätig. Ihre Wirksamkeit verknüpft gleichsam die rechtlichen Verhältnisse mit den andern Bestrebungen und Richtungen der Menschheit, und sucht überall nach den vorkommenden Bedürfnissen und den obwaltenden Umständen für das Beßte der Einzelnen und des Ganzen zu sorgen. Allein je umfassender und einflußreicher diese Tendenz ist, desto furchtbarer wird auch der Mißbrauch, wo er auf dem Gebiete der Policei einreißt. Die verschiedenen Wege, die hier eingeschlagen werden können und müssen, die mancherlei geheimen und verborgenen Mittel, welche der Policeigewalt zu Gebote stehen, bereiten, wo bloße Willkühr und Zügellosigkeit herrscht, unter dem Deckmantel des allgemeinen Beßten, der bürgerlichen Freiheit den Untergang, es werden die heiligsten Rechte vernichtet, die Gesetze kraftlos, und ein Spiel der Despotie. Diesem

Uebel, der drohenden Gefahr kann nur durch die Bestimmung einer Gränze für die policeiliche Wirksamkeit vorgebeugt werden, indem festgesetzt wird, wie weit diese Gewalt einschreiten darf, damit nicht die Freiheit der Bürger verletzt werde. So bildet sich ein rechtliches Verhältniß zwischen den Bürgern und dem Staate zur Begrenzung der policeilichen Gewalt, das Policeirecht, als der Inbegriff der Normen, nach welchen die Policei wirken darf. Zwar läßt sich sehr vieles in Ansehung der policeilichen Thätigkeit gar nicht im Voraus bestimmen, es werden immerhin eine Menge Verhältnisse unbestimmt bleiben müssen, bei denen erst im einzelnen Falle sich ergiebt, was zu thun sey. Allein es lassen sich doch allgemeine Gränzpunkte festsetzen, welche einigermaßen die Willkühr leiten, und gegen die gefährlichsten Mißbräuche können allerdings Grundsätze gefunden und aufgestellt werden. Die policeilichen Verfügungen mögen zwar häufig Verhältnisse der Bürger untereinander regeln und anordnen. Allein in allen Fällen gehet doch das policeiliche Wirken durchaus von dem Staate aus, und das Wesentliche des Policeirechtes bestehet immer darin, durch eine bestimmte Grenze den Bürger gegen Mißbrauch der Policeigewalt zu schützen. Darum gehört denn auch das Policeirecht offenbar dem öffentlichen Rechte an.

V. Titel.

V. Titel.

Von dem Finanzrechte.

§. 177.

In Ansehung des Vermögens läßt sich in jeder Gesellschaft ein doppelter Fall denken; entweder ist Alles Vermögen der Gesellschaft, so, daß die Einzelnen gar kein besonderes Vermögen haben, sondern immer nur so viel erhalten, als ihnen die Gesellschaft zutheilt, oder das Vermögen der Gesellschaft ist von dem Vermögen der Einzelnen gesondert. Beides könnte auch in dem Staate der Fall seyn. Doch entspricht das letztere mehr dem Wesen des Staates als einer Rechtsanstalt, wornach alles Vermögen des Staates nur als ein Mittel zur Erreichung des Zwekes erscheint (§. 58.). Weil indessen der Staat nicht auf die Realisirung des Rechtes beschränkt ist (§. 57.), so bezieht sich auch das Staatsvermögen nicht ausschließend auf die Justizanstalt, sondern überhaupt auf die Gesammtheit des Staates nach allen seinen Richtungen und Beziehungen. In jedem Falle entsteht aber immerhin eine Collision zwischen dem Vermögen der Einzelnen und dem Staatsvermögen, das heißt, letzteres führt jedesmal eine Beschränkung des erstern herbei, es mag directe aus demselben erhoben, oder dessen Erwerbung gehindert werden, indem sich solche der Staat vorbehält. Zwar ist allerdings der Staat eines Ver-

mögens benöthigt (§. 58.), und in so ferne wird freilich das Staatsvermögen gleichsam wiederum Vermögen der Einzelnen, weil es zu ihrem Vortheile, als Mittel zur Erreichung der Zweke, nach welchem dieselben verlangen, verwendet wird. Allein es ist das Staatsvermögen nicht nur der Verfügung der Einzelnen gänzlich entzogen, sondern es sind auch verschiedene Mißbräuche rükksichtlich der Erwerbung und Verwendung des Staatsvermögens möglich, welche das Vermögen der Einzelnen, und damit die Freiheit der äußern Wirksamkeit stören und verletzen. Darum müssen auch hierin die Verhältnisse zwischen dem Staate und den Unterthanen rechtlich bestimmt werden, damit der Eingriff auf das Vermögen der Einzelnen und die Beschränkung desselben nicht weiter gehe, als zur Realisirung des Staatszwekes mit Hinsicht auf die Möglichkeit der Existenz der Bürger und ihrer freien Wirksamkeit erfoderlich ist. Darauf beruht das Finanzrecht, als der Inbegriff rechtlicher Bestimmungen über die Erwerbung, und Verwendung des Staatsvermögens.

§. 178.

Das Staatsvermögen bildet sich entweder aus bestimmten Gütern, und andern Erträgnissen, die sich der Staat vorbehalten hat, oder aus den Beiträgen und Einkünften, welche aus dem Vermögen der Einzelnen erhoben werden. Darnach unterscheidet man auch das Camerale von dem Finanzwesen, und das Cameral- und Finanz-Recht.

Das Gemeinsame liegt in der Gewinnung des Staatsvermögens, weshalb man sie als Theile eines Rechtszweiges, des Finanzrechtes im weitern Sinne, betrachten kann. Daß dieser Rechtszweig dem öffentlichen Rechte angehört, leuchtet von selbst ein.

VI. Titel.

Von dem Militairrechte.

§. 179.

Daß sich die Macht, welche dem Staate gegeben seyn muß (§. 59.), aus seinen Mitgliedern, den Bürgern, selbst bilde, entspricht offenbar dem Zweke der Gesellschaft, und der erfoderlichen Theilnahme der Einzelnen an den Mitteln zur Erreichung desselben am meisten; die Bestellung von Fremden und Miethlingen dazu ist immer unnatürlich, oft gefährlich und unzureichend.

Doch muß auch im ersten Falle die Anordnung der Macht auf bestimmten Grundsätzen und Normen beruhen, damit theils der Staat derselben versichert werde, theils für die Unterthanen keine zwekloſe Störung ihres Privatlebens eintrete. Dieß wird um so dringender nothwendig, wo die Macht, insbesondere wegen der Verhältnisse des Staates nach Außen, in stehenden Heeren sich constituirt, eine bleibende, fortdauernde Anstalt, Militairanstalt wird, wenn auch nebenher für ganz besondere

Fälle die Nation selbst zum Dienste aufgerufen werden kann. Es kommt dann die eigene Beziehung des Militairs als einer Staatsanstalt zu den Bürgern in besondere Betrachtung, so wie auf der andern Seite auch das Verhältniß der Krieger zum Staate festgesetzt werden muß. Daraus ergiebt sich die Nothwendigkeit eines eigenen Rechtstheiles, des Militairrechtes. Dasselbe bestimmt zunächst, auf welche Art der Staat die Macht anordnet, welche Rechte er deshalb gegen den Unterthanen in Anspruch nimmt, welche Verpflichtungen er aber auch zu erfüllen hat, welche Rechte endlich zwischen dem Militair und dem Staate, und dem Militair und den Unterthanen bestehen.

In allen andern Verhältnissen und Beziehungen erscheinen die Individuen des Militairs, wie dasselbe aus den Bürgern sich bildet, auch als Bürger, und ihre Rechte sind darnach in den übrigen Theilen des Privat- und öffentlichen Rechtes enthalten, wenn gleich einzelne Abweichungen, die dort aufgeführt werden können, vorkommen (§. 159. a. E.). Indessen geschieht es zuweilen, daß die Militairanstalt, auch abgesehen von ihrer eigentlichen Bestimmung, noch viel mehr von den andern Classen der Bürger abgesondert, und selbst in solchen Fällen eignen Gesetzen und Gerichten unterworfen wird, wo die Individuen nicht als Militairpersonen behandelt und betrachtet werden könnten. Dann erweitert sich das Militairrecht auf eine im Allgemeinen nicht genau zu bestimmende

Weise. Man kann nur überhaupt sagen, dasselbe sey der Inbegriff aller in Ansehung des Militairs vorhandenen Rechte und Gesetze. Es müssen sodann die eigenthümlichen Bestimmungen des Privat=, wie des öffentlichen Rechtes darin aufgenommen werden.

III. Kapitel.

Von dem Völkerrechte.

§. 180.

Durch das Privat= und öffentliche Recht wird der Rechtszustand nur in Ansehung der Mitglieder des Staates gesichert. 121) Von Außen her sind aber bei dem Bestehen mehrerer Staaten verschiedene Störungen möglich, wenn andre Staaten und Völker sich in die Angelegenheiten des fremden Staates mischen, denselben in seiner Selbstständigkeit angreifen, oder auf andere Weise dessen freies Wirken beschränken wollen. Kein Staat ist aber so abgeschlossen, und kann es nicht in der Art seyn, daß dergleichen Eingriffe nicht möglich würden.

Wie daher einzelne Menschen in rechtliche Verhältnisse treten, um der Störung ihrer freien Wirksamkeit gegenseitig ein Ziel zu setzen, und dadurch den Rechtszustand herbeizuführen, eben so wird dieß auch in Ansehung der Staaten, welche

---

121) Vergl. jedoch §. 156. in Beziehung auf die Fremden.

einzelnen Subjecten gleich neben einander bestehen, wünschenswerth. Sie sollen unabhängig und frei coexistiren, die Einseitigkeit des historisch und empirisch nothwendigen Particularismus der Staaten (§. 53.) soll dadurch gleichsam unschädlich gemacht werden, daß unter den Völkern eine Verbindung zu gleichem Zweke anerkannt, und gegenseitiger Eingriff auf jede Weise vermieden wird. Außerdem, wo kein Staat den andern respectirte, ein Volk dem andern feindlich entgegen träte, wäre auch der Rechtszustand in den einzelnen Staaten fortwährend gefährdet.

§. 181.

Auf diese Ueberlegung gründet sich die Idee des Völkerrechtes, der Inbegriff der Rechte unter den Völkern. Das Völkerrecht muß demnach Bestimmungen geben über die gegenseitige Freiheit und Unabhängigkeit der Völker, so wie über diejenigen Fälle, wo entweder in Ansehung der Individuen oder der Staaten selbst besondere Ansprüche gegeneinander entstehen. Im ersten Falle wird folglich ausgemittelt, wie weit jeder Staat für sich selbstständig wirket und thätig ist, im zweiten Falle aber, welche Normen entscheiden, wo ein Collisionsfall sich ergiebt. Endlich müßte das Völkerrecht festsetzen, auf welche Weise die anerkannten Rechte geschützt, und so das Völkerrecht selbst realisirt werden soll. Hier stößt man aber gerade auf den Punkt, wo alles Völkerrecht zu verschwinden scheint. Denn während im Staate die

Macht besteht, welche im Allgemeinen das Recht zu erhalten, durch die relative Sanction (§. 47.) Schutz zu gewähren im Stande ist, finden wir keine solche in Ansehung des Rechtes unter Völkern. In der Unabhängigkeit, welche die Staaten begehren, suchen sie zunächst die Gewähr ihrer Rechte nur in der eignen Macht. Volk steht gegen Volk, Staat gegen Staat, also Parthei gegen Parthei, Stärke und Gewalt werden entscheiden. Der Krieg ist, gleich dem Duell, ein Proceß, bei welchem das zufällige Uebergewicht, der Zufall selbst als Richter auftritt! Allein damit geht das Recht für sich nicht verloren, und selbst die Möglichkeit seiner Erhaltung kann nicht geläuguet werden! Denn das Recht ist da, wenn es auch wegen der Unvollkommenheit menschlicher Anstalten nicht realisirt werden könnte, wie dieß selbst im Staate nicht selten vorkömmt (§. 52. not. 61.), und die Verwirklichung ist wenigstens nicht undenkbar und unmöglich, sobald mehrere Völker durch eine gemeinschaftliche Vereinigung ihre Rechte garantiren.

§. 182.

Nicht selten hat man das Völkerrecht als einen Theil des öffentlichen Rechtes aufgeführt, weil die Erhaltung desselben immer von der höchsten Gewalt ausgienge. Nach diesem Gesichtspunkte erschiene aber auch, wie schon bemerkt wurde, alles Privatrecht als öffentliches Recht, und wenn einmal angenommen wird, und werden muß, daß der Charakter des öffentlichen Rechtes sich durch

das Verhältniß der Unterthanen zum Staate aussprechе, so kann man das Völkerrecht unmöglich als einen Theil desselben ansehen. Es erscheint vielmehr als ein eigner, selbstständiger Rechtszweig. Daraus ergiebt sich auch, daß ein Bundesrecht mehrerer wirklicher Staaten, deren Unabhängigkeit anerkannt ist, nicht öffentliches, oder Staatsrecht, sondern ein besonderes Völkerrecht sey. Dieß wird sich auch nicht ändern, wenn den Unterthanen der Bundesstaaten in einzelnen Fällen erlaubt seyn sollte, sich in Ansehung ihrer Rechte gegen den Staat an den Bund zu wenden, weil doch der Bund kein Staat, sondern ein Völkerverein, und jene Ausnahme als eine besondere Art, das öffentliche Recht geltend zu machen, anzusehen ist. Folgerecht muß deshalb das eigentliche Staatsrecht eines Bundesstaates von dem Bundesrechte selbst getrennt, und besonders dargestellt werden.

IV. Kapitel.

Von dem Zusammenhange der Theile des Rechtes.

§. 183.

Alle Theile des Rechtes stehen dadurch nothwendig in genauem Zusammenhange, daß sie aus den Grundbegriffen des Rechtes und seiner Realisirung abgeleitet sind. Deshalb kann es an keinem Rechtstheile fehlen, ohne daß mehr oder we-

niger der Rechtszustand unsicher und gefährdet wird. Jene innere Verbindung wird auch in der Beziehung besonders sichtbar, daß sehr oft das nämliche Verhältniß, derselbe Thatumstand in mehrere Rechtstheile eingreift. Auch haben diese viele Bestimmungen, viele Grundsätze gemeinschaftlich, aus denen wohl ein allgemeiner Theil gebildet werden könnte, wenn man nicht besonderer Gründe wegen bei dem dogmatischen Vortrage positiver Rechte das Zusammenstellen eines solchen allgemeinen Theiles verwerflich gefunden hätte.

Sehr häufig stellte man die beiden Processe, den Civil- und Criminal-Proceß, als einen eignen Theil des öffentlichen Rechtes, das Proceßrecht, zusammen. Dabei ist es allerdings richtig, daß nicht allein, wie bereits bemerkt wurde, die Einrichtung des Verfahrens von dem Staate ausgehend als öffentliches Recht erscheint, sondern es steht auch insbesondere die Gerichtsverfassung damit im Zusammenhange, deren Organisation an sich offenbar nur dem Staate selbst, also dem öffentlichen Rechte, angehört. Indessen macht das Gerichtswesen eigentlich einen Theil des Staatsrechtes aus, und die beiden Processe sind ihrer Tendenz nach zu verschieden, als daß man sie in eine Classe stellen könnte. Ohnehin fällt im öffentlichen Rechte, so weit es Ansprüche der Bürger an die oberste Gewalt betrifft, meistens, und gerade in den bedeutendsten Punkten, die gerichtliche Verfolgung ganz hinweg. Es giebt keinen Richter, der

solche Streitigkeiten schlichtet, wenn nicht die oberste Gewalt freiwillig die Rechte der Bürger anerkennt und aufrecht erhält, es giebt keine Macht zur Vollziehung. 122)

V. Kapitel.

Von den Rechtstheilen positiver Rechte.

§. 184.

Die positiven Rechte haben nicht immer alle genannten Rechtstheile; indem für einzelne derselben oft die rechtlichen Bestimmungen gänzlich mangeln, oder nur sehr wenige vorhanden sind, welche dann in den andern Zweigen untergeschoben werden. Außerdem finden wir zuweilen neue Rechtstheile, welche sich nicht unmittelbar aus Recht und Staat nach ihrer allgemeinen Gestaltung ableiten lassen. Der Grund dieser Erscheinung liegt dann in einem eigenthümlichen Verhältnisse des Volkes

---

122) Eine bestimmte feste Verfassung kann da allein Gewähr leisten, und schützen gegen Willkühr und Despotie. Denn wo nur diese herrschen, besteht kein Recht mehr, und der Streit der Gewalt gegen Gewalt, welcher zuweilen als Folge eintritt, zerstört die ganze rechtliche Vereinigung, löset das Band zwischen Regierung und Unterthan, und übergiebt die Entscheidung dem Zufall. Die eintretende Umwälzung gleicht nur dem zerstörenden auflösenden Processe, bei welchem die Gegenwart furchtbar, die Zukunft ungewiß und die kommende Gestaltung ein Spiel des Ohngefährs wird.

oder Gebietes, oder in einer geschichtlichen Veranlassung, woraus eigne Rechtsbestimmungen hervorgiengen, für welche sich allmählig ein selbstständiger Rechtszweig bildete. Dessen ungeachtet ist es, wenn positive Rechte wissenschaftlich dargestellt werden sollen, am zwekmäßigsten, die allgemeine Eintheilung dabei zum Grunde zu legen. Die ursprünglichen Beziehungen zwischen Bürger und Bürger, Bürger und Staat, Staat und Staaten müssen überall vorhanden seyn, und auch jene Theile des öffentlichen Rechtes, welche für das Bestehen der rechtlichen Gesellschaft unmittelbar nöthig sind, werden sich finden. Solche Berükksichtigung und Vergleichung nach einem allgemeinen Canon dient sogar zur festern Erkenntniß des einzelnen positiven Rechtes selbst, zur Entdekung der Lüken und Mängel, und die einzelnen Abweichungen und besonders hervorgebildeten Rechtstheile können leicht bei jenen Zweigen, mit denen sie die größte Verwandtschaft haben, behandelt werden. Im Ganzen entspricht ohnehin das aufgeführte System der Darstellung aller positiven Rechte und Gesetzgebungen, und zwar mit der steigenden Ausbildung des Rechtes einer Nation immer mehr. Darum würde es auch überflüßig seyn, über die Rechtstheile in Beziehung auf Deutschland und Baiern eine eigne Betrachtung anzufügen, indem das Abweichende und Verschiedene bei den einzelnen Rechtswissenschaften (den positiven) selbst am beßten bemerkt werden kann.

II. Abschnitt.

Von den Theilen der Rechtswissenschaft; den Rechtswissenschaften.

§. 185.

Die Rechtswissenschaft umfaßt zwar alle Theile des Rechtes, und sollte darnach eine der Abtheilung der Rechtszweige ganz entsprechende gleiche Abtheilung erhalten. Indessen kann diese aus zwei Gründen nicht genügen. Die Rechtswissenschaft besteht keineswegs in der bloßen Darstellung positiver Gesetze und Normen, sie faßt vielmehr das Recht im Allgemeinen und in seinen Theilen nach allen Beziehungen auf, welche zur vollkommenen Begründung führen. (§. 83.) Auf diesem Wege bilden sich daher selbstständige Wissenschaften, die im Gegensatze der Wissenschaften aller Rechtstheile, oder speciellen Fächer 123), allgemeine Rechtswissenschaften heißen können. Zwar ließe sich's denken, daß bei jedem Rechtstheile die entsprechende Wissenschaft den Gegenstand nach allen Richtungen auffaßte, für welche die allgemeinen Wissenschaften angenommen werden. 124) Dadurch

---

123) Deren Inbegriff macht eigentlich die Rechtsdogmatik, Darstellung des geltenden Rechtes, aus.

124) So könnte man z. B. das Criminalrecht in einer Darstellung zugleich philosophisch, und empirisch, historisch und dogmatisch behandeln.

würde aber nicht nur leicht eine Verwirrung der auf verschiedenen Quellen ruhenden Grundsätze entstehen, sondern auch eine durchgreifende Ansicht des ganzen Rechtes nach den eigenthümlichen Gesichtspunkten der Philosophie, Empirie, u. d. gl. nicht möglich werden, abgesehen davon, daß auch für den Gang des Studiums Nachtheil aus dieser Methode entstünde.

Darum ist es zwekmäßiger, und der systematischen Entwiklung der ganzen Rechtswissenschaft entsprechender, die allgemeinen Wissenschaften abzusondern, und die speciellen Rechtstheile dogmatisch, nach den geltenden Rechten, getrennt, darzustellen.

Außerdem findet man es gerade bei der Rechtswissenschaft, als einer unmittelbar praktischen Wissenschaft, vorzüglich nothwendig, die Regeln und die Kunst der Anwendung der Theorie besonders zu behandeln; praktische Rechtswissenschaften, als Vorbereitung zur wahren Praxis, in das Studium einzuführen. 125) Denn gegen die Verbindung dieser praktischen Darstellung mit der Theorie müßte man dieselben Gründe anführen, welche für die Absonderung der allgemeinen Wissenschaften entscheiden.

Auf diese Weise erhalten wir demnach drei Classen von Wissenschaften, in welche die gesamm-

---

125) S. §. 13 u. §. 15.

te Rechtswissenschaft zerfällt, die allgemeinen, speciellen (dogmatischen), und praktischen. Beide erstern lassen sich auch im Gegensatze der letztern unter dem Gesichtspunkte der Theorie als die theoretischen vereinigt aufführen. Aus den Rükfichten, welche bereits schon berührt wurden, sondern wir auch bei der Darstellung dieser Theile der Rechtswissenschaft und ihrer Zweige nicht weiter mehr die Rechtswissenschaft überhaupt, und die Rechtswissenschaft in Deutschland und Baiern von einander, und bemerken nur bei den einzelnen Gegenständen selbst das Eigenthümliche, und die Abweichungen jener positiven Rechte, welche uns zunächst angehen.

I. Kapitel.

Von den allgemeinen Rechtswissenschaften.

§. 186.

Unter den allgemeinen Rechtswissenschaften verstehen wir diejenigen, welche sich auf das gesammte Recht nach allen seinen Theilen erstreken, folglich Erkenntnisse behandeln, welche zur vollkommenen Einsicht in das Recht überhaupt nothwendig sind. Der Charakter ihrer Allgemeinheit stützt sich dem zu Folge theils darauf, daß sie als die Grundlage der Wissenschaft (der dogmatischen) aller positiven Rechte angesehen werden müssen, theils darauf, daß sie nicht einen einzelnen Rechts-

theil ausschließend behandeln. In so ferne alle Theorie um der Anwendung willen besteht, und die Anwendung des Rechtes unmittelbar von dem geltenden Rechte abhängig ist, erscheinen freilich, indem nach diesem Gesichtspunkte die Rechtsdogmatik Zwek der positiven Rechtswissenschaft wird, die allgemeinen Rechtswissenschaften als Hülfswissenschaften, weil sie insgesamt dazu führen, das geltende Recht vollkommen zu erkennen. Faßt man dagegen die Rechtswissenschaft im Ganzen auf, und im Gegensatze zu andern Wissenschaften, nimmt man auf die Fortbildung der Rechte und Gesetzgebung Rüksicht, und überlegt man endlich, wie alle Dogmatik nur unter der Voraussetzung anderer Erkenntnisse wahrhaft Wissenschaft wird: dann läßt sich ihr Charakter als Hauptwissenschaften des Rechtes nicht in Abrede stellen. 126) Diese Ansicht dringt aber nothwendig vor, weil jede Wissenschaft zunächst für sich als ein Ganzes, als ein selbstständiges Gebiet erscheint, und in ihrem absoluten Werthe hervortritt. 127) Als allgemeine Rechtswissenschaften nehmen wir sechs an, Rechtsphilosophie, Rechtsempirie, Rechtsgeschichte, Politik, Hermeneutik, und Literairgeschichte des Rechtes.

---

126) S. §. 9. u. §. 15. not. 6.

127) S. §. 11.

I. Titel.

Von der Rechtsphilosophie.

§. 187.

Die Kenntniß der positiven Rechte, vorhandenen Gesetze, des ganzen Rechtszustandes und aller damit verbundenen menschlichen Anstalten deket gar bald Lüken, Mängel und Widersprüche aller Art auf, welche theils unter diesen Anordnungen selbst bestehen, theils rüksichtlich anderer Ideen und Richtungen der Menschheit sich ergeben. Auch zeigen die häufigen Veränderungen, wenn sie gleich aus mehrern Gründen eintreten, das Streben nach höherer Vollkommenheit sichtbar an. Diese Betrachtungen führen ganz natürlich zum Nachdenken über den beßten und vollkommensten Rechtszustand. Sie veranlassen die Forschung nach der Art und Weise, wie das Recht und alle auf daßselbe sich beziehenden Einrichtungen so geregelt und befestigt werden sollen, daß der Zwek des Rechtes für sich selbst ganz erreicht, und eine vollendete Harmonie mit dem Leben der Menschheit in allen Beziehungen erhalten werde. Die Bildung des positiven Rechtes zeigt aber sodann, wie bereits erwähnt wurde, daß dabei ein doppeltes Princip wirke, ein absolutes, ewiges, unveränderliches, und ein relatives, zeitliches, bewegliches. 128)

Und

---

128) S. §. 78.

Und hier liegt die Grenzlinie zwischen zwei allgemeinen und Hauptwissenschaften des Rechtes, der Rechtsphilosophie und der Rechtsempirie. Erstere sucht und entwikelt das Princip des Ewigen, Absoluten im Rechte, die letztere forscht nach den zeitlichen und räumlichen Bestimmungsgründen desselben.

§. 188.

Wie das Recht seinem Urgrunde nach auf einer Anfoderung der Vernunft beruht, 129) sich folglich als eine Idee darstellt, 130) kann auch das Ewige und Unveränderliche des Rechtes nur aus der Vernunft selbst, und abgesehen von den äußern Einflüssen auf Recht und Rechtszustand gefunden werden. Daher ist die Rechtsphilosophie die Darstellung des Rechtes der Vernunft. 131)

Die Worte Philosophie und Philosophiren sind zwar sehr vieldeutig geworden. Man wendet sie häufig ganz allgemein an, um überhaupt das Nachdenken, Erforschen, Raisoniren über irgend einen Gegenstand damit zu bezeichnen. Allein in der eigentlichen, strenge wissenschaftlichen Bedeutung muß die Philosophie nach unserer Ueberzeugung be-

---

129) S. §. 40 — 49. u. §. 64.

130) S. Meine philos. Preisschrift über das Verhältniß des Wesens zur Form in der Philosophie. Landshut, 1811. §. 11.

131) S. §. 65.

schränkt werden: 1) auf die Sphäre des Geistes, 2) auf die wissenschaftliche Entwiklung der innern Erscheinungen und Richtungen desselben, wie diese bloß durch sich und in ihrer Allgemeinheit bedingt sind, und ohne Rükſicht auf jene Modificationen, welche erst in der Außenwelt sichtbar und wirksam werden.

§. 189.

Auf dem Gebiete der Natur herrscht die Erfahrung. Nur durch sie allein wird da aufgefunden und entdekt, was ihren Geheimnissen abzulauschen ist. Die Erfahrungen können, systematisch geordnet, eine Wissenschaft bilden, auch mag das consequente Nachdenken und Forschen auf neue Wege der Erfahrung führen, und die Wissenschaft bereichern. Doch ist dieß kein Philosophiren im eigentlichen Sinne des Wortes, und eine Philosophie der Natur kann darum consequent nicht angenommen werden. 132) Da allein tritt die Philosophie auf, wo Anschauungen der Vernunft — Ideen — Gegenstand wissenschaftlicher Darstellung sind. Daraus folgt aber auch im Gegensatze von selbst, daß jedesmal, wenn uns eine Anschauung oder Anforderung der Vernunft begegnet, eine philosophische Begründung nothwendig werde, und wie das Recht

---

132) Folgerecht wäre sonst selbst jede Erfindung der Mechanik als ein Erzeugniß der Philosophie aufzuführen. Oder wo läge wohl die Grenzlinie? Vergl. meine angef. Preisschr. §. 30.

seinem Urgrunde nach aus der Vernunft hervorgeht, muß es eine Philosophie des Rechtes geben.

§. 190.

Alle Philosophie geht indessen nicht nur von einer ursprünglichen Erfahrung aus, mit welcher sie eigentlich beginnt — der Erfahrung über den Dualismus des Geistes und der Natur 133) — sondern sie muß außerdem überall, wo sie Ideen der Menschheit berührt, die nach der Außenwelt ihre Richtung nehmen, jene allgemeinen Grundsätze der Erfahrung aufnehmen, welche über die Natur des Menschen im Gegensatze mit seinem Geiste sich ergeben: eine Betrachtung — gerade in Rükficht auf die Rechtsphilosophie von größter Wichtigkeit.

Der Mensch als vernünftig sinnliches Wesen kann nämlich bloß nach dieser doppelten Natur vollkommen erfaßt, und in seiner Wirksamkeit begriffen werden. Das menschliche Wesen liegt gerade in der Vereinigung der Seele und des Leibes, und diese wird überall sichtbar, wo der Mensch Gegenstand der Betrachtung wird. Eine Trennung beider Naturen läßt sich niemals, auch auf dem Gebiete der Wissenschaft nicht, denken. Man verliert den Menschen, sobald man von seiner sinnli-

133) S. d. a. Preisschr. §. 6. Seite. 35.

chen Natur ganz absehen, und bloß die innere Erscheinung des Geistes auffassen wollte. 134)

Haben wir also die Philosophie nach unserer Ansicht auf die Sphäre des Geistes beschränkt, so muß dieß nunmehr auf die Art genauer bezeichnet und verstanden werden, daß 1) bloß die Vernunftanschauungen, Ideen, unmittelbar den Gegenstand der Philosophie ausmachen, daher 2) kein Object der Natur durch die Philosophie selbst und unmittelbar ergründet und behandelt werden kann; daß jedoch 3) die Philosophie Erscheinungen der Natur des Menschen und Erfahrungen darüber nach ihrer Allgemeinheit aufnimmt, und mit ihren Darstellungen verbindet, so oft das Leben des Menschen in irgend einer Richtung nach der Außenwelt betrachtet wird. 135) Der Unterschied zwischen Empirie und Philosophie besteht dessen ungeachtet sichtbar

---

134) In der Idee der Religion allein und ihrer ursprünglichen Entwiklung streift sich die Hülle der Sinnlichkeit ganz ab, und wendet sich der Geist frei und unabhängig dem Ewigen zu; obwohl sie auch da, sobald die Religion in die Außenwelt übertritt, dort wirksam wird, auf besondere Art sich wiederum mit der sinnlichen Natur der Menschen, den Aeußerungen seiner Sinnlichkeit, sich verknüpft.

135) Wie wäre es außerdem möglich, den Unterschied von Zufall, Nachläßigkeit und böser Absicht nach Vernunftprincipien in Ansehung der Imputation zu bestimmen, und darnach den Charakter menschlicher Handlungen zu bezeichnen?

genug, indem die letztere zu ihrem Behufe nur die erfoderlichen Sätze, welche das Leben des Menschen in der Außenwelt charakterisiren, entlehnt, so weit es zur Abgrenzung der Idee im Begriffe nöthig wird, ohne dabei ihre eigentliche Grundlage, die Idee, zu verlieren. Auch geht die Philosophie nicht ein auf die Individualitäten einzelner Menschen oder Völker, sondern faßt nur das Allgemeine der Menschheit in solchen Beziehungen auf, wie sie eben darum der sinnlichen Natur die allgemeine Richtung und Unterordnung anweiset. 136)

§. 191.

Wenn die Philosophie eine Idee, Vernunftanschauung, nach ihrem innern Wesen und dem Zusammenhange mit dem ganzen Leben des Menschen darstellt, hat sie ihre wahre Aufgabe erfüllt. Darum tritt auch jene zweite Beschränkung nothwendig ein, welche bereits oben (§. 188.) bezeichnet wurde. Es liegt außer ihrem Gebiete, die Besonderheiten der Wirklichkeit darzustellen, und einzugehen auf jene Abweichungen, welche aus räumlichen und zeitlichen Verhältnissen entspringen. Von ihnen weiß die Philosophie nichts, weil sie folgerecht und im festen Fortschreiten aus den obersten Grundsätzen, und nach der innern Wesenheit derselben das Ganze der Wissenschaft entwikelt. Ohne diese bestimmte Abschließung schwanket das

136) S. §. 40.

ganze Gebäude, eine rhapsodische Sammlung von Erkenntnissen tritt an die Stelle wahrer Wissenschaft, eigentlicher Philosophie.

Nach diesen vorgängigen Erörterungen lassen sich die Aufgabe, der wahre Weg, und der Umfang der Rechtsphilosophie nunmehr genauer bezeichnen.

§. 192.

Das Ideal des Rechtes und Rechtszustandes aufzufinden, welches die vollendete Erreichung des Rechtzwekes und die unbedingte Harmonie mit den andern Richtungen des menschlichen Lebens herbeiführt, ist die Aufgabe der Rechtsphilosophie. Wie jede philosophische Betrachtung im Gegensatze anderer Erkenntnisse geht auch die des Rechtes darauf hin, zu bestimmen, was Recht seyn soll. 137)

Zur Lösung dieser Aufgabe führen drei Untersuchungen, über das Recht an sich, über den Rechtszustand, und über die Rechte. In ihrer wissenschaftlichen Vereinigung und systematischen Durchführung nach dem obersten Principe liegt die philosophische Behandlung des Rechtes, die wahre Rechtsphilosophie.

§. 193.

Die erste Untersuchung leitet zuvörderst

1) aus dem Wesen der Menschheit die Idee des Rechtes ab, und entwikelt diese im Begriffe,

---

137) S. §. 5 u. 8.

welcher als der oberste und Grundbegriff Grundlage der Wissenschaft wird. Schon dabei muß man zurükgehen auf die zweifache Natur der Menschen, indem jenes besondere Verhältniß allein zu dem Ursprunge des Rechtes hinführt. 138)

2) Aus dem Begriffe erhält sie das Princip des Rechtes, den leitenden Grundsatz, nach welchem, was Recht seyn soll, wie nach einem allgemeinen Canon, zu prüfen und in innere Uebereinstimmung zu setzen ist. Das angenommene Rechtsprincip und die Tendenz des Rechtes betrachtet sie

3) nach dem Zusammenhange mit der Gesammtthätigkeit des Menschen, mit dem Wirken desselben in religiöser und sittlicher Sphäre, und in andern Beziehungen. Dadurch begründet sie, die Aufgabe der Menschheit mit der Aufgabe des Rechtes zusammenhaltend, den vollständigen Einklang aller Ideen mit der Rechtsidee, und bestimmt die leitenden Principien für Gegensätze und Widersprüche, weil die Vernunft, als Eine und dieselbe Kraft, nur nach verschiedenen Richtungen wirkend, allen Streit heben, und die ungetrübte Harmonie für das ganze Leben begründen muß. Deshalb sucht sie auch vorzüglich Bestimmungen darüber festzusetzen, in wie weit das Recht vernunftnothwendig der andern Ideen der Menschheit, und ihrer höchsten Aufgabe wegen beschränkt werden dürfe und müsse, sie

---

138) S. §. 40 — 47.

mittelt das Verhältniß der Unterordnung oder Beiordnung aus. Auf diesem Wege tritt ihr die Idee der Billigkeit entgegen, deren innerer philosophischer Grund so selten erfaßt, deren Begriff und Erörterung in der neuern Zeit beinahe gänzlich vergessen wurde, worüber sich auch bereits Klagen hören ließen. 139) Sie untersucht

4) die Beziehungen des Rechtes auf die zweifache Natur des Menschen, und dessen Einwirkungen auf beide. Darum erforscht sie theils die Grenzlinien des Rechtes, wie weit nämlich demselben die Erscheinungen der Vernunft und Sinnlichkeit untergeordnet werden dürfen, theils bestimmt sie, unter welchen Voraussetzungen diese rechtlich beurtheilt werden sollen. Sie entwikelt also das Wesen der rechtlichen Handlung, und spricht die Grundsätze über die Verhältnisse zwischen Absicht und Erfolg aus, immerwährend geleitet und unterstützt von den Erfahrungen der Psychologie und der Physiologie. Denn überall erfaßt die Rechtsphilosophie den Menschen einerseits im Ideale nach seiner höchsten Vollkommenheit der vernünftigen und sinnlichen Natur, und der richtigen Vereinigung beider, und andererseits nach seinen Gebrechen und Mängeln, die überhaupt und im Allgemeinen dem menschlichen Wesen in beiden Sphären ankleben.

---

139) „Billigkeit, dieser von den Neuern so sehr ver-
„nachläßigte Begriff? Hugo im Naturr. §. 120.

§. 194.

Das Resultat dieser Untersuchungen des ersten Theiles der Rechtsphilosophie ist Einsicht in das Wesen des Rechtes nach seiner Idee, und seinem Verhältnisse zum Leben der Menschheit in allen Beziehungen. An diesen Theil schließet sich der zweite an, gerichtet auf die Erforschung der Principien über das Bestehen des Rechtes unter den Menschen, auf den Rechtszustand. Die beiden Theile verhalten sich eben so zu einander, wie die zwei Fragen: „Was ist das Recht? Wie besteht das Recht unter den Menschen?“ Zuvörderst betrachtet die Rechtsphilosophie im zweiten Theile

1) den Umfang des Rechtes in Beziehung auf Subjecte; sie weiset nach, daß sich der Rechtszustand auf die gesammte Menschheit erstreken müsse. Dieß führet

2) auf Vereinigung der Menschen zum Zweke der Realisirung des Rechtes, auf die Einsetzung der Rechtsgesellschaft, den Staat, dessen Einrichtung nach dem Zweke des Rechtes, und der Idee des Rechtszustandes, nach den Einwirkungen auf die Menschheit und ihre Aufgabe überhaupt, und nach den allgemeinen Erfahrungen über die vernünftige und sinnliche Natur sie bestimmt. In dieser Hinsicht untersucht sie

3) die Verhältnisse zwischen Mensch und Bürger, zwischen Staat und andern Gesellschaften,

welche zur Realisirung menschlicher Ideen sich begründen, und zwischen Individuum und den ganzen Verein, damit fortwährend die Harmonie des Rechtes und Rechtszustandes mit allen andern Ideen der Menschheit ungestört erhalten werde. Hier ist dann auch

4) die geeignete Stelle für die philosophische Grundlegung der Gesetzgebung, der richterlichen Gewalt und der besondern Sanction des Rechtes durch den Zwang.

§. 195.

Die Darstellung der zwei ersten Theile über Recht und Rechtszustand leitet nothwendig auf die Untersuchung der Rechte, welche aus dem Rechte, als der ursprünglichen Idee, hervorgehen. Es entsteht nämlich die Frage, wie und auf welche Weise der Mensch unter der Herrschaft des Rechtes frei wirken, nach allen Richtungen hin thätig seyn darf, ohne daß das Recht gefährdet, der Rechtszustand gestört werde. Wir wollen wissen, welche Rechte der Mensch habe. Diese Forschung ist indessen offenbar nur eine nähere Anwendung des Rechtsprincipes und der Idee des Rechtes selbst auf die verschiedenen Lebensverhältnisse, und wie die Annahme aller Rechte nur auf den ausgesprochenen Grundsätzen über Recht und Rechtszustand beruht, schließet sich die Lösung der neuen Frage natürlich als dritter Theil an die beiden vorigen an. Dieser Gang ist schon darum besonders entsprechend und geeignet, weil die Ergründung der

Rechtsidee nothwendig auf den Rechtszustand, und damit die Rechtsgesellschaft führt, und nunmehr erst die Rechte in ihrer Ableitung aus beiden, also nie getrennt von der rechtlichen Verbindung, sondern vielmehr in derselben betrachtet werden. Deshalb dringt sich auch sogleich der Unterschied der Rechte rükksichtlich der Rechtsgesellschaft und der Bürger untereinander auf, die Grundlegung des öffentlichen und Privatrechtes ist das erste Beginnen dieses Theiles der Rechtsphilosophie, wobei die Bestimmung wichtig wird, ob alles Recht öffentliches Recht, oder ob auch Privatrecht zu gestatten, und festzusetzen, und wo die Grenzlinie für beide zu ziehen sey. Im Privatrechte untersucht die Rechtsphilosophie sodann vorzüglich, wie Rechte dem Menschen schon als Menschen gegeben, oder wie sie, und auf welche Art erst erworben, und wie dann wieder verloren werden, oder zu Grunde gehen. Ferner bestimmt sie, welche Rechte der freien Verfügung nicht unterworfen, und bei welchen diese eintreten könne, wodurch die ersten Principien des Verkehrs unter den Menschen gezogen werden. Daran reiht sich sehr natürlich die Untersuchung über die Form des Verkehrs, und das Wesen des Rechtsgeschäftes. Erst hierauf lassen sich die Einzelnen Rechtsverhältnisse der Menschen untereinander, so weit, als sie aus den allgemeinen Elementen der Rechtsphilosophie hervorgehen können, vollständig begründen und entwikeln.

Dabei dürfte es am zwekmäßigsten seyn, die Abtheilung nach den reinen Verhältnissen zur Person, und den Rechten, welche sich auf das Vermögen beziehen, zu verfolgen. Vielleicht wendet man ein, die reine Speculation, die Construction aus der Vernunft komme gar nicht auf den Begriff des Vermögens, welcher erst in der Außenwelt sich gestaltet, und eine Bestimmung darüber könne deshalb nicht einem Zweige der Philosophie angehören. Allein wir müssen nach obiger Erörterung den Menschen auch in der Sphäre seines sinnlichen Lebens erfassen, und die höchste Ausbildung in jeder Richtung der Menschheit verfolgen. Dann leitet uns aber die allgemeine Erfahrung gar bald auf das Bestehen des Vermögens für den Menschen, und wir gerathen dabei auf mehrere sehr wichtige Fragen, welche bloß aus dem Zusammenhange mit der Rechtsidee und mittelbar mit den andern höchsten Ideen der Menschheit erschöpfend zu beantworten sind, wie etwa die Frage, ob und in wie ferne jeder das Vermögen des andern (Privateigenthum im allgemeinen Sinne des Wortes) anzuerkennen habe.

Da die Sicherung und Erhaltung der Rechte das Wichtigste, und Zwek der Rechtsvereinigung ist, untersucht die Rechtsphilosophie endlich, in welcher Art rüksichtlich der Privatrechte dieß geschehen soll und darf, damit der Idee des Rechtes und dem Wesen des Rechtszustandes entsprochen werde, weshalb sie die Grundprincipien des recht-

lichen Verfahrens in Privatsachen, und die wichtigsten Momente desselben darstellt.

In Ansehung des öffentlichen Rechtes untersucht sie theils die Rechte der Einzelnen gegen die Rechtsanstalt, theils die Rechte der letztern gegen die ersten. Dabei möchte sie jene Einrichtungen angeben, welche zur Erreichung und Festhaltung dieser gegenseitigen Rechte nöthig sind.

Aus den verschiedenen Beziehungen der Rechtsgesellschaft zu den Individuen oder vorhandenen Gesellschaften, und aus den zur Erreichung des Rechtszwekes hervorgehenden Ansprüchen entwikelt sie sodann die Zweige des öffentlichen Rechtes, wie z. B. das Strafrecht, und stellt für dieselben die leitenden Regeln und Aussprüche der Vernunft auf.

Den Beschluß dieser Untersuchung und damit der ganzen Rechtsphilosophie macht die Erörterung über die Nothwendigkeit und Begründung des positiven Rechtes. Würde uns über diesen Punkt eine vernünftige, aus dem Zusammenhange des Lebens der Menschheit mit der Außenwelt gegriffene Erklärung mangeln, dann erschiene wiederum alles positive Recht einzig als Folge eines bloßen Zufalls, es fehlte an dem tiefern Grunde, welcher dasselbe mit den Ideen des Rechtzustandes in Zusammenhang bringt, und wir könnten nicht die für Theorie und Praxis gleich wichtige Ueberzeugung fassen, daß positives Recht und dessen Aner-

kennung auch da, wo es von den philosophischen Bestimmungen abweicht, oder denselben gar widerspricht, erhalten werden müsse. Die so bedeutende Frage, ob und wie weit die Individuen positives Recht, wenn es den Anfoderungen der Vernunft widerspricht, etwa verläugnen und ihrer Ansicht folgen dürfen, kann nur hier die wahre Lösung finden.

§. 196.

Diese Darstellung der Rechtsphilosophie ist keineswegs allgemein angenommen. Vielmehr widerspricht sie den meisten der vorhandenen Ansichten dieses Gegenstandes durchaus, und sehr vielen wenigstens zum größten Theile, wenn auch in einzelnen Punkten und deren Ausführung große Uebereinstimmung sichtbar würde. Ohnehin ist beinahe keine Wissenschaft so großem Streite unterworfen, wie die Rechtsphilosophie, und was gerade das entscheidende aber wohl allen philosophischen Untersuchungen gemeinschaftliche Uebel ist — nicht nur die Ansichten über die Grundsätze selbst sind der Gegenstand der verschiedenartigsten Erklärung, sondern schon über den Weg, auf welchem die philosophischen Erkenntnisse des Rechtes gefunden werden sollen, ist man nicht im Geringsten einig.

Sehr lange dachte man sich den Menschen in einem außergesellschaftlichen, sogenannten Naturzustande, und suchte zu erforschen, wie der Mensch in demselben zum Rechte komme, und was da als Recht anzuerkennen sey. In gewisser Hinsicht läßt

sich auch nach unserer Meinung ein Naturstand annehmen, und der Name Naturrecht für die philosophische Wissenschaft des Rechtes beibehalten, sobald wir den Zustand der Wirklichkeit, gleichsam den positiven Rechtszustand, demjenigen, welcher aus dem Leben der Menschheit, philosophisch erfaßt, abgeleitet wird, entgegen setzen, und folglich das Naturrecht als das der reinen Natur des Menschen entsprechende anerkennen. Wir sehen dann jenen Naturzustand als den idealen, und jenes Naturrecht als das Idealrecht an.

Gar oft enthielt das angebliche Naturrecht nichts weiter als einen kümmerlichen — obwohl in Ansehung der Bändezahl oft sehr reichhaltigen — Auszug aus positiven Rechten, 140) im Ganzen eine unnütze Umschmelzung derselben nach einem beliebigen Systeme. Das römische Recht mußte dazu häufig den größten Theil des Inhaltes hergeben, und alle Zweige positiver Rechte, wenn sie gleich ausschließend auf historischer Basis erwachsen, wurden als Ausbeute philosophischer Deduction behandelt.

Manche hielten dagegen für nöthig, das ganze Gebiet der Außenwelt und der Erfahrung von der philosophischen Entwiklung des Rechtes durchaus zu trennen, und die letztere auf die Erscheinungen des innern Lebens, auf die unmittelbaren

---

140) Wer erinnert sich dabei an Wolf's Jus Naturae in acht dicken Quartanten!

Vernunftanschauungen abzuschließen. Einzelne wenige Sätze sind der Gewinn dieser Untersuchung, welche nicht einmal eine Grenzlinie zwischen Moral und Recht zu ziehen, und das letztere selbstständig zu begründen vermag.

Wiederum Andre halten ein allgemeines Raisoniren über Recht und Staat für Philosophie, ohne ein festes Princip, einen obersten Begriff zu suchen oder für nothwendig zu halten. Sie spüren dem nach, was sich in der Erfahrung und Geschichte bewährte, um durch die Vergleichung den bessern Rechtszustand aufzufinden.

In der neuern Zeit verwarfen viele die eigentliche Rechtsphilosophie ganz, wenn sie gleich den Namen noch beibehalten. Von der Veränderlichkeit des Rechtes in der Wirklichkeit eingenommen, hatten sie es für unmöglich, und auf jeden Fall für zweklos, einen idealischen Rechtszustand auszusinnen, der nirgends besteht, und nicht bestehen kann, und da unter Umständen und Verhältnissen Verschiedenes Recht wird, erscheint ihnen alles Recht im Grunde als vernünftiges Recht, wie es eben vorhanden ist. Ihre, in anderer Rüksicht allerdings verdienstvolle, und höchst lohnende, aber nicht philosophische Bemühung geht demnach bloß auf die Erforschung der Gründe positiver Rechte, sie erhalten und geben nicht eine Rechtsphilosophie, sondern eine Philosophie des positiven Rechtes, wenn man anders diese Benennung hier-

gebrauchen will, wo eigentlich Critik allein vorhanden ist.

Nur Wenige haben das Wesen der philosophischen Darstellung und Begründung erfassend, den Weg derselben auch in Beziehung auf das Recht eingeschlagen, und zugleich, die Grundsätze allgemeiner Erfahrung nicht zurükweisend, das Vernunftrecht so entwikelt, wie es der menschlichen Natur entspricht. Diese allein werden unsere Ansicht von der Rechtsphilosophie, wie wir sie in allgemeinen Umrissen entwarfen, im Ganzen nicht verwerflich finden, wenn sie gleich einzelnen Theilen und deren Stellung widersprechen. Es tritt hier nämlich nur eine Verschiedenheit der Ausführung ein. In den Hauptprincipien ist Uebereinstimmung vorhanden.

§. 197.

Mit dem gesammten positiven Rechte hängt die Rechtsphilosophie auf dieselbe Weise zusammen, wie alle Philosophie mit der Wirklichkeit und dem Leben. Sie schafft ein Ideal, ein Vorbild, das in seiner Vollendung nirgends besteht, den Einflüssen der Aussenwelt gleichsam erliegend, wenn auch Erkenntniß und Wille vereinigt dessen Realisirung unterstützten.

Doch bleibt der Rechtsphilosophie nichts desto weniger außer dem Werthe jeder Wissenschaft —

dem absoluten — auch noch der besondere der Anwendbarkeit — der relative — 141); denn sie fodert auf und führet zur Fortbildung alles geltenden Rechtes, und, wenn es darum nothwendig zu thun ist, alle Beziehungen und Richtungen des menschlichen Lebens mit der höchsten Aufgabe der Menschheit in Einklang zu bringen, ein gleichmäßiges Erringen derselben nach allen Seiten möglich zu machen, so kann dieß nur bei einer allgemeinen vernünftigen Grundlage der Verhältnisse der Menschen, unter denen das Recht wohl gewiß eines der wichtigsten bildet, geschehen. Alle erhabenen, freisinnigen Ideen und Ansichten über Recht und Staat finden in der Rechtsphilosophie ihre Urquelle, ihre Begründung, mit ihr fehlt das belebende Princip der Wissenschaft und Gesetzgebung, welche ohne festes Ziel, ohne leitende Idee dem fortwährenden Spiel der Veränderlichkeit, welche doch nicht gehörig gewürdigt wird, überlassen sind. Auch können selbst positive Rechte, weil sie aller vernünftigen Grundlage nie gänzlich beraubt sind, und in ihrer Fortbildung dem Ideale immer mehr sich annähern, ohne philosophische Erkenntniß alles Rechtes nicht ganz verstanden werden, und zuweilen wird sogar die Rechtsphilosophie eine unmittelbare Entscheidungsquelle über Recht und Rechte. 142)

---

141) S. §. 11.

142) S. §. 75.

§. 198.

Verschiedene Anläße und Umstände begründen im wirklichen Leben und bei einzelnen Völkern Rechte, welche eben darum nicht philosophisch erörtert werden können, weil sie, erst ein Erzeugniß der Außenwelt, nicht in dem Ideale selbst liegen. So können ganze Rechtstheile und Fächer aus historischem Fundamente, aus Beweggründen der Wirklichkeit erwachsen, die deshalb der Rechtsphilosophie fremd bleiben. Von selbst leuchtet daher ein, daß die Rechtsphilosophie nicht zur Grundlegung aller Rechtstheile positiver Rechte führe, wie ja überhaupt, was schon hinreichend erklärt wurde, die Philosophie nicht das positive Recht selbst ausmacht, und nicht ausmachen kann. Darum giebt es auch nach unserer Ansicht kein philosophisches Völkerrecht, weil nach der Idee des Rechtes und Rechtszustandes das Recht die ganze Menschheit umschließt, und der Mensch als Mensch überall gleiches Recht haben muß. Zwar läßt sich freilich, wenn einmal ein positiver Rechtssatz angenommen, und nach demselben etwa ein ganzer Rechtstheil entwikelt ist, durch logisches Zergliedern und Fortführen des Grundsatzes ein eignes freies, von den wirklich bestehenden Normen vielleicht durchaus verschiedenes Ganze schaffen. Man vergesse aber nicht, daß in der logischen, systematischen Entwiklung keineswegs das Wesen

der Philosophie liege. Außerdem müßte nothwendig jede Wissenschaft auch Philosophie sein. 143)

§. 199.

Die Rechtsphilosophie erscheint, nach ihrem Wesen, ihrer ganzen Darstellung und Ausführung, wie es schon der Name andeutet, als ein Zweig der Philosophie. Da jedoch das Recht philosophisch erfaßt werden muß, wenn man es in seinem letzten Grunde und nach allen Richtungen begreifen soll, und daher die philosophische Erkenntniß nothwendig einen Theil der vollkommenen Rechtswissenschaft ausmacht (§. 83), so trägt der Jurist die Rechtsphilosophie auf das Gebiet seiner Wissenschaft über, und erklärt und behandelt sie als eine allgemeine und Haupt-Wissenschaft der Rechtsgelehrsamkeit. 144)

---

143) So klingt es denn recht seltsam, von einer Philosophie des Lehen- oder Wechsel-Rechtes zu hören! Das wahre Philosophiren ist da sichtbar mit einem allgemeinen Raisonniren oder Critisiren verwechselt.

144) Aus der ungemein zahlreichen Literatur dieses Faches heben wir folgende Schriften nach verschiedenen Rüksichten und Eigenthümlichkeiten derselben als besonders empfehlenswerth und wichtig hervor.

Plato de republica. Bip. X.

—— de legibus. Bip. VII.

Bodini, J., Libr. VI. de republ. Lugd. 1591. u. m.

II. Titel.

Von der Rechtsempirie oder natürlichen Rechtswissenschaft.

§. 200.

Wenn man das Ideal des Rechtes und Rechtszustandes mit den Erscheinungen der Wirklichkeit

---

Grotius, H., de jure belli et pacis. Paris. 1625. u. m.

Hobbes, T., Element. philosoph. de cive. Par. 1642.

—— Leviathan, sive de civ. eccles. et civil. Amst. 1667. Die erste Ausg. in engl. Spr. Lond. 1651.

Hufeland, G., Lehrsätze des Naturrechtes. 2te Aufl. Jen. 1795.

Kant, J., metaphys. Anfangsgr. der Rechtslehre. Königsb. 1797. mit einem Anhang und erläuternden Anmerk. 1798.

Hugo, G., Naturr. als eine Philos. d. pos. R. 3te Aufl. Berlin. 1809.

Schulze, G. E., Leitf. der Entwik. des philos. Princ. des bürgerl. und peinl. Rechts. Gött. 1813.

Köppen, Fr., Politik nach Platon. Grundsätze mit Anwend. auf unsere Zeit. Leipz. 1818.

— — Rechtslehre nach Platon. Grundsätze mit Anwend. auf unsere Zeit. Leipz. 1819.

Eschenmaier, K., Normalrecht. Stuttg. I Thl. 1819. II Thl. 1820.

Zur Geschichte des Naturrechts vorzüglich:

Henrici, G., Ideen zu einer wissenschaftl. Begründung der Rechtslehre. Hannov. 1810. 2 Th.

vergleicht, dringt sich nothwendig die Frage über die Gründe des großen Abstandes, der überall sichtbaren Verschiedenheit auf. Diese können wir aber offenbar nicht in uns selbst suchen, wir finden sie bloß auf dem Wege der Erfahrung, indem wir nach allen jenen Ereignissen, Umständen und Verhältnissen forschen, welche verändernd auf das Recht einwirken, und besondere Modificationen desselben herbeiführen. So gelangen wir zu einer eigenen selbstständigen Wissenschaft, die man Rechtsempirie, auch wohl natürliche Rechtswissenschaft nennen möchte, um den Gang und die Sphäre derselben, oder auch das zu bezeichnen, was mit äußern Motiven der Veränderlichkeit übereinstimmend, entsprechend, daher in so fern natürlich ist. Bisher nahm man zwar ein besonderes Fach, das diese Aufgabe lösen sollte, weder unter solchen Benennungen, noch unter anderm Namen an, zumal nicht im Gegensatze mit der Rechtsphilosophie, die wohl nicht selten nach einer ähnlichen Richtung dargestellt wurde. Doch entscheidet die Sache, nicht die Gewohnheit, und wir glauben aus folgenden Gründen die Selbstständigkeit der Rechtsempirie und die Nothwendigkeit ihrer eignen Behandlung nachweisen zu können. Es ist 1) von selbst klar, daß verschiedene, höchst mannigfaltige Gründe der Veränderlichkeit des Rechtes im wirk-

---

Welker, L. T., die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe. Gieß. 1813. Histor. Theil von Seite 270 an bis zu Ende.

lichen Leben vorhanden sind. Man kann 2) nicht läugnen, Erkenntnisse dieser Art werden zur gründlichen Erfassung des geltenden Rechtes erfoderlich, aber 3) nur durch Erfahrung in der Außenwelt gesammelt, wie denn auch 4) die Geschichte nach ihrem Wesen und ihrer Tendenz die Stelle dieser Empirie nicht vertreten kann, nachdem es darum zu thun ist, alle Gründe der Veränderung, und ihre Einflüsse für sich selbst, und unmittelbar kennen zu lernen, während die Geschichte alles nach der Fortbildung in der Zeit, und unter den jedesmal vorhandenen Einflüssen darstellt. Endlich wird man 5) nach allgemeiner Annahme in andern Gegenständen des menschlichen Wissens auch rüksichtlich des Rechtes um so mehr die empirische Darstellung für eine Wissenschaft erklären dürfen, als die große Masse der Erfahrung, um die Aufgabe zu erfüllen, systematisch zusammen gereiht werden soll, und auch wirklich nach bestimmten Gesichtspunkten es werden kann.

§. 201.

Nach vier Rükfichten und Abtheilungen lassen sich nämlich, wie wir glauben, alle auf das Recht einwirkenden Verhältnisse in einem natürlichen Zusammenhange, in einem wissenschaftlichen Ganzen geordnet, betrachten und darstellen 145). Zuerst

---

145) S. meine Schrift über die Mängel und Gebrechen der jurist. Lehrmethode ꝛc. Landshut, 1820. Seite 31 bis 34. und besonders die Note S. 33.

erforscht die Rechtsempirie die Einwirkungen der verschiedenen Zustände des Gebietes nach der geographischen Lage, dem Clima, und der Beschaffenheit des Bodens, den Erzeugnissen der Natur. Dann erwägt sie, welche Veränderungen der Zustand der Menschen für sich selbst herbeiführen könne, nach der Verschiedenheit der Abstammung, der physischen Cultur, und der geistigen, in Hinsicht auf religiöse, moralische und intellectuelle Bildung. Hierauf untersucht sie den Einfluß der Wirksamkeit des Menschen in Beziehung auf die Natur — Industrie — nach drei Richtungen, rüksichtlich der Urproducte — Landwirthschaft, Forstwirthschaft, Bergbau —; der Gewerbe — Handwerke, Fabriken —; des Handels — Kleinhandel, Großhandel. Endlich berüksichtigt sie die Verhältnisse des Menschen in geselliger Verbindung, nach dem Familienleben, den besondern andern Gesellschaften, und der Verbindung im Staate selbst, so wie die Beziehungen der Staaten untereinander, um in allen diesen mannigfaltigen Richtungen überall mit jenen Thatsachen bekannt zu werden, welche auf das Recht einwirken und Veränderungen desselben herbeiführen können oder müssen.

§. 202.

Die unmittelbare Quelle der Rechtsempirie ist, wie schon der Name andeutet, ausschließend die Erfahrung, d. h. eigne Anschauung und Erforschung der zeitlichen und räumlichen Einflüsse auf das Recht. Doch sind die Erfahrungen schon in

den positiven Rechten mehr oder weniger berükksich-
tigt, und gleichsam verarbeitet. Auch wird die
unmittelbare Anschauung und eigne Erfahrung bei
dem ungemein großen Umfange des Gebietes für
kein Individuum nur einigermaßen vollständig zu
gewinnen seyn. Darum ist es wohl nothwendig,
aus den mittelbaren Quellen zu sammeln und zu
schöpfen, dann mit der Wirklichkeit zu vergleichen
und das Nöthige zu berichtigen. Die vorzüglichste
Quelle der Rechtsempirie ist die Rechtsgeschichte
in ihrer ganzen Ausdehnung (§. 203). Die Fort-
bildung des Rechtes durch eine Reihe von Verän-
derungen — der Gegenstand der Geschichte — be-
ruht offenbar auf den Einflüssen der Außenwelt,
und so muß die Geschichte allenthalben zur Berei-
cherung der Empirie dienen. Reichhaltigen Stoff
liefern ihr auch die bestehenden verschiedenen Legis-
lationen, und die darüber allenfalls vorhandenen
Rathschläge, Vorarbeiten, Motive, weil überall
das positive Recht die Anfoderungen der Erfahrung
vernehmen und würdigen muß, und gerade im
gleichen Verhältnisse mit seiner Vortrefflichkeit
mehr und mehr allen Besonderheiten des Raumes
und der Zeit entspricht (§. 78). Endlich sind
es noch vorzüglich alle gründlichen Darstellungen
über die Anwendung der Theorie im Leben, wahre
wissenschaftlich praktische Bearbeitungen der
Rechte, welchen Namen sie auch führen mögen.
Hier wird das Leben wiederum unmittelbar zur
Schule für die Wissenschaft, und die Individuali-

tät und Lebendigkeit der verschiedenen Fälle führen zu einer Menge neuer Erfahrungen. 146)

III. Titel.

Von der Rechtsgeschichte.

§. 203.

Die äußern Bestimmungsgründe des Rechtes, jene zeitlichen und räumlichen Verhältnisse, welche verändernd auf dasselbe einwirken, wechseln im Fortgange der Zeit, und so muß es nothwendig geschehen, daß allem andern gleich, was in der Zeit entstanden, auch das Recht, einer beständigen Veränderung unterworfen, eine Geschichte erhält.

---

146) Aus diesen Quellen muß unsere Wissenschaft erst noch bearbeitet werden. Denn bis jezt hat man dieselbe in ihrer Eigenthümlichkeit nicht anerkannt und nicht besonders behandelt. Doch finden sich herrliche Bruchstücke und treffliche Vorarbeiten in mehrern philosophischen, politischen und historischen Schriften über das Recht. Außerdem gehören noch vorzüglich hieher:

Montesquieu de l'esprit de loix. Genf. 1748. u. m.

Filangieri la scienza della legislazione. Neap. 1780–85. Die beste Uebersetzung ist von Link. 2te Aufl. Frankf. u. Leipz. 1794.

Eine der neuesten Schriften:

Zachariä, K. S., Vierzig Bücher vom Staate. Stuttg. 2 Bd. 1820. (noch nicht vollst.)

enthält sehr vieles der R. E. angehöriges.

Die Geschichte des Rechtes ist daher Entwiklung und Darstellung des positiven Rechtes nach seinen Veränderungen und seiner Fortbildung in der Zeit. Nur das positive Recht kann Gegenstand der Rechtsgeschichte seyn, das Vernunftrecht ist an sich ewig unveränderlich, und die verschiedenen Ansichten über dasselbe gehören der Literärgeschichte an.

Der Rechtszustand erscheint als eine besondere Richtung des menschlichen Lebens, die Geschichte des Rechtes darum als ein Zweig der Geschichte der Menschheit, welchen jedoch der Rechtsgelehrte als einen der vorzüglichsten Stützen seiner Erkenntnisse unter die allgemeinen und Haupt-Wissenschaften aufnimmt, weil sie sich theils auf alle Fächer und das gesammte Recht bezieht, und außerdem von ihr die gründliche Einsicht in alle positiven Wissenschaften abhängt (§. 185). Dazu reicht die empirische Erforschung auch neben der philosophischen nicht hin, da sich jedes positive Recht, wenn es sich auf die entsprechende natürliche Weise bildet (§. 66), an das frühere anreihet, und nur nach seinem Hervorgehen aus diesem vollkommen begriffen werden kann, auch die besondern Umstände, unter deren Einfluß sich das Recht bei jedem Volke ausbildet, überall verschieden sind.

Daher hat denn die Rechtsgeschichte gleichfalls jenen relativen Werth, der sie, einer jeden wahren Wissenschaft gleich, an das Leben und die Praxis anbindet, und es ist ganz entschieden, daß derje-

nige allein, welcher die fortschreitende Rechtsbildung einer Nation durch die Geschichte kennen gelernt hat, im ganzen Umfange das geltende Recht zu beurtheilen, anzuwenden, und zu verbessern im Stande sei. Auch wurde schon bemerkt, daß die Geschichte Führerinn der Empirie werde, wie sie als die vorzüglichste Lehrerinn der Politik auftritt (§. 201).

§. 204.

Der Staat ist vor allem Rechtsanstalt (§. 51 und 57), folglich dessen Geschichte in so weit Theil der Rechtsgeschichte, welcher alle Einrichtungen und Anordnungen, die sich auf das Recht beziehen, zur geschichtlichen Entwiklung angehören. Keineswegs darf man daher die Rechtsgeschichte auf den Inhalt der Gesetze beschränken — innere — und eben so wenig auf die Quellenkunde — äußere — Rechtsgeschichte. Ohnehin dürfte diese ganze Abtheilung unrichtig seyn, da die Quellenkunde mit der Gesetzgebung im Staate zusammenhängt, und diese einen Theil des öffentlichen Rechtes, der Verfassung, ausmacht. 147)

---

147) Dagegen läßt sich zuerst einwenden, Gesetze im eigentlichen Sinne des Wortes seyen bei weitem nicht die einzigen, oft vielmehr gerade die dürftigsten Quellen des Rechtes. — Allein auch von den andern (formalen) Rechtsquellen kann und muß bei der Gesetzgebung, also im öffentlichen Rechte gesprochen werden, wo allein der Grund ihrer Gültigkeit zu suchen. Noch gewichtiger scheint

Das Studium und die wissenschaftliche Bearbeitung des positiven Rechtes hat auf dessen Fortbildung einen entschiedenen Einfluß. Doch wird es schwierig, die Grenzlinie zwischen der Rechts- und Literär-Geschichte dabei festzuhalten. So viel ist gewiß, daß diese nicht nach einer bestimmten Zeit gezogen werden kann, wenn anders nicht ein Rechtstheil oder irgend eine Legislation ganz aufgehoben, aller Anwendung in der Praxis durchaus beraubt, und so gänzlich, wie ein gleichsam erstorbenes Recht, bloß dem Andenken der Vergangenheit,

---

der Einwurf zu seyn, es habe die Geschichte auf physische, moralische und politische Verhältnisse des Volkes Rükficht zu nehmen, und ihren Einfluß zu zeigen; von diesen Quellen könne aber im öffentlichen Rechte doch nicht die Rede seyn. Wir geben das erstere zu. Doch ist der Einfluß jener Verhältnisse, welche innere Rechtsquelle werden (§. 62.), bei den wichtigsten Bestimmungen der innern Rechtsgeschichte eben so sichtbar, und findet oft dort seine bessere Stellung zur Erklärung. Darum muß auch wohl jede Periode mit einer allgemeinen Uebersicht der benannten Verhältnisse, unter denen sich der Rechtszustand dieser Periode entwikelte, beginnen, es muß der ganze Zustand des Volkes geschildert werden, um darnach den Rechtszustand begreiflich zu machen. Doch ist nicht abzusehen, wie man dafür den Namen einer Geschichte der Rechtsquellen gebrauchen dürfe, wenn man nicht auf unnatürliche Art formale und reale Rechtsquellen mit einander vermengen, und die ersten aus ihrem eigentlichen Zusammenhange reissen will.

und der wissenschaftlichen Bearbeitung zu andern Zweken, die erst mittelbar wieder auf die Anwendung führen, übergeben wurde. Die Bearbeitung des römischen Rechtes und dessen Studium in Deutschland bleibt daher dieser Ansicht zu Folge von einer Seite betrachtet immerhin ein Gegenstand der deutschen Rechtsgeschichte, und gehört nicht ausschließend der Literärgeschichte an.

Nur die genaue Würdigung der Tendenz bei der geschichtlichen Bearbeitungen in jedem vorkommenden Falle kann zu einer richtigen Absonderung führen, nach welcher jene Erscheinungen des Studiums und der wissenschaftlichen Bemühung, deren Einfluß auf die Veränderung der Rechte sich nachweisen läßt, für die Rechtsgeschichte geeignet sind, während die Ausbildung des Studiums und der Wissenschaft selbst in das Gebiet der Literärgeschichte fallen.

§. 205.

Jeder Gegenstand, und was immer über Rechte und deren Veränderung einen Aufschluß geben kann, wird in so ferne Quelle der Rechtsgeschichte; Denkmäler, wie Urkunden auf Stein, Metall u. dgl., Tradition, Schriften der Juristen und anderer Schriftsteller, ganz vorzüglich aber Gesetze selbst.

Die Bearbeitung der Rechtsgeschichte aus diesen Quellen ist aber nicht etwa eine bloße Aufschreibung dessen, was zu verschiedenen Zeiten

Rechtens war — gleichsam eine Rechtschronik — sondern die Darstellung und Angabe der Gründe, aus welchen sich der ganze Rechtszustand einer bestimmten Zeit so bildete, wie er war — pragmatische Geschichtschreibung. Doch gestattet freilich die Lükenhaftigkeit der Quellen gar oft nur eine Bearbeitung der ersten Art.

§. 206.

Die Fortbildung der Menschheit und aller ihrer Erscheinungen geschieht nicht in steter Gleichförmigkeit, und in unmerklichem Fortschreiten. Vielmehr treten von Zeit zu Zeit Begebenheiten ein, welche einen neuen Umschwung, eine ganz besondere Gestaltung begründen, deren Ursprung zwar zuweilen geringfügig und weit in der Vergangenheit zurükliegend seyn mag, deren Eintritt aber mit einem Male erschütternde Veränderungen bewirkt.

An solche große, eingreifende Ereignisse knüpfen sich die Zeitabschnitte der Geschichte, Epochen, Perioden, die folglich in dem Gegenstaude und seinen Hauptveränderungen selbst, und nicht in willkührlicher Annahme liegen, von deren richtiger Feststellung eben deshalb die wahre Ansicht der Geschichte und ihrer Bearbeitung zum größten Theile abhängt. Die Eintheilung der Rechtsgeschichte nach Perioden, welche dieselbe jeder Geschichte gleich erhalten muß, hat wegen der Mehrheit einzelner Fächer besondere Schwierigkeit, in-

dem oft nur ein Zweig wesentliche Veränderungen leidet, während die andern Theile davon wenig oder gar nicht berührt werden, und eben so kann die Neuerung eines einzigen Faches zuweilen den ganzen Rechtszustand erschüttern und umwandeln. Daher dürfen wohl für die Periodisirung der Rechtsgeschichte nur solche Begebenheiten entscheiden, deren Eintritt eine Reform des ganzen Rechtszustandes selbst veranlaßte, oder sogleich begründete. Indessen wird dabei, wie in Ansehung aller Abtheilungen dieser Art, die Willkühr nicht völlig ausgeschlossen bleiben.

Die Rechtsgeschichte endet, wo die Dogmatik, Darstellung des geltenden Rechtes, beginnt; sie läuft also fort bis zum Eintritte des in der Gegenwart geltenden Rechtes, sollte dieser Zeitpunkt auch schon in der Vergangenheit liegen.

§. 207.

Gegenstand der Rechtsgeschichte ist das gesammte Recht (§. 83), folglich umfaßt die Rechtsgeschichte gleichfalls das Recht aller Zeiten und Nationen, sie erscheint als Universalrechtsgeschichte.

Wenn wir indessen den Umfang ihrer Aufgabe betrachten, und die Anfoderungen, welche an die Rechtsgeschichte zu machen (§. 199), während die Geschichte des Rechtes der wenigsten Völker vollständig und zwekmäßig bearbeitet ist, müssen wir sogleich für die Gegenwart auf ein Werk und

dessen

dessen Studium verzichten, welches erst die Frucht vieler und in mancher Beziehung noch kaum unternommener Vorarbeiten, also einer weit entlegenen Zukunft seyn kann.

So führt uns die Nothwendigkeit zu einer Beschränkung, deren Grenzen wir aus dem Gesichtspunkte der praktischen Tendenz unserer Wissenschaft finden werden. Diese fodert den Rechtsgelehrten zuerst zur vollkommenen Erkenntniß des vaterländischen Rechtes auf (§. 85 und 144.), und darnach bestimmt sich der Kreis historischer Kenntniß positiver Rechte mit Rücksicht auf die Lage des Vaterlandes eines jeden Juristen.

Für uns wird folglich in Deutschland die deutsche Rechtsgeschichte, und außerdem in Hinsicht auf Baiern die bairische Rechtsgeschichte hervortreten.

Wie aber Deutschland theils fremde, recipirte, theils eigne Rechte hat, umfaßt die Rechtsgeschichte beide, weshalb man die deutsche Rechtsgeschichte von einer Rechtsgeschichte des deutschen Rechtes wohl unterscheiden, und letztere nur als einen Theil der erstern ansehen soll.

Jene betrachtet nämlich das gesammte Recht Deutschlands von seinem Ursprunge an nach seiner Fortbildung bis auf die Zeit des jezt geltenden Rechtes, folglich namentlich die Aufnahme der fremden Rechte und deren eigenthümliche Umgestaltung durch Theorie und Praxis. Die selbst-

ständige Geschichte der fremden Rechte machte dabei gleichsam besondere Episoden aus, obwohl sie auch zur beßern Begründung aus ihren eignen Quellen getrennt behandelt, und für das Studium bearbeitet werden kann. Nur darf darüber der Zusammenhang des Einzelnen mit dem Ganzen nicht aus den Augen verloren werden.

§. 208.

Die deutsche Rechtsgeschichte umfaßt die geschichtliche Darstellung der Rechte aller zu Deutschland gehörigen Gebiete. Darum wäre auch die bairische Rechtsgeschichte schon in ihr begriffen. Der bedeutende Umfang des bairischen Rechtes, und die besondere Fortbildung desselben machen jedoch für den bairischen Juristen eine eigene Behandlung seiner Specialrechtsgeschichte wünschenswerth. Bei ihrer Darstellung bliebe jedoch die selbstständige Rechtsgeschichte der fremden Rechte auf jeden Fall ganz weg. 148)

148) Dem Titel nach verspricht eine Universalrechtsgeschichte Reyheri, Sam., Hist. jur. univers. Lübec. 1718. 4. Der Inhalt ist aber bloß ein buntes Gemisch verschiedener Bemerkungen, nach des Verf. Tod († 1714) veranstaltet — „quacum „editione memoriae meritisque doctissimi dum „in vivis esset, viri, insignem factam esse injuriam, cum aliis dolemur.“ Bibl. jur. select. ed. 8. p. 319.

Aeußerst wichtig f. die U. R. G. muß, nach den bis jezt erschienenen zwei Theilen zu schließen, das Werk

IV. Titel.

Von der Politik.

§. 209.

Das Ideal des Rechtes und Rechtszustandes anzustreben, finden wir uns aufgefordert, sobald

---

eines Franzosen werden — Histoire de la legislation par M. le C. de Pastoret. T. I et II. Par. 1817. Wenn es gleich auch andere Zweige der Gesetzgebung behandelt, so nimmt es doch auf das Recht vorzüglich Rüksicht, wie die Darstellung des gerichtl. Verfahrens und des Strafrechtes bei den Aegyptern beweist. Dagegen ist es auf die Geschichte der größern, allgemeiner wichtigen Völker beschränkt.

Für Deutschlands R. G. haben wir nunmehr das vortreffliche Werk von Eichhorn, K. F., deutsche Staats = und Rechtsgeschichte. 2te Aufl. 1 u. 2te Abth. Götting. 1818. 1819., und 3r Thl. 1820., durch welches frühere Bearbeitungen von Struv, Kopp, Heineccius, Selchow und Walch entbehrlich geworden. Mit Ausschluß der Geschichte des röm. Rechts nach seiner eignen Ausbildung behandelt dieses Werk die Geschichte der einheimischen Rechte, und von den fremden die des canon. und longob.

In Ansehung des röm. Rechts sind unter den vielen andern Schriften auszuzeichnen:

Heineccii, J. G., Hist. jur. civ. rom. et germ. bes. in der Ausg. von Jac. Silberrad. Arg. 1751.

— — Antiquit. rom. jurispr. illustr. Syntagm. sec. ord. Inst. dig. besonders in der Ausg. Leov. et Fran. 1777.

wir es erkannt haben. Erfahrung und Geschichte weisen jedoch auf Hindernisse verschiedener Art hin, überall finden wir Widerspruch zwischen dem, was wir wollen, und können, zwischen Absicht und Ausführung. Aufgabe der Klugheit und eines alle Verhältnisse der Außenwelt zum Zweke des Rechtes abwägenden, nach der Möglichkeit der Anwendung forschenden Verstandes wird es daher,

---

Bach, J. A., Hist. jurispr. rom. edit. 6ta. cum obss. Stockm. Lipf. 1806.

Hugo, G., Lehrbuch der Gesch. des röm. Rechts. 6te Aufl. Berlin. 1818 — die erste Aufl. 1790 unter dem Titel: Lehrbuch der Rechtsgesch. bis auf unsre Zeiten — mit eingerechnet.

In Beziehung auf die Literatur dieses Gegenstandes:

Haubold, C. G., Instit. juris rom. privati, historic. dogmat. lineam. Lipf. 1814.

Ueber das französ. Recht:

(Fleury) Histoire abrégée du droit française. Abgedrukt vor den Institut. au droit français. par Argou. Par. 1692. u. ö.

Recherches pour servir à l'histoire du droit français par Grosley. Paris. 1752.

De l'origine et des progrès de la legislation française ou hist. du droit publ. et privé de la France par M. Bernardi. Paris. 1816.

Für Baiern haben wir noch nicht einmal eine vollständige äußere Rechtsgeschichte. Die beste Zusammenstellung giebt

Miltner, F. E., der baier. Gantproceß in histor. und theoret. prakt. Hinsicht. Landshut, 1814. Seite 3 bis 30.

alle Hindernisse beßtens zu beseitigen, die Widersprüche lösen zu helfen, also darnach zu streben, daß der Rechtszustand in jeder Beziehung gesichert, und vor allen Störungen bewahrt werde.

Auf diesem Wege erhalten wir eine eigne Wissenschaft, die wir Politik nennen. Politik in diesem Sinne ist daher die Wissenschaft der Art und Weise, wie, und der Mittel, durch welche der Rechtszustand in der Wirklichkeit am beßten und zwekmäßigsten begründet und erhalten werden könne. Aus diesem Begriffe geht von selbst hervor, daß die Politik nur unter Voraussetzung der allgemeinen Vernunftansicht des Rechtes, der Rechtsphilosophie bestehe, daß folglich ein Widerspruch zwischen Philosophie und Politik nicht in der Tendenz beider, sondern nur in der Unmöglichkeit begründet liege, das Ideal überall zu erreichen.

Die Politik im wahren Sinne des Wortes strebt also niemals nach einem Schlechtern, Niedrigern, um Nebenzweken zu dienen, sondern wählt vielmehr mit steter Berüksichtigung des Hauptzwekes das, was in der Wirklichkeit demselben am nächsten kommt, am meisten entspricht. Aus diesem Standpunkte betrachtet stellt sie sich in erhabener Würde dar, welche nur verloren geht, wo sie von ihrer ursprünglichen Bahn abweicht. 149)

---

149) Es kann ein Mensch mit dem reinsten Gemüthe, ohne Lebensklugheit großes Unheil stiften, und so

Zugleich leuchtet ein, wie neben der Philosophie Geschichte und Erfahrung Quelle der Politik werden. Der Gang der Politik ist nämlich bei allen Untersuchungen dieser: zuerst vernimmt sie die Anforderungen der Vernunft, oder prüft, wo eine Einrichtung und Anordnung aus anderer Quelle hervorgieng, in wie ferne dieselbe mit der allgemeinen Tendenz des Rechtes übereinstimme, oder nicht. Auf diese Art erhält die Politik die feste Grundlage, gleichsam den Leitfaden für ihr Unternehmen. Dann frägt sie Erfahrung und Geschichte, welche Umstände und Verhältnisse den zuerst mittelbar oder unmittelbar durch die Vernunft sanctionirten Ausspruch in seiner Erfüllung begünstigen, oder hindern, oder diese ganz unmöglich machen, und endlich erforscht sie, wie und auf welche Art die Begünstigung erhalten und befördert, das Hinderniß entfernt, oder an die Stelle des in der Außenwelt Unmöglichen etwas zu einigem Ersatze aufgefunden werden könne. 150)

---

muß Politik Führerinn des Rechtes in der Wirklichkeit werden, damit der großen und erhabenen Absicht auch ein glüklicher Erfolg entspreche.

150) So geht z. B. aus der Vernunft der Grundsatz für das Strafrecht hervor: „Nur den Schuldigen treffe die Strafe.“ Erfahrung lehrt dagegen, daß die Strafe in der Wirklichkeit nicht nur den Uebelthäter, sondern häufig noch ganz Unschuldige störe und verletze, die auf besondere Art mit dem Uebelthäter in Verbindung stehen, wie Glieder seiner Familie u. dgl. Aufgabe der Politik ist es, die

§. 210.

Die Gesetzgebungswissenschaft, als die Anleitung zur Gesetzgebung, und den Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen, und auf welche Art die Gesetze gebildet, eingerichtet und erlassen werden sollen, macht nur einen Theil der Politik aus, welche ausserdem nicht nur mit allen andern rechtlichen und mit diesen in Verbindung stehenden Einrichtungen, sondern auch mit den materiellen Bestimmungen über Recht und Rechte aller Art sich befaßt. Daher kann die Politik keineswegs auf das öffentliche Recht beschränkt werden, und ist nicht, wie die Alten das Wort meistens in diesem Sinne gebrauchten, Staatskunst in der Bedeutung, als erforschte sie bloß die allgemeinen Einrichtungen des Staates selbst, sondern sie muß sich über den Inhalt der Gesetze, und über alle Zweige des Rechtes verbreiten, wornach es denn eben so eine Politik des Criminalrechtes wie des Privatrechtes giebt.

§. 211.

Zunächst ist die Politik als Wissenschaft in ihrer Beziehung auf das Leben und die Anwendung

---

Wege aufzufinden, auf denen das Prineip möglichst gerettet, aber auch nicht durch zu große Nachsicht ein anderes verletzt, oder in der Wirklichkeit Nachtheil gestiftet werde. Zu einem sehr lehrreichen Beispiele dieser Art läßt sich auch die Frage benützen: soll im Strafrechte juristische oder moralische Imputation entscheiden?

freilich dazu bestimmt, die Fortbildung der bestehenden Gesetze und Rechte zu fördern. Doch dient sie auch zur Erkenntniß der positiven Rechte und ihrer practischen Anwendung, weil die positiven Rechte großen Theils als das Product der Politik erscheinen, und daher viele Gesetze aus ihr erklärt werden können und müssen. 151).

---

151) Die Politik, theils in dem Umfange, theils in der bestimmten Absonderung von andern verwandten Wissenschaften, wie sie hier bezeichnet wurde, ist in eigenen Schriften nicht bearbeitet worden. Jedoch finden sich ausgezeichnete Beiträge und vortreffliche Untersuchungen politischer Tendenz über Staat und Recht in den meisten oben für die Rechtsphilosophie und die Rechtsempirie angeführten, und mehrern andern ähnlichen Werken. Auch ist für Politik einzelner Fächer, besonders für das Criminalrecht, sehr vieles geleistet worden. Empfehlungswerth sind noch im Allgemeinen:

Voss, C. D., Handb. d. allg. Staatswiss. nach Schlözer Grundr. Leipzig, 1797-1802. 6 Th.

Wagner, J. J., Staatswiss. und Polit im Grundr. Leipzig, 1805.

Krug, W. T., über Staatsverf. und Staatsverw.; ein pol. Vers. Königsb. 1806.

Unter den hieher gehörigen Werken Machiavell's ist das berühmteste: Il Principe, in vielen Ausgaben und auch Uebersetzungen verbreitet.

V. Titel

Von der juristischen Hermeneutik.

§. 212.

Alle Bestimmungen über geltendes Recht beruhen auf einer sichern Erklärung, d. h. ihre richtige Anwendung setzt eine genaue Erkenntniß, ein gründliches Verstehen der Quelle, aus welcher das Recht oder ein Recht abgeleitet werden soll, voraus. Keineswegs tritt dieß etwa bloß bei den Gesetzen im strengsten Wortverstande, sondern überall ein, wo aus einer Vorschrift die Entscheidung aufzufinden ist. Wir müssen jedesmal vorerst die Ueberzeugung haben, jene Anwendung oder Erklärung, die wir machen, und geben wollen, entspreche der Vorschrift, d. h. dem Willen und der Absicht jener, von denen sie ausgieng und rechtlich verfügt werden durfte. Der Zwek kann dabei ein doppelter seyn, ein rein theoretischer, richtige Erkenntniß des Rechtes aus den Quellen, oder ein practischer, wahre und den Rechtsbestimmungen zusagende Entscheidung, Beurtheilung, Feststellung der Rechte in wirklichen Fällen. Die Schwierigkeit der Anwendung, und Auslegung geht aber hervor aus den Mängeln und der Vieldeutigkeit aller verschiedenen Erklärungen durch was immer für gewählte Zeichen, im Verhältnisse zur Absicht und dem Willen dessen, der sich erklären wollte.

Daher wird eine Anleitung nöthig zum richtigen Verstehen aller Bestimmungen über einen Ge-

genstand, um den entsprechenden Gebrauch von jenen machen zu können. Solche Anleitung heißt Hermeneutik, und in Beziehung auf Recht und rechtliche Bestimmungen juristische Hermeneutik. Der nächste Zwek aller hermeneutischen Erklärung ist immerhin das richtige Verstehen der Rechtsbestimmungen, gleichsam ein Reconstruiren derselben, um aufzufinden, was derjenige beabsichtigen wollte, von welchem sie herrühren. In so ferne ist die Auslegung Aufgabe der Hermeneutik, und sie heißt mit Recht auch Auslegungskunst. Der Gebrauch des aufgefundenen Sinnes — des Resultates der Auslegung kann aber verschieden seyn. Entweder dienet

1) der herausgebrachte Sinn unmittelbar zur Beurtheilung eines vorkommenden Falles, indem man sogleich gewahrt, daß derjenige, welcher die Bestimmung gab, ausschliessend diesen, oder eben einen solchen Fall im Sinne hatte. Hier ist es die reine Auslegung, wobei es eben nur darauf ankam, gerade den Sinn zu finden, weil schon daraus alles weitere sich von selbst ergiebt. Oder

2) man hat für einen vorkommenden Fall keine selbstständige Entscheidung, und es entsteht, da doch entschieden werden soll, die Frage (§. 75. S. 90.): wie und ob, und nach welchen vorhandenen Bestimmungen bei diesem Mangel entschieden werden darf. Da wird der herausgebrachte Sinn irgend einer Bestimmung dann angewendet auf die nicht unter ihr von dem Verfasser gedach-

ten oder begriffenen Fälle. Der Gebrauch ist also nimmer bloße Auslegung, sondern analoge Anwendung. 152).

Endlich kann es 3) nothwendig werden, eine Bestimmung auf Fälle nicht anzuwenden, welche doch nach richtiger Auslegung und dem aufgefundenen Sinne offenbar unter ihrer Herrschaft stünden — es tritt eine Beschränkung der Anwendung ein. 153) Ganz natürlich leiten diesen dreifachen Gebrauch der Rechtssätze verschiedene Regeln, und der Unterschied zwischen Auslegung und Anwendung kann und darf nicht übergangen werden. Solchen vorausgesetzt und gehörig durchgeführt bleibt aber der alle diese Untersuchungen umfassenden Wissenschaft die Benennung — Auslegungskunst — um so mehr, als die Auslegung offenbar allen weitern Operationen und jedem Gebrauche zum Grunde liegt.

§. 213.

Die Hermeneutik löset nur in einer doppelten Richtung ihre Aufgabe vollkommen. Sie giebt nämlich theils Kunstregeln, theils Rechtsregeln an. Durch jene weiset sie nach, welche Wege man einschlagen müsse, um die richtige Auslegung zu fin-

---

152) s. insbes. Hufeland in der unten (156) angeführten Schrift S. 7. und Unterholzner in der allgem. Einleit. §. 14.

153) s. Unterholzner a. a. O. §. 20.

den, die letztern aber bestimmen, in welchen Schranken sie sich halten soll, damit sie rechtliche Gültigkeit erlange. Darum hat die Hermeneutik auch in dieser Beziehung sehr oft positive Vorschriften, welche die Gesetzmäßigkeit der Interpretation leiten, zur Quelle. Außerdem entnimmt sie ihre Bestimmungen theils aus den in aller Sprache und dem Denken überhaupt, theils aus den in einzelnen Sprachen oder Denkweisen liegenden Regeln. Damit hängt es zusammen, daß die Hermeneutik entweder allgemein ist, in so ferne sie sich auf das gesammte Recht und alle Rechtsbestimmungen bezieht, theils eine besondere, wenn sie die eigenthümlichen Regeln eines besondern positiven Rechtes behandelt. 154)

---

154) Bei der Hermeneutik eines positiven Rechtes wird es oft schwierig, die Grenzlinie zwischen ihr, und andern Rechtstheilen, vorzüglich der Rechts- und juristischen Literärgeschichte festzuhalten, indem auf manches, was in diesen seine Erörterung findet, zur Erklärung der Gesetze hingewiesen werden muß. Doch begnügt sich die Hermeneutik mit der bloßen Anführung solcher Umstände in dergleichen Fällen, um darauf eine Regel zu bauen, sie entwickelt oder erklärt aber dieselben nicht, sondern setzet diese Einsicht voraus. Sonst wäre alles, was zum Verstehen der Gesetze führet, bloß ein Theil der Hermeneutik.

§. 214.

Alle Rechtstheile beruhen auf Rechtsbestimmungen, und führen auch in der Anwendung wiederum solche herbei. Daher ist die Hermeneutik eine allgemeine Rechtswissenschaft, und, weil von ihr das richtige Verstehen aller Rechte und Gesetze abhängt, und ohne sie nirgends ein sicherer Schritt in der Theorie, wie in der Praxis gemacht werden kann, eine Hauptwissenschaft für den Juristen.

§. 215.

Wenn man erwägt, daß die Hermeneutik überhaupt alles behandeln und darstellen soll, was zur richtigen Auffindung der wahren Erklärung führt, muß man auch die juristische Critik — Berichtigung und Herstellung des Textes der Rechtsbestimmungen — als einen Theil der Auslegungskunst betrachten, obgleich die Critik, von einer andern Seite angesehen, gleichsam als die Vorbereitung der Auslegung erscheint, ihr vorangehen soll. Ohnehin spielt die Critik ihre Hauptrolle fast ausschließend auf dem Gebiete des Alterthums, wo denn freilich Herstellung des Textes die erste und Haupt-Beschäftigung des Rechtsgelehrten wird. Bei neuern Rechtsbestimmungen kommt sie dagegen beinahe nicht mehr vor, und stellt sich deshalb auch keineswegs als allgemein und unter allen Verhältnissen erfoderlich dar, wie das bei

der Hermeneutik der Fall ist. 155) Auch hängen die wichtigsten Regeln der Critik mit den andern Grundsätzen der Auslegungskunst in sehr vielen Beziehungen innigst zusammen, und alle Critik wird gewissermaßen immer mit der Auslegung verknüpft seyn, zumal die Conjecturalcritik!

Die Exegese — wirkliche Erklärung von Rechtsbestimmungen nach den Grundsätzen der Hermeneutik — ist dagegen weder ein Theil der Hermeneutik, noch überhaupt eine selbstständige Wissenschaft, sondern nur die Ausübung der Hermeneutik selbst zum Behufe der Uebung, der dogmatischen Darstellung oder des practischen Gebrauches. 156)

---

155) Bei einer neuen Gesetzgebung in der Gegenwart wird die Critik schwerlich noch, die Hermeneutik immer Beschäftigung finden.

156) Für die allgemeine Hermeneutik:

Zachariä, K. S., Versuch einer allgemeinen Hermeneutik des Rechts. Meissen, 1805. 8.

Unterholzner allgem. Einl. in d. jurist. Stud. §. 12–21. s. oben §. 38.

Hufeland, G., Versuchte Berichtig. einig. bisher angenom. jurist. Grundsätze über d. Ableit. d. Rechtsbestimm., aus d. Rechtsquell. im erläut. Handb. I Th. nr. 2. Giess. 1815. 8.

Für das römische Recht insbesondere:

Eckhardi, C. H., Hermeneut. juris edit. noviss. cur. C. W. Walch. Lipsi. 1802. 8.

Sammet, J. C., Hermen. d. Rechts; herausg. von F. G. Born. Leipz. 18[illegible].

VI. Titel.

Von der juristischen Literärgeschichte.

§. 216.

Fortschritte in der gesammten Cultur, oder Stillstand und theilweises Zurückgehen in derselben, das Auftreten großer, talentvoller Männer, oder Eingriffe geistloser und anmaßender Leute, und noch eine Menge äußerer Umstände und Verhältnisse müssen nothwendig mehr oder weniger Einfluß auf die Wissenschaft haben. Ihre Bearbeitung verändert sich darnach von Zeit zu Zeit,

---

Thibaut, A. F. J., Theorie der logischen Auslegung des röm. R. 2te Aufl. Altona, 1806.

Hufeland a. a. O.

Für das canonische Recht:

Eckhard l. c. §. 305-357. in ed. n. p. 629-722.

Glüks, C. F., Praecogn. ub. univers. jurispr. eccles. Hal. 1786. cap. III. sect. 2. §. 168 sq.

Für das deutsche Recht:

Eckhard l. c. lib. secund. p. 732 sq.

Für das Lehenrecht:

Biener, G., Herm. jur. feudal. longob. Lips. 1790. 4.

Für das Criminalrecht:

Jordan, S., über die Auslegung der Strafgesetze, mit besonderer Rücksicht auf das gemeine Recht. Landshut, 1818.

die Wissenschaft hat eine Geschichte, die Literär-geschichte, welche in Ansehung des Rechtes die juristische heißt. Wenn sie gleich, wie alle Geschichte (§. 6.), eigentlich gar nicht als Wissenschaft angesehen werden kann, und darum nicht als ein Theil der Rechtswissenschaft, indem sie deren Gegenstand selbst und unmittelbar gar nicht behandelt: dringt hier doch die Ansicht vor, nach welcher ohne sie eine vollkommene Einsicht in die Rechtswissenschaft, darum auch eine erschöpfende Erkenntniß des Rechtes nicht möglich, sie daher Bestandtheil der gesammten besondern Erkenntnißquellen des Rechtes, also der Rechtswissenschaft angehörig, ein Theil derselben ist.

Nach ihrer Aufgabe, den Fortgang der gesammten Rechtswissenschaft darzustellen, kann sie sich keineswegs auf das geltende Recht beschränken, sondern weiset eben so die Bildung der Rechtsphilosophie und der andern Wissenschaften des Rechtes nach. Ueberhaupt muß sie zeigen, wie fortwährend der ganze Gegenstand, das Recht, auf verschiedene Weise wissenschaftlich bearbeitet und behandelt wurde. Schon daraus leuchtet ein, die Literärgeschichte könne nicht in einer Aufzählung der erschienenen Schriften nach chronologischer Ordnung bestehen. Vielmehr ist Kenntniß der Literatur von der wahren Geschichte ganz verschieden, und eigentlich nur ein Resultat der letztern; denn bloße Bücherkunde, die nur

auf

auf Beschreibung der Bücher geht, ist nur mechanische und Gedächtniß-Sache, für sich ohne Gehalt und Nutzen, nur als Mittel brauchbar. Die Literärgeschichte muß vielmehr in allen Perioden, welche auch bei ihr, wie in jeder geschichtlichen Darstellung, eintreten, zweierlei nachweisen:

1) den Gang der Rechtsbildung des Zeitraumes, d. h. sie muß zeigen, auf welchem Wege der Zustand der Rechtswissenschaft sich in der Weise entwikelte, wie er sich darstellt. In dieser Beziehung giebt sie I. Aufschluß über die Methode des Rechtsstudiums, wie dieses jedem selbst überlassen, oder in besondern Anstalten betrieben, und wie im letztern Falle eingerichtet, welche Methode vorgeschlagen, welche befolgt wurde. Sie giebt II. an, welchen Einfluß Gesetzgebung und positive Bestimmungen auf die Wissenschaft, ihre Bearbeitung und ihr Studium hatten, und wie etwa die Praxis darauf einwirkte, indem die Wissenschaft bald näher mit ihr in Verbindung tritt, bald mehr sich von derselben abschließt. Dann schildert sie III. diejenigen Männer, von welchen die Bildung der Wissenschaft ausgieng, jedoch nur so weit, als deren Biographie wirklich im Zusammenhange mit der ganzen Aufgabe steht, und Einsicht in den Gang der Geschichte gewährt. Erst nach diesen Untersuchungen, welche zusammen gleichsam den ersten Theil jeder Periode ausmachen, vermag sie

2) Den Zustand der Rechtswissenschaft als das Resultat jener vorgängigen Entwiklung darzustellen. Wie sich die Rechtswissenschaft selbst unserer Ansicht zu Folge in dem Zusammenhange und der Ausbildung aller allgemeinen und dann der speciellen Rechtswissenschaften vollendet, dürfte die Literärgeschichte am zwekmäßigsten nach derselben Ordnung ihre Bearbeitung durchgehen, also von der Rechtsphilosophie, Rechtsempirie, u. s. f. handeln, und zeigen, was für jedes Fach in jeder Epoche geleistet würde. Hieher gehört denn auch der sogenannte bibliographische Theil der Literärgeschichte.

§. 217.

Daß allgemeine Rechtswissenschaften, wie Philosophie, Empirie ꝛc. ohne Literärgeschichte niemals gründlich und vollständig behandelt werden können, leuchtet von selbst ein. Gerade die Vielseitigkeit der Bearbeitung solcher Gegenstände kann allmählig zu einem vollendeten Ganzen führen, während jeder Einzelne immer nur einseitige und durch seine Individualität beschränkte Ansichten erwirbt. Allein, auch die Kenntniß des positiven Rechtes und seiner Anwendung hängt von der Literärgeschichte ab, nicht bloß mittelbar, weil sie den allgemeinen Rechtswissenschaften dient, deren Cultur allein die vollkommene Erkenntniß der positiven Rechte begründen, sondern auch unmittelbar, weil fortwährend das geltende Recht mehr oder weniger in Wechselwirkung mit der

Theorie steht, worüber nur die Literärgeschichte Aufschlüsse ertheilt. Auch kann man bei den positiven Rechten selbst der wissenschaftlichen Bearbeitung nie entbehren, und giebt sich dabei offenbar nur dem Zufalle Preis, wenn man nicht, mit der Fortbildung der Literatur vertraut, überall eine vernünftige Wahl treffen kann. Die Verbesserung des positiven Rechtes, und dessen höhere Cultur hängt ohnehin recht offenbar auch mit der Kenntniß der mannigfaltigen Ansichten und vorhandenen Bearbeitungen der Rechtswissenschaft zusammen, ohne deren Berathung nur neue Mängel und Lüken entstehen. Ueberhaupt muß man es natürlich finden, daß bei einem Gegenstande des menschlichen Lebens, der zunächst nur das Produkt geistiger Thätigkeit ist, wie jede Rechts-Bestimmung und Einrichtung, die Wissenschaft fortwährend in allen Beziehungen Einfluß übe, und darum selbst, wenn man jenen Gegenstand ganz begreifen will, in ihrer Wirksamkeit erkannt werden müsse.

§. 218.

Auch die juristische Literärgeschichte erscheint zunächst als eine Universalgeschichte, alle Zeiten und Völker, alle Zweige des Rechtes und seiner Wissenschaft umfassend. Doch treten hier ähnliche und eben so große Hindernisse ein, wie bei der Rechtsgeschichte, und es bleibt nur der Ausweg einer Theilung übrig, welche auf doppelte Art Statt finden kann, entweder nach Völkern,

oder nach den Zweigen der Rechtswissenschaft. Offenbar hat beides nach gewissen Rükſichten ſeine Vortheile, wie ſeine Nachtheile. Und doch kommen wir der Begründung einer allgemeinen Literärgeſchichte nur auf dem Wege ſolcher verſchiedener Bearbeitungen entgegen. 157)

---

157) Zur Bücherkenntniß, jedoch bloß mit Angabe der Titel und in alphabetiſcher Ordnung, dient für die geſammte Rechtswiſſenſchaft:

Lipenii, M., Biblioth. real. jurid., die beßte Ausg. Lips. 1757. Fol. H T. Dazu die Supplemente von

Schott, A. F., Lips. 1775.

Senkenberg, R. C. L. B., Lips. 1789.

Madihn, L., Vratislav. 1816. (noch nicht vollendet).

In ſyſtematiſcher Anordnung:

Erſch, J. S., Lit. der Jurispr. ſeit der Mitte des 18ten Jahrh. bis auf die neueſte Zeit. Amſt. u. Leipz. 1812.

Mit näherer Beſchreibung und Angabe des Inhaltes und Beifügung verſchiedener Bemerkungen:

Struv., B. G., Bibl. jur. ſelect. etc. emend. et cop. locuplet. C. G. Buder. ed. 3. Jen. 1756.

Durch Beurtheilungen und lehrreiche Anmerkungen empfehlenswerth, doch gerade in Beziehung auf Deutſchland ſehr mangelhaft:

Bibliothèque choisie des livres de droits etc. par Camus; der 2te Theil des Werkes, unter dem Titel: Lettres sur la profession d'avocat, 4trième édition, à Paris, 1818.

VII. Titel.

Von dem Zusammenhange der allgemeinen Rechtswissenschaften unter sich, und mit den speciellen Rechtswissenschaften.

§. 219.

Wie die allgemeinen Rechtswissenschaften theils den Quellen des Rechtes, theils den Erscheinungen desselben in der Wirklichkeit und seiner Wissenschaft entsprechend hervortreten, stehen sie auch

---

Eine allgemeine juriſt. Literärgeschichte sollte das aus Nettelbladt's Initia hist. literar. jurid. univers. genommene Lehrbuch der juriſt. Literat. 2 Th. Hal. 1785. von König, enthalten, welches Hugo, mit Rücksicht auf das nettelbladt'sche Werk, „ein beinahe noch schlechteres deutsches Buch" nennt.

Besser ist noch J. F. Eisenhart Inst. histor. literar. ed. sec. Helm. 1768. 8.

Allgemeiner als der Titel, und keineswegs auf das römische Recht beschränkt, ist

Hugo, G., Lehrbuch der Geschichte des römischen Rechtes seit Just., od. d. juriſt. u. meist civiliſt. Gesch. 2te Aufl. Berlin, 1818.

Für die juriſt. Biographie müssen außer einzelnen Beiträgen von Weidlich, Jugler u. a. im Ganzen noch immer allgemeinere Werke, wie die von Moreri, Bayle, die biographie universelle, Jöchers Gelehrten-Lexicon mit seinen Fortsetzungen von Adelung und Rottermund gebraucht werden.

untereinander, und mit der Wissenschaft des positiven Rechtes im innigsten Zusammenhange, nur in ihrer gemeinschaftlichen Ausbildung liegt die wahre und eigentliche Rechtswissenschaft, mit dem Mangel einer jeden tritt eine Störung des wissenschaftlichen Verhältnisses ein, welche die vollkommene Ergründung des Gegenstandes unmöglich macht.

Die Rechtsphilosophie weiset auf die letzten Gründe alles Rechtes zurük, und schafft uns den Leitstern für dasselbe, alle Anstalten und Gesetzgebungen. In das Leben führet die Empirie ein, und machet bekannt mit den Umständen und Verhältnissen, unter denen wir das Recht verwirklichen. Dann zeigt uns die Geschichte, wie die Menschheit, wie einzelne Völker die Aufgabe des Rechtes zu lösen trachteten, und die Politik bereitet die Fortbildung des Rechtes und Rechtszustandes vor, um die möglichste Annäherung an das Ideal herbeizuführen. Ueberall dienet die Hermeneutik zur Erklärung aller Rechtsbestimmungen und Normen, und die Literärgeschichte läßt uns das ganze Gebiet unserer Wissenschaft übersehen, damit diese vollkommen unser Eigenthum werden könne. Alle diese einzelnen Wissenschaften stehen daher nicht zufällig neben einander, sondern nothwendig, als Theile eines Ganzen, sie berichtigen, und unterstützen sich gegenseitig, sie führen alle gemeinschaftlich zu dem Zweke — vollkommene Erkenntniß des Rechtes und seiner Anstalten. Im Ver-

hältniß zur Kenntniß der positiven Rechte, der Dogmatik des Rechtes, begründen sie dagegen allein die wahre Wissenschaft, welche ohne sie niemals denkbar ist. Darum stellt sich der Zusammenhang der allgemeinen Rechtswissenschaften mit den speciellen Fächern des positiven Rechtes darin dar, daß jene als die Grundlage aller Erkenntniß dieser erscheinen. Die Fächer des positiven Rechtes stützen sich, um nach allen Richtungen und Beziehungen verstanden zu werden, auf die allgemeinen Rechtswissenschaften 158.) — mit andern Worten — die Dogmatik des Rechtes, Darstellung des positiven, geltenden Rechtes, ist für sich gar keine Wissenschaft; nur unter Voraussetzung der allgemeinen Wissenschaften kann sie als solche angesehen werden. Mit den praktischen Rechtswissenschaften hängen aber diese mittelbar durch die Rechtsdogmatik, gerade wie alle Theorie mit der Praxis also auch den aus ihr gezogenen und durch sie begründeten Regeln zusammen. (§. 13.)

---

158) Daß bei einzelnen positiven Fächern eine philosophische Begründung manchmal unmittelbar nicht möglich sey, ist bereits (§. 198) bemerkt worden. Doch wird auch in Ansehung solcher Zweige für die Politik Berüksichtigung des Vernunftrechtes wichtig.

II. Kapitel.

Von den dogmatischen Rechtswissenschaften.

§. 220.

Die Dogmatik des Rechtes ist Darstellung des wirklich geltenden positiven Rechtes (§. 185. Diese Darstellung, soll sie als Wissenschaft gelten, muß zwei Erfoderniſſe, eines in Ansehung der Form, das andere rükſichtlich des Inhaltes erfüllen. In erster Beziehung darf kein rhapsodisches Aneinanderreihen der vorhandenen Rechtsnormen, sondern es soll ein bestimmtes System herrschen. Dieß kann jedoch keineswegs ein rein philosophisches sein, weil auch das positive Recht von dem Vernunftrechte nothwendig abweicht. Vielmehr muß es dem positiven Rechte entsprechend aus demselben hervorgehen, weßhalb die Systeme bei den verschiedenen positiven Rechten nothwendig wechseln. In der zweiten Beziehung genügt nicht bloße Zusammenstellung der geltenden Gesetze, die veränderte Ordnung macht das Wesen der Wissenschaft niemals aus. Es muß die dogmatische Darstellung eine Entwiklung des geltenden Rechtes aus seinen Gründen sein, daher sie auf die Quellen der Rechtssätze und Bestimmungen zurükweiset, wie diese aus jenen hervorgegangen sind. In so ferne bindet sie darnach fortwährend an die allgemeinen Wissenschaften an, ohne jedoch deren eigenthümliche Begründung

mit ihren Erklärungen zu vermischen, was ein wesentlicher Fehler wäre, da es hier nur darauf ankömmt, zu erforschen, was Rechtens ist, und alles andere bloß als Mittel dazu gebraucht wird, um dieses sicher aufzufinden und gründlich zu verstehen.

§. 221.

Die Dogmatik erscheint, wenn wir die Rechtswissenschaft in ihrem ganzen Umfange und in ihrer Vollkommenheit auffassen, als die Darstellung des gesammten positiven Rechtes der ganzen Menschheit. (§. 83.) Nach der nothwendigen Beschränkung der Rechtswissenschaft aber (§. 85.), und der Aufgabe, welche daraus für uns hervorgeht (§. 91.), betrachten wir vorzugsweise das positive Recht in Deutschland und Baiern. Darauf allein bezieht sich für uns die juristische Dogmatik.

§. 222.

Wie sich die Rechtswissenschaft selbst in mehrere Zweige theilt, erhalten wir auch eben so viele Fächer der Dogmatik, zunächst jenen Zweigen entsprechend. Wir können deshalb auch bei der Betrachtung der speciellen Rechtswissenschaften in Deutschland und Baiern am natürlichsten der allgemeinen Eintheilung und Anordnung der Zweige des Rechtes folgen (§. 156 u. 184). Einzelne Abweichungen, so wie das Hervorheben mehrerer Wissenschaften aus einem Zweige, stören

die ganze Uebersicht auf keine Weise, und lassen sich da, wo sie eintreten, leicht bemerklich machen.

I. Hauptstück.

Von der Wissenschaft des Privatrechtes.

I. Abtheilung.

Von dem eigentlichen Privatrechte. 159)

§. 223.

Das Privatrecht ist eigentlich nur Eines, es umfaßt alle Verhältnisse der Bürger untereinander. 160) Eben so giebt es auch nur Eine Wissenschaft des Privatrechtes. Indessen hat man besonders in Deutschland theils aus historischen Veranlassungen, theils aus andern oft sehr willkührlich gewählten Gründen mehrere Rechtstheile von dem Privatrechte losgerissen, und als selbstständige Gegenstände behandelt, wie das Lehenrecht, Wechselrecht, Handelsrecht, Seerecht, Adelsrecht, Judenrecht, Stadtrecht u. s. f. Je willkührlicher im Ganzen diese Unterscheidung ist, desto weniger hat sie eine bestimmte Grenze, und man kann mit gleichem Grunde noch mehrere besondere Zweige annehmen. Darum ist es zwekmäßiger, diese Trennung aufzuheben, und bloß ein allge-

---

159) s. oben §. 162.
160) s. oben §. 159.

meines Privatrecht überhaupt, ohne Trennung eines besondern darzustellen. Nur Eine Ausnahme dürfte sich rechtfertigen lassen, bei dem Lehenrechte. Da spricht für die abgesonderte Behandlung 1) ein historischer Grund, indem schon in den ältesten Zeiten die Verschiedenheit der Quellen dahin führte, daß eine Trennung des Lehenrechtes eintrat, weßhalb man den eignen Namen der Feudisten für die Bearbeiter und Lehrer des Lehenrechtes gebrauchte, und auch nachher bis auf die neuern Zeiten allgemein Land- und Lehen-Recht unterschied. 2) Der innere, fortdauernde Grund, daß bei dem Lehenrechte ganz eigenthümliche, mit den übrigen Grundsätzen des Privatrechtes durchaus nicht im Zusammenhange stehende, viele Rechtslehren ganz verändernde, und manche aus dem öffentlichen Rechte genommene Bestimmungen und Institute eintreten 161). Deßhalb sondern wir auch die Wissenschaft des Privatrechtes von jener des Lehenrechtes ab.

I. Unterabtheilung.

Von der Wissenschaft des Privatrechtes im Gegensatze des Lehenrechtes.

§. 224.

Bei der Verschiedenheit der Rechte in den vielen Gebieten Deutschlands auf einer, und der

---

161) S. auch Mittermaier (C. J. A.) Versuch einer wissenschaftl. Behandl. d. deutsch. Privatr. Landshut, 1815. pag. 35. not. m.

vorhandenen Uebereinstimmung, die dessen ungeachtet sich findet, auf der andern Seite, ließe sich ein doppelter Weg denken, um das in Deutschland geltende Recht wissenschaftlich zu erfassen. Es könnte dieß entweder in der Trennung nach den Gebieten geschehen, indem man alle Particularrechte selbstständig nach einander behandelte, um nachher erst das Gemeinschaftliche und Uebereinstimmende zu finden, oder man sucht im Gegentheile in Beziehung auf den Gang der historischen Bildung des Rechtes in Deutschland zuerst das Gemeinschaftliche in der Wissenschaft hervorzuheben, damit man nachher die verschiedenen Particularrechte um so leichter begreifen möge. Zuverläßig ist der zweite Weg natürlicher und einfacher, wie man denn, bekannt mit der gemeinsamen Grundlage alle Verschiedenheiten, schneller aufzufassen im Stande ist. Die gemeinsame Grundlage der Particularrechte liegt aber theils in dem gemeinen, theils in dem germanischen Rechte, und so hat man darnach drei Fächer unterschieden, das gemeine Civilrecht, das deutsche Privatrecht, und das Particularrecht.

I. Titel.

Von der Wissenschaft des gemeinen Civilrechtes.

§. 225.

Die Wissenschaft des gemeinen Civilrechtes ist die Darstellung des Privatrechtes nach den Bestim-

mungen des gemeinen Rechtes 162). Ihre Quellen sind daher das römische, das canonische Recht, und die Reichsgesetze, in der Art, daß im Allgemeinen das römische Recht als Grundlage angesehen werden muß, wozu dann aus dem canonischen Rechte und den Reichsgesetzen die einzelnen Abänderungen, Modificationen kommen. Die Ursache, warum das römische Recht als Fundament dieser Wissenschaft erscheint, liegt theils in der Zeitfolge, weil man jene drei Rechte wie auf einander folgende Gesetzgebungen betrachtet (§. 141.), theils vorzüglich darin, daß bei weitem den größten Theil des gemeinen Rechtes in jeder Rüksicht das römische Recht ausmacht, während die Abänderungen des canonischen Rechtes nur auf einzelne, und die der Rechtsgesetze auf noch wenigere Gegenstände und Lehren sich erstreken. Dadurch, und durch die Hinsicht auf die praktische Wichtigkeit des gemeinen Rechtes, läßt sich auch für die Wissenschaft eine solche gemeinsame Behandlung aus drei verschiedenen Quellen rechtfertigen. Bei dem Vorherrschen des römischen Rechtes ist es um so mehr natürlich und nothwendig, ein demselben entsprechendes System für die Darstellung zu wählen, als weder im canonischen Rechte noch in den Reichsgesetzen ein Anhaltpunkt dafür sich auffinden läßt. Gleichfalls hängt es damit zusammen, daß Bestimmungen über originelle deutsche, dem römischen Rechte

---

162) S. §. 142.

fremde Rechtsverhältnisse sich nicht zur Darstellung des gemeinen Civilrechtes eignen. Nur Veränderungen solcher Institute, welche aus dem römischen Rechte herstammen, also in demselben nach ihren wesentlichen Punkten schon vorhanden sind, müssen in diese Wissenschaften aufgenommen werden.

§. 226.

Die Wissenschaft des gemeinen Civilrechtes nahm in Deutschland eine doppelte Richtung. Auf einer Seite wurde sie aus ihren eigenthümlichen Quellen rein theoretisch behandelt, während man auf der andern Seite weit mehr auf Anwendung und Praxis Rükksicht nahm, und dadurch gleichsam das fremde Recht nach den einheimischen veränderten Umständen umzuwandeln suchte, obwohl auch sehr Vieles auf diesem Wege aus blossem Mangel an genauer Quellenkenntniß und gründlichem historischem Studium entsprang. Man hat sogar zuweilen solche praktische Behandlung, hervorgehend aus den Schriften der Juristen, welche sich durch jene Bearbeitung besonderes Ansehen errangen — jus autoritativum — als eine Quelle des gemeinen Rechtes geltend gemacht. In der neuern Zeit besonders wurde zwar diese Ansicht beinahe allgemein verworfen. Indessen ist nicht zu läugnen, daß man der wahren wissenschaftlichen Darstellung unbeschadet auf die Aussprüche praktischer Juristen, welche sich vorzüglich

geltend machten, Rükſicht nehmen kann, was wiederum auf mehrfache Weiſe Nutzen gewährt. 163)

§. 227.

Abgeſehen von dem beſondern Einfluſſe auf die allgemeine juriſtiſche Bildung, welche die Wiſſenſchaft des gemeinen Civilrechtes durch die Behandlung des römiſchen Rechtes erzeugt, findet man den relativen Werth ihrer Anwendung nicht bloß in dem mittelbaren Gebrauche zur vollſtändigen Erkenntniß der Particularrechte, ſondern auch in unmittelbarem praktiſchem Nutzen, indem das gemeine Recht in einigen Gebieten und Gerichten als directe Entſcheidungsquelle, in andern aber doch als Hülfsrecht gebraucht wird. 164)

---

163) S. meine Schrift über die Mängel und Gebrechen der juriſt. Lehrmethode ꝛc. Landshut, 1820. S. 49.

164) Zu einer genauen Bekanntſchaft mit der Hauptquelle des gemeinen Civilrechtes, des Corp. jur. civil., dient nunmehr in jeder Beziehung, auch vorzüglich in literär-hiſtoriſcher, das treffliche und insbeſondere dem Anfänger unentbehrliche Werk von E. Spangenberg Einleit. in d. Röm. Juſt. Rechtsbuch ꝛc. Hannov. 1817., von welchem nächſtens eine neue Ausgabe erſcheinen ſoll.

Mit einer Auswahl der vorzüglichſten Literatur machen zwei Schriften bekannt, die ſich gleichſam dadurch ergänzen, daß die erſte insbeſondere die reinen Theoretiker, die zweite mehr die Praktiker (literat. forens.) berükſichtigt. Beide folgen ei-

II. Titel.

Von der Wissenschaft des deutschen Privatrechtes.

§. 228.

Die Wissenschaft des gemeinen Civilrechtes hat anerkannte, bestimmte Quellen. Wenn auch über

---

nem eigenen Systeme, und geben daher die Literatur für die einzelnen Lehren und Materien des gemeinen Civilrechts:

Heise, A., Grundriß eines Systems des gem. Civilrechts. 3te Ausg. Heidelberg, 1819.

Haubold, L. G., Doctr. Pandectar. lineam. cum locis class. jur. in pr. just. et select. litter. max. forens. Lips. 1820.

Unter den Lehrbüchern, in systemat. Ordnung, zeichnen sich besonders aus:

Thibaut, A. F. J., System des Pandekten-Rechtes. 4te Ausg. Jen. 1814.

Schweppe, A., Römisches Privatrecht in seiner Anwendung auf deutsch. Gericht. 2te Ausg. Alt. 1818.

Ein größeres systemat. Werk von ausgezeichneter Wichtigkeit für das röm. Recht ist:

Donelli, Hug., „Comment. de jur. civil.“ libr. XXVIII. Francf. 1595-1597 u. a.

Von dogmatischen Werken nach legaler Ordnung ist vorzüglich empfehlenswerth:

Westenberg, J. O., Princip. juris sec. ord. Digest., die neueste Ausg. Berol. 1814.

Für

über die Berichtigung derselben durch Critik noch viel Streit entsteht, und entstehen wird, wenn Widersprüche über die Regeln für Collisionsfälle unter den drei Rechten von Zeit zu Zeit laut werden, und der beinahe allgemein anerkannte Grundsatz über die Erkennbarkeit des recipirten Rechtes durch die Glosse gerade im allgemeinen ganz falsch seyn dürfte: — die Gesammtheit der Quellen bleibt immer unbestritten, sie sind abgeschlossen für sich, und die Wissenschaft hat einen sichern Anhaltpunkt.

Für das umfassendere, ausführlichere Studium das schätzbare, noch nicht vollendete große Werk von

Glück, L. F., ausführl. Erläut. d. Pand., nach Hellfeld. T. I - XXI. 8. Erl. 1790-1820.

Unter der großen Zahl exegetischer Schriften stehen die Werke von Cujacius (Cujas) oben an.

Opera omnia, cura C. A. Fabroti. Par. 1658. X T. Fol. cur. L. Ranii. Neap. 1722-1727. XI T. Fol.

„Omnibus tamen ejus scriptis palmam praeripiunt observat. atque emendat. Libr. XXVIII.“ Haubold.

Die Geschichte des gemeinen Civilrechtes ist bis jetzt noch nicht besonders bearbeitet. Für die Literärgeschichte das oben not. 157) angeführte Werk von Hugo, und das noch immer unvollendete von C. C. G. Haubold Inst. jur. rom. litter. T. I. Lipf. 1809.

Dieß ist aber bei dem Gegenstande, welchen wir deutsches Privatrecht nennen, keineswegs der Fall. Da herrschet vielmehr durchgehends Unbestimmtheit und Schwanken in Ansehung der Quellen selbst, weshalb man natürlich auch bis auf die neueste Zeit über den Begriff und Umfang des deutschen Privatrechtes nicht einig geworden ist. 165) Dahin streben wohl alle, das eigentlich einheimische, das deutsche Recht im Gegensatze des gemeinen aufzufinden, um damit eine zweite Basis für alle Particularrechte, die eigentlich originelle Grundlage zu gewinnen. 166) Allein die schwierige Frage ist, wo, und auf welche Weise das zu suchen und zu erhalten sey?

Das deutsche Recht ist nämlich 1) in den verschiedenen Particularrechten zerstreut. Aus diesen muß es zusammengetragen werden. Bleibt man hier bei den noch geltenden Landesrechten stehen, 167) so muß einleuchten, daß nach einer

---

165) Wir haben darüber zwei neuere vortreffliche Untersuchungen von Mittermaier (s. oben not. 161.) u. C. E. Weiße, Einleitung in das gemeine teutsche Privatrecht. Leipzig, 1817. Beide liefern zugleich im Anhange einen Grundriß dieser Wissenschaft. Von Mittermaiers Schrift erscheint demnächst die 2te Ausgabe mit Beifügung der Literatur.

166) Recht bestimmt hat erst Mittermaier diese Aufgabe a. a. O. §. XVIII. bezeichnet.

167) s. Mittermaier a. a. O. §. 23.

consequenten Durchführung eine Hauptquelle des originellen deutschen Rechtes verloren geht, welche in den ältern Statuten liegt, die inzwischen aufgehoben, und nicht mehr gültig sind. Auch kann man in diesem Falle genau genommen die Reichsgesetze nicht als Quellen des deutschen Privatrechtes gebrauchen, weil sie als Reichsgesetze nicht mehr bestehen, und höchstens nur mittelbar, in so ferne sie von den Landrechten benutzt wurden, aufgeführt werden dürften. Und wohin würde man nach einiger Zeit auf diesem Wege gelangen, wenn man das deutsche Privatrecht als ein rein dogmatisches Ganze aus den in Deutschland geltenden Particularrechten gewinnen will? Es ist vorauszusehen, daß in der Zukunft die Particularrechte immer weniger, und allgemeine Gesetzbücher eingeführt werden, wie denn bereits die erstern, und die Statuten, als geltend, schon sehr vermindert worden sind. Die neuern Gesetzbücher nehmen einen eigenen Gang und Charakter an, sie sind sehr selten Frucht und Ergebniß historischer Fortbildung, ein großer Theil originellen deutschen Rechtes wird nicht mehr in ihnen zu finden seyn.

Wenn man dagegen 2) von dem, was noch geltend ist, ganz absehen, und sich einer freien historischen Forschung überlassen wollte, könnte man weder einen Anfang- noch einen End-Zeitpunkt mit unbestreitbarer Gewißheit festsetzen, nicht allein in Beziehung auf das Ganze, und die Quellen

überhaupt, sondern auch rücksichtlich der einzelnen Lehren, welche sich natürlich von Zeit zu Zeit wohl auch veränderten, und wobei sich die bedeutende Frage ergiebt, nach welcher Periode der Ausbildung eines Institutes wir die Darstellung desselben als eine dogmatische zu geben befugt sind?

Da ferner 3) in das deutsche Privatrecht nur aufgenommen werden soll, was nicht gemeines, aber auch nicht bloßes Particularrecht ist, wird eine genaue Grenzlinie zwischen denselben nöthig. Hier tritt namentlich in Beziehung auf Particularrechte gar oft ein, daß man mehr nach Willkühr, als nach entscheidenden ganz überzeugenden Gründen annehmen kann, was dem deutschen Rechte angehören soll; und wenn man es verwerflich fand, darnach zu urtheilen, ob sich eine Norm in allen, oder den meisten Particularrechten fände, um zu entscheiden, was in das deutsche Privatrecht einzureihen, 168) muß doch anerkannt werden, wie es der Aufgabe des deutschen Rechtes widerspricht, bloß particuläre Vorschriften unter dasselbe zu stellen. 169)

§. 229.

Diese Betrachtungen dürften nach unserer Ueberzeugung zu dem Schlusse berechtigen, daß

---

168) Mittermaier a. a. O. §. 19.

169) Weiße a. a. O. §. 38.

die Wissenschaft des deutschen Privatrechtes auf einer künstlichen Bildung nach einem Verfahren beruhe, für welches durchaus keine in jeder Rükſicht entscheidende, unbestreitbare Regeln vorhanden sind. Der Grund liegt ganz offenbar darin, daß man rein historische Forschungen zu dogmatischen Behauptungen und Ausſprüchen stempeln, dasjenige, was Gegenstand der Geschichte ist, zum Objecte der Dogmatik machen will. 170) So gewiß es daher deutsches, d. h. ursprünglich in Deutschland gebildetes Recht giebt, und so bestimmt die Erkenntniß desselben eine der wichtigsten Aufgaben für den deutschen Juristen ist, kann diese doch nach unserer Ueberzeugung nur auf dem Wege der Geschichte erworben, und im Gegensatze derselben keine dogmatische Wissenschaft angenommen werden.

---

170) Könnte man wohl mit Grund die Frage verneinen, welche wir in dieser Rükſicht stellen wollen:

Wenn Jemand mit der deutschen Rechtsgeschichte im vollen Umfange — der innern wie der äußern — in Beziehung auf das Ganze, wie die einzelnen Gebiete — vertraut wäre, würde er mit dem deutschen Rechte bekannt, und zur Erkenntniß der geltenden Particularrechte vorbereitet, oder dazu erst noch des Vortrages des deutschen Privatrechtes benöthigt seyn? Ist es nicht eben die wahre Aufgabe der deutschen Rechtsgeschichte, das überall gemeinsame Recht in jeder Periode anschaulich zu machen, und sodann die Particularitäten nachzuweisen?

Weil inzwischen dasjenige, was man einmal unter dem Namen des deutschen Privatrechtes als eigene Wissenschaft behandelt und darstellt, unstreitig entschieden großen Nutzen gewährt, weil man vielleicht eben darum die innere deutsche Rechtsgeschichte weniger ausführlich umfassend bearbeitet, und weil — man kann sagen, nach einer allgemeinen Annahme in ganz Deutschland — dasselbe überall in der Eigenschaft einer selbstständigen, eigenen Wissenschaft anerkannt wird, haben wir gleichfalls das deutsche Privatrecht als ein besonderes Fach aufgeführt, und unter die andern dogmatischen Wissenschaften eingereiht, während wir nach unserer Ansicht auch bei dem Privatrechte nur gemeines und Particular-Recht anerkennen, wie das eben so bei den übrigen Fächern vorkömmt. 171)

---

171) Die Literärgeschichte dieses Faches s. bei Weiße a. a. O. §. 53 bis 57. Eine besondere Bearbeitung der Literatur desselben fehlt bis jetzt. Für Quellen und Hülfswissenschaften:

Fischer, F. L. J., Literatur des german. Rechtes. Leipzig. 1782.

Einleitungen und Grundrisse: s. oben not. 165.

Lehrbücher:

Runde, J. F., Grundsätze des gem. deutschen Privatrechts. 5te Aufl. Gött. 1817.

Krüll, F. X. v., teutsches Privatr. Landshut. 1805.

Goede, C. A. G., Jus germanicum privatum. Goett. 1806.

Schmalz, Th., Lehrbuch des teutschen Privat-

§. 230.

Die aus dem Privatrechte losgerissenen Theile (§. 223.) erscheinen jetzt gewöhnlich im Systeme und Zusammenhange mit der deutschen Privatrechtswissenschaft. Dem gemeinen Rechte sind sie unbekannt, in Deutschland haben sie sich originell gebildet. Darum rechtfertigt sich diese Verbindung von selbst. Nur ist aus gleichen Gründen dasselbe darauf anwendbar, was von dem deutschen Privatrechte als einer selbstständigen, dogmatischen, Wissenschaft im Allgemeinen (§. 228.) gesagt wurde. Auch ist zu erinnern, daß diese Theile den Particularrechten gleichfalls angehören, soferne sie dort eine eigenthümliche Ausbildung erlangt haben. Zuweilen wurden alle diese losgerissenen Theile zusammen als das besondere Privatrecht dem allgemeinen gegenüber gestellt (§. 223.), zuweilen aber auch als Nebentheile der Rechtswissenschaft aufgeführt. Am meisten hervorgehoben und be-

---

rechts; Landr. und Lehnr. enthalt. Berlin. 1818. Eine vollkommene Umarbeitung des Handb. des teutsch. L. u. L. R. Königsb. 1796. vom näml. Verf.

Als ein größeres Werk:

Danz, W. A. F., Handb. des teutsch. Privatrechtes, nach dem Syst. des H. H. Runde. Suttg. 1796 = 1807. 8. B.

Die Litteratur bei der neuen Ausgabe der o. a. Schrift von Mittermaier wird sich, wie in Heises Grundriß über alle Lehren erstreken.

sonders bearbeitet unter denselben sind das Handlungs- und Wechsel-Recht.

§. 231.

Die eigenthümlichen Verhältnisse des Handels nach seinen verschiedenen Zweigen fodern besondere rechtliche Bestimmungen, welche jedoch nicht allein auf dem Verkehr unter den Handelnden, sondern auch auf den Beziehungen des Staates und selbst mehrerer Staaten zum Handel oder dem Handelsstande beruhen. Darum fließen hier privatrechtliche Normen mit Staats- und Völker-Rechtlichen zusammen. In Deutschland ist indessen das Handelsrecht durch Gesetze sehr wenig geregelt. Das meiste stützt sich auf Gewohnheit und Ausführung der Striftsteller. Sollte aber, wornach man überall und laut verlangt, eine allgemeine Handelsverbindung für Deutschland zu Stande kommen, dann würde auch ein gemeinsames Handelsgesetzbuch dringendes Bedürfniß, und es wäre in diesem Falle allerdings zwekmäßig, das Handelsrecht wegen seines Umfanges, seiner Bedeutung und eigenen Quellen als einen selbstständigen Theil aufzuführen. 172)

---

172) Zur Kenntniß verschiedener Gesetze und Verordnungen:

Schedel's, J. C., Handbuch der kaufmänn. Rechtskunde ꝛc. Leipz., 1793-95. 2 Bd.

Martens, G. F. v., Gesetze und Verordn. der eing. europ. Mächte über Handl. ꝛc. Gött. 1802. 1 Thl. Die Fortf. ist nicht erschienen.

§. 232.

Das Wechselrecht hieng zwar, wie das Wechselgeschäft, ursprünglich ausschließend mit dem Handel zusammen, ist aber nach seiner spätern Ausdehnung, nach welcher es sich nicht mehr auf Kaufleute beschränkt, davon unabhängiger geworden. Das Wesen des Wechselgeschäftes liegt darin, daß Jemand in einer schriftlichen Urkunde (Wechselbrief) einem Andern den Auftrag ertheilt, oder selbst verspricht, eine bestimmte Summe an einem bezeichneten Orte dem Inhaber der Urkunde zu bezahlen. Das Eigenthümliche des Geschäftes ruht in der Wechselstrenge, der zu Folge jeder, welcher eine Wechselverbindlichkeit übernimmt, diese bei Vermeidung der schleunigsten Execution auf das Genqueste erfüllen muß. Ein für Deutschland gemeines Wechselrecht, auf gemeinsame gültige Gesetze gegründet, giebt es nicht. Vielmehr hat man gewöhnlich die aus dem Wesen und der Natur des Geschäftes sich ergebenden Grundsätze und Folgerungen mit Beifügung einiger positiven Bestimmungen aus den Reichsgesetzen und den Wechselordnungen

---

Systemat. Schriften:

Musäus, J. D. H., Anfangsgr. des Handl.- und WechselRechts. Hamb. 1799.

Martens, G. F. v., Grundriß des Handl.R. insbes. des Wechs.- und SeeR. Gött. 1803.

Veillodter's, L. C. K., Entwurf eines allg. HandelsR. 2c. 2te Aufl. Frkft. 1803.

einzelner Gebiete als die Wissenschaft des Wechselrechtes dargestellt. Ohne Zweifel könnte auch hier nur die historische Behandlung ein für das positive Recht in Deutschland entscheidendes Resultat gewähren. 173)

III. Von der Wissenschaft des Particularrechtes.

§. 233.

Die Darstellung der Particularrechte kann sich, wie schon der Name andeutet, nur auf das

---

173) Unter den Sammlungen von Wechselgesetzen und Wechselordnungen ist die vollständigste:

Siegel, J. G., Corp. jur. cambial. etc. Leipz. 1742. II Th. mit den Fortsetz.

v. Uhl, J. L., Leipz. 1758 = 88.

Systematische Schriften:

Heineccius, J. G., Element. jur. camb. zuerst Amst. 1742. ed. 8. cum animadv. Gmelin. Nürnb. 1779.

Moshamm, Fr. X. v., das Wechselrecht. 2te Durchaus neu bearb. Aufl. Regensb. 1803.

Weissegger v. Weissenek, Theorie eines allgem. Wechselr. Freib. 1818 u. 19. 2 Thl. Sehr ausführlich und trefflich, aber in alphabetischer Ordnung nach den Materien,

Scherer, J. Ph. K., Handb. des Wechselrechtes 2c. Frkft. 1800 = 1801. 3 Thl.

Für die Geschichte des Wechselrechts:

v. Martens, Vers. einer histor. Entwikl. des wahren Urspr. des Wechselr. Gött. 1797.

in einem Gebiete geltende Privatrecht beziehen. Wir haben darum nach den schon angeführten Grundsätzen (§. 148 u. 154.) zunächst das bairische Privatrecht zu betrachten. Im Königreiche Baiern mit Ausschluß der Rheinprovinzen ist der Codex Maximilianeus bavaricus civilis 174) noch immer die Grundlage des Privatrechtes. Die dogmatische Darstellung des bairischen Privatrechtes hat daher dieses Gesetzbuch mit den dahin gehörigen Anmerkungen 175) zur Hauptquelle, wozu nur rücksichtlich einzelner Veränderungen desselben spätere Verordnungen 176) kommen. Wie indessen noch andere Particularrechte in Baiern selbst bestehen (§. 152.), müssen nothwendig auch diese Abweichungen beachtet, und mit den Bestimmungen des Landrechtes selbst zweckmäßig verbunden werden, bis endlich ein allgemeines Gesetzbuch diese die Rechtspflege ungemein störende Verschiedenheit aufhebt.

---

174) Oder neu verbessert- und ergänztes Chur-bayr. Landrecht ꝛc., benebst dem a. E. beigefügt. Lehenr. Münch. 1756. Fol. u. in 8.

175) Die Anmerkungen zum Landrechte selbst sind nach dem Codex gleichfalls in vier Theilen, und ganz nach der Ordnung des Gesetzbuches zusammengestellt. Sie rühren von dem Verfasser des Codex, dem Freiherrn von Kreitmayr, her, und haben von jeher in den Gerichten das Ansehen einer authentischen Interpretation genossen.

176) Novellen zum Baierischen Landrecht. Memming. 1802. (von Dr. Moritz).

§. 234.

Das bairische Privatrecht hat, den andern Particularrechten gleich, das gemeine Recht zur vorzüglichsten Grundlage (§. 151.), aber auch vieles originelle deutsche Recht. Indessen ist doch das Ganze auf eigenthümliche Weise, und mit manchen Veränderungen des gemeinen Rechtes verarbeitet, welche Individualität aufzufinden, und gehörig hervorzuheben der Zweck der besondern Dogmatik des bairischen Privatrechtes ist. Ihr gehören auch die willkührlich losgerissenen Theile an, welche man sonst von dem Privatrechte absonderte, und auch im Codex ganz übergieng. Die Anmerkungen handeln davon in einem besondern, dem fünften Theile, 177) neben dem Lehenrechte. Neuere Verordnungen haben indessen die meisten dieser Bestimmungen ganz verändert. Für das Wechselrecht ist die sehr kurze und unvollständige Wechselordnung von 1785. 178) noch immer Quelle. Doch ist die Augsburger erneuerte Wech-

---

177) Dieser Theil (München 1768.) stellet dar das Lehenr., geistl. R., Religionsr., Militairr., Adels-, Patritiat-, und Siegelmäßigkeitsr., Schul- und academ. R., Beamtenr., Stadt- und Bürgerr., Handels- und Kaufmannsr., Handwerksr., Dorf- und Bauernr., Schlecht- und ehrlos. Leutenr., und das Gemeindsr.

178) In der Mayr. General. Samml. III B. S. 59. in den Novellen. S. 509. ff.

selordnung 179) für subsidiär gültig ausdrüklich erklärt. 180) In Nürnberg gilt die Wechselordnung 181) von 1722. 182)

§. 235.

Das französische Civilrecht, welches in den Rheinprovinzen gilt, und darum auch für Baiern praktischen Werth hat, stützt sich auf den Code Napoléon (§. 125), dessen wissenschaftliche Darstellung bei der Eigenthümlichkeit und der Verschiedenheit von dem gemeinen sowohl, als dem originellen deutschen Rechte nothwendig als ein beson-

---

179) Vom Jahre 1778. M. G. S. I. S. 121. ff.

180) M. G. S. III. S. 64. §. 21. in den Novellen. S. 524.

181) Banco- und Wechsel-Ordnung. Nürnberg. 1722.

182) Eine Einleitung zum bairischen Privatrecht haben wir von C. A. Gründler. Erlangen. 1817. (s. dazu die Rec. in der allg. Lit. Zeit. von 1817. n. 246.)

Krüll, F. X. v., Handbuch des königl. baier. gem. bürgerl. R. mit bes. Rüks. auf das fränk. und preuß. Landr. Landshut. 1807 und 1808. 3 Bd.

Eine das Eigenthümliche, und zugleich den Zusammenhang mit dem gemeinen und deutschen Rechte gründlich erörternde Darstellung, also eine in jeder Rüksicht treffliche Bearbeitung, wie z. B. für Würtenberg Weishaar u. a.; für Sachsen Curtius u. a.; für Oesterreich v. Zeiller lieferte, können wir in Baiern nicht nachweisen.

derer Zweig der Wissenschaft des gesammten Privatrechtes erscheint.

Allerdings hat der Code Napoléon vieles aus dem römischen Rechte geschöpft, und zwar nicht bloß in Beziehung auf die Rechtswissenschaft, in wie ferne diese großentheils auf die Kenntniß des römischen Rechtes sich stützte, und daher jene leitete, welche zur Abfassung des Code vorzüglich beitrugen, sondern auch directe durch Aufnahme römischer Grundsätze, ja selbst einiger Eintheilungen des Systemes. 183) Indessen mußte selbst in diesen Punkten schon die besondere Verarbeitung und Uebertragung in neue Gesetze zu einer auffallenden Abweichung von dem gemeinen Rechte Deutschlands, welches immerhin erst noch durch doctrinelle Auslegung der Quellen gewonnen wird, nothwendig führen. Außerdem aber ist ein großer Theil ganz neu, oder aus den vorherigen französischen Rechten entlehnt. 184)

---

183) Liv. III. tit. IV. ch. 1 et 2. des quasi-contrats, des délits, et des quasi-délits.

184) Zur Kenntniß der Literatur, der Geschichte, des Planes und der Methode, der Quellen, und vieler anderer Verhältnisse dient das ausgezeichnete Werk Seidenstiker, J. A. L., Einleit. in den Codex Napoléon. Tübing. 1808.

Unter den Uebersetzungen hat die der officiellen Ausgabe für das Königr. Westphalen. Strasburg, 1808. besondern Werth.

Unter den Commentaren:

Analyse raisonnée de la discuss. du Code civil etc. par J. de Maleville. Par. 1805.

II. Unterabtheilung.

Von dem Lehenrechte.

§. 236.

Der erste Keim des Verhältnisses, welches man späterhin Lehen nannte, scheint in den Gefolgschaften (comitatus) zu liegen, welche sich bei den deutschen und mit ihnen verwandten Völkern in der frühesten Zeit, so weit unsere Nachrichten zurükreichen, gebildet hatten. Die Art, durch verschiedene Geschenke Kriegsdienste zu belohnen, welche bei diesen Gefolgschaften Statt fand, änderte sich allmählig in eine Hingabe von Ländern oder Grundstüken ab, welche man munus, häufiger beneficia nannte. Die Empfänger, leudes, homines, später vassi, vassali, waren dem Geber, dominus, zur Treue, zum Kriegsdienste verpflichtet, und genossen dafür die Erträgnisse der Beneficien. Was anfänglich an diesen Verhältnissen unbestimmt, willkürlich war, und auf be-

---

übersetzt, und mit verschiedenen belehrenden Zusätzen vermehrt von W. Blanchard. Cöln. 1808 u. 1809. 4 B.

Unter den Hand- und Lehr-Büchern:

Zachariä, K. S., Handb. des franz. Civilr. 2te Aufl. Heidelb. 1811. 4 B.

Grolman ausführl. Handb. über den Code Napol. Giessen. 1810-1812. III Bd.; geht nur bis zum 7. Tit. des I Buches.

liebigem Widerruf beruhte, ward nach und nach geregelter, fester, und endlich trat, erst durch Gewohnheit, zuletzt nach bestimmten Vorschriften volle Erblichkeit für die Nachkommen der Vasallen ein. Damit war die Einrichtung gebildet, welche wir nunmehr eigentlich Lehen nennen.

Der Oberherr erscheint zwar in Ansehung der verlehnten Sache als Eigenthümer (Obereigenthümer); allein nicht weniger der Vasall, dem neben voller Benützung auch andere sogenannte Proprietätsrechte zustehen, welche sonst nur der alleinige Eigenthümer zu haben pflegt, er ist Untereigenthümer. Zwischen beiden besteht eine wesentlich eigenthümliche Verbindung zur wechselseitigen Treue (fidelitas feudalis). Daher sehen wir in dem Lehenrechte das Verhältniß zweier Personen, des Obereigenthümers (Lehensherr) und des Untereigenthümers (Vasall) einer Sache zur wechselseitigen Lehenstreue.

§. 237.

Die Lehensverbindung wurde unter den Deutschen allmählig so ausgedehnt, daß nicht nur selbst diejenigen, welche freies Eigenthum hatten, aus verschiedenen Gründen es einem andern hingaben, um es wiederum als Lehen zu empfangen (feudæ oblata), und daß zuletzt bei weitem der größte Theil des Gebietes in Deutschland im Nexus des Lehens und Afterlehens stund; sondern alle Verbindung in dem Staate und dem Reiche, die ganze

Ver-

Verfassung bildete sich nach der Lehensform aus, und entwikelte das sogenannte Feudalsystem, welches alle weltlichen und kirchlichen Verhältnisse umschlang. 185)

Mit der Umwandlung des Kriegsdienstes und der Kriegsverfassung nach Erfindung des Schießpulvers, und der Entstehung von Lehen, die deßhalb sehr bald ganz unabhängig von allen Kriegsdiensten übertragen wurden, veränderte sich nothwendig das Lehenwesen, und neigte sich zu einem bloßen besonders qualificirten Verhältnisse des Eigenthums hin.

§. 238.

Mit Berükksichtigung dieser Betrachtung läßt sich auch entscheiden, in wie ferne das Lehnrecht wirklich dem Privatrechte angehöre, und ob es nicht vielmehr ein Theil des öffentlichen Rechtes sey. Während nämlich im Mittelalter dasselbe im Ganzen und nach seiner vorzüglichsten Tendenz aufgefaßt, dem Leben und Wirken des Staates selbst angehörte, und in die wichtigsten Regie-

185) Eichhorn in der St. u. R. G. §. 286. Seite 695. machet indessen mit Recht darauf aufmerksam, „daß man sich nicht verleiten lasse, in den juristischen Verhältnissen des Lehenwesens, als der bloßen Form, das Princip und Wesen der Verfassung selbst zu suchen.“

rungverhältnisse verschlungen war, auch namentlich die Kriegsverfassung auf dasselbe sich stützte — wenn es gleich viele in das Privatrecht eingreifende, und dasselbe verändernde Bestimmungen enthielt — wurde es doch in der letztern Zeit offenbar ein Zweig des Privatrechtes, 186) und alle Beziehungen zum öffentlichen Rechte waren im Allgemeinen mehr eine zurükgebliebene leere Formalität, welcher wegen nicht einmal nöthig wurde, das Lehnrecht als einen gemischten Rechtstheil aufzuführen.

§. 239.

So lange das deutsche Reich bestund, gab es Reichslehen, und Provinziallehen. Bei jenen hatten Kaiser und Reich die Lehnherrlichkeit, bei diesen andere Individuen, wornach man die letzten wiederum in öffentliche und Privat-Lehen theilte, je nachdem der Regent oder ein Private das Obereigenthum des Lehens hatte. Mit der Auflösung des deutschen Reiches endeten natürlich die Reichslehen. Keineswegs hörte aber damit das gemeine Lehenrecht im Gegensatze des Provinziallehnrechtes auf. Denn dieser Unterschied gründet sich, wie bei den andern Fächern, auf die Ver-

---

186) „So sank das Feudalinstitut aus einer Staatsanstalt zu einem privatrechtlichen Verhältnisse, zu einem besonders modificirten Systeme von Eigenthum herab.“ — Paetz im Lehrb. d. Lehnr. Seit. 51.

schiedenheit der Quellen. Schon vor dem Untergange des deutschen Reiches neigte sich zwar das Lehenwesen zum gänzlichen Verfalle, und erlosch in einigen Gebieten bereits völlig. Allein, wo es wirklich besteht, wie dieß noch immer in sehr ansehnlichen Reichen der Fall ist, dauert auch der Unterschied zwischen gemeinem und Provincialrecht, wie bei andern Fächern, mit gleicher Wichtigkeit fort, und die Wissenschaft des gemeinen Lehnrechtes ist sogar unmittelbar praktisch durchaus nicht entbehrlich.

§. 240.

Hauptquelle für die gemeine Lehnrechtswissenschaft ist das longobardische Lehnrecht (§. 124). Außerdem enthalten auch die Reichsgesetze einzelne dieses Rechtsverhältniß betreffende Bestimmungen. In Beziehung auf geistliche Lehen hat das canonische Recht gleichfalls Gültigkeit, während dagegen das römische Recht rüksichtlich wahrer Lehnverhältnisse nicht gebraucht werden kann. 187)

---

187) Für die Quellen vorzüglich:
Senkenberg, C. H. de, Corp. jur. feud. germ. etc. edit. rec. cur. J. F. Eisenhart. Hal. 1772. 2 T. Diese Sammlung enthält aber nicht allein die Quellen des gem. Lehenr., sondern auch Aufzeichnungen von Lehensgewohnheiten, und manchem andern, was zur Erklärung des Lehenrechtes brauchbar ist.

§. 241.

In Baiern galt vor der Constitution vom 1 Mai 1808. das dem bairischen Landrechte im IV Theile, 18 Kapitel angehängte Lehenrecht, welches dem andern Privatrechte gleich das gemeine Recht zur vorzüglichsten Grundlage hat. Mit jener Constitution trat eine durchgreifende Reform des ganzen Lehenwesens ein. Nach dem Lehenedicte vom 7 Jul. 1808. [188]), welches auch gegenwärtig gültig ist, sind alle Privatlehen als solche aufgelöset, und es können nur mehr Mannslehen der Krone bestehen, welche theils vom Könige selbst verliehen werden (Thronlehen), oder

---

Ueber die Geschichte des Lehnr. bes. die oben §. 207. not. 148. angef. Schriften von Eichhorn und Biener.

Unter den Systemen und Lehrbüchern: Buri, F. K. v., Ausführliche Erläut. des in Deutschl. übl. Lehnr. ꝛc. und a., mit Anmerk. von J. F. Runde. Gießen. 1783.

Weber, G. M., Handb. d. in Deutschl. übl. Lehnr. nach d. Grundss. Böhmer's. Leipz. 1807–1811. 4 Th.

Paetz, K. W., Lehrb. d. Lehnr. herausg. u. vollend. von C. A. G. Goede. Gött. 1808.

Moshamm, F. X. v., Grundss. d. Lehenr. mit steter Hinss. auf das k. bair. Lehenedikt, u. a. Gesetze. Landsh. 1814.

Ausführlich giebt die Lit. Weber a. a. O. an.

188) Reg. Blatt v. 1808. St. 48. Handb. d. Staatsverfass. Münch. 1809. B. I. no. 37.

im Namen des Königs (Kanzleilehen). Durch diese Stellung erhält freilich das bairische Lehnrecht zunächst in Beziehung auf die äußere Form den Charakter eines öffentlichen Rechtes, und dessen Theorie scheint darnach ein Zweig der Wissenschaft des öffentlichen Rechtes zu seyn. Erwägt man dagegen, daß die Lehentreue nur darauf geht, daß der Lehenmann ohne Bewilligung des Lehenherrn nicht fremde Kriegs = und Staats = Dienste nehmen darf, und der persönliche Lehendienst nur auf Erscheinen am Hofe des Lehenherrn nach erfolgter Einberufung gerichtet ist, während das ganze übrige Verhältniß rein privatrechtlicher Natur in allen wesentlichen Punkten auf der eigenthümlichen Entwiklung der Beziehungen zwischen Ober = und Unter = Eigenthum beruht; so dürfte man das bairische Lehenrecht auch wohl gegenwärtig nach seinen Hauptbestandtheilen als einen Zweig der Privatrechtswissenschaft aufführen, indem der ganze Lehennexus den Staat nur sehr wenig, in geringem Maaße, und ganz indirecte berührt.

Daß, abgesehen von manchen Lüken des Lehnedictes, die auf jeden Fall in der Anwendung zunächst nur durch die Wissenschaft ergänzt werden können und müssen, noch immer das aufgehobene ältere, und darum auch die Wissenschaft des gemeinen Lehnrechtes praktischen Werth habe, ergiebt sich von selbst, wenn man nur bedenkt,

wie über früher begründete Rechtsverhältnisse noch immer Streitigkeiten obwalten. 189)

II. Abtheilung.

Von der Wissenschaft des Civilprocesses.

§. 242.

Für die Wissenschaft des Civilprocesses unterschied man in Deutschland immer nur zwei Fächer: den gemeinen, und den Partikular-Proceß. Unter dem letztern wurde der bei den beiden höchsten Reichsgerichten geltende Reichsproceß besonders hervorgehoben, und in den Reichshofraths- und den Kammergerichts-Proceß getheilt. Ein eigner Zweig des originellen deutschen Processes aus den verschiedenen Partikularordnungen und Gesetzen, wie man auf diesem Wege bei dem Civilrechte die Wissenschaft des deutschen Privatrechtes bildete, wurde dagegen nicht bearbeitet und angenommen, obwohl man für und gegen diese Absonderung das Nämliche behaupten könnte, was in Ansehung des deutschen Privatrechtes anzuführen ist. 190)

---

189) Ueber das bairische Lehenrecht s. die oben not. 187. angef. Schrift von F. X. v. Moshamm.

190) Mittermaier, C. J. A., der gem. deutsche bürgerl. Proc. in Vergl. mit d. preuß. u. französ. Civilverf. u. mit den neuest. Fortschr. der Proceßgesetzgeb. Bonn. 1820. Seit. 15.

Die Grundlage für die Theorie des gemeinen Civilprocesses machen einzelne Reichsgesetze, insbesondere der jüngste Reichsabschied von 1654. aus, so weit sie nicht Verordnungen enthalten, welche bloß für die höchsten Reichsgerichte gültig sind, was aber keineswegs bei allen jenen Bestimmungen und Vorschriften der Fall ist, die vorzugsweise für dieselben bestimmt, und nach ihnen Cammergerichtsordnungen oder Reichhofrathsordnung genannt sind. 191) Außerdem sind römisches und canonisches Recht gleichfalls entscheidende Quellen, wo deren Bestimmungen deutscher Verfassung entsprechen. Beim Lehensproceß tritt auch das longobardische Lehnrecht ein.

§. 243.

Die eigentliche Benennung des gemeinen deutschen Processes, nach welcher er in Beziehung auf seinen Umfang der Verbindlichkeit von dem besondern oder particulären Proceß unterschieden wird, gebraucht man in der neuern Zeit häufig in einem beschränktern Sinne, indem man den gemeinen Proceß dem preußischen vorzugsweise entgegen setzt. Dann beruht der Unterschied nicht bloß auf den Quellen, und dem Umfange der Verbindlichkeit, sondern insbesondere auf der Verschiedenheit des Hauptprincipes der ganzen Processtheorie, der Verhandlungs- und Untersuchungs-

---

191) Gönner, N. T. v., im Handb. I Th. Abh. 2.

Maxime, von welchen die erste im gemeinen, die zweite im preußischen Processe vorherrschend ist. 192) Der Reichsproceß hat zwar mit der Aufhebung der Reichsgerichte seinen unmittelbaren praktischen Werth verloren, allein er bleibt nicht nur rein historisch, sondern auch mittelbar praktisch durch seinen Zusammenhang mit dem gemeinen deutschen Processe, und durch seinen Einfluß, den er auf die Bildung des besondern Processes hatte, immer noch wichtig. 193)

---

192) v. Gönner a. a. O. I. no. 8. Mittermaier a. a. O. §. 4. u. §. 5.

193) Unter den Hand- und Lehrbüchern:

Schaumburg, J. G., Princip. prax. jurid. judic. quae mod. proc. in jud. reg. cont. ed. noviss. Jen. 1804.

Danz, W. A. F., Grundsätze d. gem. bürg. Proc. u. dess. Grundsätze d. summar. Processes verm. u. z. Th. umg. von Gönner. 3 Aufl. Stuttg. 1806.

Grolman, K., Theorie d. gerichtl. Verf. in bürg. Rechtsstr. 4 Aufl. Giess. 1818.

Gönner, N. T. v., Handb. d. gem. deutsch. Pr. 2 Aufl. Erl. 1804–1805.

Martin, C., Lehrb. d. deut. gem. bürgerl. Proc. Sechste verb. Aufl. Gött. 1819.

Gensler, J. C., Handb. zu Martins Lehrb. des teutsch. gem. bürg. Proc. Heidelb. 1814. I Thl.

Die Literärgesch. dieser Wissenschaft ist noch ganz unbearbeitet. Für die neuere Literatur s. die Uebersicht v. Mittermaier in dem Archiv für civilist. Praxis.

§. 244.

Unter den Particularrechten zeichnet sich die bairische Gerichtsordnung — Codex Jur. bavar. judiciarii vom Jahre 1753. [194]), obwohl auch ihr der gemeine Proceß zum Grunde lieget, durch originelle Darstellung bedeutender Lehren und mehrere Vorzüge in Anordnung und Darstellung aus, [195]) weshalb auch in der Wissenschaft ein

---

Auch die Rechtsgesch. ist nicht vollständig und bis auf die neueste Zeit umfassend behandelt. Ueber ältere Gerichtsverf. und die Geschichte d. Proceßgesetze:

Malblanc, J. F., Consp. rei jud. romano-german. Norimb. 1797.

Hauschild, J. L., Gerichtsverf. d. Teutschen, wie solche vom 8 bis zum 14 Säc. üblich gewesen. Leipz. 1741.

Rogge, K. A., Ueber das Gerichtswesen der Germanen. Halle, 1820.

Esprit, origine et progrès des inst. judic. etc. par J. D. Meyer. Paris, 1819. im ganzen 1 Bande der bis jezt ersch. 3 Bände.

Eine Sammlung der einheim. Quellen d. d. Pr. lieferte

Bergmann, F., Corp. jur. jud. civil. germ. Hannov. 1818.

194) Für die Theorie des gem. Proc. ist jedoch der sächsische Proceß, welcher bei den Reichsgesetzen mehrfach benützt wurde, unter den besondern der wichtigste. S. Martin a. a. O. §. 5. S. 7. not. w.

195) S. die not. 190. a. Schrift. Seit. 35. §. 7.

eignes Fach für die Theorie des bairischen Processes anerkannt werden darf. Spätere Verordnungen sind nachher unter dem Namen Novellen besonders gesammelt worden. 196) Die Anmerkungen haben auch hier entscheidenden Werth. 197)

In den neu erworbenen Gebietstheilen bestunden zwar verschiedene Proceßordnungen. Sie sind aber alle aufgehoben, und der Judiciarcodex gilt nunmehr — mit Ausschluß des Rheinkreises — im Allgemeinen 198) im ganzen Königreiche. Man dachte jedoch bereits im Jahre 1811. an eine durchgreifende Revision der Proceßgesetzgebung. Der späterhin bearbeitete Entwurf konnte inzwischen wegen verschiedener eingetretener Hindernisse der ersten Ständeversammlung noch nicht vorgelegt werden; man beschränkte sich deshalb auf Abänderung einiger vorzüglich wichtigen Punkte, und es erschien das Gesetz vom 22. Julius 1819., welches das gerichtliche Verfahren in einigen bedeutenden Verhältnissen modificirt hat. 199)

---

196) Novellen z. bair. Gerichtsordnung. I B. München, 1811. II. B. Landshut, 1818. S. jedoch auch d. Jahrb. der Gesetzg. u. Rechtspflege.

197) S. oben not. 175.

198) Nur die Prioritätsordnungen, welche aber auch offenbar dem Civilrechte angehören, machen eine Ausnahme.

199) In Beziehung auf den Judiciarcodex s. Krüll, F. X. v., theor. prakt. Einleit. in die bair. Civilgerichtsord. Ingolst. 1797.

§. 245.

Obwohl auch der französische Proceß, wie er sich auf den Code de procédure civile (§. 125.) stützt 200), nach seiner frühern Bildung, auf welche römisches und canonisches Recht einwirkten, immer noch einiges mit dem deutschen Processe gemeinschaftlich hat, ist er doch durch mehrere Abweichungen, welche zum Theil schon aus ältern Zeiten herstammen, zum Theil aber erst seit der Revolution hinzu gekommen ist, im Ganzen von allen aus Deutschland hervorgegangenen, oder dort früherhin ausgebildeten Proceßtheorien wesentlich verschieden, und zwar nicht allein durch die Oeffentlichkeit, und die mündliche Verhandlung, sondern auch durch die Eigenthümlichkeit der Proceßinstruction selbst, durch ganz besondere angeordnete Behörden, und sogar durch das Instanzenverhältniß.

In Beziehung auf die Rheinprovinzen ist die Wissenschaft des französischen Processes unmittel-

---

Rüksichtlich der künftigen Gesetzgebung:

Gönner, N. T. v., Entw. e. Gesetzb. über d. gerichtl. Verf. in bürg. Rechtss. (mit d. Motiven.) Erl. 1815 u. 16. 2 B.

Ueber das neue Gesetz. v. 22 Jul. 1819.

Gönner, N. T. v., Commentar über d. K. b. G. v. 22. J. 1819. Erlang, 1820.

200) Doch gehören dazu noch einige bedeutende spätere Verordnungen. S. d. oben not. 190. a. Schrift. S. 29.

bar praktisch wichtig, außerdem aber noch insbesondere mit Hinsicht auf die Zukunft für die Ausbildung neuer Gesetzgebungen um so mehr einflußreich, als Vieles auf Verbreitung 201) der öffentlichen Rechtspflege und Einführung der mündlichen Verhandlungen hindeutet. 202)

---

201) Reigersberg, Graf v., Bericht über die Justizverwaltuug in Königr. Baiern für das Jahr 18 $\frac{18}{19}$. Münch. 1820. S. 102. u. ff.

202) Unter den Schriften über den Code oder das Verfahren nach demselben im Allgemeinen:

Commentaire sur le Code de procédure civile par M. J. B. Delaporte. Paris, 1807. 2 Vol.

La procédure civile des Tribunaux de France, démontrée par principes et mise en action, par des formules; par M. Pigeau. 2e édit. Par. 1811. 2 Vol.

Cour de procédure civile; par M. Berriat-Saint-Prix. 3e édit. 1813. 2 Vol.

Dabelow, C. C., das franz. Civilverf. nach d. Gesetzen und den besten französ. Schriftstellern. 2c. Halle, 1809.

Ueber die Gerichtsverfassung überhaupt:

De la Magistrature en France, considérée dans ce qu'elle fut, et dans ce qu'elle doit être par M, Bourguignon. Par. 1807.

In Ansehung der Vorzeit bis zur Revolution Meyer a. a. O. Vol. III.

Ueber die Friedensgerichte:

De la Compétence des Juges de Paix; par M. Henrion de Pansey. 4e édit. Par. 1816.

II. Hauptstück.

Von der Wissenschaft des öffentlichen Rechtes.

I. Titel.

Von der Wissenschaft des Staatsrechtes.

§. 346.

Das deutsche Reich konnte nach seiner eigenthümlichen Verfassung als ein Staat angesehen werden. Die mehreren einzelnen Staaten bildeten nämlich zusammen wieder Einen Staat, bei welchem im Ganzen ähnliche Verhältnisse eintraten, wie bei jedem Staate, eine gemeinschaftliche oberste Gewalt, und Unterordnung, Unterwürfigkeit von der andern Seite. In der Wirklichkeit war aber das deutsche Reich schon lange vernichtet, ehe es aufgelöset wurde. Die errungene Landeshoheit war allmählig eigentliche Souveränität geworden, die Rechte des Reichsoberhauptes, des Kaisers, erfuhren immer mehr und mehr Widerstand, und hatten

---

Ueber das Notariat:

Le Parfait Notaire etc. par A. J. Massé. 4e édit. Par. 1813. 3 Vol. 4.

Ueber die Huissiers:

Le Parfait Huissier etc. par T. B. Delaporte. Par. 1811.

Ausführlich ist die frühere Litter. bis 1808. angegeb. in Seidenstiker a. a. O. §. 31. u. d. f.

zuletzt wenig Ansehen und Erfolg. Allein die Theorie durfte mit gültigen Gründen bis zum Jahre 1806. fortwährend auf das Fundament frühere Gesetze und Vorschriften hin ein deutsches Reich, eine allgemeine rechtliche Verfassung annehmen, und für die Wissenschaft bestund daher allerdings ein deutsches Staats- oder Verfassungs-Recht. Darnach unterschied man denn für diesen Zweig der Jurisprudenz in Deutschland zwei Fächer, das deutsche Reichsstaatsrecht, und das Territorialstaatsrecht.

§. 247.

Das deutsche Reichsstaatsrecht enthielt die Darstellung der Verfassung des Reiches, und der damit zusammenhängenden Rechte zwischen dem Reichsoberhaupte und den Reichsunterthanen; das Territorialstaatsrecht dagegen die Wissenschaft der Verfassung einzelner Reichslande — Territorien — und der Verhältnisse zwischen der obersten Gewalt derselben und den Unterthanen. Dieses besondere Territorialstaatsrecht war daher so vielfach als in Deutschland Territorien bestunden, Weil indessen durch die Rechte der Landeshoheit in den einzelnen Gebieten die höchste Gewalt des deutschen Reiches bedeutend beschränkt wurde, so erschien die Lehre von der Landeshoheit im Allgemeinen, als ein wesentlicher Theil des Reichsstaatsrechtes, und man nahm gewöhnlich dafür die Benennung, allgemeines Territorialstaatsrecht im Gegensatze des besondern an. Indessen wurde zuletzt das Bestehen eines Territorial-

staatsrechts auch wohl ganz in Abrede gestellt. Nach der strengen Anwendung der Ideen eines Staates auf Deutschland erschien consequent die Landeshoheit selbst nur als eine Reichsanstalt; alles, was in den einzelnen Gebieten geschah, konnte nur in solcher Rücksicht eintreten, und sollte immer an das Reich und die Reichsgrundsetze gebunden seyn. Wenn man gleich nicht läugnete, daß jedes Territorium einen besondern Staat bildete, war derselbe doch von jenem Begriffe, welchen das rationelle Staatsrecht entwirft, bedeutend verschieden, seine Verfassung durfte namentlich die des deutschen Reiches nicht beeinträchtigen, das Regierungsrecht in den Territorien wurde als das Eigenthumsrecht betrachtet, das sogenannte Territorialstaatsrecht konnte keine andere Quelle haben, als das Staatsrecht selbst, und alle Particularstaatsrechte mußten ihren Canon aus dem deutschen Staatsrechte erhalten. 203)

§. 248.

Die vorzüglichste Quelle des deutschen Staatsrechtes waren die eigentlichen deutschen Reichsgrundsetze, wie die kaiserliche Wahlcapitulation, die goldene Bulle, der Landesfrieden u. s. f. Außer-

---

203) Gönner, N. T. v., im teutsch. Staatsr. Landsh. 1804. §. 6. S. 227 u. 228. Dessen Progr. üb. d. rechtl. Princ. d. teutsch. Territorialverf. zur Dissert. von L. Himmelstoß, über die Regalität in Deutschl. Landshut. 1804.

dem mußten auch Staatsverträge mit Auswärtigen, Concordate, Religionsverträge u. dgl. benutzt werden. Observanzen und Herkommen hatten gewichtigen Einfluß, bei einzelnen Gegenständen wurden sogar die fremden recipirten Rechte gebraucht. 204) Mit dem Untergange des deutschen Reiches hörte auch das Staatsrecht desselben praktisch auf, und was späterhin an die Stelle des deutschen Reiches getreten, ist durchaus kein Staat mehr, auch nicht in der Theorie. Darum haben wir gegenwärtig kein deutsches Staatsrecht, sondern nur Staatsrechte der einzelnen deutschen Staaten, die Verbindung der deutschen Nationen und Gebiete beruht auf völkerrechtlichen Principien, deren Darstellung darum einen Theil der Wissenschaft des Völkerrechtes ausmacht. Indessen ist das deutsche Staatsrecht, obgleich historisch geworden, immer noch rükksichtlich seines Einflußes, welchen es ehedem auf die Bildung der Territorialstaatsrechte hatte, besonders da von Wichtigkeit, wo noch die Verfassungen in ihrer frühern Gestalt fortbestehen. 205)

§. 249.

---

204) Gönner im Staatsr. §. 11 = 30.

205) Unter den Sammlungen der Reichsgesetze ist für das Staatsrecht ausschließend bestimmt Schmauß, J. J., Corp. Jur. publ.; neue Aufl. Leipz. 1794. herausgeg. von Schumann u. Franken, u. v. der Seite 1528. an fortges.

§. 249.

Das Königreich Baiern bildet einen unabhängigen, selbstständigen Staat, und hat darum ein wahres positives Staatsrecht, welches sich gegenwärtig auf die Constitution vom 26. Mai 1818. stützt, die daher auch die Grundlage der Wissenschaft unsers positiven Staatsrechtes ausmacht. Schon im Jahre 1808. erschien am 1. Mai eine Verfassung, welche dem erwachten Verlangen der Völker nach öffentlichem Leben durch Begründung einer Nationalrepräsentation näher trat, so viel es die damaligen Zeitverhältnisse gestatteten, die auch der Ausführung und Vollziehung der bedeutendsten Anordnungen zum Theil im Wege stehen mochten. Aber ungleich entsprechender den Bedürfnissen der Zeit, angemessen der geregelten Thätigkeit bürgerlicher Freiheit, wie der erfoderlichen Macht und Gewalt des Monarchen, ist die neue Constitution,

---

von R. Hommel — also nicht eine neue von Hommel besorgte Ausgabe, wie zuweilen angeführt ist.

Unter den Lehrbüchern:

Gönner ꝛc. s. not. 203.

Leist, J. C., Lehrbuch des deutsch. Staatsr. ꝛc. Gött. 1803.

Ueber die Literatur:

Pütter, R., Lit. des deutschen Staatsrechts. Gött. 1776–83. 3 Thl. Fortges. von J. L. Klüber. Erlangen, 1791.

deren Wirksamkeit bereits in allen Zweigen der Staatsverwaltung wie im ganzen Leben des Volkes sichtbar geworden ist. Seitdem erblüht auch eine ernste, und in jeder Rüksicht praktische und hochwichtige Wissenschaft des Staatsrechtes, die nicht länger mehr, wie es ehedem freilich natürlich und begreiflich war, von der Wissenschaft des Privatrechtes verdrängt und in Schatten gestellt werden kann, wenn sie gleich bis jetzt keine würdige Bearbeitung erhalten hat.

§. 250.

Die Constitution vom 26. Mai 1818. besteht im Allgemeinen für das ganze Königreich, jedoch nimmt ihre Vollziehung im Rheinkreise solche Modifikationen an, welche die demselben zugesicherten besondern Einrichtungen erheischen, was durch eine Verordnung vom 5. October 1818. näher bestimmt ist. Daß die Wissenschaft des baierischen Staatsrechtes auch diese Abweichungen aufzunehmen hat, geht daraus von selbst hervor, da alle Kreise zusammen nur Einen Staat in jeder Rücksicht bilden, folglich auch nur Ein Staatsrecht haben. 206).

---

206) Die Verfassungsurkunde lieferte zuerst das Gesetzblatt vom Jahre 1818. St. VII. Dazu gehören die nachfolgenden Edikte, welche als Beilage zur Verfassungsurkunde erschienen, obwohl einige nicht staatsrechtlichen Inhaltes sind, sondern einem andern Zweige des öffentlichen Rechtes angehören. Später folgten verschiedene Ausgaben. Die Con-

II. Titel.

Von der Wissenschaft des Criminalrechtes.

I. Abtheilung.

Von der Strafrechtswissenschaft im engern Sinne.

§. 251.

Kein Zweig der Rechtswissenschaft wurde seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts mit solcher Vorliebe bearbeitet, als das Criminalrecht. Doch galt dieß bei weitem mehr philosophischer Unter-

---

stitution vom Jahre 1808. hat nicht bloß geschichtliches, sondern in so ferne, als einige Bestimmungen noch beibehalten wurden, wie die über das Lehenrecht, noch unmittelbar praktischen Werth. In dieser Rücksicht ist das Handbuch der Staatsverfassung und Staatsverwaltung des Königr. Baiern. München, 1809-1813., 7 B., und G. Döllinger's Repertorium der Staatsverwaltung des Königreichs Baiern. München, 1813-1818., 7 B. und dazu die Supplemente, 1818-1819. 3 B. besonders empfehlenswerth. Sowohl zur Auslegung, als zur vollkommenen Erkenntniß der Wirksamkeit der Constitution und ihres praktischen Lebens, werden die Verhandlungen der Kammern fortwährend eine der vorzüglichsten Quellen der Wissenschaft des baierischen Staatsrechtes seyn.

suchung und Grundlegung, als der geschichtlichen und dogmatischen Behandlung der geltenden Rechte. Unverkennbar trägt daran das Veralten jener Gesetzgebungen am meisten Schuld, welche noch immer die Quellen des gemeinen Rechtes theoretisch ausmachen sollten, von denen man aber praktisch schon lange in vielen wichtigen Punkten abgegangen war. So ist das schönere Bestreben der Wis-

---

Verhandlungen der zweiten Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Baiern. München, 1819. I - XIV B.

Verhandlungen der Ständeversammlung des Königreichs Baiern, Kammer der Reichsräthe. München, 1819.

Unter mehrern kleinen Schriften über die neue Constitution verdienen vorzüglichere Beachtung:

Behr, W. J., Staatswissensch. Betracht. über Entsteh. und Hauptmom. der neuen Verf. des baier. Staates. Würzb. 1818.

v. Hazi, Ueber den Standp. der baier. Verfass. Urkunde vom J. 1818. in Bezieh. auf and. Constit. München, 1819.

Eine brauchbare Zusammenstellung der Verordnungen, worunter aber freilich ein sehr großer Theil dem Staatsrechte gar nicht angehört, liefert das sogenannte Staatsr. des Königr. Baiern, von J. Schmelzing. I. Thl. Leipzig, 1820. Für die Geschichte lehrreich, durch gründliche Forschung und treffliche Darstellung ausgezeichnet ist

Rudhart, Jg., die Geschichte der Landstände in Bayern. 2 B. Heidelb. 1816. 2te unveränderte Aufl. München, 1819.

senschaft zu würdigen, welche, den Anfoderungen der Zeit folgend, den bestehenden Verordnungen nicht mehr huldigen, und die Fessel der Vorschriften zerreissen wollte, deren Beziehung auf Leben und Wirklichkeit längst erstorben waren. Doch wurde auf der andern Seite eben darum das Gebäude einer Wissenschaft, als einer positiven Darstellung, höchst schwankend, und philosophische und politische Untersuchungen, an ihrem Orte nützlich und nothwendig, nahmen oft gänzlich die Stelle der positiven Erklärung ein, welche beinahe durchaus vernachläßigt ward, bis denn auch hierin in der neuern Zeit ein gemäßigter Rükschritt Statt fand, und die ächte positive Darstellung Anhänger fand, und unverkennbaren Nutzen gewährte, welcher trotz der nothwendigen Umgestaltung der Strafgesetzgebungen immer noch treffliche Früchte bringen wird. 207) Auf solche Weise erklärt sich die Eigenthümlichkeit der Criminalrechtswissenschaft in Deutschland, wie wir dieselbe gewöhnlich dogmatisch kennen lernen, indem beinahe überall mit den gesetzlichen, oder als solchen angenommenen Bestimmungen philosophische und politische Ansichten auf eigne, freilich oft sehr widersprechende, Weise verknüpft sind. Denn als die wahren Quellen der Wissenschaft des gemeinen deutschen Criminalrechtes, wie dasselbe als positiv bestehendes Recht ge-

---

207) s. Mittermaier über den Zustand der Criminalrechtswissensch. in Deutschl. im Cr. Arch. B. IV. St. 1. p. 76 u. f.

dacht wird, müssen wir noch immer römisches und canonisches Recht, und nebst einigen andern Reichsgesetzen ganz vorzüglich die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. ansehen.

§. 252.

Letztere, auch Karolina genannt, ist als einheimisches Gesetz erste und Hauptquelle dieses Rechtszweiges. Ihre Grundlage ist ursprünglich Privatarbeit eines geistreichen, um seine Nation hochverdienten Mannes, des Freiherrn Johann v. Schwarzenberg und Hohenlandsberg. Sie wurde 1532. bekannt gemacht, und sollte für ganz Deutschland gelten, obwohl schon die in der Vorrede enthaltene Clausel zu verschiedenen Ausnahmen Veranlassung gab. Gerechte Würdigung muß das deutsche Werk, so sehr es auch gerade von Deutschen oft gelästert wurde, mit Berüksichtigung der Zeit und Verhältnisse, was für alle Gesetze entscheidend wird, in Ehren halten. 208)

---

208) Eine neue, umfassende, und allen Bedürfnissen entsprechende Ausgabe, welche Geschichte, Critik und Auslegung dieses Gesetzes, und in einem Anhange den Entwurf zu einem neuen Strafgesetzbuche liefern soll, haben wir von Böhmer zu erwarten. s. Dessen Progr. über d. authent. Ausg. d. Karolina. Gött. 1818. Bis dahin dient für die Geschichte:

Malblank, J. Fr., Gesch. d. peinl. Gerichtsordn. Kaiser Karl d. V. Nürnberg, 1783.

§. 253.

Nicht geringen Einfluß hatte das römische Recht auch auf diesen Theil unserer Wissenschaft, und zwar nicht allein in so ferne, als es selbst auf die Bildung und Abfassung der Karolina einwirkte, sondern geradezu als Hülfsrecht, wie denn die Karolina selbst einigemale auf das römische Recht verweiset, 209) obgleich das römische Recht gerade in diesem Theile noch am wenigsten vollständig, und critisch-historisch bearbeitet, 210) aber auch deßhalb am meisten mißkannt ist. Das 47 und 48ste Buch der Pandekten, welche vorzugsweise die strafrechtlichen Bestimmungen enthalten, werden nach Justinian selbst libri terribiles genannt. Außerdem enthalten noch die fünf ersten und der achtzehnte Titel des vierten Buches

---

Für die Erklärung:

Böhmer, J. S. F., Medit. in C. C. C. Hal. 1774.

Kreſs, J. P., Comment. ſucc. in C. C. C. V. Hanov. u. A. 1786.

209) Unter dem Ausdruck: Kaiserl. Recht, z. B. art. 104. 105.

210) Noch immer das beßte Werk über das römische Criminalrecht ist im Ganzen

Mathaei, Ant. II., Comment. ad Lib. 47 et 48. D. de crim. d. n. A. cum not. Nani Ticini, 1803. 2 Vol. 4.

Dazu deſſen Diſput. VII. de crimin. in collect. Ultraj. 1660.

der Institutionen, das neunte Buch des Codex und etliche Novellen 211) diesem Rechtszweige angehörige Vorschriften.

§. 254.

Auch aus dem canonischen Rechte sind nicht nur einige Ansichten und Bestimmungen in die Karolina übergegangen, sondern es gilt dasselbe gleichfalls als subsidiarische Quelle. Außer mehrern durch das ganze Corpus Juris zerstreuten Stellen gehört besonders das V. Buch der Decretalen Gregor IX. dem Criminalrechte an. 212)

§. 255.

Wie bei den übrigen Zweigen des Rechtes in Deutschland mit Auflösung der deutschen Reichsverbindung das gemeine Recht formell erloschen, tritt dasselbe Verhältniß beim Strafrechte ein, ja, es wurde das gemeine Criminalrecht noch entschiedener durch neue Strafgesetzgebungen verdrängt. Indessen besteht auch hier die Wissenschaft des

---

211) Nov. 12. 14. 77. 117. 134. 141. 143.

212) Dazu vorzüglich:

Gonzalez Tellez, Em., Comment. perp. in sing. text. V. libr. Decret. ed. opt. Lugd. 1715. V. T. Fol.

Böhmer, J. H., Jus eccles. Protestant. Hal. 1714-1736. in 4. V. B., von denen die zwei letzten hieher gehören.

gemeinen Criminalrechts, theils nach ihrer praktischen Wichtigkeit, die sich noch immer in mehreren Gebieten, wenigstens rükſichtlich des subsidiären Gebrauches, erhalten hat, theils als Grundlage für die Wissenschaft des particulären Rechtes und dessen Studium. 213)

213) Unter den Lehrbüchern vorzüglich:

Feuerbach, P. J. A. v., Lehrbuch des gem. in Deutschland gült. peinl. R. 6te Aufl. Gießen, 1818.

Grolman, C. v., Grundſ. der Criminalrechtswissenschaft. Gießen, 3te Aufl. 1818.

Salchov, J. C. D., Lehrbuch des gem. peinl. R. n. A. Halle, 1817.

Henke, W. E., Lehrbuch der Strafrechtswiss. Zürich, 1815.

Unter den größern Werken und Handbüchern:

Tittmann, C. A., Handbuch der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Strafgesetzkunde. Halle, 1806–10. IV. Th.

Für die Geschichte:

Henke, Ed., Grundr. einer Gesch. des deutsch. peinl. R. u. d. peinl. R. W. Sulzbach, 1809. 2 Th.

Für die Literatur:

Böhmer, G. W., Handbuch der Literatur des Criminalrechtes in seinen allgem. Bezieh., mit bes. Rücksicht auf Criminalpolit. nebst wissenschaftl. Bemerk. Göttingen, 1816.

Mittermaier, C. J. A., über den neuesten Zust. der Criminalrechtswiss. in Deutschland in d. neuen Archiv des Criminalr. IV. B. 1 St. nro. 4. 3 St. nro. 17.

§. 256.

Nach dem Criminalcodex vom Jahre 1751., welcher die Karolina zur Grundlage hatte, hieng auch das bairische Criminalrecht auf das Engste mit dem gemeinen zusammen. 214) Dieß ist bei dem neuen Strafgesetzbuche vom Jahre 1813., welches nunmehr mit Ausschluß des Rheinkreises im ganzen Königreiche gilt, keineswegs der Fall. Dasselbe ist vielmehr mit Berüksichtigung der mannigfaltigen neuen Fortschritte philosophischer und politischer Forschung auf dem Gebiete des Criminalrechtes, und mit Hinsicht auf neue Legislationen, vorzüglich der französischen, als ein neues, selbstständiges Ganze bearbeitet und aufzufassen. Aehnlichkeit und Uebereinstimmung mit dem gemeinen Rechte sind selten, und nur zufällig vorhanden, aber keineswegs in der Art, wie es sonst bei eigentlichen Ableitungen aus andern Gesetzgebungen wohl eintritt, z. B. in Ansehung des noch geltenden bairischen Landrechtes im Verhältnisse zum gemeinen Rechte. Daher hat das letztere auch natürlich alle subsidiarische Kraft verloren, und die Dogmatik des bairischen Strafrechtes ist schlechterdings auf das Gesetzbuch selbst

---

214) Merkwürdig bleibt es jedoch, daß im Publicationspatente vom 7. October 1751. für die Fälle, welche im Codex unbestimmt gelassen, nicht auf das gemeine Recht oder die Quellen desselben, sondern lediglich auf Analogie und Billigkeit verwiesen wird.

beschränkt, was auch außerdem noch in anderer Beziehung der Fall ist. 215) Doch gehört dazu eine sehr bedeutende Anzahl neuerer Verordnungen, welche die Bestimmungen des Gesetzbuches theils erklären, theils ganz verändert haben. 216) Die Beschränkung auf das Gesetzbuch leidet eine Ausnahme in Ansehung der Anmerkungen zu demselben, welche nicht selten den Ausspruch der Gesetze ganz umgestaltet haben. Da ihnen ausdrücklich die Kraft authentischer Interpretation beigelegt wurde, und nicht bezweifelt werden kann, daß ihre Abweichung vom Gesetze diesem derogire, ist ihre Wichtigkeit eben so für die Praxis als für die Wissenschaft entschieden. Sehr oft gewährt auch der Entwurf des Gesetzbuches großen Aufschluß, wie denn auch die Anmerkungen häufig auf denselben hinweisen. 217)

---

215) S. d. Pat. zur Bekanntmachung d. Anmerk. v. 19. Oct. 1813. „und daß sich die Lehrer unserer Landesuniversitäten ausschließend an den Text des Gesetzbuches mit Benützung der Anmerkungen halten."

216) Die meisten sind lithographirt unter dem Namen der Novellen vorhanden, einige in den Regierungsblättern abgedrukt, und die wichtigsten nunmehr in den Jahrbüchern gesammelt.

217) Für die Geschichte des bair. Criminalr. liefern die Anmerk. I Th. §. 1 - 8. einen gedrängten Abriß. Ueber die Literatur dazu s. Böhmer a. a. O. (not. 213.) §. 30. Sowohl durch Erläuterung mehrerer Verordnungen, als durch Anführung wichti-

§. 257.

In den Rheinprovinzen ist der Code pénal beibehalten, welcher bei dem ganz originellen ihm zum Grunde liegenden Ansichten einen eignen Zweig der Criminalrechtswissenschaft begründet, dessen Bedeutung um so entschiedener ist, als außer dem praktischen Gebrauche noch besonders die Beziehung auf Criminalpolitik, und der große Einfluß auf neuere Gesetzgebung, namentlich die bairische, gewürdigt werden muß. 218)

---

ger Criminalfälle dienen der Wissenschaft des bair. Criminalr. ganz vorzüglich die mehrmals berührten Jahrbücher. (S. not. 116.) Besondere Rüksicht auf das bair. Strafgesetzb. nimmt Martin im Lehrb. des teutsch. gem. Criminalr. Heidelberg, 1820. noch unvollendet, und enthält erst den allgemeinen Theil.

218) Unter den vielen Ausgaben des Code pénal ist die vom Jahre 1816. in 8. die neueste officielle. Die beßte Uebersetzung, welche sich auch durch die Einleitung über die französische Justiz = und Policeipflege, und einige Vergleichungen anderer Gesetzgebungen empfiehlt, lieferte Th. Hartleben. Frankfurt, a. M. 1811. 4.

Ueber das französische Criminalrecht:

Cours de droit Criminel, fait à la Faculté de droit de Grenoble, par M. Berriat-Saint-Prix. Grenoble, 1817. 8.

Traité de la Legislation criminelle en France; par J. C. le Graverend. Paris, 1816. 2 Vol. 4.

II. Abtheilung.

Von der Wissenschaft des Criminal-processes.

§. 258.

Die Wissenschaft des Criminalprocesses hat man sehr lange entweder als einen Anhang der Strafrechtswissenschaft unter dem Namen des praktischen Theiles behandelt (§. 171.), oder bei den besondern, eigenthümlichen (summarischen) Arten des Civilprocesses. Erst in der neuern Zeit würdigte man die Theorie dieses Faches in ihrer nothwendigen Selbstständigkeit, und führte sie als einen besondern Zweig der dogmatischen Rechtswissenschaft gebührend auf. Dieß ist eben so natürlich als nothwendig. Wie das Verfahren über streitige Privatrechte, der Civilproceß, nicht als ein Anhang des Civilrechtes betrachtet werden kann, sondern nach Begriff und Wesen ein eigenthümliches Ganze bildet, muß dieses auf dieselbe Weise bei dem Criminalprocesse der Fall seyn, und wenn dieser mit dem Civilprocesse, wie die gleiche Benennung „Proceß" schon ausdrükt, eine gemeinschaftliche Tendenz dahin ausspricht, daß überall

---

Weitschweifig, aber nicht ohne bedeutende Vorzüge:
Code criminelle avec instruction. 2ieme Partie, Code pénal etc. par J. M. Dufour, Paris, 1810. 2 Vol. 8.

ein Recht oder Rechtszustand mittelst des bestimmten Verfahrens hergestellt werden soll, ist doch die Art, wie das geschieht, und damit die wesentliche Grundlage des Verfahrens zu verschieden, als daß beide in einer Theorie entwikelt und dargestellt werden könnten.

§. 259.

Die Wissenschaft des gemeinen Criminalprocesses hat mit dem gemeinen Strafrechte gleiche Quellen. Für Baiern enthält der zweite Theil des Strafgesetzbuches die Bestimmungen über den Proceß, wobei uns aber der Entwurf und die Anmerkungen, welche über diesen Theil nicht erschienen sind, verlassen. Die Theorie des französischen Strafprocesses, wie derselbe in den Rheinprovinzen gilt, stützt sich auf den Code d'instruction criminelle, und ist von dem gemeinen, und allen jezt im übrigen Deutschland bestehenden Gesetzgebungen durch die damit zusammenhängende Gerichtsverfassung, durch öffentliche mündliche Verhandlung, die übrigens auch hier eine schriftliche und nicht öffentliche keineswegs ausschließt, am meisten aber durch das Geschworenengericht, völlig verschieden. 219)

---

219) Für den gem. Criminalpr. vor allem C. C. Stübel, das Criminalverf. in der deutschen Gerichten mit bes. Rükficht auf das Königr. Sachsen. 5 Bände. Leipzig, 1811.

III. Titel.

Von der Wissenschaft des Kirchenrechtes.

§. 260.

Nicht Religion und Gottesverehrung an sich, und in ihrer wahren Tendenz und Ausbildung, aber wohl die in solcher Beziehung errichteten Ge-

---

Zur Vergleichung mehrerer Gesetzgebungen, und für Literatur dient Mittermaier, C. J A., Handbuch der peinl. Proc. mit beständ. vergl. Darstell. des gem. d. R. u. d. Bestimm. der franz. öster. preuß. u. bair. Criminalgesetzgeb. II B. Heidelb. 1810 - 12, und Dessen Grundr. zu Vorles. über das Strafverf. Bonn, 1819.

Als Lehrbücher:

Martin, C., Lehrbuch des d. gem. Crim. Pr. Göttingen, 1812.

Henke, W. E., Darstell. d. gerichtl. Verf. in Straffachen.

Für den franz. Crim. Proceß:

Traité de procédure criminelle, correctionelle et de police; par M. Hautefeille. Paris, 1811. 4.

Manuel d'instruct. crim. p. M. Bourguignon. 3 ed. Paris, 1811. 2 Vol. in 8.

Das ausführlichste Werk darüber:

De l'instruct. crim. considérée dans ses rapports généraux et particuliers avec les lois nouvelles et la jurisprudence de la cour de Cassat. par M. Carnot, Paris, 1812 - 17. 3 Vol. 4.

sellschaften können dem Staate und seinen Anstalten gefährlich werden. Dieß ist um so leichter möglich, als irrige Meinungen und schädliche Grundsätze bei der Menge am schnellsten Eingang finden, und am festesten wurzeln, wo sie durch Bosheit oder unglüklichen Zufall mit den tiefsten und erhabensten Gefühlen des Menschen in Verbindung gebracht werden. Darum muß der Staat, welcher unwidersprechlich die Basis des Menschenlebens in der Außenwelt ausmacht, und von dessen Bestehen alle andern Anstalten abhängen, darüber wachen, daß keine Religionsgesellschaft in seinem Gebiete sich bilde, welche die Bedingungen des Rechtes und der Rechtsgesetze gefährden, oder daß irgend eine auf diesem Wege ausarten könnte. So tritt in den Staaten das besondere Verhältniß ein, nach welchem, wenn auch die vollste Gewissensfreiheit herrscht, doch einzelne Kirchen oder Religionsgesellschaften gar nicht, oder unter besondern Beschränkungen, oder endlich vollkommen mit allen Rechten einer Gemeinde zugelassen sind. In den zwei letzten Fällen unterscheidet man darnach bloß geduldete, und wirklich aufgenommene Kirchen. Nothwendig ändert sich, je nachdem die eine oder die andere besteht, das Kirchenrecht, welches ganz aufhört, wo eine öffentliche Religionsübung nicht erlaubt wird, weil auch dann rechtlich keine Kirche vorhanden ist.

§. 261.

§. 261.

In Deutschland war nur die katholische und protestantische oder evangelische Religion, und zwar die letztere unter den zwei Formen der lutherischen und reformirten durch die Reichsgesetze ausdrüklich recipirt, das Recht recipirter Kirchen also gleichfalls katholisches und protestantisches. Indessen hatte man außerdem mehrere andere Religionen geduldet, nnd zwar in der Art, daß öffentliche Religionsübung, nicht bloße Hausandacht, gestattet wurde. Dieß war nicht nur in Ansehung christlicher Confessionsverwandten der Fall, sondern auch rükksichtlich der Juden. Mit Unrecht beschränkt man daher gewöhnlich das Kirchenrecht in Deutschland und dessen Wissenschaft bloß auf das katholische und protestantische, wenn auch diese beiden in Umfang und Ausbildung, so wie nach der Anzahl ihrer Mitglieder, bei weitem die wichtigsten sind. 220)

§. 262.

Das Recht einer jeden Religionsgesellschaft bildet eine besondere positive Wissenschaft, daher

---

220) Thibaut hatte das in der Encyklopädie bemerkt, und deshalb auch ein jüdisches Kirchenrecht angenommen, worüber ihn Wenk in der Encykl. p. 264. ohne Grund tadelt, indem die Rechte einer Religionsgesellschaft nicht geläugnet werden können, wenn sie tolerirt ist, obgleich die tolerirte beschränkter ist. Das beschränkte Recht hört doch nicht auf Recht zu seyn.

die Dogmatik des Kirchenrechtes so vielfach ist, als verschiedene Kirchen vorhanden sind. Indessen läßt sich eine gemeinsame theoretische Behandlung der Kirchenrechte eines Landes oder Staates unter der Voraussetzung annehmen, daß die obwaltenden Verschiedenheiten beachtet, und alle eigenthümlichen Quellen der einzelnen Rechte unvermischt benützt werden. Dann erscheint die Kirchenrechtswissenschaft als die dogmatische Darstellung der positiven Rechte aller in einem Staate oder Lande vorhandenen Kirchen.

§. 263.

Wie bei den andern Rechtszweigen unterscheidet man auch für das Kirchenrecht in Deutschland das gemeine und particuläre. Ein gemeines Kirchenrecht konnte indessen nur für die katholische und protestantische Kirche angenommen werden, indem bloß in Ansehung dieser Kirchen gemeinsame bestimmte Quellen vorhanden waren, während rüksichtlich der übrigen das Meiste und Wichtigste auf den besondern Bestimmungen der einzelnen Territorien beruhte, also particulär war, was denn am meisten veranlassen mochte, daß man überhaupt nur katholisches und protestantisches Kirchenrecht in Deutschland anerkannte.

§. 264.

Die Wissenschaft des gemeinen Kirchenrechtes in Deutschland hat theils gemeinsame Quellen, theils besondere für das katholische und das prote-

stantische. Zu den gemeinsamen gehören, freilich unter verschiedenen Rükſichten und Beschränkungen, das Alte und Neue Testament, die beiden Corpora Juris, und einige deutsche Reichsgesetze. Besondere Quellen für das katholische Kirchenrecht sind einige Concilienschlüße der spätern Zeit, wie ganz vorzüglich das Tridentinum, besondere Verträge der deutschen Nation mit Rom, wie der Wiener Vertrag vom Jahre 1448., Gewohnheiten und Gerichtsgebrauch, wohin die Entscheidungen der rota romana, des obersten römischen Gerichtshofes in geistlichen Streitsachen gehören. Einige zählen noch die Tradition, angeblich mündliche Vorschriften der Apostel, welche durch Ueberlieferung sich fortgeflanzt haben sollen, zu den Quellen, einige sogar die sogenannten römischen Kanzleiregeln. 221) Zu den eigenthümlichen Quellen des protestantischen Kirchenrechtes aber gehören die symbolischen Bücher — öffentliche Actenstüke der protestantischen Staaten über die evangelische Kirche — nämlich die Augsburgische Confession vom 25. Jun. 1530., die dazu gehörige Apologie von Melanchthon v. J. 1531. und die schmalkaldischen Artikel v. J. 1537. Einzelne Bestimmungen giengen auch von den vereinigten protestantischen Ständen auf dem

---

221) S. darüber J. F. le Bret, Magaz. z. Gebr. der Staats- und Kirchen-Geschichte ꝛc. II Theil. S. 605. ff. III Theil. S. 3 und ff.

Reichstage (Corpus Evangelicorum) aus, und Gewohnheiten und Gebrauch hatten gleichfalls entscheidenden Einfluß. Je verschiedener und oft widersprechender alle diese Quellen sind, um so schwieriger, aber auch desto wichtiger wird eine vollkommene Theorie dieses Rechtszweiges, dessen Anwendung mit dem deutschen Reiche keineswegs aufgehört hat, da die Grundlage der Kirche unverändert dieselbe geblieben ist, und die particulären Rechte in gar vielen und bedeutenden Punkten historisch und dogmatisch nur aus dem gemeinen Kirchenrechte ergänzt werden können. 222)

---

222) Für das kathol. Kirchenrecht vorzüglich:

van Espen, Z. B., Jus eccles. univers. etc. ed. nov. Maynz, 1791. 3 T. 4.

Rieger, P. J. de, Inst. jurispr. eccles. ed. 3. Vindob. 1780. 4 T. 8.

Gmeiner, F. X., Inst. jur. eccles. ed. 4. Vindob. 1807. 3 T. 8.

Für das protestant. Kirchenrecht:

Böhmer, J. H., Jus eccles. protest. etc. Halae, 1714. V. T. in 4. und öft.

Mosheim, J. L. v, Allgemeines Kirchenrecht der Protest. n. A. Leipzig, 1800.

Für beide zugleich:

Böhmer, G. L., Princip. jur. canon. etc. ed. 7. Göttingen, 1802.

Gambsjäger, F. G. A., Jus eccles. Heidelberg. 1815. 2 T. 8.

Schmalz, Th., Handbuch des canon. Rechtes. Berlin, 1815.

§. 265.

Die Wissenschaft des baierischen Kirchenrechtes hat nunmehr eine allgemeine feste Grundlage an dem Religionsedict vom 26. Mai 1818., der zweiten Beilage zur Constitution. Durch Gestattung der vollkommensten Gewissensfreiheit, Entfernung jedes Zwangs in Glaubens- und Gewissens-Sachen, durch feste Sicherung wahrer Duldung und Humanität ist es eines der schönsten Denkmäler unserer Verfassung, und wird der Stütz- und Anhaltpunkt aller Religionsgesellschaften und Religionsübung. So war es denn bloß ein frivoler Angriff einer im Dunkel brütenden Parthei, welche gleich nach dem Erscheinen des Edictes die Meinung zu verbreiten suchte, daß dieses Edict für die katholische Confession keine Gültigkeit und Kraft hätte. Die Regierung beseitigte auch alsbald durch eine ausdrükliche Erklärung den Zweifel, den nur knechtischer Sinn und

---

Sehr wichtig für die Kenntniß der päbstlichen Gewalt und Rechte:

(J. N. ab Hontheim) Iust. Febronii de stat. eccles. et legit. potest. rom. Pontif. lib. sing. etc. Bouillon. (Frcf. a. M.) 1763-1774. 4 T. 4.; abgekürzt und emend. 1777. 4.

Eine besondere umfassende Rechtsgeschichte dieses Theiles mangelt ganz. Zur Einleitung und Kenntniß der Literatur dient vorzüglich:

Glük's, C. F., Praecogn. uber. univ. jurisprud. eccles. posit. germ. Hal. 1786.

einfältiger Wahnwitz erzeugte. Für das katholische Kirchenrecht ist außerdem noch das Concordat vom 5. Juni 1817. zu benützen, und für das protestantische das besondere Edikt über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde in dem Königreiche die weitere Quelle. 223)

IV. Titel.

Von den Wissenschaften des Polizei- Finanz- und Militair-Rechtes.

§. 266.

Diese drei Zweige des öffentlichen Rechtes sind bis jetzt noch wenig ausgebildet, hauptsächlich, weil auch die Quellen derselben, positive Bestimmungen, meistens ungemein dürftig sind, und darum in ihrer Darstellung gewöhnlich mit andern Wissenschaften verbunden, oder auch wohl gänzlich

---

223) Das baierische Kirchenrecht, nach seinen neuen Quellen, ist bis jetzt nicht bearbeitet worden. Für das frühere, welches indessen bei manchen Verhältnissen auch in der Gegenwart wichtig wird, ist noch immer empfehlenswerth:

Schenkl, M., Inst. jur. eccles. Germ. impr. et Bavar. accommod. ed. 3. Ingolst. 1793. 2 T. 8.

Michl, A., Kirchenr. f. Kathol. u. Prot., mit Hinsicht auf die baier. Landesgesetze. 2te Aufl. München, 1816.

in der Theorie übergangen werden. Deutschland hatte über alle drei Gegenstände mehrere Verordnungen, die jedoch mit dem deutschen Reiche gänzlich erloschen, und nirgend die Anwendbarkeit des gemeinen Rechtes anderer Zweige erhalten haben, weil jene Verhältnisse, auf denen sie beruhten, durchaus verändert oder verschwunden sind, auch überhaupt die Beziehung dieser Fächer für Deutschland ganz hinwegfällt, da die verschiedenen Gebiete nicht einmal im Begriffe mehr Einen Staat bilden, wie man das ehedem bei dem deutschen Reiche annehmen konnte (§. 246.). [224])

Baiern hat sowohl für das Militair- als das Finanz-Recht durch mehrere einzelne Verordnungen, und insbesondere für das letzte durch die Constitution von 1818. eine hinreichende Grundlage für eine zusammenhängende, ziemlich vollständige Theorie erhalten, und es fehlt mehr an richtiger Absonderung und dem Versuche eigner Bearbeitung, als am Stoffe des Gegenstandes der Wissenschaft. Dagegen ist für das Polizeirecht der Mangel an festen Bestimmungen und leitenden

---

224) Für das Polizeirecht ist durch die Sammlung der merkwürdigsten Polizeiverordnungen über die verschiedenen Zweige der Polizei, und durch verständige, zweckmäßige Prüfung derselben noch fortwährend von vorzüglichem Werthe:

Berg, G. H. v., Handbuch des deutschen Polizeirechtes. 2te Aufl. Hannover, 1807–1809. VII. B.

Grundsätzen bedeutender, und um so fühlbarer, als selbst die Strafgesetzgebung auf den noch fehlenden Polizeicodex hinweiset.

III. Hauptstück.

Von der Wissenschaft des Völkerrechtes.

§. 267.

Die Theorie eines positiven Völkerrechtes werden wir, ausgehend von dem allgemeinen Begriffe des Völkerrechtes, nur aus den völkerrechtlichen Bestimmungen über die Verhältnisse eines Volkes zu andern zu erhalten suchen, mit denen jenes nach seiner Lage und andern Rükksichten in besondere rechtliche Verbindung tritt. Darnach müßte auch für jedes einzelne Volk ein besonderes Völkerrecht bestehen. Dieß ändert sich im Wesen nicht, wenn mehrere Völker in eine besondere Vereinigung treten, die eben darum, weil die einzelnen Völker sich ihrer vollen Unabhängigkeit erfreuen, nur ein völkerrechtlicher Verein seyn könnte. Es würden dann die besondern Bestimmungen eben gleichmäßig für mehrere Völker vorhanden seyn, und man hätte dieselben überall als eine positive Grundlage.

Und nur unter dieser Voraussetzung scheint ein positives Völkerrecht angenommen werden zu können.

Gewöhnlich hat man aber unter dem Namen des europäischen positiven, oder auch praktischen

Völkerrechtes eine von solcher Darstellung ganz verschiedene Theorie auf einem eigenthümlichen Wege ersonnen, und unter die andern Zweige der positiven Rechtswissenschaft eingereiht. Uebereinstimmung der unter den Völkern geschlossenen Verträge, und das Herkommen, sollten die Basis dieser Wissenschaft begründen. Nun ist zwar gar nicht zu läugnen, daß Völker, welche durch Cultur und verschiedene Ereignisse einander ähnlicher geworden sind, auch in der gegenseitigen Behandlung, bei gewissen Vorfällen und Verhältnissen sich mehr gleichen werden, und daß sich unter ihnen, besonders, wo ein öfterer Zusammentritt der Regenten oder ihrer Bevollmächtigten Statt hat, eine bestimmtere Norm geselliger Behandlung sich bilden mag. Allein für eine dogmatische Entwiklung allgemeiner Grundsätze fehlt dabei noch überall ein fester und sicherer Anhaltpunkt. Schon die Uebereinstimmung erscheint juristisch als zufällig, und nicht positiv sanctionirt; weder für die Zeit, aus welcher und bis zu welcher die Verträge als Quelle gemeinsamer Grundsätze zu achten sind, noch in Ansehung der Völker, deren Verträge dazu benützt werden sollen, und bei denen Größe und Bedeutung rükksichtlich des Rechtes wahrlich kein Grund der Würdigung seyn kann, ist ein leitender Maaßstab gefunden, und auch wohl nicht zu finden.

Wo übrigens die willkührlich begränzten Quellen nicht ausreichen wollten, war man desto mehr bemüht, auf andern Wegen, vorzüglich durch

angebliche Analogie, wozu manches aus dem Privatrechte entlehnt wurde, und aus der Rechtsphilosophie, welchem doch das Völkerrecht unbekannt ist (§. 198.), die nöthigen Ergänzungen zu gewinnen. Dazu nahm man noch eine Menge von Gegenständen in das Völkerrecht auf, an welchen etwas Juristisches zu entdeken freilich eine gar schwere Aufgabe seyn dürfte! 225)

Wir wollen damit keineswegs das Bestehen eines Völkerrechtes, also auch nicht eine Theorie desselben läugnen, sondern nur in Abrede stellen, daß man sie auf jenem beliebten Wege einer Art von Auszug aus einer Menge verschiedener völkerrechtlicher Bestimmungen erhalten könne.

§. 268.

In Deutschland haben wir nunmehr ohnehin eine festere Grundlage für das positive Völker-

225) Vergl. Wenk in der Encyklopädie. S. 253. Die neueste Schrift über das Völkerrecht von Schmelzing in vier Bänden (welche dessen ungeachtet nur ein Grundriß seyn soll!!) füllt mehrere Blätter mit Erzählungen über die Auffahrten der Gesandten an. Da nun von diesem ausführlichen Autor ein Handbuch des Völkerrechtes in acht Bänden, und ein Handbuch des europäischen Staatsrechtes — wie es die Progression fodert — in neun Bänden angekündigt ist, so enthält das erste ohne Zweifel auch die Naturgeschichte jener Thiere, deren Pelze oder Federn beim Hofceremoniel prangen. —

recht und die Wissenschaft desselben durch die Vereinigung des deutschen Bundes erlangt. Denn die besondere Verbindung freier, souveräner Staaten kann nur als ein Völkerverein angesehen werden, und wie der deutsche Bund kein Staat, sondern ein Staaten-, das heißt, Völker-Bund ist, darf man auch den Inbegriff der daraus hervorgehenden Rechte bloß als ein Völkerrecht, und nicht als ein Staatsrecht anerkennen. Damit leuchtet zugleich ein, daß unbestritten jedes Volk, welches diesem Bunde angehört, wiederum sein besonderes Völkerrecht habe, obgleich dasselbe durch die Verbindlichkeiten gegen den Bund besonders modificirt werden muß.

Die Hauptquelle 226) des deutschen Bundes-Rechtes ist die Bundesakte vom 8. Juni 1815. Dazu kommen noch spätere Verträge, theils mit auswärtigen Staaten, theils selbst Verträge dritter Mächte, in so ferne sie zugleich den deutschen Bund berühren. Daß man außerdem noch Herkommen, Analogie u. dgl. dazu zählt, ist Ueberbleibsel der Behandlung des positiven europäischen Völkerrechtes. 227)

---

226) s. darüber vorzüglich Klüber in dem not. 227. ang. Werke §. 54 u. d. ff.

227) Ueber das deutsche Bundesrecht:
Klüber, J. L., öffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. Frankf. a. M. 1817. 8.

III. Kapitel.

Von den praktischen Rechtswissenschaften.

§. 269.

Die praktische Rechtswissenschaft, oder juristische Praxis ist die systematische Darstellung der Kunstregeln über die Anwendung der theoretischen Rechtswissenschaft im Leben. Der eigentlichen Praxis gegenüber erscheint sie selbst als Theorie, im Verhältnisse zur wahren Rechtstheorie aber als eine Sammlung, ein Inbegriff von Regeln aus der Abstraction über die leichteste und sicherste Anwendung der wahren Wissenschaft hervorgegangen.

Ueber das europ. Völkerrecht:

Martens, G. Fr. v., Einl. in das pos. europ. Völkerrecht. Göttingen, 1796.; (eine Umarbeit. des Precis du droit de gens moderne de l'Europe).

Saalfeld, Fr., Grundr. e. Syst. des europ. Völkerrechtes. Göttingen, 1809.

Schmalz, Th., das Europ. Völkerr. Berlin, 1817.

Für die Literatur:

Ompteda, D. H. L. Fr. v., Literatur des ges. sowohl nat. als pos. Völkerr. Regensb. II Thl. 1785.; fortges. von Kamptz. Berl. 1817.

Das posit. deutsche Völkerrecht abgesondert:

Römer, L. H. v., Völkerrecht der Teutschen. Halle, 1789.

Wie zur Theorie der Kunst erst noch technische Fertigkeit hinzukommt, wenn eine wirkliche Kunstausübung erfolgen soll, und für jene selbst eine besondere Anleitung möglich ist, tritt dieß in noch höherem Grade bei der Wissenschaft, und zwar ganz besonders da ein, wo sich der Unterricht von dem Geschäftsleben getrennt hat, und nach den Fortschritten der Cultur trennen mußte. 228) So bildet die juristische Praxis das Mittelglied zwischen Theorie und Ausübung der Jurisprudenz, der Uebergang von jener zu dieser.

§. 270.

Sehr oft sind eigentliche Gesetze selbst die Quelle der juristischen Praxis. Freilich gehört dann die Darstellung ihres Inhaltes schon zur Theorie des Gegenstandes; indessen müssen sie doch häufig dort unter einem andern Gesichtspunkte aufgefaßt werden, als hier, und nicht selten sind dergleichen Vorschriften sogar mehr anrathend, als unbedingt befehlend. Manchmal kommen auch besondere Instruktionen vor, welche als Gesetze gar nicht bekannt gemacht wurden, und bloß die Behandlung von Rechtsgegenständen oder Geschäften u. dgl., überhaupt Objecte der Praxis betreffen. Vorzüglich aber ist es Gebrauch und Herkommen, aus welchem die Kunstregeln geschöpft werden,

228) s. meine Ansichten ꝛc. über die Mängel und Gebrechen juris. Lehrmethode ꝛc. S. 53.

oder auch Natur und Wesen der Sache, und darüber erholte Erfahrung. Die letzte muß ganz besonders immer zu Rathe gezogen werden, und erscheint als Hauptquelle der juristischen Praxis, da überall Beobachtung in der Wirklichkeit am sichersten zu richtigen Regeln über leichte und genaue Anwendung führt, wenn gleich auch auf diesem Gebiete allgemeine Grundsätze und Principien wichtige Aufschlüsse gewähren können.

§. 271.

Anwendung und Ausübung des Rechtes gründen sich zunächst und unmittelbar nur auf positive Gesetze. Darum bezieht sich auch die juristische Praxis bloß auf die Anwendung der speciellen Rechtswissenschaften, in deren Theorie bereits bestimmt wird, ob, und wie weit die allgemeinen Wissenschaften Quelle positiver Entscheidungen werden können. Auch muß sie, wie von selbst einleuchtet, das positive Recht jenes Landes zur Grundlage haben, in welchem die Ausübung Statt finden soll, weshalb begreiflicherweise die juristische Praxis mit den positiven Rechten gleichfalls wechselt und eigenthümlich hervortritt, obwohl auf der andern Seite auch hier eine Uebereinstimmung der Praxis in den verschiedenen Ländern bei manchen Punkten sichtbar wird.

§. 272.

Bei der Absonderung der juristischen Praxis 229) in einzelne Zweige, welche man unter dem Namen der praktischen Rechtswissenschaften aufführt, müssen uns folgende Betrachtungen leiten:

1) Ein jeder Rechtszweig hat zwar seine besondere Anwendung; doch beziehen sich gewisse Regeln und Vorschriften in ihrer vorzüglichsten Bedeutung auf die gesammte juristische Praxis und die Abweichungen der einzelnen Theile sind leicht zu finden und anzudeuten.

---

229) Für die gesammte juristische Praxis:

Pütter, J. St., Anleit. zur jurist. Praxis ꝛc. 6te Aufl. Göttingen, 1802. 2 Th.

Mereau, F. E. L., Versuch einer Anleitung zu prakt. Arbeiten überhaupt. Jena, 1792-95. 2 Th.

Gönner, N. T., Grundsz. d. jurist. Prax. ꝛc. Bamb. 1797.

Fredersdorf, L. F., Anweisung für angehende Justizbeamte und Unterrichter. Lemgo, 1772-1774. 3 Th. 4.

Puchta, W. H., der Geschäftsmann, in Gegenständ. d. öffentl. u. privatr. Prax. Erlangen, 1818. Diese in jeder Hinsicht empfehlenswerthe Schrift hat für den baierischen Juristen noch den besondern Werth der vorzüglichen Berüksichtigung des baierischen Geschäftslebens.

2) Bei einigen Fächern treten dagegen Schwierigkeit und Eigenthümlichkeit der Anwendung mehr hervor, und machen eine abgesonderte Behandlung wünschenswerther.

3) Man könnte allerdings die ganze Darstellung der juristischen Praxis nach den verschiedenen Zweken auffassen, die man in besondern Aemtern oder Stellen erreichen will. Doch entscheidet im Allgemeinen und für die Wissenschaft auch nur der allgemeine Gesichtspunkt, und keine individuelle Absicht.

4) Manche technische Fertigkeit läßt sich durch theoretische Darstellung, oder eigentlicher, durch Beschreibung nicht mit Erfolg erlernen, und es kommt gewiß nur darauf an, das Wichtigste und Schwierigste der Anwendung der Wissenschaft, und, was sich gleichsam durch eine Theorie wieder vervollkommnen und besser ergründen läßt, hervorzuheben.

Nach diesen Rükksichten dürfte sich folgende Eintheilung der juristischen Praxis rechtfertigen lassen. Wir unterscheiden nämlich allgemeine praktische Wissenschaften, welche sich auf die gesammte juristische Praxis beziehen, und spezielle, die einzelnen Fächern oder Rechtszweigen entsprechen. Zu der ersten zählen wir die juristische Beredsamkeit und die Amtsverwaltungskunst. Unter den speciellen zeichnen wir für das Privatrecht aus die Referirkunst, Decretirkunst, Notariatskunst, Cautelar-

telar-Jurisprudenz und das gerichtliche Verfahren in nicht streitigen bürgerlichen Rechtssachen; für das öffentliche Recht, die Staats- und Canzlei-Praxis, und die Criminalpraxis; für das Völkerrecht die Diplomatie.

§. 273.

Zu keiner Wissenschaft oder Kunst hatte der deutsche Jurist bisher im Allgemeinen weniger Auffoderung, als zur Beredsamkeit. Gelegenheiten, mündliche Vorträge zu halten, kamen selten vor, waren im Ganzen zufällig, und nirgends eine eigenthümliche Sache der Rechtsgelehrten; daher denn auch natürlich die Kunst des mündlichen Vortrages in Deutschland sehr vernachlässigt blieb. Rieth man auch zuweilen die Bildung zum mündlichen Vortrage an, geschah es doch mehr in allgemeiner Beziehung, als daß man daran dachte, die Beredsamkeit für einen eigenthümlichen Zweig der Jurisprudenz anzusehen. Doch ist gegenwärtig nicht allein in den Rheinprovinzen nach der dort erhaltenen französischen Gesetzgebung und der damit bestehenden öffentlichen mündlichen Rechtsverhandlung die gerichtliche Beredsamkeit eine praktisch wichtige Angelegenheit für den Juristen, sondern es läßt sich aus mehrern Gründen erwarten, daß in verschiedenen Gebieten Deutschlands allmählig jene Einrichtungen Nachahmung finden, und damit auch die Beredsamkeit allgemei-

ner in die Reihe der juristischen Wissenschaften eintreten werde. 230) Wo die Ständeversammlungen Oeffentlichkeit erhalten haben, wie in unserm Vaterlande, mußte sich die Redekunst ohnehin sogleich in ihrer höhern Würde zeigen, und geltend machen, und wenn gleich dieses Gebiet nicht ausschließend dem Juristen geöffnet ist, hat derselbe doch mit allen Freunden des Vaterlandes und des Guten gleichen Beruf, sich eines der wichtigsten Mittel, durch welches beiden gedient werden kann, anzueignen. Die Beredsamkeit ist für sich freilich kein Theil der Rechtsgelehrsamkeit. Allein durch den Gegenstand, welchen sie in Ansehung dieser behandeln soll, das Recht, und den besondern Zwek, der durch sie auf dem Rechtsgebiete erreicht werden soll, wird sie es allerdings. Denn diese beiden Rücksichten machen eine eigne Bearbeitung der juristischen, und eine Trennung von den andern Arten der Rhetorik nothwendig. Daß sie den praktischen Rechtswissenschaften beizuzählen sey, leuchtet von selbst ein, weil sie nicht die Theorie des Gegenstandes, des Rechtes, selbst, sondern offenbar die Anwendung und Ausübung durch zwekmäßigen mündlichen Vortrag zur Aufgabe hat.

---

230) s. meine Rede über die Wichtigkeit und den Einfluß der polit. u. gerichtl. Beredsamkeit in unsern Tagen. Landshut, 1819.

Auch bezieht sie sich auf Objecte aller Rechtstheile und besteht darum allgemein für alle. 231)

§. 274.

Unter der Amtsverwaltungskunst verstehen wir die Darstellung des ganzen Geschäftsganges nach seinem Zusammenhange, den verschiedenen dabei vorkommenden Förmlichkeiten und mechanischen Diensten. So mannigfaltig die Gegenstände auch sind, welche dieser Zweig der juristischen Praxis behandeln soll, lassen sich doch zwei Gesichtspunkte feststellen, nach welchen sich dieselben zwekmäßig aneinander reihen. Es ist nämlich

---

231) Die rhetorischen Schriften der Griechen und Römer enthalten nicht nur für die Rhetorik überhaupt, sondern auch für die juristische allerdings vieles Treffliche, obwohl sie bei der letztern mit großer Vorsicht gebraucht werden müssen, indem ihre Grundsätze gar oft gegen das Prinzip der juristischen Praxis und aller Rechtsgelehrsamkeit dahin gehen, den Richter zu täuschen und zur Partheilichkeit zu verführen. Zur Kenntniß der Redekunst der Alten dient vorzüglich:

Vosii, G. J., Comment. rhetor. sive orat. inst. Lib. VI. Ed. 3. Lugd. 1630.

Für gerichtliche Beredsamkeit:

Zachariä, K. S., Anleitung zur gerichtlichen Beredsamkeit. Heidelberg, 1810.

Essai d'Instit. oratoir., à l'usage de ceux, qui se destinent au barreau, par M. Delamalle. Paris, 1816. 2 Vol. 8.

1) erfoderlich, den Wirkungskreis der einzelnen Stellen und Aemter im Staate, welchen unmittelbar die Justizpflege übertragen ist, oder die mittelbar auf jene einwirken, oder mit diesen vorzüglich in Berührung stehen, ihre Einrichtung, ihren Zusammenhang und die gegenseitigen Verhältnisse kennen zu lernen.

Die Theorie einzelner Rechtszweige enthält zwar allerdings dafür schon die wichtigsten Aufschlüsse, aber mehr zerstreut, und nach verschiedenen besondern Richtungen aufgefaßt, auch ohne Berüksichtigung mancher im wirklichen Leben vorkommenden Beziehungen und solcher Verhältnisse, die nicht rein juristisch sind. Darum ist es höchst wichtig, für vollkommene Bildung zum Geschäftsleben unentbehrlich, die Organisation der verschiedenen Aemter und Stellen im Staate mit Rüksicht auf Recht und Rechtspflege praktisch aufzufassen und zwekmäßig darzustellen. 232) Dazu soll dann

2) die Kenntniß des mechanischen Dienstes der Rechtspflege kommen, 233) welcher besonders

---

232) Darüber vorzüglich:
Puchta in dem o. not. 229) angeführten Werke II. Abth., worin die Geschäftsverwaltung der öffentl. besond. Regier. und Justiz-Stellen in Baiern nach Versch. d. verwalt. Gegenst. behandelt ist.

233) s. Puchta a. a. O. §. 111. u. d. ff.

den Expeditions = und Kanzlei = Dienst, das Registraturgeschäft, das bei Gerichten vorkommende Kassen = und Rechnungs =, dann das Journal = und Tabellen = Wesen umfaßt. 234)

Allerdings ändert sich in diesen Gegenständen wiederum Manches nach einzelnen Rechtszweigen, z. B. bei Civil = und Criminal = Sachen. Indessen ist doch das Wesentliche solcher mechanischen Fertigkeiten und Kenntnisse übereinstimmend, und die Abweichungen lassen sich auch bei einer gemeinschaftlichen Behandlung bemerklich machen.

§. 275.

Sobald mehrere über eine Sache, welche in Acten schriftlich verhandelt wurde, urtheilen oder entscheiden sollen, ist es offenbar die einfachste und natürlichste Vorbereitung dazu, wenn Einer (Referent) dem Collegium, oder den Versammelten einen Vortrag (Relation) hält, und dadurch die Andern (Votanten) in den Stand setzt, die

---

234) Claproth, J., Grundsf. v. Verf. u. Abn. d. Rechn. v. Rescript. u. Bericht., Memor. u. Refol., Einricht. u. Erhaltung deren Gerichts = u. a. Registrat. 3te Aufl. Göttingen, 1783.

Gutscher, F., die Registraturwiss. nach ihrem Hauptgesichtspunkt ꝛc. Stuttgart, 1810.

Oesterreicher und Dällinger Zeitschrift für Archiv = und Registraturwiss. Bamb. und Würzb. 1806. I = 4s Heft.

Lage der Sache vollkommen aufzufassen, und darnach ihre Meinung auszusprechen. Es bliebe sonst nichts übrig, als daß jeder Einzelne die verhandelten Acten selbst durchgienge, was zeitraubend, oft ganz unmöglich, und doch, weil es an einer bestimmten Grundlage fehlte, gefährlich wäre.

Das Referiren muß jedoch, wenn der Zwek erreicht werden soll, diesem entsprechend, in bestimmter Ordnung und nach gewissen Regeln geschehen, damit der Vortrag treu, deutlich und möglichst kurz werde. So bildet sich daher die Referirkunst, die Geschiklichkeit, oder als Gegenstand der Wissenschaft betrachtet, die Anleitung, aus Acten zwekmäßige Vorträge zu halten. Ob das mündlich, oder schriftlich geschehe, ändert im Allgemeinen nichts. Doch wird die schriftliche Relation bei großen und verwikelten Sachen schon von selbst rathsam, und ist zuweilen wie z. B. in Baiern für die Justitz ausdrüklich angeordnet. Die Referirkunst gehört zwar keineswegs dem juristischen Gebiete ausschließend an, und ist vielmehr überall nöthig, wo Verhandlungen aus Acten in Collegien zu pflegen sind. Indessen erhält sie durch den Gegenstand, das Recht, und dessen Behandlung eine eigenthümliche Natur, und muß daher in die juristische Praxis als selbstständiges eigenes Fach aufgenommen werden. Auch auf das Privatrecht ist sie keineswegs beschränkt, sondern bei andern Rechtstheilen gleichfalls anwendbar und nothwendig. Doch muß man gerade das Privatrecht, abgesehen von dem Criminalrechte, für welches die

Referirkunst zwekmäßiger unter die Criminalpraxis gestellt wird, vorzugsweise berükſichtigen und die Referirkunst in dieſem Theile wird für den Juriſten am wichtigſten. Weil demnach die Behandlung des Privatrechtes hier am meiſten hervortritt, haben wir auch die Referirkunſt zur juriſtiſchen Praxis des Privatrechtes gezählt.

Das Nämliche iſt von der Decretirkunſt zu behaupten, welche die Anleitung enthält, wie richterliche Verfügungen und Ausſprüche — Beſcheide, Urtheile, Aufträge u. dgl. — in der gehörigen, entſprechenden und herkömmlichen Form abgefaßt werden. 235)

---

235) Für Referir = und Decretir = Kunſt:

Claproth, J., Grundſätze v. Verfert. der Relat. aus Gerichtsacten, mit nöthigen Muſtern ꝛc. 4te Aufl. Götting. 1789.

Hommel, K. F., Deutſcher Flavius. 4te Ausg. Halle. 1800. 2 B.

— — kurze Anleit. gerichtl. Acten zu extrahiren, zu referiren und eine Sentenz daraus abzufaſſen. 7te Auflage. Halle. 1808.

Oeſterley's, G. H., Anweiſ. zur Referirkunſt. Götting. 1807.

Martin, C., Anleit. z. Referiren über Rechtsſachen. Göttingen. 1808.

Wehrn, L. W., theoret. prakt. Handbuch der Referirkunſt. Leipzig. 1800 = 1808. 4 Thl.

Vergl. auch die oben not. 229. angef. Schriften.

§. 276.

Die Eingehung und Behandlung der Rechtsgeschäfte bildet im Gegensatze zu den streitig gewordenen Angelegenheiten unter Privatpersonen, wofür der Civilproceß eintritt, ein selbstständiges Ganze, und wird in Ansehung des dabei vorkommenden Verfahrens nach dreifacher Beziehung besonderer Gegenstand der juristischen Praxis.

Es ist 1) darauf Rükficht zu nehmen, daß die Rechtsgeschäfte mit der nöthigen Vorsicht und Klugheit eingerichtet und abgeschlossen werden, damit sie vollgültig bestehen, und nicht Veranlassung zu Streitigkeiten geben. Dafür läßt sich eine eigene Anleitung bilden, welche unter dem Namen Cautelarjurisprudenz, auch Jurispr. heuremat. bekannt ist.

Zuweilen sind 2) für die Errichtung und Besorgung gewisser Gattungen von Rechtsgeschäften, oder zur Beiziehung bei denselben eigene Personen — Notarien — bestellt, wie das ehemals in Deutschland der Fall war, und noch jetzt in einzelnen Gebieten ist, besonders aber auf eine sehr einflußreiche Weise, wo nach der französischen Justizorganisation das Notariat besteht. Darauf gründet sich die Notariatskunst, die Anleitung zur gesetzlichen und zwekmäßigen Besorgung der Notariatsgeschäfte.

Sehr oft werden auch 3) die Privatrechtsgeschäfte an die Gerichte gewiesen, es mag seyn,

daß die gerichtliche Behandlung nach gesetzlicher Vorschrift wesentlich erfoderlich ist, oder daß die Partheien zu größerer Sicherheit oder anderer Vortheile wegen die Zuziehung des Richteramtes in Anspruch nehmen. Für das Verfahren der Gerichte in solchen Fällen wird dann gleichfalls eine besondere zwekmäßige Darstellung um so mehr wünschenswerth, als gerade da praktische Kenntnisse des Geschäftslebens und Erfahrung über die mannigfaltigen Gegenstände dieser Amtsfunctionen entscheidende Wichtigkeit haben. Man kann diesen Zweig der juristischen Praxis das gerichtliche Verfahren in nichtstreitigen bürgerlichen Rechtssachen nennen, wohin dann auch die Behandlung des Vormundschaft = und Hypotheken = Wesens gehört. 236)

---

236) Vorzüglich:

Claproth, J., Jurispr. heurem. oder Rechtswissensch. vom richtigen und vorsichtigen Eingehen der Verträge und Contracte. Götting. 4te. Ausgabe. 1797 = 98. 2 Thl.

— — Abhandl. von Testam., Codicillen, Vermächtnissen und Fideicommiss. oder der Jur. heur. 3r Thl. Götting. 1792.

Trütschler Anweis. zur vorsichtigen und förmlichen Abfass. rechtl. Auss. insonderh. über Handl. der willkührl. Gerichtsbarkeit. 4te. Aufl. Leipz. 1801. 2 Thl.

König, J. L., Formularbuch für auffergerichtl. Handlungen und freiwillige Gerichtshandlungen. 3te Auflage. Nürnb. 1817.

§. 277.

Die Realisirung oder Anwendung des Staatsrechtes führt gleichfalls zur Aufgabe, für die richtige und zwekmäßige Ausübung dieses Rechtstheiles zu sorgen, welche sich wiederum theils auf Gesetze und ausdrükliche Vorschriften, theils auf Gebrauch und Herkommen, und die Natur der Sache stützet. Darum läßt sich auch eine besondere Darstellung der richtigen und zwekmäßigen Ausübung des Staatsrechtes und der damit verbundenen Staatsgeschäfte und Verhandlungen annehmen und bearbeiten, welche man mit dem Namen Staatspraxis bezeichnet hat. Weniger passend ist die sonst gleichfalls übliche Benennung der Canzleipraxis. Sie hieng damit zusammen, daß die obersten Staatsbehörden oder Regierungscollegien Canzleien genannt wurden, was jetzt seltener der Fall ist. 237)

§. 278.

Bei der Eigenthümlichkeit des Criminalrechtes, und seiner Anwendung, die in den wesentlich-

---

Puchta, W. H., Handbuch des gerichtl. Verfahrens in nichtstreitigen bürgerl. Rechtssachen. 2c. 1 Thl. Erlangen. 1821.; der 2te Thl. soll bis zur Ostermesse erscheinen.

237) Die frühern Schriften über diesen Gegenstand sind bei den eingetretenen Veränderungen nicht mehr brauchbar, und neue Bearbeitungen fehlen noch.

sten Punkten von der des Privatrechtes gänzlich verschieden ist, und bei der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes scheint es zwekmäßiger, die Grundsätze, Regeln und Erfahrungen über die Ausübung des Criminalrechtes in ein Ganzes zu vereinigen, dessen Darstellung die Criminalpraxis heißen mag. Die Thätigkeit des Juristen als solchen äußert sich aber in den strafrechtlichen Functionen vorzüglich 1) in der Leitung und Instruction des Criminalprocesses, 2) in der Vertheidigung, 3) in der Vorbereitung und Fällung des Urtheiles. Darnach lassen sich drei Zweige der Criminalpraxis unterscheiden, die Anleitung zur Proceßführung, welche man nach dem wichtigsten Theile Inquisitionskunst nennen kann, die Anleitung zum Defendiren, Vertheidigungskunst, und die Anleitung zu Criminalrelationen, criminalistische Referirkunst. Decrete kommen zwar auch hier vor, doch scheint es unnöthig, eine besondere Abtheilung deshalb zu machen, weil das Erfoderliche bei der Referir = oder bei der Inquisitions = Kunst eingeschaltet werden kann, und was den mechanischen Dienst betrifft, möchte gleichfalls die Angabe der Besonderheiten im allgemeinen Theile (§. 273.) hinreichen. Das Wichtigste enthalten immer nur die drei bezeichneten Fächer. 238)

---

238) Im ganzen Umfange wurde die Criminalpraxis bis jezt noch nicht bearbeitet; für die Inquisitionskunst kann Wangermann's Anweisung zu inquiriren, Cassel, 1770., und neue Auflage, Frankf.

§. 279.

Die Verhandlungen und Geschäfte, welche sich auf das Völkerrecht gründen, oder mit demselben zusammenhängen, nehmen eine eigene Natur an, und unterscheiden sich durch den Gang, die besondern Förmlichkeiten und andere Beziehungen von den Geschäften und Handlungen des öffentlichen und vorzüglich des Privat = Rechtes durchaus, so daß eine eigne Anleitung zur Praxis für jenen offenbar nothwendig wird, welcher sich den auf das Völkerrecht sich beziehenden Geschäften widmen will. Sie heißt Völkerrechtspraxis, oder Diplomatie, und umfaßt alles, was sich auf die Ausübung der völkerrechtlichen Verhältnisse bezieht, also auch namentlich das ganze Ceremoniell, welches sonst unschiklich in der Theorie des Völkerrechtes selbst behandelt wird.

---

u. Leipz. 1796., und Kleinschrod über die Rechte, Pflichten und Klugheitsregeln der Richter bei peinl. Verhören (im Crim. Archiv. I Bd. 1799. Nro. I.) angeführt werden. Vorzüglich beachtungswerth ist das alphabetische Register zu Pfister's Rechtsfällen. V Bd.

Für die Vertheidigungskunst:

Mittermaier, C. J. A., Anleit. zur Vertheidigungskunst im deutschen Criminalprozeß, und in den auf Oeffentlichkeit und Geschwornenger. gebauten Strafverf. 2te Auflage. Landshut. 182c.

Die Anleitung zu Criminalrelationen ist in den Schriften über Referirkunst mit behandelt.

III. Buch.

Von dem Zusammenhange der Rechtswissenschaft und ihrer Zweige mit den übrigen Wissenschaften.

§. 280.

Alles Wissen und Erkennen steht mit einander unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhange, unterstützet sich gegenseitig; jede Erkenntniß, jede Einsicht dient auf irgend eine Art wiederum der andern. So zeigt sich auch eine innige Verbindung unter den gesammten Wissenschaften, welche sich, trotz der Verschiedenheit ihres Gegenstandes, ihrer Quellen und Behandlung, bald geradezu, bald durch andere Wissenschaften begründen, ergänzen, fördern, Aufschluß und Licht gewähren. Wenn indessen Eine Wissenschaft, wie das bei der Jurisprudenz offenbar der Fall ist, schon einen solchen Umfang erhalten hat, daß selbst in Beziehung auf die ihr angehörigen Erkenntnisse eine Beschränkung nothwendig wird; 239) so muß dieses in Ansehung der übrigen Wissenschaften und

---

239) Vergl. §. 14. u. §. 85.

wissenswürdigen Gegenstände um desto mehr der Fall seyn.

Darum ist auch in Rüksicht auf die Rechtswissenschaft und bei ihrer encyklopädischen Darstellung eine Auswahl in der Art erfoderlich, daß jene Wissenschaften hervorgehoben werden, welche in besonderer näherer Verbindung mit der bestimmten Hauptwissenschaft stehen. Dieß ist in doppelter Art der Fall; entweder so, daß dieselben den Gegenstand der Wissenschaft des Rechtes selbst berühren, indem sie zu dessen Ergründung und bessern Einsicht in der Theorie oder der Anwendung dienen — oder so, daß die Erkenntnisse jene allgemeine Cultur betreffen, die wir bei jedem voraussetzen und fodern, der als wissenschaftlich gebildeter Mann auftreten und wirken soll.

§. 281.

Was zuvörderst jene erstern betrifft, rechnen wir zu denselben Philologie, Logik, Psychologie, Physiologie, Philosophie, Geschichte, und von deren Hülfswissenschaften insbesondere die Diplomatik, Statistik; Mathematik an sich, und in ihrer Anwendung auf Jurisprudenz und damit verwandte Gegenstände; in dieser letztern Beziehung Medicin; und endlich von den sogenannten Staats = und Cameral = Wissenschaften die Staatswirthschaftslehre, Finanz = und Polizeiwissenschaft, Landwirthschaft und Handelswissenschaft.

Rükſichtlich dieſer Wiſſenſchaften kann es aber nicht unſere Aufgabe ſeyn, ſie nach ihrem Urſprunge und Umfange, ihren Quellen und eigenen Verhältniſſen zu würdigen und zu betrachten — was einer allgemeinen Encyklopädie angehört, — ſondern uns liegt nach dem Zweke, den wir verfolgen, bloß daran, nachzuweiſen, wie und auf welche Art dieſelben mit der Rechtswiſſenſchaft im Ganzen, oder mit einzelnen Zweigen zuſammenhängen, und dadurch der Jurisprudenz zur Stütze und Beförderung dienen.

§. 282.

Gewöhnlich beſchränkt man den Begriff der Philologie auf die Kenntniß der alten Sprachen, und zwar ganz vorzüglich der griechiſchen und lateiniſchen. Doch dehnen diejenigen, welche die Philologie mehr als eine zuſammenhängende Wiſſenſchaft anſehen und behandeln, denſelben auf die Darſtellung des Alterthums überhaupt — Alterthumswiſſenſchaft — aus, unter welcher ein Inbegriff von Nachrichten und Kenntniſſen über das Leben der alten Völker, und zwar wiederum vorzugsweiſe der Griechen und Römer, nach ſeinen verſchiedenen Richtungen in religiöſer, moraliſcher, häuslicher, gelehrter, politiſcher und äſthetiſcher Beziehung verſtanden wird. So wenig indeſſen zu läugnen, daß alle dieſe Kenntniſſe höchſt wichtig, und für das gründliche Studium jeder Wiſſenſchaft unentbehrlich ſind, könnte man doch bei einer ſtrengen Prüfung kaum in Abrede ſtellen,

daß die Abgrenzung der Philologie sehr willkührlich sey, und eines festen Principes entbehre. Wir glauben vielmehr, um jenes zu vermeiden und dieses zu gewinnen, die Philologie als die philosophisch-historische Kenntniß aller Sprachen ansehen, u. nach diesem Ideale behandeln zu müssen. 240) Je weniger indessen, besonders in Ansehung der historischen Seite der Philologie nach dieser Bestimmung bei dem ungemein großen Umfange und den fehlenden Thatsachen solche Darstellung möglich ist und wird: desto mehr muß man sich auf einzelne Theile derselben beschränken, und so kommen wir freilich wiederum auf einzelne Sprachen und die Alterthumswissenschaft zurük, wozu aber noch die allgemeine Sprachlehre kommen muß.

§. 283.

Unter den einzelnen Sprachen stehen von den alten die griechische und lateinische, von den neuen außer der Muttersprache die französische und englische in vorzüglicher Verbindung mit unserer Rechtswissenschaft. Die beiden erstern sind nicht bloß zur classischen Bildung unentbehrlich, welche das Studium der vorzugsweise sogenannten Classiker

---

240) Die Philologie müßte daher zuvörderst 1) die allgemeine Grundlage aller Sprachen nachweisen, und 2) die Fortbildung der Sprache bei allen Völkern und in allen Zeiten nach den verschiedenen Veränderungen und Abartungen aufzeigen.

fiker gewährt, und die Grundlage aller wahren und höhern Cultur ausmacht, sondern auch unmittelbar als die Sprachen, in welchen die wichtigsten Quellen der Geschichte und Dogmatik des Rechtes niedergeschrieben sind. Auch war bis auf die neuere Zeit die lateinische allgemein die gelehrte Sprache, in welcher die wichtigsten Werke aller Zweige unserer Wissenschaft abgehandelt wurden. Für den Juristen erhält übrigens die Kenntniß der lateinischen Sprache durch das Eigenthümliche und Technische, welches sie auf dem juristischen Gebiete angenommen, noch eine besondere Richtung; er muß die juristisch-lateinische Sprache eigens kennen lernen, 241) und außerdem auch noch das Latein des Mittelalters, welches von dem classischen und römischen ungemein abweicht, aber so-

---

241) Darüber vorzüglich:

Ducker, K. A., Opusc. de Latin. vet. Ictor. Leipz. 1773.

Kirchmaier, G. K., Opusc. sex de latin. Dig. et Inst. coll. et praefat. est G. S. Madihn. Hal. 1772.

Unter den Lexicis:

Brisson, Barn., de Verb. q. ad jus civ. pert. signific. nov. ed. J. H. Böhmer. Hal. Magd. 1743. 2 Vol. Fol.

Wunderlich, J., addit. ad B. Briss. op. etc. Hamb. 1778. Fol.

Cramer, A. G., Supplem. ad B. Brisson. op. spec. Kil. 1813. 4.

wohl für das römische Recht, als auch insbesondere das deutsche Privatrecht von grösster Wichtigkeit, und nicht selten rükſichtlich alter Urkunden, auf welche Rechtsverhältnisse ſich gründen, unmittelbar praktiſch anwendbar wird.

§. 284.

Wenn man den Deutſchen überhaupt ſchon oft den Vorwurf gemacht hat, daß ſie ihre Sprache mit groſſer Nachläßigkeit behandeln, ſo konnte das bis jetzt beinahe am meiſten von den Juriſten behauptet werden. Erſt in der neuern Zeit gewahrt man öfters in den Schriften derſelben eine reine gediegene Bildung des Ausdrukes und der ganzen Darſtellung. 242) Doch beruht die Wichtigkeit der genauen Sprachkenntniß für den Juriſten keineswegs allein auf dem Vorzuge eines richtigen, ſchönen und kräftigen Styles, obwohl auch dieſer Vorzug insbeſondere für die Beredſamkeit entſcheidend wird: — es hängt vielmehr jene Einſicht noch auf mehrfache Weiſe mit unſerer Wiſſenſchaft und ihrer Anwendung zuſammen. Die römiſchen Juriſten werden uns, wie in vielen Beziehungen, auch hierin ein glänzendes Vorbild. Ihre grammatikaliſchen Unterſuchungen, von denen die Pandekten überall Beiſpiele liefern, bewähren uns ſehr oft die Fruchtbarkeit dieſes Studiums.

---

242) ſ. z. B. vorzüglich die Schriften von Feuerbach, Savigny, Thibaut und einigen andern.

Richtige Bestimmung der Geschäfte und Sicherheit derselben, gründliche Auslegung der Gesetze, so wie deren zwekmäßige Abfassung, stützen sich großentheils auf vollkommene Einsicht in die Sprache. Richtern, Anwälden, wie Gesetzgebern wird diese in gleichem Maße unentbehrlich. Doch ist gerade in dieser Beziehung die Kenntniß der reinen (hochdeutschen) Sprache keineswegs hinreichend, sondern vorzüglich der praktische Jurist muß mit der gemeinen und Volks-Sprache, mit den Idiotismen und Provinzialismen jenes Gebietes, in welchem er thätig ist, genau bekannt seyn. Dieß wird für alle Zweige des Privatrechtes, und rüksichtlich des öffentlichen Rechtes für den Criminalproceß sehr oft unumgänglich nothwendig. Studium und Bearbeitung der deutschen Rechtsgeschichte und des deutschen Privatrechtes setzen außerdem noch das Verstehen der altdeutschen Sprache voraus.

§. 285.

In Ansehung der französischen Sprache tritt nunmehr für den deutschen Juristen, bei der Gültigkeit des französischen Rechtes in deutschen Landen, und dem Einflusse desselben auf die andern Gesetzgebungen, ein neuer Grund der Bedeutsamkeit ein, welcher praktisch ungleich mehr entscheidet, als daß die französische Sprache die Sprache der Convenienz und der Höfe ist. Uebrigens wird diese Sprache auch mehrerer classischer Werke we-

gen, die unmittelbar oder mittelbar der Rechtswissenschaft angehören, oder auf die Cultur derselben einwirken, für den gebildeten Juristen unentbehrlich, vorzüglich in Ansehung der Politik und der Geschichte, der Beredsamkeit und auch selbst des römischen Rechtes und seiner Literaturgeschichte wegen. Für diese Fächer, mit Ausnahme des römischen Rechtes, hat die englische Literatur gleichfalls höchst merkwürdige, ausgezeichnete Schriften aufzuweisen; auch ist das englische Recht nach Entstehung, Bildung und Inhalt so ganz originell, daß in beiden Rükfichten die Kenntniß der englischen Sprache für den Juristen um so wichtiger wird, als einige der lehrreichsten Werke nicht einmal übersetzt sind, 243) wenn man sich auch sonst mit Uebersetzungen begnügen wollte. Weniger bedeutend für unsere Wissenschaft ist die italienische Literatur, obgleich es immerhin lehrreich und angenehm seyn wird, die Schriften eines Macchiavelli, Beccaria und Filangieri in der Ursprache zu studieren.

§. 286.

Wie das Recht nicht abgesondert besteht, sondern die gesetzlichen Vorschriften und Einrichtungen mit den religiösen, moralischen, politischen,

---

243) z. B. W. Blackstone Commentaries on the Laws of Engla d, in four Books. 12 edit. with notes and additions by Ed. Christian. Lond. 1762. 4 Vol. 8.

häuslichen und andern Ansichten und Gegenständen zusammenhängen: wird man auch das Recht ohne Kenntniß dieser Verhältnisse nicht vollkommen begreifen. Besonders ist dieses anzunehmen, wo die Sitten und Gebräuche bedeutend von denjenigen abweichen, unter welchen wir uns in unserer Zeit bewegen, was in Ansehung der Völker des Alterthums besonders der Fall war. So ist es einleuchtend, wie sich für den Juristen, abgesehen davon, daß selbst das gründliche Studium der Classiker darauf beruht, schon der alten Rechte wegen die Philologie als Alterthumswissenschaft mit der Jurisprudenz enge verknüpft. Ohnehin hängt die Philologie auch von Seite der Critik mit der Rechtswissenschaft zusammen, indem der Jurist zur Herstellung und Berichtigung der gesetzlichen Texte großentheils auf die Resultate der Philologie bauen muß.

§. 287.

Alle Sprachen, so verschieden sie auch lauten mögen, haben doch in Ansehung ihrer Bildung und Gestaltung nothwendig eine gemeinsame Grundlage, weil die Gesetze des Denkens selbst unveränderlich sind, und von ihnen alle Sprache ausgeht. Daher läßt sich theoretisch eine allgemeine Sprachlehre bilden, die auch wohl die philosophische genannt wird, und einen Anhaltpunkt zur Würdigung und genauen Einsicht in die einzelnen Sprachen, so wie selbst, woferne man mit einigen bereits näher bekannt geworden, Erleichterung zur

Erlernung mehrerer gewährt. Schon deshalb wird sie für die Jurisprudenz wichtig, aber auch noch unmittelbarer aus dem Grunde, weil der Jurist, der überall die Sprache als Mittel seines Erkennens und Wirkens nöthig hat, besonders die allgemeinen Sprachgesetze genau aufgefaßt haben soll.

§. 288.

Gewöhnlich sieht man die Logik als einen Theil der Philosophie an, obgleich sie nur Propädeutik aller Wissenschaften ist, und die Bedingung richtiger Erkenntniß, aber keine Erkenntniß selbst im wahren Sinne des Wortes gewährt. Richtiges, genaues Denken, scharfes Unterscheiden und Zergliedern, sicheres, festes Sondern des Scheinbaren vom Wahrscheinlichen und Wahren werden auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft bei jedem Schritte in der Theorie wie in der Praxis nothwendig. Darauf stützt sich die Exegese der Gesetze, darauf geht die Hermeneutik des ganzen Rechtes zurük, darauf gründet sich ein großer Theil der Anordnung, Durchführung und Prüfung des Beweises und der Beweismittel. Freilich vermag die Logik als Wissenschaft nicht, alle jene Wirkungen des richtigen Denkens in dem Individuum zu erschaffen; allein sie führt zur richtigern und vollkommenern Entwikelung, zur schnellen Anwendung und zum Bewußtseyn über die Richtigkeit und Gründe dessen, was man bereits, dem Gefühle und der natürlichen Ueberzeugung folgend, geahnt, oder darnach schon angenommen hat.

Darum hat die Logik, und insbesondere jener Theil derselben, welcher Dialectik genannt wird, gerade für die Rechtswissenschaft vorzüglichen Werth, und steht mit ihr nach mehreren Richtungen in unmittelbarer Verbindung.

§. 289.

Auch die Psychologie führt man insgemein als einen Zweig der Philosophie auf, während sie doch nach ihrer Hauptquelle auf Erfahrung beruht, und alles Hinzukommende nur folgerechte, logische Entwiklung ist. Mit besserem Grunde ließe sich behaupten, daß die Psychologie wie die Physiologie gleichfalls nur propädeutische Erkenntnisse für andere Wissenschaften, und ganz vorzüglich für die eigentliche Philosophie geben, gleichsam die Anhaltpunkte für alle Zweige des Wissens und Handelns liefern, welche Seyn und Leben des Menschen berühren. Die wichtigste Anwendung auf dem juristischen Gebiete findet die Psychologie unstreitig im Criminalrechte, wo es am meisten darauf ankömmt, Absicht und Gesinnung des Menschen, die Beweggründe zur Handlung, und den Zusammenhang der That mit dem ganzen Leben des Menschen zu erforschen und nachzuweisen. Indessen ist ihr Gebrauch selbst im Privatrechte oft entscheidend, weil auch da nicht selten die Kenntniß der innern Triebfeder oder des geistigen Zustandes eines Menschen bedeutend und unentbehrlich wird. Wie enge übrigens diese Wissenschaft mit der Rechtsphilosophie, Rechtsempirie

und Politik verknüpft sey, geht schon aus dem hervor, was über diese Gegenstände gesagt wurde. 244)

§. 290.

Viele Rechtsbestimmungen hängen unmittelbar oder mittelbar mit den Eigenschaften, Zuständen und Verhältnissen der körperlichen Natur des Menschen zusammen, und die Einsicht in dieselben wird bald für die Bildung, bald für die Anwendung der Gesetze dem Rechtsgelehrten Bedürfniß. Ohne sie könnte auf dem Gebiete der Gesetzgebung kein Schritt mit Sicherheit gethan werden, selbst alles Philosophiren über Recht und Rechtszustand verliert sich, wo diese Erkenntniß

---

244) In Beziehung auf Jurisprudenz sind von den Schriften dieses Faches auszuzeichnen:

Maaß, J. G. E., über die Leidenschaften. 2 B. Halb. 1805. 1807.

—— Versuch über die Gefühle, besonders über die Affecten. 2 B. Halle, 1812.

Schaumann, J. L. G., Ideen zu einer Criminalpsychologie. Halle, 1792.

Hofbauer, J. C., die Psychologie in ihrer Hauptanwendung auf die Rechtspflege. Halle, 1808.

Zeitschrift für psychische Aerzte, in Verbindung mit mehrern herausgeg. von Nasse. Leipzig, 1818. u. w. Darin bis jetzt vorzüglich Grohmann's Aufs. über die Psychologie der Verbrecher aus Geisteskrankheiten.

fehlt, in eitles Phantasiren, weil der Mensch überall in seiner doppelten Natur aufgefaßt werden muß (§. 190.). Darum steht auch die Physiologie in genauem Zusammenhange mit der Rechtswissenschaft, und es ist kaum begreiflich, wie man einen der geistvollsten Schriftsteller über die Behandlung einer juristischen Anthropologie auf das bitterste tadeln konnte, da sie doch recht augenscheinlich Propädeutik des Naturrechtes wird, wenn man auch etwa annehmen wollte, daß diese Kenntnisse schon vorausgesetzt werden müssen. 245)

§. 291.

Durch die Rechtsphilosophie tritt die Philosophie selbst in engere Vereinigung mit der Jurisprudenz, und zwar um so entschiedener, als bei der Begründung des Rechtes alles darauf ankommt, dasselbe nicht einseitig, wie eine zufällige Erscheinung, zu ergreifen, sondern vielmehr dessen Zusammenhang mit den übrigen Richtungen des menschlichen Seyns und Lebens aufzufassen (§. 193.). Deshalb sind auch Religions- und Moral-Philosophie unter den Zweigen der Philosophie für den Juristen vorzüglich wichtig, weil es eben so entscheidend wird, jene Ideen durch die Anordnungen und Bestimmungen über Recht und Rechtszustand nicht zu stören, als bedeutend, ihre Anfoderungen

---

245) s. Hugo's Naturrecht. §. 39-129. Juristische Anthropologie.

und Aussprüche von dem Rechtsgesetze zu sondern, damit nicht die Folgerungen des Rechtes unzeitig eintreten, und die freie Entwiklung der Religion und Moral hemmen; und wenn keine positive Religion in ihrer Wahrheit der Prüfung der Vernunft entzogen werden kann, weil die Vernunft im Menschen, der Geist, selbst ein Göttliches ist: so wird die Religionsphilosophie selbst im Fache des Kirchenrechtes zuweilen Führerinn und Leitstern.

§. 292.

Alles positive Recht und Gesetz ist nach seiner Individualität ein Product der Zeit, das heißt, aller jener Umstände und Verhältnisse, unter denen dasselbe entstand und sich bildete (§. 77 – 82.) Darum muß nothwendig die Geschichte des Menschengeschlechtes nach allen ihren Richtungen und Zweigen in jeder Beziehung eine der vorzüglichsten Quellen für das tiefe und gründliche Studium unserer Wissenschaft werden. Zwar weiset schon die Rechtsgeschichte auf die Gründe der Veränderungen zurük; indessen setzt sie selbst eine weitere Begründung vieler Thatsachen voraus, die sie zunächst bloß annimmt; und bei dem Mangel einer Universal- und mancher genauern Special-Rechtsgeschichte wird die Geschichte in ihren andern Verzweigungen dem Juristen um so wichtiger. Aber keineswegs meinen wir dabei jenen Vortrag und jene Bearbeitung unter dem Namen der politischen Geschichte, welche sehr häufig nichts weiter als eine Anführung der Regentenreihen, des Hofle-

bens, gewonnener oder verlorner Schlachten und eingemischte Anekdoten liefert. Nur jene Geschichte gewähret der Jurisprudenz Hülfe und Einsicht, welche außer der unmittelbaren Darstellung der Veränderung des Rechtes oder der Gesetze, wo diese nicht bereits in der besondern Rechtsgeschichte gegeben ist, entweder 1) die Bildung der Verfassung nach ihren Gründen und Folgen, oder 2) der religiösen, moralischen, und wissenschaftlichen Cultur, oder 3) der gesellschaftlichen Zustände und Verbindungen, der kirchlichen, der politischen unter den Völkern, und des Handels und Wandels, pragmatisch erörtert. Die wahre Universalgeschichte müßte alle diese Gesichtspunkte umfassen. Wie man aber dieselbe nur der Specialgeschichte entgegen stellt, beschränkt man sie auf die allgemeine politische Geschichte. Dann ist außer derselben nach den bezeichneten Rükſichten die Religions = und Kirchen =, die allgemeine Culturs = und insbesondere die allgemeine Literär = Geschichte, dann die Geschichte des Handels und Verkehrs für die Rechtswissenschaft von besonderm Interesse. Daß von den Specialgeschichten die römische, die deutsche und die bairische nach der praktischen Richtung unserer Rechtswissenschaft in Deutschland und Baiern vor allem wichtig sind, bedarf keiner weitern Ausführung. Bei dem Einflusse der Gesetzgebung Frankreichs auf die der deutschen Lande, und der Verfassung Englands auf die Bildung des constitutionellen Lebens in der neuern Zeit sind die Specialgeschichten beider Völker noch von besonde=

rer Bedeutung. Ueberhaupt muß es einleuchten, daß die Geschichte in jeder Rükſicht, nach allen Richtungen ein Grundpfeiler der Rechtswissenschaft sey, und noch immer mehr werden müsse. Empirie und Politik schöpfen aus ihr, und durch sie wirket die Geschichte allenthalben wiederum auf die positiven Rechte nach ihrer Anwendung und Fortbildung zurük.

§. 293.

Von den historischen Hülfswissenschaften ist keine für die Jurisprudenz so wichtig, und eigentlich unentbehrlich, als Diplomatik; nicht bloß in Beziehung auf die Rechtsgeschichte, in welcher Rükſicht auch die übrigen Hülfswissenschaften aller Geschichte, wie Chronologie, Geographie, u. s. f. ihre Bedeutung erhalten, sondern unmittelbar zur Ausmittlung, Erlangung oder Sicherung der Rechte und Rechtsverhältnisse, indem die Bestimmung und Entscheidung darüber sehr oft von der Kenntniß und Entzifferung alter Urkunden abhängig wird. Obgleich übrigens die Diplomatik auf Urkunden (diplomata) — als schriftliche Aufsätze über rechtliche Gegenstände, das heißt, zum Zweke einer Rechtsveränderung, beschränkt wird, 246) dient sie doch auch dem Juristen, so wie überhaupt, noch insbesondere zum Gebrauche alter

---

246) s. Schönemann, C. T. G., Versuch eines vollständ. Syst. der allgem. bes. ält. Diplomat. Hamburg, 1801 und 1802. im 1 Band. §. 11.

Manuscripte, die nicht zu den Urkunden jener Art gezählt werden können.

§. 294.

Die Statistik ist gleichsam als die Fortsetzung der Geschichte anzusehen, in welche sie mit eintretender Veränderung selbst übergeht, weshalb sie auch wohl die stehende Geschichte genannt wurde, obgleich sie gar nicht Geschichte, sondern nur Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes der Staaten seyn kann. In so ferne eine Gesetzgebung in die neue Zeit selbst fällt, für welche die Statistik besteht, kann diese unmittelbar Quelle der Erklärung und Auslegung werden, in wie weit sie mit jenen Umständen und Verhältnissen bekannt macht, welche auf die Rechte und dessen neue Gestaltung einwirkten. Außerdem aber steht sie mit der Rechtsempirie, der Politik und Vorbereitung zur Gesetzgebung selbst in unmittelbarer Berührung, und wird in Rükſicht auf jene sogar practisch entscheidend.

§. 295.

Keine Wissenschaft vermag so sehr die für den Juristen wichtigsten Eigenschaften und Seelenkräfte, Scharfsinn und consequentes Denken zu erweken und zu befestigen, als die Mathematik. Nichts übt vollkommener die Schärfe des Urtheils, entfernt mehr von oberflächlichem Raisonniren und Phantasiren, begründet besser die Festigkeit und den ruhigen besonnenen Gang für allen strengen

und oft trokenen Untersuchungen, mit dem reinen Bestreben, um der Wahrheit willen zu finden, was auch kommen mag — als mathematische Forschungen. Uebrigens erhalten mehrere Rechtsgeschäfte unmittelbar oder mittelbar ihre Auflösung und Entscheidung durch Mathematik. Auch beruht die Lösung verschiedener Fragen und Untersuchungen des Gesetzgebers und Politikers auf dem Resultate der Berechnung über die Gegenstände der Politik und Legislation. Damit hängt es zusammen, daß man durch Vereinigung der für den Juristen und für Gesetzgebung und Politik wichtigen Berechnungen und mathematischen Formeln ein eigenes Fach unter der Benennung der Mathesis forensis und der ökonomisch-politischen Arithmetik gebildet hat. Die letztere behandelt dann vorzüglich auch ökonomische und staatswirthschaftliche Gegenstände, welche jedoch immer wiederum bei ihrem nothwendigen Zusammenhange mit dem Rechte und den rechtlichen Bestimmungen für den Juristen unmittelbar wichtig werden. 247)

---

247) Polak, J. Fr., Mathes. forens. 4te Aufl. Leipzig, 1770. 4.

Michelsen, J. A. C., Anl. zur jurist. polit. u. ökonom. Rechenkunst. 2 Thl. Halle, 1782-84.

C. Chassot de Florencourt Abhandl. aus der jurist. u. polit. Rechenkunst. Altenb. 1781. 4.

Langsdorf, K. L., Arithmet. Abhandl. über jur. staats- und forstwissenschaftl. Fragen ꝛc. Heidelberg und Mannheim, 1810.

§. 296.

Nicht selten hängt Beurtheilung und Entscheidung rechtlicher Fragen und Fälle von medicinischen Untersuchungen ab. Schon im Privatrechte kann das vorkommen, noch viel öfter wird die Anwendung der medicinischen Wissenschaften im Criminalrechte erfoderlich. Zwar tritt dann überall der Arzt oder Chirurg als Kunstverständiger auf, und giebt dem Juristen in dem Resultate seiner Beobachtung den Anhaltpunkt zur weitern juristischen Bestimmung oder Verfügung. Indessen wird es für den Richter, wie ganz besonders für den Gesetzgeber erfoderlich, mit eigener Einsicht und Erkenntniß die Leitung des Gehülfen in rechtlicher Beziehung zu besorgen, um gleichsam das Werkzeug so zu gebrauchen, wie es für den rechtlichen Zwek nothwendig ist. Nach dieser Rüksicht werden dem Juristen selbst medicinische Kenntnisse und Erfahrungen unmittelbar für das Recht und dessen Anwendung wichtig und bedeutend. Darum hat man auch jene medicinischen Grundsätze und Bestimmungen, welche zur Beurtheilung und Entscheidung von Rechtssachen erfoderlich werden, besonders zusammengetragen, und nennt diesen Inbegriff gerichtliche Arzneykunde — Medicina forensis. — 248)

---

248) Henke Lehrb. der gerichtl. Medic. Berlin, 2te Auflage. 1818.

§. 297.

Der Staat bleibt nicht bloße Rechtsanstalt, wenn gleich die Realisirung des Rechtes seine erste und unmittelbare Aufgabe ist. Schon die Erhaltung des Rechtes selbst führt ihn zu verschiedenen eigenthümlichen Einrichtungen und Anordnungen. (§. 57 = 61.). Auf dieses von der directen Organisation des Rechtes abgesonderte Leben und Wirken des Staates beziehen sich mehrere Wissenschaften, welche man der Jurisprudenz gegenüber Staatswissenschaften heißt, oder auch wohl in der neuern Zeit unter dem Namen Kameralistik, Kameralwissenschaft vereinigt, und darnach sogar an einigen Universitäten eine besondere Facultät gebildet hat. Wie übrigens der Staat selbst nothwendig ein Ganzes ausmacht, und in allen Verhält-

---

Henke Abhandl. aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin. III Bände. Bamberg, 1817 = 19.

Kausch über die neue Theorie des Criminalr. und der gerichtl. Med. ꝛc. Züllichau und Freist. 1818. (Dazu Kleinschrod im Archiv im 4ten Bande. no. 16.)

Mende, L. J. C., ausführl. Handb. der gerichtl. Med. für Gesetzg., Rechtsgelehrte und Aerzte. (Bis jetzt erschien nur der I Theil, die Geschichte des Gegenst. enthaltend.) Leipzig, 1819.

Besonders für das bair. Strafgesetzbuch ist wichtig: Gensl medizin. Bemerk. über das neue Strafgesetzb. für Baiern. Nürnberg, 1817.

hältnissen wiederum unmittelbar oder mittelbar auf das Recht hinwirket oder dasselbe berührt: so ergiebt sich von selbst, daß die Staats- oder Kameralwissenschaften in nächster Verbindung mit der Jurisprudenz stehen, und in vielen Beziehungen dem Juristen ganz unentbehrlich werden. 249) Bei der Finanz- und Polizei-Wissenschaft geht dieß schon aus der besondern Bildung gleich genannter Rechtsfächer hervor (§. 261.). Aber auch bei der Staatswirthschaft ist es nicht weniger der Fall. Sehr viele Einrichtungen und Bestimmungen über Recht und Rechte modificiren sich nothwendig nach den Grundsätzen der Nationalökonomie, und werden daraus theils in Beziehung auf ihren Grund erklärbar, theils rüksichtlich ihrer Veränderung oder Fortbildung für den Gesetzgeber beachtungswerth, weil auch hierin die Erfahrung auf mancherlei hindernde Umstände und Verhältnisse führt, die entweder erst beseitiget werden müssen, oder, wo dieses unmöglich ist, Aufhebung oder Umwandlung eines sonst juristisch-gültigen Rechtsinstitutes fodern, um größere Uebel zu vermeiden. Eben so müssen sehr oft ökonomische, landwirthschaftliche und Handelsverhältnisse in rechtlichen Angelegenheiten gewürdigt werden, und erscheinen für Politik und Gesetzgebung als zwei

---

249) Vergl. meine freimüth. Ansichten und Vorschläge über die Mängel und Gebrechen der juristischen Lehrmethode ꝛc. S. 50.

der wichtigsten Anhaltpunkte, deren Vernachläßigung bei der Legislation im Rechtsgebiete oft den Ruin des Staates herbeiführen, und namenloses Elend über das Volk verbreiten kann.

§. 298.

Wenn man die Rechtswissenschaft nach ihrem Wesen und Begriffe, nach ihren Quellen und Theilen betrachtet, wird man sogleich die Ueberzeugung gewinnen, daß dem Juristen jene Einsichten und Erkenntnisse nicht fehlen dürfen, die wir mit dem gemeinschaftlichen Namen der allgemeinen Bildung bezeichnen (§. 280.). Wer freilich die Vollkommenheit des Rechtsgelehrten in tactmäßigem Bewegen nach hergebrachten angelernten Formeln sucht, wie es noch immer zuweilen vorkommt, wird diese Anfoderung nicht begreiflich finden. Ihm ist die Jurisprudenz ein Handwerk, in welchem eben darum alle Mitglieder nur die zunftmäßig vorgeschriebenen Arbeiten, auf welche der Freisagebrief lautet, abzuthun haben. Doch verschwindet mit der erwachenden classischen und historischen Bildung dieser schmachvolle Zunftsinn jetzt allmählig mehr und mehr, und es keimt der Sinn für freieres, umfassenderes Studium überall frischer empor. Auch fodern selbst die Fortschritte in allen andern Zweigen der Kunst und Wissenschaften dazu auf, die Jurisprudenz ihrem hohen Ideale immer näher zu führen (§. 82 = 92.).

Unter der allgemeinen Bildung verstehen wir aber theils die Bekanntschaft mit jenen Erkenntnissen und Erfahrungen, welche nothwendig sind, um den Zusammenhang der Wissenschaften überhaupt zu erkennen, eine freie Ansicht des Lebens und Wirkens der Menschheit zu erhalten, die Erscheinungen der Natur und ihre Einflüsse im Allgemeinen aufzufassen; theils die wahre und ächte Cultur im ganzen Leben und Betragen selbst. Jene allgemeinen Erkenntnisse sind größtentheils in den schon angeführten Wissenschaften enthalten, die übrigens noch in besonderer näherer Verbindung mit der Jurisprudenz stehen, und darum bereits in dieser Rükſicht betrachtet wurden, wie Philologie, Philosophie, Geschichte und die übrigen, welche mit noch andern, der Physik, Naturgeschichte u. dgl. zusammen die allgemeinen Wissenschaften im Gegensatze der speciellen, als der Theologie, Medicin und Jurisprudenz, genannt werden. Alle diese allgemeinen Wissenschaften stehen daher, ganz abgesehen von dem besondern Einflusse, den einige von ihnen, wie gezeigt wurde, noch außerdem auf die Jurisprudenz haben, mit dieser dadurch überhaupt in Verbindung und Zusammenhang, daß sie den wissenschaftlichen Geist, die allgemeine Umsicht und Weltkenntniß schaffen und begründen helfen, ohne die kein geeihliches, freudiges und lebendiges Studium, sondern höchstens ein mühseliges, unerfreuliches, zerrissenes Auffassen von Kunstgriffen und todten For-

meln denkbar ist. Sie gewähren und sichern die Möglichkeit einer gründlichen und ruhigen Forschung über Recht und Rechte nach allen Beziehungen, und einer universellen Fortbildung der Legislationen nach den Anfoderungen der Philosophie, den Berichtigungen der Erfahrung und den Vermittlungen der Politik.

Mit dieser allgemeinen intellektuellen Bildung muß aber die Bildung des Lebens und Charakters im Einklang stehen. Bei der unmittelbar praktischen Richtung der Jurisprudenz ist dieß um so nothwendiger, als Recht und Gerechtigkeit allenthalben im Streite mit der Leidenschaft, Schlechtigkeit und Bosheit stehen, und der Sieg jener über diese auf ungetrübter Harmonie des Wissens und Willens beruht. Und wie überhaupt alle intellektuelle Cultur schwankend und selbst gefährlich wird, wo der feste Grund sittlicher Würde fehlt; so schließet sich auch die Wissenschaft des Rechtes an die wahre und ächte Weisheit an, in welcher Erkenntniß und Tugend einen segenvollen Bund geschlossen haben. 250)

---

250) Vergl. mein Programm über den Geist des Studiums der Jurisprudenz. Landshut, 1814. S. 52–59. und die dort angeführten Stellen aus Gellius, Noodt und Schaumann.

§. 299.

Alle aufgeführten Wissenschaften tragen zur Begründung, Befestigung oder Erörterung der Jurisprudenz bei, und sind daher Hülfswissenschaften derselben nach der allgemeinen Bedeutung des Wortes (§. 14.). Welche von ihnen aber als Vorbereitungs-, welche als Hülfs-Wissenschaften im engern Sinne anzusehen seyen, hängt von der Bestimmung ab, wie und in welcher Ordnung das Studium der Jurisprudenz geleitet werden müsse; eine Untersuchung, die nicht der Encyklopädie, sondern der Methodologie angehört, die sich nunmehr an jene anschließt, nachdem das Wesen des Rechtes und der Rechtswissenschaft bezeichnet, die Theile beider angegeben, der Zusammenhang mit andern Wissenschaften nachgewiesen, und somit die Aufgabe der Encyklopädie erfüllt worden ist.

Methodologie.

Methodologie.

I. Abschnitt.

Von der Vorbereitung zum Studium der Rechtswissenschaft.

§. 300.

Das Studium der Rechtswissenschaft kann nur die Aufgabe eines reiferen Alters seyn, welches hinreichende Vorbereitung genossen, und allgemeine Bildung errungen hat, wie solches die umfassende, durch Verschiedenartigkeit ihrer Quellen und Mannigfaltigkeit der Gegenstände schwierige Rechtswissenschaft voraussetzt. In Ansehung des Alters dürfte man wohl das achtzehnte Jahr in der Regel als den Grenzpunkt bezeichnen, so daß vor der Vollendung desselben das Studium der Jurisprudenz nicht begonnen werden sollte, auch schon aus dem Grunde, weil es früher kaum möglich ist, jene Vorbildung zu erhalten, die nach unserer Meinung nöthig wird. Was aber diese betrifft, geht man gewöhnlich von dem Grundsatze aus, jene Kenntnisse, worauf andere sich gründen,

seien zuerst zu erwerben, und folgert dann insgemein, daß die allgemeinen Wissenschaften durchaus Vorbereitungswissenschaften der Jurisprudenz wären, das heißt, vor dieser das Studium derselben betrieben werden müßte. Doch wird die Regel, in einer Beziehung allerdings richtig, wegen eines andern sehr bedeutenden Grundes nicht immer, nicht bei allen sogenannten allgemeinen Wissenschaften anwendbar. Denn es ist nicht zu widerlegen, daß für gewisse allgemeine Fächer, namentlich die Philosophie, wenn sie nicht erbärmliche Annahme eines vergänglichen Systems seyn soll, man erst später wahrhaft empfänglich werde, und durch inzwischen betriebenes Studium einer positiven oder speziellen Wissenschaft den unberechenbaren Vortheil ruhiger, besonnener Ueberlegung erringe, durch welche die jugendliche Schwärmerei mehr gedämpft, und der gründlichen eigenen Forschung der Weg geöffnet ist. 251) Wir sehen daher manche allgemeine Wissenschaft, wenn sie gleich überhaupt, oder für einzelne Zweige der Jurisprudenz als eine Grundlage erscheint, darum keineswegs als Vorbereitungswissenschaft in jenem Sinne an, zu deren Annahme nur vielmehr jedesmal ein dreifacher Gesichtspunkt bestimmt, je nachdem nämlich 1) eine Erkenntniß unbedingt zum Verstehen des positiven Rechtes erfoderlich, oder

---

251) s. meine oben not. 249. angeführte Schrift. S. 16. u. d. f.

2) sonst der allgemeinen Bildung wegen nothwendig, und 3) dem Alter und den dabei vorauszusetzenden Fähigkeiten entsprechend, die Erwerbung möglich ist.

§. 301.

Nach diesen Rükſichten sollten folgende Fächer und Kenntnisse die nöthige und hinreichende Vorbildung in intellektueller Beziehung begründen, oder, wenn man so will, als Vorbereitungswissenschaften angesehen werden.

Vor allem gehören Sprachkenntnisse der Periode jener Vorbildung an; wie denn ohnehin gerade die frühere Jugend am meisten zur Erlernung der Sprachen geeignet ist. Volle Gewandtheit in der Muttersprache, das heißt, in schriftlichem und mündlichem Vortrage, genaue Bekanntschaft mit dem Griechischen und Lateinischen, welche, in Beziehung auf die letztere wenigstens die Uebung, richtiges Latein zu schreiben, in sich schließet, und Fertigkeit in französischer und englischer Sprache, mindestens, so viel zum Verstehen der Schriftsteller beider Mundarten nothwendig ist — soll, und — in Beziehung auf die ersten Sprachen — muß unbedingt erworben seyn, ehe man das Studium unserer Wissenschaft mit Erfolg beginnen kann. Auch die Alterthumswissenschaft zählen wir um so mehr hieher, als sie einerseits schon mit dem Lesen der Classiker in nächster und natürlicher Verbindung steht, und auf der

andern Seite theils dadurch erleichtert wird, theils schon an sich nicht das Fassungsvermögen jenes Alters übersteigt. 252) Selbst die allgemeine Sprachlehre kann schon in dieser Epoche betrieben werden, da ihre Grundsätze durch die vorgehende Kenntniß mehrerer Sprachen überall schon auf Erfahrung und lebendige Anschauung gegründet werden. Damit fiele dann die gesammte Philologie (§. 282.), wie man dieselbe insgemein darstellt, in das Gebiet der Vorbereitung für das juristische Studium. 253)

§. 302.

Von den Kenntnissen und Wissenschaften, welche man gewöhnlich zur Philosophie rechnet (§. 288. u. 289.), scheinen uns nur Logik und Psychologie für die Periode der Vorbildung sich zu eig-

---

252) Man muß nur dabei, wie überhaupt bei allen jenen Gegenständen, die wir als zur Vorbereitung gehörig aufführen, zweierlei berüksichtigen: 1) daß diese Zweige oder Wissenschaften nicht das Hauptstudium eines Individuums werden sollen, da wir die Bildung des Juristen im Auge haben, und 2) daß in dem Zeitraum von wenigstens zehn Jahren, welche der Vorbereitung und Vorbildung angehören, selbst wiederum eine schikliche Anordnung und stufenweises Fortschreiten Statt haben muß, was indessen näher zu betrachten ausser unserer Aufgabe liegt.

253) Vergl. jedoch §. 313.

nen, beide aber theils deshalb, weil die übrigen Wissenschaften dieselben unbedingt voraussetzen, theils auch darum, weil ihre Darstellung, da sie an das Ende jener Vorbereitungszeit fallen soll, dem durch Sprach- und schon damit, wie auch auf andern Wegen erhaltene Sach-Kenntnisse erhelltem Kopfe, zuverläßig leicht faßlich wird.

§. 303.

Auch in Ansehung der Geschichte und ihrer Zweige muß man unterscheiden. Die Specialgeschichte des Vaterlandes, und zwar in Beziehung auf Uns Baierns und Deutschlands, außerdem auch die griechische und römische, stellen sich aus verschiedenen Rükfichten in die Reihe der Vorbereitungskenntnisse. Die beiden erstern liegen durch die Umgebung uns nahe, die letztere führt die classische Welt und ihr Studium in diese herein. Auch mahnt selbst der entscheidende Einfluß auf die Charakterbildung dazu, die aufregenden Eindrüke, welche die Geschichte dieser Völker giebt, früher zu erhalten, und die geistige Kraft ist bereits für diese Zweige der Geschichte in den letzten Jahren des festgesetzten Alters hinreichend aufgeschlossen und erstarkt. Universalgeschichte aber, Kirchengeschichte und Literärgeschichte soll man der spätern Zeit vorbehalten, nachdem durch die Specialgeschichte gleichsam der Geist an historische Betrachtung gewöhnt, zu einem universellen Ueberblik vorbereitet, durch genauere Bekanntschaft mit dem Wesen einer Gesellschaft und dem Staate zur

Erfassung und Verfolgung der Tendenz der Kirche geschikter, und durch Einsicht in verschiedenen Wissenschaften im Stande ist, den Gang ihrer Ausbildung und ihres Zusammenhanges leichter zu überschauen. Dagegen dürfte man die historischen Hülfswissenschaften, Geographie (alte und neue), Chronologie, Genealogie und Heraldik, und selbst die Diplomatik, so wie außerdem die Statistik den Vorbereitungsstudien beiordnen, indem hier überall Gedächtniß und Anschauung am meisten beschäftigt sind, und daher die Erlernung und Einsicht jenem Alter nicht schwer wird.

§. 304.

Allgemeine Kenntnisse der Naturgeschichte zu erhalten, eignet sich zuverläßig gleichfalls für die Periode der Vorbereitung, womit denn die Physiologie, so weit sie überhaupt für den Juristen nothwendig ist, zwekmäßig verbunden werden mag. Die Physik hingegen können wir keineswegs den Vorbereitungsfächern beizählen, selbst schon deshalb, weil sie Mathematik voraussetzt, welche doch nur der spätern Zeit der Vorbildungsepoche angehört.

§. 305.

Unstreitig eine der wichtigsten Vorbereitungswissenschaften ist für das juristische Studium die Mathematik, nicht aus dem Grunde, weil man bei der Darstellung der juristischen Fächer sehr bald ihrer Anwendung benöthigt ist, sondern vielmehr

wegen des allgemeinen Vortheiles, den das Studium der Mathese gewährt, und weil gerade bei der vorbereitenden Bildung eine gleichmäßige Kultur der verschiedenen Seelenkräfte nöthig ist, und eben die Mathematik am meisten Scharfsinn und Beurtheilungskraft aufregt, während die übrigen Fächer mehr das Gedächtniß in Anspruch nehmen, oder wenigstens nicht in dem hohen Grade jene erste Eigenschaft des Juristen erwecken.

§. 306.

Der Vorwurf, welchen man dieser Ansicht über die nothwendige Vorbildung zum Studium der Jurisprudenz etwa machen möchte, daß sie zu umfassend und ausgedehnt sey, verschwindet, sobald man nur bedenkt, wie nicht alle die genannten Fächer in gleichem Maaße ausführlich und im ganzen Umfang dargestellt und erlernt werden sollen, sondern mit kluger Auswahl eine Beschränkung der einen zur größern Beförderung der andern gemacht werden müsse.

II. Abschnitt.

Von den Grundregeln und Maximen des Studiums der Jurisprudenz überhaupt.

§. 307.

Jedes Unternehmen gelingt leichter, gelingt vollkommener, wenn man, von dessen Werth, von

der Bedeutung seines Erfolges lebendig überzeugt, Hand an dasselbe legt. Nicht bloß die Kunst, auch die Wissenschaft, überhaupt alles Wirken des Menschen fodert eine wahre, ächte Begeisterung, freudige, rege Theilnahme an dem, was man beginnt. Darum ist es für das Studium der Rechtswissenschaft erster Grundsatz, daß man die Würde derselben, ihren großen Einfluß auf das Leben und die Wirksamkeit der Menschheit vollkommen auffasse, und, ergriffen von der Wichtigkeit der gewählten Aufgabe, mit feurigem Eifer und unermüdetem Bestreben sein Ziel verfolge. Und wahrlich, wer einen Blick auf die Jurisprudenz in ihrem ganzen Umfange zurükwirft, wer betrachtet, wie die Thätigkeit des Richters, des Rechtsfreundes, des Gesetzgebers in alle Richtungen des menschlichen Lebens eingreift, Recht, Gerechtigkeit, Rechtszustand die Grundlage für die Entwiklung unserer ganzen Aufgabe werden, und dabei bedenkt, daß auch die beßten Gesetze für sich todtes Werk bleiben, wenn sie nicht der Geist wissenschaftlicher Anwendung belebt, und daß das Glück aller Gesetzgebungen von den gebildeten, aufgeklärten Juristen abhänge: der muß, mit hohem Ernste und begeisternder Liebe erfüllt, das Studium unserer Wissenschaft beginnen, und mit jedem Fortschritte, den er macht, seiner Wahl sich inniger erfreuen. Zurükführend auf die Geschichte, verknüpft mit der Anschauung in der Erfahrung, festgehalten durch philosophische Erkenntniß, wird überall

überall der Buchstabe lebendig durch den Geist, und selbst die trokene juristische Zergliederung eines Gesetzes gewährt den Genuß, welchen die Frucht des Scharfsinnes immer darbietet. Begleitet solche Vorstellung, solche Ueberzeugung von der Würde, Größe und hohen Bedeutung seines Studiums den Juristen, dann entgeht er sicherlich jeder gefährlichen Klippe, er bemißt sein Unternehmen nicht nach dem Erwerbe irdischer Güter, sondern hat überall beim Erkennen und Handeln nur die Wahrheit im Auge, ihn beschleicht nicht der Stumpfsinn entehrender Trägheit, sobald er sein Einkommen gesichert glaubt, es ergreift ihn vielmehr immerhin neuer Eifer, weil er den unermeßlichen Kreis seiner Wissenschaft und ihrer Aufgabe überschaut.

§. 308.

Eben darum soll aber das Studium der Rechtswissenschaft, und dieß ist die zweite Regel, universell werden, das heißt, auf das Recht im ganzen Umfange, und nach allen seinen Quellen gerichtet seyn, sich nicht innerhalb der Grenzen des geltenden Rechts abschließen, wie dieß schon aus dem Begriffe der wahren Wissenschaft hervorgeht. Die Gründe des Rechtes und seine verschiedenen Veränderungen und mannigfaltigen Erscheinungen aufzusuchen, den philosophischen Zusammenhang zu finden, die Einflüsse der Außenwelt und ihren Erfolg kennen zu lernen, ist das Herrlichste und Erfreulichste unserer Wissenschaft.

§. 309.

Und doch kann dem Juristen nichts gefährlicher werden, als eine einseitige Anwendung dieses zweiten Grundsatzes, wenn nicht zuerst eine ganz eigenthümliche Bildung errungen ist, die man recht eigentlich die juristische im strengsten Sinne nennen kann. Sonst verbirgt die angemaßte Universalität nur eine beklagenswerthe Oberflächlichkeit, die Philosophie wird in eitles, stolzes Absprechen und seichtes Raisonniren verkehrt, und die zusammengelesenen Purpurfleken verhüllen dem prüfenden Auge keineswegs das hinfällige Gerippe. Jene eigenthümliche juristische Bildung aber finden wir in der juristischen Anschauung und Auffassung der Beziehungen des Lebens und seiner Erscheinungen nach positiven Gesetzen im weitesten Sinne. Wie kein Recht ohne solche besteht, muß natürlich auch das Studium des Rechtes darauf zurükgehen, diese Wechselwirkung der Gesetze und der durch sie bestimmten Umstände und Verhältnisse zu begreifen. Alles Studium der Jurisprudenz stellt sich darum zunächst als ein positives dar, das heißt, an positives Recht nothwendig geknüpft. Das nämliche Geschäft kann aus verschiedenen Gesichtspunkten gewürdiget, betrachtet werden. Der Jurist hat seinen eigenen Standpunkt, sobald einmal positive Normen irgend einer Art da sind. Darauf muß demnach entschieden und ganz vorzüglich das Studium gerichtet seyn, solchen juristischen Sinn zu weken. Hätten wir daher ein posi-

tives Recht, das durch die Vorzüge innerer, selbstständiger, konsequenter Entwikelung, durch Eigenthümlichkeiten, welche gerade aus jener juristischen Bildung hervorgingen, diese wiederum durch sein Studium zu begründen, besonders geschikt wäre, so müßte es, gänzlich abgesehen von seiner Gültigkeit und praktischen Anwendung, als einer der wichtigsten Gegenstände, als eine Hauptgrundlage des ganzen juristischen Studiums angesehen werden. Wir besitzen aber in der That ein solches positives Recht, wir haben es von einem Volke übernommen, dessen Schriftsteller auch sonst im Allgemeinen zu den Classikern gezählt werden, wir meinen das römische Recht. Und so stellen wir denn geradezu den dritten Grundsatz auf: das genaueste Studium des römischen Rechtes soll eine der ersten und vorzüglichsten Aufgaben für den Juristen seyn. Nicht darin liegt die Auszeichnung des römischen Rechtes, daß es, wie ehehin sonst allgemein behauptet wurde, als geschriebene Vernunft, als ein positiv durchgeführtes Naturrecht anzusehen wäre. Wenn man auf die nothwendige Bildung eines jeden positiven Rechtes zurükgeht; bedenkt, wie das Alterthum und insbesondere das römische Volk in ganz eigenen Ideen und Richtungen des Lebens sich bewegte, und endlich wirklich einige der eingreifendsten Rechtsbestimmungen, obgleich relativ — nach Zeit und Raumverhältnissen nothwendig geworden — im Allgemeinen würdigt, wird jener eingebildete

Vorzug ganz verschwinden. In solcher Rükſicht kann keine Gesetzgebung ein allgemeines Ideal werden! Allein die juriſtiſche Behandlung iſt es, welche man aus dem römiſchen Rechte vorzugsweiſe, wie aus keinem andern zu erwerben im Stande iſt, die Bildung jenes juriſtiſchen Sinnes, der zunächſt über den Werth des Rechtsgelehrten entſcheidet. Man darf kühn behaupten, wer mit dem römiſchen Rechte durch eigenes Quellenſtudium wahrhaft vertraut geworden iſt, hat ſich dadurch das Entſcheidendſte für die Kenntniß und Anwendung jeder Geſetzgebung erworben; keineswegs, als wäre dadurch die Aufgabe ſeines Studiums geſchloſſen, da er vielmehr noch eine Menge anderer Gründe und Quellen neuerer Legislationen kennen lernen muß, die dem römiſchen Rechte ganz fremd ſind: ſondern, weil er die juriſtiſche Behandlung, die juriſtiſche Methode begriffen, an juriſtiſches Denken, ſcharfſinniges Entwikeln ſich gewöhnt hat. Jede neuere Legislation hängt mehr mit ſchon erworbenen andern empiriſchen Erkenntniſſen aller Art zuſammen, während die römiſche ſelbſt durch ihre Abgeſchloſſenheit einen eigenthümlichen Vortheil gewährt, und ausſchließender auf die Bildung des juriſtiſchen Sinnes hinwirkt, wozu auch die Anwendung der kritiſchen und hiſtoriſchen Hülfsmittel ungemein viel beiträgt. 254)

---

254) Anſtatt hier die Gründe dieſer Anſicht und der darauf beruhenden Regel auseinander zu ſetzen, und die verſchiedenen, zum Theil lächerlichen und

§. 310.

Recht aufgefaßt und angewendet, greifen beide Grundsätze oder Regeln auf eine natürliche und höchst folgenreiche Art in einander. Durch das Studium des römischen Rechtes gewohnt an ruhige, ernste, besonnene Forschung, geübt in juristischer Betrachtung und scharfsinniger Auffindung des rechtlichen Punktes, wende sich der Geist zur freien Anschauung des Rechtes in der Fülle seiner mannigfaltigen Erscheinungen, forsche nach den Gründen der Veränderung und wechselnden Umge-

---

aberwitzigen Einwürfe zu beantworten, was uns zu weit führen würde und ausser unserm Plane liegt, verweisen wir vielmehr auf F. C. von Savigny, vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Heidelberg, 1814. nro. 4. S. 27–37., und G. Hufeland, über den eigenthümlichen Geist des römischen Rechtes im Allgemeinen. Gießen, 1815. bes. S. 24 u. d. f. Nur die Einwendung wollen wir kurz berühren, als könne das römische Recht schon deshalb nicht für eine allgemeine Grundlage des juristischen Studiums angesehen werden, weil seine Auszeichnung und sein Werth ausschließend auf dem Privatrechte ruht. Angenommen, dieß wäre auch ganz richtig, beweiset es doch gar nichts gegen unsere Meinung. Denn wer immer mit dem Rechte und seiner Wissenschaft vertraut ist, muß eingestehen, daß gerade die wichtigste juristische Bildung eben von dem Privatrechte ausgeht und dasselbe umfaßt.

staltung, und gewinne durch die Vergleichung und Prüfung der Mängel und Vorzüge allmählig eine allgemeine Erkenntniß und Ansicht des gesammten Rechtes, so weit es dem Einzelnen möglich ist, dem Ideale seiner Aufgabe näher zu kommen.

§. 311.

Dazu ist aber die Beobachtung einer **vierten** Regel unumgänglich erfoderlich, das stete Festhalten des Ueberblickes der ganzen Rechtswissenschaft und ihrer Theile, damit die Einreihung der fortwährend anwachsenden Erkenntnisse mit jener Ordnung geschehe, welche allein im Stande ist, bei der großen Maße der verschiedenartigsten Gegenstände vollkommen klare Einsicht mit Vermeidung jeder schädlichen Verwirrung zu erzeugen. Auch liegt es gerade daran, immer mehr und mehr in allen Zweigen fortzuschreiten, kein Gebiet ganz unangebaut liegen zu lassen, und die gebliebenen Lücken nach und nach auszufüllen. Darin zeigt sich der wahre Geist des Studiums einer Wissenschaft, daß immer das Ganze im Auge behalten, das Einzelne erweitert und berichtiget werde.

§. 312.

Wie unsere Wissenschaft unmittelbar praktisch ist (§. 85.), muß auch das Studium derselben eine praktische Richtung nehmen. Mit diesem **fünften** Grundsatze können wir indessen das Studium natürlich nicht auf das geltende Recht be-

schränken wollen, was allen über das Wesen der Rechtswissenschaft gegebenen Erklärungen geradezu widersprechen würde; er soll nur andeuten, daß man niemals vergesse, die Theorie sey um der Anwendung willen nach dem relativen Werthe aller Wissenschaft vorhanden (§. 11.); daß man darnach die bestehenden positiven Rechte als wesentlichen Gegenstand des gesammten Studiums der Rechtswissenschaft betrachte, und überhaupt keine Gelegenheit versäume, welche für die Bildung zur Praxis benützt werden kann. Das reine Studium der Theorie hat für den gebildeten Geist so viel Anziehendes, und in der Wirklichkeit und dem Handeln und Leben gewöhnlicher Praktiker erblicken wir dagegen häufig eine solche Erbärmlichkeit, daß sehr leicht ein allgemeiner Ekel gegen die Anwendung entsteht, und man mit Verachtung des Geschäftslebens in das freie Gebiet des reinen Studiums zurükflüchten möchte. Dann bedenke man aber nicht allein die einleuchtende Nothwendigkeit der Praxis, sondern insbesondere, wie alles Schmähliche, was mit ihr verbunden sich zeigt, nicht aus ihr hervorgeht, sondern bloß die Folge des Mangels wissenschaftlicher Bildung ist, und daß in ihr vielmehr, wo sie auf ächte Theorie sich gründet, des Erfreulichen und Wohlthätigen eben so viel, als des neu zu Erlernenden zu finden sey. Darum schließe man sein Studium nicht in vier Wänden ab, sondern trete betrachtend hinaus in das Gewühl der Menschen, und lerne ihr Thun und Treiben in den verschiedenen Verhältnissen des

Lebens kennen. Unser Studium ist kein bloßes Bücherstudium, sondern zugleich ein Studium der Natur und Erfahrung. Wie der Künstler für seine Schöpfung überall Studien sammelt, kann es in Wahrheit der Jurist auch für seine Wissenschaft und ihre Anwendung. Die Betrachtung eines jeden Charakterzuges kann ihm Gewinn verschaffen, und das Anschauen des Verkehrs und Handels und Wandels giebt ihm klare Vorstellungen über eine Menge Rechtsbestimmungen, welche der todte Buchstabe nicht zum Leben rufen konnte.

III. Abschnitt.

Von dem Studium der Hülfswissenschaften.

§. 313.

Die Vorbereitung zur Rechtswissenschaft geht zwar dieser allerdings voran; doch ist damit keineswegs Fortsetzung des Studiums jener Erkenntnisse und Wissenschaften ausgeschlossen, und mit dem Eintritte der Rechtsgelehrsamkeit gleichsam für immer beendigt, gänzlich abgethan. Nie hören die Vorbereitungswissenschaften auf Hülfswissenschaften zu seyn; und durch ihre weitere Fortbildung und Ergänzung eben darum immer Vortheil zu gewähren. Insbesondere tritt dieses bei der Philologie ein. Jeder gebildete Mann, vorzüglich aber der Jurist, muß sie als seine stete Begleiterinn ansehen, durch fortgesetzte Lektüre sich beständig in der

nöthigen Uebung erhalten, seine Kenntnisse erweitern. Ueberhaupt ist die allgemein gültige Regel auch bei der Rechtswissenschaft und ihrem Studium wahr und folgenreich, daß eine zwekmäßige Abwechselung und schikliche Eintheilung verschiedener Studien und Uebungen vor Einseitigkeit am beßten bewahren, Frische und Lebendigkeit schaffen und zur neuen Thätigkeit für ein gewähltes Hauptfach stärken und tüchtig machen. Gerade deshalb wollen wir mit der Benennung Philologie den Juristen keineswegs auf die alten Sprachen beschränken, obwohl die Fortbildung in denselben besonders erfoderlich wird. Vielmehr soll auch der Jurist fortwährend in allen Sprachen, deren er mächtig geworden, und ganz besonders in der Muttersprache mit verständiger Auswahl die Bekanntschaft der besten Schriftsteller, und namentlich, wie man sie nennt, mit der schönen Literatur suchen. Dadurch erhält er selbst Fülle des Ausdrukes, Gewandtheit in der Darstellung, und, was wahrlich nicht zu verschmähen, Feinheit des Gefühles und bleibende Eindrüke auf Herz und Gemüth.

§. 314.

Sogar in Rükſicht auf jene bezeichnete Regel wird es wichtig und vortheilhaft, nicht alle allgemeinen Wissenschaften dem Studium der Jurisprudenz vorhergehen zu lassen, obgleich übrigens

schon andere Gründe solches mißrathen. 255) Daher haben wir auch drei der wichtigsten allgemeinen Wissenschaften jener spätern Zeit vorbehalten, in welche das Studium unserer Hauptwissenschaft fällt. — Philosophie, Physik und geschichtliche Fächer, Universalgeschichte, Kirchengeschichte und Literärgeschichte. Durch ihre schikliche Eintheilung unter die Fächer der Rechtswissenschaft selbst erreicht man in Ansehung des Studiums einen doppelten Zwek. Dieses wird wechselsweise bald auf strenge positive, bald auf solche Untersuchungen geleitet, bei denen freiere Ansicht und lebendiges Selbstschaffen hervortritt; so entsteht eine wohlthätige Geist und Gemüth stärkende und erheiternde Veränderung, welche eine gleichmäßige Ausbildung aller Seelenkräfte zu einem harmonischen Fortschreiten möglich machen, während noch außerdem die Bekanntschaft mit andern Fächern und Gegenständen, welche indessen errungen wurden, und das reifere Alter mehr zur Erlangung jener höhern Erkenntnisse befähigen. Daß die übrigen Wissenschaften und Fächer, die den Gegenstand der Jurisprudenz selbst berühren, und zu deren Ergründung oder bessern Ansicht dienen, außer denen, welche man unter dem Namen der allgemeinen Wissenschaften zusammenfaßt, wie die Staats = und Kameralwissenschaften, politische Arithmetik und gerichtliche Arzneiwissenschaft nicht

---

255) s. §. 300. und die Note 252.

dem juristischen Studium vorhergehen können, sondern als Hülfswissenschaften im engern Sinne da eingeschaltet werden müssen, wo sie nach ihrem Zusammenhange am meisten der Hauptwissenschaft dienen, oder wieder von ihr unterstützt werden, leuchtet ohnehin von selbst ein.

§. 315.

Bei allen Nebenwissenschaften, wie sie als solche im Verhältnisse zu unserer Hauptwissenschaft erscheinen, darf man aber niemals vergessen, daß sie sind, was ihre Benennung ausdrüken soll — Nebenwissenschaften, das heißt, man darf über ihrem Studium jenes der Rechtswissenschaft niemals aus dem Auge verlieren, und wenn die Beschränkung auf das Studium der positiven Gesetze für schädlich erklärt werden muß, so ist eine zu große Zerstreuung nach den verschiedenen Richtungen der Hülfs- und Nebenwissenschaften nicht weniger gefahrvoll und unheilbringend. Doch kann gerade über diesen wichtigen Punkt schon deßhalb keine allgemein gültige Regel aufgestellt werden, weil dabei die Individualität der Einzelnen, glükliche Anlage und Talent, oder größerer und geringerer Mangel an denselben am meisten entscheiden. Eigene Prüfung, besonnene Ueberlegung und der Rath kluger Freunde und verständiger Lehrer müssen hierin das beßte bewirken.

IV. Abschnitt.

Von der besondern Rükſicht auf beſtimmte poſitive Rechte.

§. 316.

Wenn das Studium der Jurisprudenz nothwendig eine praktiſche Richtung nimmt (§. 312.), ſo iſt auch damit entſchieden, daß ſeine Beziehung zu dem geltenden Rechte jenes Landes oder Volkes, für welches man ſich zum Juriſten bilden will, jedesmal eine beſondere Würdigung verdient. In dieſer Rükſicht iſt es zuverläßig eine der erſten und wichtigſten Aufgaben, die Eigenthümlichkeiten der geſammten Rechtsbildung dieſes Volkes nach allen ſeinen Quellen kennen zu lernen. Selbſt das Studium der Neben- und Hülfswiſſenſchaften wird darnach eine eigene Anordnung und Richtung, eine Beſtimmung über größere oder geringere Ausführlichkeit einzelner Fächer erhalten, namentlich in Anſehung der Geſchichte, der Statiſtik, der Landwirthſchaft, des Handels, und überhaupt aller jener beſondern räumlichen und zeitlichen Verhältniſſe, welche das Relative des poſitiven Rechtes begründen.

§. 317.

Wenden wir dieß auf Deutſchland und Baiern an, ſo führt uns die Betrachtung des Rechtes

und der Rechtswissenschaft beider 256) auch von selbst zu der besondern Anordnung und Einrichtung des Studiums, wie sie in Beziehung auf das positive Recht nothwendig wird. Wir finden nämlich, daß die Erkenntniß des gemeinen und originellen deutschen Rechtes die Hauptgrundlage unseres Studiums bilden müsse, wo dann rüksichtlich des erstern das römische Recht, weil es Fundament desselben ist, nunmehr auch praktisch eben so wichtig wird, als es die Theorie nach allgemeinem Interesse für das gesammte Rechtsstudium in Anspruch nimmt. Bei dem Einflusse des französischen Rechtes auf Recht, Gesetzgebung und selbst das Studium in Deutschland, darf auch das französische Recht bei unserm positiven Studium nicht unberüksichtiget bleiben, und wie endlich die Kenntniß des Partikularrechtes eines Landes oder Gebietes in Deutschland für den deutschen Juristen noch wesentlich nothwendig wird, muß in Beziehung auf unser Vaterland das Studium des baierischen Rechtes eine vorzügliche Aufgabe werden. Auf welche Art sich aber darnach das Studium der Hülfs- und Nebenwissenschaften modificire, läßt sich nach dem hinreichend bestimmen, was oben über den Zusammenhang und dann über das Studium der Vorbereitungswissenschaften gesagt wurde.

---

256) s. S. 144-150. u. 154.

V. Abschnitt.

Von den verschiedenen Mitteln, Wegen und Anstalten für das juristische Studium überhaupt.

§. 318.

Drei Wege sind es, welche, um juristische Bildung zu erhalten, eingeschlagen werden können, also drei Arten des Rechtsstudiums: Praxis, Selbststudium, Unterricht durch Lehrer.

§. 319.

Sich sogleich, sobald man nur eine allgemeine Vorbildung erhalten hat, in die Gerichte zu begeben, in dem Geschäftsleben selbst das Recht und seine Behandlung kennen zu lernen, scheint der kürzeste, leichteste, und doch zugleich der sicherste Weg zu sein, um ein tüchtiger, brauchbarer praktischer Jurist zu werden. Die unmittelbare Anschauung, die Lebendigkeit der sich unter den Augen des Geschäftsmannes bildenden und entwikelnden Fälle gewährt eine klare Einsicht in die Lebensverhältnisse und ihre rechtliche Seite, die Nothwendigkeit, schnelle Maaßregeln zu ergreifen, nährt Gewandtheit und Scharfsinn, und wenn die Gabe der Beobachtung und des reinen selbstschaffenden Geistes nicht mangelt, ist sogar, indem man die Gründe aller Erscheinungen verfolgt, un-

mittelbar philosophische und politische Ansicht und Erkenntniß zu gewinnen. Indessen zeigt schon die allgemeine Betrachtung der Verhältnisse zwischen Theorie und Praxis, daß jener diese natürlicher nachfolgt; auch wäre offenbar eine viel längere Zeit erfoderlich, bis man durch die große Menge von Fällen auf die leitenden Grundsätze, die jede Beurtheilung nach positivem Rechte regeln, erwarten könnte, und es hinge vom Zufalle ab, wie bald einige der wichtigsten Fälle gerade vorkämen. Ohnehin hätte man keinen Anhaltspunkt, um das Verfahren jener zu beurtheilen, deren Handlungen Beispiel und Muster werden sollten, man müßte blindlings folgen, und nachahmen. Alle diese Uebelstände nehmen aber nothwendig in dem Verhältnisse zu, in welchem der Umfang des Rechtes und seine Ausbildung wachsen. Auch der Talentvollste wird gar nicht, oder erst spät zu einer zusammenhängenden Erkenntniß, und dahin gelangen, daß er mit eigenem freiem Urtheil und mit Einsicht in alle Gründe das Recht und seine Verhältnisse zu betrachten im Stande ist. Jeder Andere geht ohnehin sogleich in dem Gewirre des Geschäftslebens ganz unter, und sinkt zu einer mechanischen Dienstleistung herab.

§. 320.

Das Selbststudium kann hier im Gegensatze mit den andern Wegen zur juristischen Bildung nur den Fall bezeichnen, wo Jemand, ohne die Anleitung und den Unterricht eines andern zu ge-

nießen, nach eigener Anordnung und Wahl sein Studium einrichtet. Dieß kann aber wiederum auf doppelte Weise geschehen, durch unmittelbares Quellenstudium, oder mittelbar durch das Studium der vorhandenen Bearbeitung, Bücherstudium im weitern Sinne. Unbestritten gewährt zunächst ersteres, das Quellenstudium, den wichtigsten Vortheil aller eigenen Bestrebung ohne fremde Beihülfe, daß man überall selbst forschet und prüfet, und nicht, von Vorurtheilen anderer bereits eingenommen, kaum mehr mit unbestochenem Sinne die Wahrheit zu erkennen vermag. Auch erzeugt dieß unmittelbare Selbststudium eine lebendige Thätigkeit und regen Fleiß, die leichter verloren gehen, sobald man sich allmählig gewöhnt, Ansichten Dritter geradezu anzunehmen. Doch verfällt man dann eben so oft auf eigene Einseitigkeit, und bildet sich selbst Vorurtheile, die nun desto fester wurzeln, weil sie in uns entstehen. Alle Erleichterung, welche richtige Anweisung, Unterricht und Belehrung geübter Kenner nothwendig gewähren, fällt weg, der Weg ist schwieriger und überall stoßen Hindernisse auf, die von andern schon aus dem Wege geräumt wurden, deren Erfahrung man entbehrt. Zudem sind ja die positiven Gesetze keineswegs einzige Quelle der Rechtswissenschaft, und wer könnte auch bei den glänzendsten Talenten ohne Führer und Beihülfe die Vergangenheit durchlaufen, und die Erfahrungen selbst sammeln! Darin hat demnach das Bücherstudium einen Vorzug,

weil

weil durch die fortgesetzte Bearbeitung der umfassende Stoff immer mehr gesichtet wurde, und dadurch, so wie durch die systematische Anordnung, welche gar oft in den positiven Gesetzen fehlt, und in gewisser Beziehung fehlen muß — weil ein Gesetzbuch kein Lehrbuch ist — das Studium große Erleichterung erhält. Indessen zieht das Bücherstudium sehr leicht von dem der Quellen selbst ab, und stiftet damit wiederum einen nicht zu berechnenden Nachtheil; man fängt an, die Meinung des Schriftstellers mit der Ansicht des Gesetzes selbst zu verwechseln, oder jene nicht weiter mehr zu suchen, und verliert darüber allen Nutzen eigner Anschauung und Betrachtung. Auch kömmt das Bücherstudium dem mündlichen Unterrichte, wo er recht und zwekmäßig ertheilt wird, in Ansehung der Klarheit und Faßlichkeit, oder vielmehr der Möglichkeit, beides zu gewähren, niemals gleich, und nicht selten wird erst eine besondere Mühe angewendet werden müssen, um nur das Buch für sich, und dann erst, um den behandelten Gegenstand zu erfassen.

§. 321.

In dieser Rükſicht erscheint offenbar der Unterricht durch Lehrer als das einfachste und entsprechendste Mittel, die erfoderliche wissenschaftliche Ausbildung in jedem Fache, und so denn auch in der Jurisprudenz zu erhalten. Die mit dem mündlichen Vortrage verknüpfte Lebendigkeit — das

lebendige Wort — kommt dem Gedächtnisse, wie der Erklärung, die sogleich gegeben werden kann, trefflich zu Statten; der Lehrer, mit dem Gegenstande selbst hinlänglich vertraut, ist auch überall mit vorkommenden Hindernissen und den besten Mitteln, sie zu überwinden, bekannt, seine Lehrart kann sich der Individualität des Studirenden näher anschließen, das Studium gewinnt an Ordnung, Leichtigkeit und Kürze. Und doch drohen auch auf diesem Wege bedeutende Gefahren. Je eindringlicher und hinreissender der Vortrag wirket, desto leichter kann es geschehen, daß der Zuhörer auf das Wort des Lehrers schwört, und Selbstprüfung vernachläßiget. Nicht selten reißt sich außerdem die Theorie los von der Praxis, unfruchtbare Spekulationen treten vielleicht an die Stelle der nothwendigsten und brauchbarsten Erläuterungen, über den Bestrebungen nach systematischer Form mag oft die Eigenthümlichkeit des Rechtes und der Gesetze verloren gehen.

§. 322.

So ergiebt sich demnach, daß jeder der drei Wege, welche zur juristischen Bildung führen sollen, zwar eigenthümliche Vortheile gewähre, aber auch zugleich besondere Nachtheile habe, und auf diese Weise gelangen wir zu der Ueberzeugung, die vollkommenste Methode des Studiums beruhe auf einer schiklichen Vereinigung aller drei Wege, auf einer gemeinschaftlichen Benützung jener Mittel. Solche Vereinigung kann aber natürlich und zwekmäßig

nur Statt finden, wenn man den theoretischen Unterricht als die Grundlage des ganzen Studiums ansieht, die Praxis, sobald jener benützt ist, folgen läßt, und fortwährend das Selbststudium in seiner doppelten Erscheinung betreibt.

§. 323.

Aus diesem Grundsatze ergeben sich folgende Regeln, die ihn theils näher erläutern, theils seine Anwendung bestimmen.

1. Vor allem muß der Unterricht wie er von dem Lehrer ausgeht, und zwar immer zuerst, das heißt, so benützt werden, daß man den Lehrvortrag für sich mit ernstem Fleiße und voller Aufmerksamkeit, ohne welche überhaupt kein Studium gedeiht, zu verstehen bemüht ist. Daher enthalte man sich

2. besonders im Anfange, und bis man schon juristische Bildung (§. 304.) errungen hat, des Bücherstudiums, um Zerstreuung durch Auffassung verschiedener Meinungen, die man noch nicht beurtheilen kann, zu vermeiden, und selbst

3. später muß mit kluger Auswahl verfahren werden. Kein Zweig der Literatur hat vielleicht einen solchen Wust und Quark unnützer Schriften, wie die juristische. Darum entscheidet auch namentlich hier ein gründliches und nicht ein nummernreiches Bücherlesen. Das Studium eines einzigen geistreichen Werkes gewährt mehr Nutzen,

als die Lectüre von hundert flachen und gemeinen Abhandlungen. 257) Darum ist in dieser Beziehung eben so,

4. wie überhaupt die Anleitung und der Rath des Lehrers von entscheidender Wichtigkeit, obgleich man auch hierüber allmählig ein eigenes Urtheil zu erhalten bemüht sein muß. Nicht früh genug kann dagegen

5. das Quellenstudium betrieben werden. Kein Mißtrauen ist es, es ist das Streben eigener Kraft, welches dahin führt, den Vortrag des Lehrers überall in den Quellen zu verfolgen, und mit diesen zu vergleichen. Man vergesse niemals, daß jeder Vortrag des Lehrers einzig und allein dazu bestimmt sei, eine Anleitung zum eigenen Quellenstudium zu werden, dieses zu erleichtern, und die Hindernisse zu entfernen. Man hat

6. in Ansehung der Bearbeitung und der ganzen juristischen Bildung mehrere Schulen, und darnach eben so viele Methoden unterschieden, eine praktische, historische und philosophische. Allein die Rechtswissenschaft kennt keine Sekte, sie kann nur errungen werden in einer gleichmäßigen Ausbildung nach allen jenen Richtungen und Beziehungen, die in ihrem Wesen liegen. Wer dieses

---

257) So weihet z. B. Savigny's Schrift über Besitz, gründlich studirt, auf die fruchtbarste Weise in das römische Recht ein, wie es acht Folianten Strykischer Dissertationen nicht vermögen.

erkennt, wie wir es in der Encyklopädie bezeichnet haben (§. 83.), wird die Ueberzeugung fassen, daß ein eigentliches Quellenstudium auch auf alle Quellen des Rechtes zurükgehen, ihren Zusammenhang und ihre besondere Darstellung in dem positiven Rechte erfassen müsse; er erkennt den Werth der Philosophie, wie den der Geschichte und Dogmatik, und ist überall bemüht, die Gründe des Rechtes und der Rechte nach allen Beziehungen aufzusuchen. Denn darin allein liegt das rechte und umfassende Quellenstudium, und wahrlich nicht in dem Nachschlagen, und Ueberlesen des angeführten Gesetzes.

7. Alles Studium wird erst durch eigene Uebung recht lebendig und eingreiffend. Daher sollen, sobald man mit den Hauptfächern bekannter geworden ist, Bearbeitungen rechtlicher Gegenstände und Ansichten unternommen werden, und zwar nicht etwa bloß in Beziehung auf die praktische Wissenschaft, sondern ganz vorzüglich theoretische Darstellungen positiver Materien. Dieß führt zur freien juristischen Darstellung, übt den Scharfsinn und macht mit den Eigenthümlichkeiten und Eigenheiten des positiven Rechtes am besten bekannt.

8. Erst einem gründlich theoretischen Studium lasse man die Praxis, die Uebung im Geschäftsleben selbst folgen. Man eile nicht früher zu ihr, und verschmähe sie später nicht. Doch endigt für den, welcher einmal im wahren Sinne

des Wortes sich zum Juristen gebildet hat, Quellen- und Bücherstudium auch dann nimmermehr. Im Gegentheile ergiebt sich erst jetzt die schönste Gelegenheit, gegenseitige Berichtigungen, neue Aufschlüsse und Ergänzungen zu gewinnen.

VI. Abschnitt.

Von dem Universitätsstudium, in Beziehung auf Jurisprudenz insbesondere, und der Anordnung desselben.

§. 324.

Wenn man den theoretischen Unterricht als die Grundlage des Studiums der Jurisprudenz ansehen darf, und dieses überhaupt nur dem reifern Alter angehört, erscheinet schon darum dasselbe als ein Zweig des Universitätsstudiums, obgleich dafür ehrwürdiges Herkommen noch außerdem spricht, auch selbst positive Verordnungen in den meisten Ländern Deutschlands solches bestimmen und der Grund allgemein entscheidet, daß die Jurisprudenz nach ihrem Zusammenhang mit allen Wissenschaften, auch an dem Sitze der Kultur aller Wissenschaften und der universellen Bildung gelehrt werden muß. 258)

---

258) s. meine oben not. 250. angeführte Schrift pag. 12.

§. 325.

Unter den Eigenthümlichkeiten, welche der Unterricht an den Universitäten in mancher Beziehung theils nothwendig und allgemein, theils nach besondern Verfügungen und Einrichtungen herbeiführt, ist es das Wichtigste, das Verhältniß der Vorträge oder Vorlesungen zu den Rechtstheilen und Rechtswissenschaften, und die zwekmäßige Anordnung derselben zu betrachten. Alles andere, wie man Collegien zu besuchen, das Nachschreiben zu besorgen, sich überhaupt an der Universität zu benehmen habe, gehört nicht der besondern Methodologie unserer Wissenschaft an, und wird überhaupt sehr bald, theils durch Freunde und Bekannte, theils selbst durch besondere Statuten und Gesetze in Erfahrung gebracht.

§. 326.

Die Vorträge oder Vorlesungen stimmen aber mit allen angeführten Rechtswissenschaften weder im Umfange, noch in der Anzahl überein. Zum Behufe des Studiums werden nicht selten und zur Erleichterung desselben Vorträge gehalten, die, obgleich wissenschaftlich behandelt, doch dem Gegenstande nach nicht einen selbstständigen Rechtstheil oder eine eigene Rechtswissenschaft darstellen. Manche Vorlesung hat außerdem nur den Zwek, bereits erörterte Gegenstände dem Gedächtnisse der Zuhörer mehr einzuprägen, oder nochmalige Erklärung zu verschaffen, oder eine Vorbereitung

und Einleitung für eine andere Wissenschaft zu gewähren, oder auch, die eigene Uebung und das Selbststudium der Zuhörer zu fördern, während für andere Fächer wohl gar nicht einmal Vorträge angeordnet wurden. Darum ist es wichtig, und wegen der schiklichen und zwekmäßigen Eintheilung der Vorlesungen nothwendig, diese Abweichungen und Veränderungen genauer kennen zu lernen, und mit den einzelnen Zweigen und Theilen der Rechtswissenschaft zu vergleichen, wobei wir denn natürlich in Ansehung des positiven Rechtes auf Deutschland und Baiern vorzügliche Rükficht zu nehmen haben.

§. 327.

Ueber die Rechtsphilosophie wird, wenigstens an allen deutschen Universitäten, ein Vortrag gehalten, obgleich nicht immer nach dem Begriffe, welchen wir von dieser Wissenschaft festgesetzt haben, sondern beinahe häufiger in der Richtung einer Art von Kritik positiver Rechte, die zum Theil für die Empirie dienen mag, deren eigene Darstellung nirgends üblich ist. Für die Rechtsgeschichte trennt man gegenwärtig wohl allgemein die Vorlesungen über römische und deutsche, vereinigt aber die innere mit der äußern in einem Vortrag, ohne noch über Alterthümer besondere juristische Kollegien zu halten. Dagegen kömmt es vor, daß man die Schriften eines römischen Juristen eigens erklärt, wie Ulpians Fragmente, oder jetzt Gajus Institutionen, oder auch zuwei-

len die Bruchstüke des XII. Tafelgesetzes. Seltener wird die Rechtsgeschichte eines einzelnen Zweiges der Rechtswissenschaft, und eben so wenig die eines Partikular-Rechtes behandelt, wie dieß auch für Baiern noch der Fall ist. Ueber Politik werden zwar Vorträge allmählig gangbarer, doch immerhin mehr mit Beschränkung auf die Verfassung und Organisation des Staates, und ohne tieferes Eindringen auf politische Grundsätze der übrigen Rechtszweige, besonders des Privatrechtes. Was in dieses Fach am besten Einsicht verschaffen könnte, Vergleichung und Prüfung mehrerer Gesetzgebungen, kommt schwerlich in einem besondern Vortrage vor. Der Hermeneutik bestimmt man bisweilen gar keine eigene Vorlesung, und behandelt die wichtigsten Grundsätze bei einzelnen Rechtszweigen, vorzüglich im gemeinen Rechte, oder wendet sie nur ausschließend auf das römische Recht an, in welcher Beziehung noch manchmal ein exegetischer Vortrag damit verknüpft, oder auch besonders ertheilt wird. Auch über die juristische Literärgeschichte hat man sich selten eines eigenen vollständigen Unterrichtes zu erfreuen, oder es geschieht, daß man sie ausschließend rüksichtlich einer Hauptwissenschaft behandelt.

§. 328.

Für das gemeine Civilrecht sind in Ansehung der Dogmatik meistens zwei Vorträge üblich, die Institutionen- und die Pandekten-Vorlesung. Jene ist Einleitung, Vorbereitung zu dieser, und

diese die ausführliche Darstellung des gesammten Privatrechtes in der Art, daß in der Regel auch die Modifikationen des canonischen Rechtes und der deutschen Reichsgesetze angeführt werden. Insbesondere nimmt auch der Pandektenvortrag die Controversen, die verschiedenen Ansichten der Rechtslehrer über einzelne Materien oder Stellen auf, deren Entscheidung versucht wird. Seltener kommen noch besondere Vorträge nach der Ordnung der Institutionen oder Digesten (sec. ord. Inst. vel Dig. — legale Ordnung —), sondern beinahe ausschließend nach Systemen vor, die sich jedoch wieder mehr oder weniger dem römischen Systeme annähern. Ueberdieß werden manchmal über einzelne Materien und Lehren, wie z. B. über das Erbrecht, über Klagen und Einreden, über Verjährung u. s. f. eigene Vorträge gehalten. Im Zusammenhange mit dem deutschen Privatrechte werden auch gewöhnlich die andern sogenannten Nebentheile, namentlich das Wechselrecht und selbst das Lehenrecht vorgetragen, obgleich über diese beiden zuweilen auch eigene Vorlesungen gegeben werden. Nicht überall hat man dem Partikularprivatrechte einen besondern Vortrag gewidmet, wie das jedoch bei uns in Ansehung des baierischen Landrechtes der Fall ist, und über das französische Privatrecht, so wie überhaupt über das französische Recht, kommen gegenwärtig selten besondere Vorlesungen, höchstens nur hie und da gelegenheitlich Vergleichungen vor. Auch im Civilprozesse beschränkt man den Vortrag gewöhnlich auf das ge-

meine Recht, und nicht überall giebt man über den Partikular-Prozeß, wie bei uns über den Judiciar-Codex, eigene Vorlesungen.

§. 329.

Von den Zweigen des öffentlichen Rechtes werden das Staatsrecht, das Criminalrecht, das Kirchenrecht wohl überall in besondern Vorträgen dargestellt, auch bei dem Criminalrechte gegenwärtig insgemein der Criminal-Prozeß getrennt und selbstständig behandelt, seltener aber bei den zwei letzten Fächern das gemeine und partikulare besonders; meistens beide in einer Vorlesung. Dagegen werden das Polizei-, Finanz- und Militär-Recht gewöhnlich ganz übergangen, oder die wichtigsten Bestimmungen bei andern Fächern eingeschaltet.

§. 330.

Das Völkerrecht wird noch als europäisches, jedoch in selbstständigen Vorlesungen, vorgetragen, während man das deutsche Bundesstaatsrecht gewöhnlich im Zusammenhange mit dem Partikularstaatsrechte darstellt.

§. 331.

Die größte Verschiedenheit zeigt sich bei den Vorlesungen über die praktischen Rechtswissenschaften. Doch kommen vorzüglich nur solche Collegien vor, in denen man sich unmittelbar mit praktischen Arbeiten beschäftigt, die sodann ge-

prüft und verbessert werden, oder solche, in welche zugleich Vorträge über die Praxis verwebt werden. Die letzten beschränken sich indessen meistentheils auf das Privatrecht, und zwar besonders auf Referir- und Dekretirkunst. Nur zuweilen wird auch ein Criminalpracticum gegeben. Die übrigen Fächer werden beinahe nirgends in eigenen Vorlesungen behandelt.

§. 332.

Theils für alle, theils für einzelne juristische Wissenschaften werden manchmal auch Prüfungen und Wiederholungen veranstaltet, die darnach Examinatorien oder Repetitorien heißen. Die letztern werden an wohl eingerichteten Universitäten aber dadurch ganz entbehrlich, daß man dasselbe Fach bei verschiedenen Lehrern hören kann, was ungleich größern Nutzen gewährt.

§. 333.

Von den Nebenwissenschaften werden in der Regel alle, auch diejenigen, welche wir zur Vorbereitung für das juristische Studium bestimmt haben, in besondern Vorträgen gelehrt. Dieß schafft eben den großen Vortheil, daß es noch immer möglich ist, die einen, welche man etwa ganz versäumt, nunmehr nachzuholen, und in den andern gebliebene Lüken zu ergänzen, oder sich immer mehr zu vervollkommnen.

§. 334.

Bei den Verschiedenheiten der Vorträge in ihrem Verhältnisse zu der Rechtswissenschaft selbst ist es nicht möglich, über die Anordnung und Eintheilung, in welcher jene gehört werden sollen, eine Bestimmung für das Studium zu geben, die bei allen Lehranstalten anwendbar wäre. Indessen läßt sich doch der Gang des Studiums nach den Vorträgen und Vorlesungen im Allgemeinen und in der wichtigsten Beziehnng so vorzeichnen, daß man darnach die nöthigen Veränderungen ohne Schwierigkeit bemerken und vornehmen kann. Nur setzen wir dabei voraus 1) die erfoderliche Vorbereitung bringe man schon mit, und zwar in dem Umfange, wie das bereits näher entwikelt worden. Sollte es daran fehlen, so bleibt freilich nichts übrig, als eine Nachholung und Ergänzung durch zwekmäßiges Einreihen der Vorbereitungswissenschaften unter die übrigen Studien und Vorträge. 2) Wir ordnen die Collegien nach 4 Jahren oder 8 Semestern, weil uns dieß die kürzeste Zeitfrist zu seyn scheint, innerhalb welcher das Universitäts-Studium der Jurisprudenz auf entsprechende und fruchtbare Weise vollendet werden kann. 3) Ohne Zweifel ließe sich an der Eintheilung und Stellung der Vorlesungen Manches verbessern, vereinfachen oder erweitern. Jedoch ist es nicht unsere Aufgabe, hier zu untersuchen, wie der Unterricht beschaffen seyn soll, sondern wie der bestehende am besten benützt werden kann. Darum berüksichtigen wir,

was in der Regel überall, oder wenigstens häufiger vorkömmt. 4) Wenn Vorlesungen über einzelne Rechtswissenschaften oder andere Hülfsgegenstände fehlen, tritt natürlich das Quellen = und Bücherstudium ein. Deshalb ist es noch wichtig, die Momente zu bezeichnen, wo jenes für die einzelnen Fächer, die nicht in besondern Vorlesungen behandelt werden, sich zwekmäßig einreihen lasse. Nach diesen Voraussetzungen und mit Hinsicht auf die allgemeinen Grundsätze und Regeln über das Studium unserer Wissenschaft ist der folgende juristische Studienplan entworfen.

§. 335.

Erstes Semester.

1. Encyklopädie und Methodologie des Rechtes, wochentlich 4 Stunden.
2. Römische Rechtsgeschichte, täglich 1 Stunde.
3. Universalgeschichte, täglich 1 Stunde.
4. Physik, täglich 1 Stunde.
5. Institutionen, täglich 1 Stunde.

Mit der fortgesetzten Bildung und Uebung in der Philologie, über welche, neben diesen Gegenständen, sehr wohl noch ein Vortrag, allenfalls die Erklärung eines griechischen oder lateinischen Schriftstellers gehört werden kann, sollte man bereits das Studium des juristischen Latein zu verbinden suchen. Würde über einen juristischen Schriftsteller, Ulpian oder Gajus, oder auch das XII. Tafelgesetz besonders gelesen, so wäre

dieser Vortrag zu benützen, wodurch man schon die nöthige Uebung in der technischen Sprache der römischen Jurisprudenz erhielte.

§. 336.

Zweites Semester.

1. Hermeneutik, wochentlich 4 Stunden.
2. Pandektencollegium, 2 Stunden täglich.
3. Deutsche Rechtsgeschichte, täglich 1 Stunde.
4. Landwirthschaft, wochentlich 4 Stunden.
5. Ein Exegeticum, wochentlich 4 Stunden.

Eine Lehre des römischen Rechtes, abgesondert und ausführlicher gelesen, z. B. über Besitz, Verjährung ꝛc. dürfte zugleich mit großem Nutzen gehört werden.

§. 337.

Drittes Semester.

1. Fortsetzung des Pandektencollegiums, täglich 1 Stunde.
2. Deutsches Privatrecht, mit Einschluß des Handels- und Wechselrechtes, täglich 1 Stunde.
3. Lehenrecht, wochentlich 4 Stunden.
4. Handelswissenschaft, wochentlich 4 Stunden.
5. Gemeiner Civilprozeß, täglich 1 Stunde.

Nebenbei wäre nunmehr für das Selbststudium die Lektüre einiger vorzüglich bearbeiteten Lehren des römischen Rechtes, z. B. Savigny über Besitz, sehr empfehlenswerth.

§. 338.

Viertes Semester.

1. Provinzial = Privatrecht, täglich 1 Stunde.
2. Gemeines Criminal = Recht und Criminal = Prozeß, täglich 1 Stunde, oder in 2 gesonderten Collegien, jedes 4 mal wochentlich.
3. Medicinische Polizei, 4 mal wochentlich.
4. Provinzial = Civil = Prozeß, täglich 1 Stunde.
5. Kirchengeschichte, täglich 1 Stunde.
6. Allgemeine Philosophie, täglich 1 Stunde.

Jetzt könnte man das Studium jenes Faches beginnen, welches wir Rechtsempirie genannt haben, und nebenher sich durch Bearbeitung einer Lehre des positiven Rechtes, und zwar am besten aus dem römischen Rechte zweckmäßige Uebungen verschaffen.

§. 339.

Fünftes Semester.

1. Die besondern Zweige der sogenannten praktischen Philosophie, mit Ausschluß der Rechts = Philosophie, täglich 1 Stunde.
2. Kirchenrecht, täglich 1 Stunde.
3. Staatsrecht, täglich 1 Stunde.
4. Geschichte der Philosophie, täglich 1 Stunde.

Das Studium der Rechts = Empirie ist fortzusetzen und eben so die Uebung in eigenen Bearbeitungen.

beitungen. Sollte über Beredsamkeit ein Collegium gehalten werden, wäre auch dieß jetzt zu hören.

§. 340.

Sechstes Semester.

1. Finanzwissenschaft, täglich 1 Stunde.
2. Staatswirthschaft, täglich 1 Stunde.
3. Polizeiwissenschaft, wöchentlich 4 Stunden.
4. Politische Arithmetik, wochentlich 4 Stunden.
5. Literär-Geschichte, täglich 1 Stunde.

Werden Examinatorien gehalten, so müßte man sie, besonders in Ansehung des gemeinen Rechtes, benützen, oder wohl auch eine andere Pandekten-Vorlesung hören.

§. 341.

Siebentes Semester.

1. Rechtsphilosophie, täglich 1 Stunde.
2. Völkerrecht (europäisches?), wochentlich 4 Stunden.
3. Teutsches Bundesstaatsrecht, wochentlich 4 Stunden.
4. Praktische Collegien über das Civilrecht, täglich 1 Stunde.

Sollte man früher nicht Gelegenheit gehabt haben, über französisches Recht eigene Vorträge zu hören, so müßte der Mangel durch Selbststudium ergänzt werden.

§. 342.

Achtes Semester.

1. Politik, täglich 1 Stunde.
2. Kriminalpraktikum, täglich 1 Stunde.
3. Praktikum für das öffentliche Recht, wöchentlich 4 Stunden.
4. Juristische Literär-Geschichte, täglich 1 Stunde.

Vergleichung mehrerer Gesetzgebungen — vergleichende Jurisprudenz — ist jetzt zum Selbststudium zu empfehlen, wenn nicht Vorträge darüber gehalten werden.

VII. Abschnitt.

Von dem Studium der Rechtswissenschaft in Ansehung besonderer Zweke.

§. 343.

Wenn gleich jede Wissenschaft um ihrer selbst willen besteht, und darnach das Studium derselben an sich das Nämliche bleibt, nicht nach den Absichten der Einzelnen sich verändert: so kann es doch vorkommen, daß Jemand in Ansehung seiner Person nach einer bestimmten Aufgabe, um einen besondern Zwek zu erreichen, das Studium ergreift. Die Thätigkeit des Juristen im Leben ist mannigfaltig, die Aemter erhalten verschiedene Richtungen, und eine gewisse Aussicht, dieses oder

jenes Amt zu erhalten, mag es rechtfertigen, daß man vielleicht frühzeitig bemüht ist, ganz vorzüglich Fertigkeiten und Kenntnisse zu erlangen, welche gerade in dem erwählten Wirkungskreise besonders nöthig werden.

§. 344.

Je mannigfaltiger indessen diese individuellen Zweke seyn können, desto weniger ist es möglich, allgemeine Regeln für solche Fälle aufzustellen. Nur der Grundsatz mag überhaupt beherziget werden, daß man nicht zu bald das Studium der Wissenschaft nach solchen Rükſichten beschränke, und vielmehr in Erwägung ziehe, wie der im vollen Umfange gebildete Jurist sehr bald in jedem einzelnen Stande oder einem besondern Amte sich zu finden geschikt, und es selbst klüger sey, sich für alle Fälle vorzubereiten, als sich einer Aussicht zu überlassen, welche noch immer möglicher Weise verändert werden, oder ganz wegfallen kann.

Berichtigungen und Zusätze.

Zur Nachschrift der Vorrede (S. X.) habe ich zu bemerken, daß nunmehr zwei Recensionen über die angeführte Schrift erschienen sind, die eine in den Heidelb. Jahrb. 1821. Nro. 14 und 15., und die andere in der allgem. Lit. Z. 1821. Nro. 137. Beide sind für mich in mancher Beziehung sehr belehrend geworden. Doch glaube ich auch, in der vorliegenden Schrift einiges bereits berichtigt, und anderes auf solche Weise auseinander gesetzt zu haben, daß dieser oder jener Einwurf wegfallen dürfte.

Von Hugo's Encyklopädie (Seite 39.) ist die 6te Ausgabe Berlin 1820. erschienen.

Die neueste Schrift (Seite 40.) ist von J. T. F. Schnaubert, Lehrb. d. Wissenschaftslehre des Rechtes. Jena. 1819.

Zum §. 47. ist anzuführen: „Unterholzner" in der allg. Einleit. §. 7 u. 8.

In der Note 146) (Seite 250.) ist zu Montesquieu's Werk beizufügen der crit. Commentar vom Grafen Destutt de Tracy übers. und gloss. von C. E. Morstadt. Heidelberg, 1820. I B. Auch ist für die Rechtsempirie noch beizusetzen: Joh. Craig's Grundzüge der Politik. Untersuchungen über die wichtigsten bürgerl. Angelegenheiten nach der Erfahrung. Aus dem Englischen. Leipz. 1816. 3 B.

Berichtigungen und Zusätze.

Zur Note 148) (Seite 259) ist nach Eichhorn anzuführen: C. G. Biener, Comment. de orig. et progress. leg. juriumque german. Lipf. 1787-1795. 2 P.

Von der in der Note 165) (S. 290.) und nachher öfters citirten Schrift Mittermaier's ist die 2te ganz umgearbeitete Ausgabe, vielmehr ein völlig neues Werk bereits erschienen: „Lehrb. des deutsch. Privatr." Landshut, 1821.

Auch bei Krüll's teutsch. Privatr. (zur Note 171) S. 294.) ist die 2te Auflage Landsh. 1821. anzuführen.

Der 2te Theil von Puchta's Handbuch (Note 236) S. 362.) ist ebenfalls bereits in den Buchhandel gekommen.

Den Note 244) (S. 376.) angegebenen Schriften ist beizusetzen: C. J. L. Stelzer, über den Willen. Eine psycholog. Untersuch. f. d. Criminalrecht. Leipz. 1817.

Drukfehler.

Seite 2. Zeile 5. v. u., und S. 4. Z. 4. v. u. lies Gebiete statt Gebiethe. S. 6. Z. 8. v. u. S. 18. Z. 13. v. u. l. begreifen st. begreiffen. S. 9. Z. 8. v. o. S. 9. Z. 11. v. o., und s. f. lies überall Hülfe und Hülfswissenschaft st. Hilfe und Hilfswissenschaft. S. 10. Z. 10. v. o. l. für statt als. S. 10. Z. 1. v. u. l. Vorbereitungswissenschaften statt letzten. S. 18. Z. 4. v. o. l. anstatt für Statt. Seite 32. Z. 15. v. u. l. welcher die Rechtsgesch. st. welcher die erste Rechtsgesch. S. 39. Z. 3. v. o. l. 1800. st. 1789. S. 55. Z. 16. v. o. l. ihnen st. ihr. S. 62. Z. 9. l. 60) st. 61). S. 63. Z. 1. l. Untersuchung, nicht nur, st. Untersuchung. Nicht nur. S. 63. Z. 4. v. o. l. vernunftnothwendig statt Vernunftnothwendigkeit. S. 67. Z. 16. v. o. l. Gebote st. Gebothe. S. 83. Z. 17. v. o. l. erfülle st. einfülle. S. 103. Z. 7. v. o. l. der Rechte, und der st. über das Recht und die. S. 103. Z. 15. l. die jener st. die dieser. S. 103. Z. 19. l. aufgesucht st. aufgefaßt. S. 113. Z. 9. l. 185. st. 180. S. 126. Z. 1. v. u. l. eingeschaltet st. eingeschalten. S. 129. Z. 1. v. u. l. Gajus st. Cajus. S. 139. Z. 13. v. o. l. ihm st. ihnen. S. 158. Z. 3. v. o. l. Wenn statt Wem. S. 177. Z. 10. v. u. l. 1756. st. 1758. S. 184. Z. 12. v. o. l. müßte st. mußte. S. 189. Z. 8. v. o. l. oder st. theils. S. 199. Z. 17. v. o. l. als das st. als dem. S. 239. Z. 2. v. u. l. dabei nicht an, st. dabei an. S. 252. Z. 8. l. 209. st. 201. S. 271. Z. 10. v. u. l. sect. statt rect. S. 280. Z. 13. v. u. l. weshalb st. weßhalb. S. 283. Z. 11. v. u. l. deshalb st. deßhalb. S. 288. Z. 12. v. u. l. 5te Ausgabe Jen. 1818. st. 4te Ausg. Jen. 1814. S. 296. Z. 2. v. u. l. einzeln st. eing.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wening-Ingenheim, Johann Nepomuk <<von>>,

Lehrbuch der Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft

Landshut 1821

Jur.is. 213 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740987-5